h.V.

II
11α28

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

Bibliothek
der Philos.-theol.
Hochschule
Passau

hV.

Bedae Aſchenbrenner.

Mdc 1/6

Bibliot
der Philo

Bibliothek
der Philos.-theol.
Hochschule
Passau

Der
Allgemeine Friede
beym Anfange
des neunzehnten Jahrhunderts.

Dargeſtellt

von

Chriſtian Daniel Voß.

Erſter Theil.

Leipzig und Gera
bey Wilhelm Heinſius
1803.

Geiſt

der merkwürdigſten

Bündniſſe und Friedensſchlüſſe

des

neunzehnten Jahrhunderts

Ein Nachtrag

zu dem Geiſte der merkwürdigſten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe des achtzehnten

von

Chriſtian Daniel Voß.

Erſter Theil.

Leipzig und Gera
bey Wilhelm Heinſius.
1803.

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

Vorrede.

Mit dem fünften Bande des Geiſtes der merkwürdigſten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe des achtzehnten Jahrhunderts wurde dieß Werk zwar beendet; die Ueberſicht der darin dargeſtellten, politiſchen Verwicklungen und Verbindungen aber nicht vollendet; — aus dem einfachen Grunde, weil ſie ſich bis ins neunzehnte Jahrhundert fort verlängert, und hier erſt ihre Vollendung erhalten hatten.

Da nun dieß Unternehmen über- überhaupt die Billigung des Publikums erhalten zu haben, und dieſe, ſo

wie in Beſtimmung deſſelben, für Zeit und Nachzeit, dem Verleger und Verfaſſer eine Aufforderung zu enthalten ſchien, in demſelben ein vollendetes Ganze zu liefern; ſo folgt hier ein Nachtrag, welcher dieſem Zwecke gewidmet iſt.

Die Abſicht war Anfangs, ihn auf Einen Supplement-Band einzuſchränken. Da es aber, zur Ueberſicht der Bündniſſe und Friedensſchlüſſe des neunzehnten Jahrhunderts nicht nur nothwendig, ſondern auch intereſſant ſchien, eine Ueberſicht der Unterhandlungen und proviſoriſchen Verträge, die (noch in das achtzehnte Jahrhundert fallen, und) mit jenen ein Ganzes ausmachen, vorauszuſchicken; ſo glaubte man es auch vor Leſern und Beurtheilern dieſes

Werks, verantworten zu können, wenn man, die Ueberſicht des allgemeinen Friedens ausdehnte.

Der erſte, den wir hier dem Publikum übergeben, enthält nur die erwähnte Ueberſicht der Friedens-Unterhandlungen und vorläufigen, auf den allgemeinen Frieden abzielende Verträge, nebſt einigen Nachträgen, die in den vorigen Bänden noch nicht geliefert werden konnten. Der zweyte wird die Ueberſicht der Friedensſchlüſſe, nebſt den, daraus entſtandenen Verhandlungen und Verträgen, zur vollendeten Begründung der neuen politiſchen Verhältniſſe Europa's, überhaupt und Deutſchlands insbeſondere enthalten. Auf dieſe Weiſe werden beyde Bände, theils das ganze Werk vollen-

den, theils auch hier ſelbſt ein Ganzes ausmachen.

Wir wünſchen von Herzen, daß wir nie wieder Veranlaſſung finden mögen, zu dieſen beyden Bänden der Friedensſchlüſſe des neunzehnten Jahrhunderts noch einen Nachtrag zu liefern. Wir würden unſern Wunſch nimmer erfüllt ſehn, dächten alle Regenten, wie Friedrich Wilhelm der dritte und Alexander der erſte. Wie von dem Manne, der ſo oft und laut als der Friedengeber Europa's geprieſen iſt; — weil er den Frieden nicht länger hinderte — in dieſer Hinſicht zu verwehren ſteht, muß freylich die Zeit erſt lehren.

Halle, den 30 April 1803.

Geiſt
der
merkwürdigſten Bündniſſe
und
Friedensſchlüſſe
des
neunzehnten Jahrhunderts.

I.

Ueberſicht der Friedens-Unterhandlungen zwiſchen England und Frankreich, in der Schweiz, zu Paris und Lille, in den Jahren 1796 und 1797, und zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche zu Raſtadt 1797 und 1798.

Indem wir uns anſchicken, durch Hinzufügung einer Ueberſicht der merkwürdigſten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe des neunzehnten Jahrhunderts, das große und mannigfaltige Gemählde zu vollenden, was wir in der Ueberſicht der merkwürdigſten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe des achtzehnten Jahrhunderts aufzuſtellen verſucht haben; ſo ſcheint es uns eben ſo nothwendig als zur Erhöhung des Intereſſes wirkſam zu ſeyn, einen Rückblick auf die

merkwürdigen Unterhandlungen zu werfen, welche in den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts ſo viel Aufſehn und Erwartung erregten, und ſo wenigen Erfolg hatten.

Dieſer letzten unglücklichen Eigenthümlichkeit wegen, wurden ſie in der Ueberſicht der Bündniſſe und Friedensſchlüſſe des achtzehnten Jahrhunderts nur kurz berührt.

Die Ueberſicht der Friedensſchlüſſe und Verbindungen des neunzehnten Jahrhunderts wird indeſſen, unſerer Einſicht nach, eine Ueberſicht jener Unterhandlungen zu einer, in mehr als einem Betrachte ſehr ſchicklichen, Einleitung dienen, weshalb wir ſie denn auch hier, in einer möglichſt koncentrirten Darſtellung vorausſchicken, und dem Leſer die Reflexionen zu machen überlaſſen, wozu ſie ſo mannigfaltigen und reichen Stoff darbieten.

Friedens-Unterhandlungen

zwiſchen

England und Frankreich.

I.

Erſte Friedens-Unterhandlungen zwiſchen England und Frankreich, durch Wickham und Barthelemi, in der Schweiz.

Als der König von Großbritannien dem Parlemente den Etat der Finanz-Erforderniſſe für das Jahr 1796 hatte vorlegen laſſen, ſandte er am folgenden Tage (den 8. Dez. des Jahres 1795) eine Bothſchaft in das Unterhaus, um ihm anzuzeigen, daß — die Kriſis, welche bey dem Anfange dieſer Sitzung Statt gefunden, in Frankreich eine Ordnung der Dinge hervorgebracht habe, wodurch ſich der König veranlaßt ſehen werde, jeder Stimmung, die der Feind zeigen würde, Unterhandlungen zu eröffnen, zu

entſprechen, mit dem aufrichtigen Verlangen, derſelben den ſchnellſten und vollſtändigſten Erfolg zu geben, und einen allgemeinen Frieden zu ſchließen, ſobald ſolcher unter billigen, und für ihn und ſeine Bundesgenoſſen annehmlichen, Bedingungen Statt haben könne *).

Einige Monathe vergingen, ehe der König von Großbritannien einen Verſuch machte, die Stimmung ſeines Feindes, im Betreff dieſes wichtigen Gegenſtandes, zu erforſchen. Der erſte geſchah im Anfange des März, (unter dem 8. dieſes Monaths 1796) durch eine Note **), welche der engliſche Geſandte in der Schweiz, Wickham, dem franzöſiſchen, Barthelemi, überſandte, und in welcher er im Nahmen ſeines Königs den Wunſch äußerte, „über die Geſinnungen

*) Poſſelts Annalen 1796. B. I. S. 47.

**) Poſſelts Europ. Annal. 1796. B. II. S. 95.

Frankreichs im Betreff des Gegenſtandes einer allgemeinen Pacification unterrichtet zu werden.“ Er legte denn zugleich dem franzöſiſchen Bothſchafter folgende drey Fragen vor, mit dem Erſuchen, deshalb bey ſeiner Behörde Erkundigungen einzuziehn:

1. Ob man in Frankreich geneigt ſey, mit dem König von Großbritannien und ſeinen Alliirten eine Unterhandlung zur Wiederherſtellung eines allgemeinen Friedens, auf gerechte und angemeſſene Bedingungen, zu eröffnen, und zu dem Ende, an einem gemeinſchaftlich zu beſtimmenden Orte, zu einem Congreſſe Miniſter abzuſenden.
2. Ob man wohl geneigt ſey, ihm die allgemeinen Grundlagen einer Pacification, ſo wie ſie Frankreich in Vorſchlag bringen werde, mitzutheilen; damit der König und ſeine Alliirten im Einverſtändniſſe mit einander unterſuchen könnten, ob ſelbige von der Art wären, daß ſie einer

Friedens-Unterhandlung zur Grundlage dienen könnten? oder ob man

3. etwa einen andern Weg vorzuſchlagen wiſſe, um zu dem Zwecke einer allgemeinen Pacification zu gelangen."

Er ſchloß dieſe Note mit der Anzeige: daß er bevollmächtigt ſey, die Beantwortung dieſer Fragen in Empfang zu nehmen, und ſie an ſeinen Hof zu befördern, keineswegs aber ſich in Unterhandlungen einzulaſſen.

Der franzöſiſche Ambaſſadeur beantwortete dieſe Note (am 26. März) mit der Erklärung: „das Vollziehungs-Directorium wünſche angelegentlich, der franzöſiſchen Republik einen gerechten, ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu verſchaffen. Es würde daher die Aeußerungen des engliſchen Miniſters mit wahrem Vergnügen aufgenommen haben, wenn nicht ſeine Aeußerung, daß er keine Vollmacht zu unterhandeln habe, Anlaß zu einem Zweifel an

der Aufrichtigkeit der Geſinnungen ſeines Hofs gebe.“

„Wenn England wirklich anfinge, ſein wahres Intereſſe zu erkennen, und für ſich ſelbſt die Quellen des Ueberfluſſes und Glücks wieder eröffnen wolle; ſo ſehe das Directorium nicht, wie es einen Congreß vorſchlagen könne, deſſen nothwendiges Reſultat ſey, die Unterhandlungen endlos zu machen? eben ſo wenig, wie es ſich darauf einſchränken könne, von der franzöſiſchen Regierung, auf eine unbeſtimmte Art, die Bezeichnung eines jeden andern Wegs zu dieſem Ziele zu fordern?“

„Sollte dieſer Schritt nicht bloß die Abſicht haben,“ heißt es denn in dieſer Note wörtlich weiter, „der brittiſchen Regierung die Gunſt zu gewinnen, welche alle Mal mit den erſten Friedenseröffnungen verknüpft iſt? Sollte er nicht von der Hoffnung begleitet geweſen ſeyn, daß er durchaus keinen Erfolg haben werde?“

„Wie dem auch ſey, ſo wird das Vollziehungs-Directorium, deſſen Politik nur Aufrichtigkeit und Rechtſchaffenheit zu Führern hat, in ſeinen Erklärungen einen hiermit völlig übereinſtimmenden Gang befolgen. — — — Da es von der Conſtitution zur Vollziehung der Geſetze eingeſetzt iſt, ſo kann es keinen Antrag machen, oder anhören, der dieſen entgegen iſt. Die Conſtitutions-Urkunde erlaubt ihm nicht, in irgend eine Veräußerung deſſen einzuwilligen, was, nach den vorhandenen Geſetzen, zu dem Gebiete der Republik gehört.“

„Dagegen können die Länder, die von den Armeen Frankreichs beſetzt, aber mit Frankreich noch nicht vereinigt ſind, ſo wie die übrigen Staats- und Handels-Angelegenheiten, Gegenſtände der Unterhandlung werden und würden dem Directorium Gelegenheit geben, zu beweiſen, wie ſehr es wünſche, auf das bald möglichſte zu einer glücklichen friedlichen Vereinigung zu gelan-

gen. Es ſey bereit, in dieſer Hinſicht alle Eröffnungen anzunehmen, welche gerecht, billig, und der Würde der Republik angemeſſen ſeyn würden."

Nach dem Empfang dieſer Note glaubte das engliſche Miniſterium, ſich nicht weiter in Unterhandlungen einlaſſen zu können. Es erklärte dieß in einer, von London (den 10. April) datirten officiellen Schrift *) durch welche es die kaum angefangenen Unterhandlungen beendete, und ſich deshalb durch folgende Aeußerungen zu rechtfertigen ſuchte.

„Ton und Geiſt der empfangenen Note verrathen, daß die franzöſiſche Regierung von einer für den Frieden günſtigen Stimmung noch weit entfernt ſey. Man erkläre darin laut die unzuläſſige Forderung, ſich alles zuzueignen, was die gegenwärtig in Frankreich Statt findenden Geſetze, un-

---

*) Ebendaſ. S. 97.

ter der Bezeichnung: franzöſiſcher Republik begreifen mögten.“

„Dieſer Forderung füge man noch die beſtimmte Erklärung bey, daß man einen hiermit ſtreitenden Antrag durchaus nicht thun, ja nicht ein Mal anhören könne; und beziehe ſich dabey auf ein neueres Reglement, deſſen Verfügungen allen andern Nationen völlig fremd ſeyen.“

„So lange man bey dieſen Geſinnungen beharre, bleibe dem Könige von Großbritannien nichts übrig, als einen Krieg fortzuſetzen, der auf gleiche Weiſe gerecht und nothwendig ſey.“

„Sobald indeſſen der Feind friedlichere Geſinnungen zeigen werde, werde er im Einverſtändniß mit ſeinen Alliirten ſehr bereitwillig zu allen Maßregeln die Hand bieten; welche für die wirkſamſten, zur Wiederherſtellung der allgemeinen Ruhe, auf gerechte, ehrenvolle und dauerhafte Bedingungen, erachtet werden dürften; es

mögte nun Niederſetzung eines Congreſſes — wodurch doch Europa ſchon ſo mancher Friede geſchenkt ſey — oder eine präliminäre Diskuſſion, oder auch irgend ein anderer Weg zu dieſem heilſamen Ziele ſeyn.“

II.

Zweyte Friedens-Unterhandlung zwiſchen England und Frankreich, zu Paris, durch den Lord Malmesbury, und den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Delacroix.

1.

Berichte davon, und officielle Aeußerung des franzöſiſchen Vollziehungs-Directoriums darüber.

Mit dem Ende des Feldzugs eben dieſes Jahres (1796), fanden die großbritanniſchen Miniſter für gut, einen abermaligen Verſuch zu einer Friedens-Unterhandlung zu machen.

Als ſich die erſten Gerüchte davon verbreiteten, erklärte ſich das franzöſiſche Vollziehungs-Directorium auf eine Weiſe darüber, die freylich keine günſtigere Stimmung für die Abſichten und Plane Englands verrieth, als bey dem erſten vorhin erwähnten Verſuche.

„Die Ankündigungen, in den engliſchen Blättern, von der Abſendung eines engliſchen Geſandten nach Paris, um daſelbſt Frieden zu unterhandeln,“ hieß es in dieſer officiellen Erklärung *), „erinnerten an die Anfrage des Herrn Wickham, und an die Gerüchte, welche über die Sendung des Herrn Hammond an den preußiſchen Hof verbreitet wären. Zu Folge derſelben habe auch er die Beſtimmung gehabt, nach Paris zu kommen, um Friedens-Anträge zu thun.“

„Als ſeine eigentliche Beſtimmung be-

*) Poſſelt a. a. O. Bd. IV. S. 66.

kannt geworden ſey, habe es geheißen, er ſey zur Beſchleunigung des Friedens nach Berlin abgeſandt. Jetzt wiſſe man, daß die eigentliche Abſicht geweſen ſey, Preußen zum Bruch ſeiner Verträge mit Frankreich, und zur erneuerten Theilnahme an der Coalition zu vermögen."

„Das engliſche Miniſterium habe, bey dieſer, hinter die Maske der Friedlichkeit verſteckten, Intrigue, die doppelte Abſicht gehabt, Frankreich einen neuen Feind zu erwecken, und in den Augen der Nation die Fortſetzung des Kriegs zu rechtfertigen; indem ſie alles Gehäſſige davon auf Frankreich zu werfen ſuche."

„Dieſe Abſicht lege ſich handgreiflich dar, wenn man erwäge, wie wenig Geneigtheit die herrſchſüchtige, engliſche Regierung, zu einem Frieden haben könne, der ſie ihrer See-Uebermacht berauben, die Freyheit der Meere herſtellen, die Marine Spaniens, Hollands und Frankreichs wieder empor=

heben würde, und die Induſtrie und den Handel dieſer, ſtets mit ihnen rivaliſirenden Staaten zu dem höchſten Grade des Flores befördern würde.“

„Der Glaube an die friedlichen Geſinnungen des engliſchen Miniſteriums müſſe völlig verſchwinden, wenn man wiſſe, daß es, durch Gold und Intrigue, durch offne und verdeckte Künſte, mehr als je auf das Wiener Kabinet zu wirken ſuche, und dadurch ein Haupthinderniß gegen die Unterhandlungen errege, welche dieß Kabinet für ſich, im Betreff des Friedens, zu eröffnen geneigt wäre.“

„Auch werde man in dieſem Unglauben beſtärkt, wenn man den Zeitpunkt bemerke, in welchem das Gerücht von Unterhandlungen in Umlauf gebracht ſey.“

„Die engliſche Nation ſehe der Fortſetzung des Krieges mit Ungeduld zu. Man müſſe auf ſeine Klagen, auf ſeine Vorwürfe antworten; man müſſe den Rednern, die

ſich in dem aufs neue zu eröffnenden Parlemente gegen den Krieg erheben würden, den Mund verſchließen; man müſſe die Forderung neuer Taxen rechtfertigen, und, um zu dieſen Reſultaten zu gelangen, müſſe man behaupten können, daß die franzöſiſche Regierung ſich gegen jeden Antrag eines billigen Friedens ſtemme.“

2.

Ankündigung des Friedens-Unterhändlers, und zweyte officielle Erklärung des Directoriums.

Dieſer unfreundlichen öffentlichen Aeußerungen des Vollziehungs-Directoriums unerachtet, wurde gleichwohl von dem engliſchen Miniſterium (unter dem 24. September) demſelben die Sendung eines Friedens-Botſchafters nach Paris angekündigt,

und um einen Paß für denſelben nachge-
ſucht.

Das Directorinm erklärte ſich auch hier-
über öffentlich, und ebenfalls auf eine Weiſe,
die wenig Vertrauen, oder vielmehr das
entſchiedenſte Mißtrauen, in die Abſichten
des engliſchen Miniſteriums zu Tage legte,
und bey weitem mehr geeignet war, die
Erwartung des Publikums, im Betreff dieſer
zu beginnenden Unterhandlungen, niederzu-
ſchlagen, als ſie zu heben.

„Es ſey nunmehr augenſcheinlich,“ hieß
es *), „daß man das Publikum hintergan-
gen habe, als von Anträgen zum Frieden,
die England dem Directorium habe thun
laſſen, von Conferenzen und von Vorſchlägen
Englands, die vom Directorium verworfen
wären, die Rede geweſen ſey.“

„Es ſey leicht zu erkennen geweſen, daß
dieſe, von Englands Freunden ausgeſtreuten

*) Poſſelt a. a. O. S. 67.

Gerüchte die Abſicht gehabt hätten, einigen Grund zu den Forderungen zu gewähren, die dem Parlemente bey ſeiner Eröffnung vorgelegt werden ſollten; oder die Meinung des Publikums und des Directoriums zu prüfen, ehe man wirklich eine derortige Eröffnung machen wolle.“

„Man habe Urſache zu glauben, daß dieß Mal beyde Gründe vereinigt wären.“ (Es folgt nun die Nachricht von dem Antrage des engliſchen Kabinets, worauf dann ſo fortgefahren wird:) „Das Vollziehungs-Directorium habe unverzüglich dem Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe den Auftrag gegeben, den Paß für den engliſchen Abgeſandten auszufertigen; der die Vollmacht erhalten werde, nicht nur Frieden vorzubereiten und zu unterhandeln, ſondern auch definitiv abzuſchließen.“

„Wenn demnach,“ ſo heißt es wörtlich zum Schluſſe, „die engliſche Regierung red-

lich handelt, wenn dieſer von ihr gethane Schritt nicht, wie die übrigen, einzig dazu abzweckt, die Meinung zu verbreiten, daß ſie nur gezwungen Krieg führen, um einen Vorwand zu Forderunngen von Geldſummen zu haben, deren Aufwand das engliſche Volk mit Widerwillen ſieht, wenn ſie der Stimme der Menſchheit ihr Ohr öffnet, und den Wünſchen der Nation entſpricht, deren Staats-Vortheile und Glück ihr anvertrauet ſind, ſo werden dem Frieden von nun an weder Zögerungen noch Hinderniſſe entgegen ſtehn.“

3.

Anfang der Unterhandlungen, Discuſſionen, über das Princip zur Grundlage der Unterhandlungen.

Dieſer Aeußerungen, die mehr geeignet waren, den Stolz und die Empfind-

lichkeit der engliſchen Miniſter zu reizen, als ſie zu einer aufrichtigen friedlichen Annäherung zu bewegen — unerachtet kam der engliſche Bevollmächtigte, aber freylich erſt einen Monath, nachdem man den Paß für ihn verlangt hatte, zu Paris an.

Man hatte einen der geübteſten und gewandteſten Diplomatiker, den Lord Malmesbury *) zu dieſer Sendung gewählt, und ihm Vollmacht **) gegeben, mit dem Bevollmächtigten der franzöſiſchen Republik, ingleichen denen der andern Für-

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 69.

**) Er hatte ſeine diplomatiſche Laufbahn 1768, als Geſandtſchafts-Sekretair zu Madrit begonnen, in der Folge war er engliſcher Miniſter zu Brüſſel, und während der Epoche der erſten Theilung Polens, zu Berlin geweſen. 1776 wurde er Geſandter zu St. Petersburg, und 1784 im Haag.

ſten und Staaten, deren Angelegenheiten dabey zur Sprache kommen konnten, ſowohl einzeln und beſonders, als mit einander und verbunden — — über einen feſten und dauerhaften Frieden, aufrichtige Freundſchaft und Eintracht, übereinzukommen und abzuſchließen.

Mit ſeiner Vollmacht übergab Lord Malmesbury dem franzöſiſchen Bevollmächtigten, dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Delacroix, ein Memoir, im Betreff des bey den Friedens-Unterhandlungen zum Grunde zu legenden allgemeinen Princips *) folgendes, im Weſentlichen wörtlichen Inhalts:

„Der König von Großbrittannien wünſche, ſo viel von ihm abhänge, dazu beyzutragen, daß die allgemeine Ruhe wieder hergeſtellt und durch gerechte, ehrenvolle,

*) Poſſelt a. a. O. S. 71.

und ſichere Bedingungen die künftige Ruhe von Europa geſichert werde. Er halte dafür, daß man am ſchnelleſten und ſicherſten zu dieſem allgemeinen Ziele gelangen werde, wenn man gleich Anfangs wegen eines allgemeinen Grundſatzes, der den feſtzuſetzenden Beſtimmungen zur Grundlage dienen ſolle, übereinkomme.“

„Der erſte Gegenſtand bey Friedens-Unterhandlungen betreffe gewöhnlich die Zurückgaben und Abtretungen von Ländern, welche die ſtreitenden Partheyen an einander zu machen hätten.“

„Nach dem ununterbrochenen Kriegsglücke ſähe ſich Großbritannien in dem Falle, daß es von Frankreich keine Länder zurück zu fordern, wohl aber Niederlaſſungen und Kolonien von größter Wichtigkeit und einem faſt nicht zu berechnenden Werthe, erobert habe.“

„Frankreich habe dagegen auf dem feſten Lande Eroberungen gemacht, bey wel-

chen der König von Großbrittannien um ſo weniger gleichgültig ſeyn könne, als dabey das wichtigſte Intereſſe ſeines Volks, und die heiligſten Verbindungen ſeiner Krone mit verwickelt wären.“

„In dieſem Zuſtande der Dinge entdecke der König ein Mittel, allen Krieg führenden Theilen den Frieden auf gerechte und billige Bedingungen zu verſchaffen, und dadurch die Ruhe für die Zukunft zu ſichern.“

„Dem zu Folge erbiete er ſich, Frankreich durch verhältnißmäßige Zurückgaben dasjenige zu erſetzen, was durch Anordnungen, zu deren Billigung man es auffordern würde, beſtimmt werden ſolle, um den gerechten Forderungen der Alliirten des Königs Gnüge zu leiſten, und das Gleichgewicht von Europa zu erhalten.“

„Der König behalte ſich übrigens vor, ſich in Zukunft über die Anwendung dieſes Grundſatzes, auf die verſchiedenen Gegen-

ſtände, die unter den Partheyen in Frage kommen dürften, ausführlicher zu erklären. Und dieſe Erklärung werde der Stoff der Erörterungen ſeyn, in welche ſich einzulaſſen, der Miniſter bevollmächtigt ſey; ſobald man ſich wegen des Grundſatzes vereinigt haben werde, der zur Grundlage der Unterhandlung dienen ſolle.“

„Zugleich aber könne der König nicht umhin zu erklären, daß, dafern ſein großmüthiges und billiges Anerbieten nicht angenommen werden, oder die deshalb erfolgende Erörterung unglücklicher Weiſe den erwünſchten Zweck nicht erreichen ſollte, weder dieſer allgemeine Vorſchlag, noch die näher beſtimmten, welche daraus ſich ergeben würden, in irgend einem Falle, als Punkte, wegen deren man übereingekommen, oder welche von ſeiner Majeſtät bewilligt worden, angeſehen werden dürften.“

In der Unterredung, die durch die Ueberreichung der Vollmacht und dieſes Me-

moirs veranlaßt wurde *) fragte der franzöſiſche Bevollmächtigte den Lord Malmesbury: ob er auch im Nahmen der Alliirter Großbrittanniens rede, von dieſen mit Vollmachten und Verhaltungs-Befehlen verſehen ſey.

Der engliſche Bevollmächtigte verneinte dieß, ſetzte aber hinzu, daß er, ſobald ſich das Directorium über den, in ſeinem Memoire aufgeſtellten, Grundſatz erklärt haben werde, Kouriere abſenden werde, um den verbündeten Höfen von dem Zuſtande der Unterhandlungen Nachricht zu ertheilen und ihre Befehle einzuholen.

Der franzöſiſche Miniſter fragte nun weiter: „ob er nicht wenigſtens den Grundſatz der Zurückgabe, in ſofern ſie die franzöſiſche Republik und die großbrittanniſche Regierung beträfen, näher beſtimmen könne? und die Antworten des Lords Malmes-

*) Poſſelt a. a. O. S. 73.

bury war: ſobald ſich das Directorium erklärt haben werde, werde er einen Kourier abſchicken, um über dieſen Punkt Verhaltungs-Befehle einzuholen.

Das Vollziehungs-Directorium, dem der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die Note des engliſchen Bevollmächtigten vorgelegt hatte, ließ dieſem nun durch die Hand des Miniſters folgende Antwort *) zufertigen.

„Das Vollziehungs-Directorium ſehe mit einer Art von Schmerz, daß in dem Augenblicke, wo man die wahre Rückkehr des Friedens hoffen könnte, Lord Malmesbury nur zögernde Maßregeln und einen Weg angebe, auf welchem man lange nicht zum Schluß kommen werde.“

„Eine Separat Unterhandlung — wozu Lord Malmesbury, nach dem Inhalte ſeines Beglaubigungs-Schreibens, hinläng-

*) Poſſelt a. a. O. S. 75.

lich autoriſirt ſey, würde die Unterhandlung beträchtlich abgekürzt haben.“

„Die Nothwendigkeit, mit dem Intereſſe beyder Mächte auch noch das der Alliirten Großbrittanniens abzuwägen, müßte die ausgleichenden Verhältniſſe und Schwierigkeiten vermehren, und zwecke auf Errichtung eines Congreſſes ab; wobey die Formen, bekanntlich immer langſam wären, und die Dazukunft von Mächten erfordert werde, die noch kein Verlangen zu unterhandeln bezeigt und, nach ſeiner eigenen Aeußerung, dem großbritanniſchen Bevollmächtigten auch keine Vollmacht dazu ertheilt hätten.“

„Ohne demnach auf irgend eine Art über die Abſicht des Lords Malmesbury im voraus urtheilen zu wollen, ohne daraus, daß ſeine Erklärung nicht mit der Vollmacht in ſeinem Beglaubigungs-Schreiben übereinzuſtimmen ſcheine, etwas zu folgern, ohne darauf die Vermuthung zu gründen,

daß er geheime Verhaltungs-Befehle erhalten habe; welche die Wirkung ſeiner oſtenſibeln Vollmacht vernichteten, ohne endlich zu behaupten, daß der doppelte Zweck der großbrittanniſchen Regierung geweſen ſey, durch allgemeine Vorſchläge, die beſondern anderer Mächte zu hintertreiben, von dem engliſchen Volke die Mittel zur Fortſetzung des Kriegs zu erhalten, und den ganzen Haß, wegen Verzögerung des Friedens, die ſie doch ſelbſt veranlaßt, auf die Republik zu wälzen — könne das Directorium nicht bergen, daß der Vorſchlag des Lords Malmesbury nichts weiteres — nur unter einer freundſchaftlichern Einkleidung ſey, als die Erneuerung derjenigen Eröffnung, welche im vorigen Jahre durch Herrn Wickham gemacht worden, und daß ſich daraus nur eine entfernte Hoffnung zum Frieden ergebe."

„Im Bezug auf den von dem Lord Malmesbury vorangeſtellten Grundſatz

zurückgaben, bemerke das Directorium, daß jeder unbeſtimmt und iſolirt hingeworfene Grundſatz nicht als Grundlage zu Unterhandlungen dienen könne; daß man vor allen Dingen das gemeinſame Bedürfniß eines gerechten und dauerhaften Friedens betrachten müſſe; ſodann das politiſche Gleichgewicht, das durch völlige Zurückgaben vernichtet werden könnte, und endlich die Mittel, welche die Krieg führenden Mächte haben könnten, — die eine, um die Eroberungen zu behaupten, welche ſie machte, da ſie noch von einer großen Macht von Alliirten unterſtützt war, die nun von der Coalition abgetreten wären; die andere, um ſie wieder zu erobern, indem diejenigen, die zuvor ihre Feinde waren, inzwiſchen faſt alle entweder Alliirte von ihr, oder doch neutral geworden wären.“

„Da indeſſen das Directorium eifrig wünſche, die Leiden des Kriegs zu endigen, und keinen Weg zur Ausſöhnung un-

benutzt zu laſſen, ſo erkläre es hiedurch, daß, ſobald Lord Malmesbury dem Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe hinlängliche Vollmacht und Beglaubigung von denen mit England verbundenen Mächten, auch in ihren Nahmen zu unterhandeln und abzuſchließen, vorzeigen könne, das Directorium auf genauer beſtimmte Vorſchläge, die man ihm vorlegen werde, antworten, auch ſich bemühen werde, jede Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen; in ſofern dieß die Sicherheit und Würde der Republik geſtatte.“

4.

Fortgeſetzte Unterhandlungen, beſonders über die Theilnahme der Verbündeten Großbritanniens an denſelben.

Nachdem der engliſche Bevollmächtigte dieſe Deklaration wieder an ſeinen Hof

geſandt, und eine Anweiſung zur Beantwortung derſelben erhalten hatte, überſandte er dem franzöſiſchen Miniſter, (am 12. November) abermals eine Note *).

Er bemerkte darin zuförderſt: „Was die Beleidigungen und ungerechten Aeußerungen anbetreffe, welche die Antwort des Directoriums enthalte, und die nur dazu dienen könnten, neue Hinderniſſe der Annäherung, welche das Directorium doch ſo ſehr zu wünſchen ſcheine, in den Weg zu legen; ſo habe es der König weit unter ſeiner Würde gehalten, zuzugeben, daß darauf, von ſeiner Seite, etwas geantwortet werde.“

„Der Fortgang und Erfolg der Unterhandlung werde die Grundſätze und Abſichten deutlich genug zu Tage legen, wonach man auf beyden Seiten gehandelt habe. Weder durch zurückſtoßende, durchaus un-

---

*) Poſſelt a. a. O. Bd. IV. S. 129.

gegründete Vorwürfe, noch durch gegenſei- tige Beleidigungen, arbeite man mit Auf- richtigkeit an der Bewirkung des Friedens.“

Indem er ſich nun zu dem Gegenſtande ſelbſt wandte, erklärte er, „daß man ihn völlig ohne Grund für zu einer Separat-Unterhandlung bevollmächtigt halten wolle. Sein, in der gewöhnlichen Form abgefaßtes, Beglaubigungs-Schreiben ertheile ihm Voll- macht, Frieden zu unterhandeln und abzu- ſchließen, ſchreibe ihm aber weder die Form noch die Bedingungen des Vertrags vor; ſondern, im Betreff dieſer, müſſe er ſich, dem alten Herkommen gemäß, nach den Verhaltungsbefehlen richten, die ihm ſein Hof zukommen laſſen werde.“

„Auch habe er, gleich Anfangs, münd- lich erklärt, daß er von ſeinem Könige auf das beſtimmteſte dahin angewieſen ſey, ſich auf keine Vorſchläge einzulaſſen, welche da- hin abzweckten, das Intereſſe ſeiner Maje- ſtät von dem ſeiner Alliirten zu trennen.“

„Dem zu Folge könne von keiner Unterhandlung die Rede ſeyn, als welche das Intereſſe und die Anſprüche aller der Mächte vereine, die in dem gegenwärtigen Kriege gemeinſchaftliche Sache gemacht hätten.“

„In dem Fortgange einer ſolchen Unterhandlung würde die Dazukunft, oder wenigſtens die Theilnahme dieſer Mächte allerdings weſentlich nothwendig werden, und der König ſetze bey denſelben eben die Geneigtheit, zu jeder Zeit auf einer gerechten und billigen Grundlage zu unterhandeln, voraus, von welcher der Kaiſer, ſelbſt in dem Augenblicke der Eröffnung des letztern Feldzugs, der franzöſiſchen Regierung einen ſo auffallenden Beweis gegeben habe.“

„Erwarten zu wollen, daß ihm erſt förmliche und entſchiedene Bevollmächtigung, von Seiten der Alliirten zukomme, würde einen ſehr unnützen Zeitverluſt veranlaſſen. Auch ſehe er keinen Grund, warum Großbritannien und Frankreich nicht über die

Grundlagen der Unterhandlungen, wenigſtens wie ſie einſtweilen anzunehmen wären, unterhandeln könnten.“

„Der König glaube, ſie könnten ganz Europa keinen beſſern Beweis des Verlangens, den Drangſalen des Kriegs ein Ende zu machen, geben, als wenn ſie ſich unverzüglich über die Grundlage zu einer allgemeinen Unterhandlung vergleichen könnten, und dann die Alliirten einlüden, auf ſolche Art daran Theil zu nehmen, daß der allgemeine Friede dadurch beſchleunigt werde.“

„Zu dem Ende habe er — einzig durch ſeine Großmuth und Redlichkeit beſtimmt, gleich Anfangs als Grundſatz vorſchlagen laſſen: Frankreich durch verhältnißmäßige Zurückgaben die Ausgleichungen zu erſetzen, in welche dieſe Macht einwilligen ſolle, um den gerechten Forderungen der Alliirten des Königs eine Gnüge zu leiſten, und das po-

litiſche Gleichgewicht von Europa zu erhalten.“

„Da nun das Directorium ſich weder über die Annahme, noch über die Einſchränkungen und Abänderungen dieſes Grundſatzes, noch über die Aufſtellung eines andern, der zu demſelben Zwecke führen könne, beſtimmt erklärt habe, ſo ſey er“ (der Bevollmächtigte) „angewieſen, in dieſer Hinſicht eine offne und genau beſtimmte Erklärung zu verlangen.“

„Zugleich ſey er aber auch bevollmächtigt, dieſem Verlangen noch die ausdrückliche Erklärung beyzufügen: daß der König ſeinen Alliirten von allen ſeinen Schritten, im Betreff dieſes Gegenſtandes, Nachricht ertheilen, und gegen ſie alle Pflichten eines guten und treuen Verbündeten, auf das wirkſamſte bethätigen werde; wogegen auch ſie gewiß nichts unterlaſſen würden, was die Wiederherſtellung eines allgemeinen Frie-

dens, auf gerechte, ehrenvolle und dauerhaſte Bedingungen, befördern könne.“

Auf dieſe Erklärung erfolgte, noch an demſelben Tage, eine Antwort des Miniſters Delacroix *), in welcher er, im Nahmen des Directoriums, den großbrittanniſchen Bevollmächtigten einlud, die Gegenſtände der, von ihm vorgeſchlagenen, wechſelſeitigen Ausgleichungen auf das eheſte und nahmentlich anzugeben. Er fügte dieſer Aufforderung die Anfrage hinzu: „was es für eine Bewandniß mit der Geneigtheit, über einen gerechten und billigen Frieden zu unterhandeln, habe, wovon der Kaiſer der franzöſiſchen Regierung einen ſo auffallenden Beweis, ſelbſt in dem Augenblicke der Eröffnung des jetzigen Feldzugs gegeben haben ſolle; und wovon das Vollziehungs-Directorium nichts wiſſe?“

Dieſe Aufforderung und Anfrage er-

---

*) Poſſelt a. a. O. Bd. IV. S. 133.

widerte Lord Malmesbury *) ebenfalls noch an demſelben Tage; erſtere, durch die wörtliche Wiederholung des Ausgleichungs-Vorſchlags oder Grundſatzes, wie er ihn in ſeiner, am Morgen deſſelben Tages über-gebenen Schrift aufgeſtellt hatte; — indem er hinzuſetzte, daß er nicht bevollmächtigt ſey, vor der Annahme dieſes Grundſatzes, oder der Aufſtellung eines andern, von Seiten des Directoriums, die Gegenſtände der wechſelſeitigen Ausgleichung zu beſtimmen; — letztere durch die Erinnerung an eine Note, welche der Baron von Degelmann (unter dem 4. Jun. 1796) bereits nach Beendigung des Waffenſtillſtandes, dem franzöſiſchen Miniſter in der Schweiz übergeben habe.

Es erfolgte nun, am folgenden Tage ein noch ſchnellerer Notenwechſel. Der Miniſter Delacroix ſchrieb dem Lord

---

*) Poſſelt a. a. O.

Malmesbury*), er habe von dem Directorium den Auftrag, ihm zu erklären, daß es zu der Antwort, die ihm geſtern ertheilt worden, nichts hinzuzuſetzen wiſſe.“

„Zugleich ſey ihm aufgetragen, den Lord Malmesbury zu fragen, ob es bey jeder officiellen Aeußerung, welche zwiſchen ihnen vorfallen dürfte, nöthig ſeyn werde, einen Kourier abzuſchicken, um beſondere Verhaltungs-Befehle einzuholen?“

Dagegen bat Lord Malmesbury den franzöſiſchen Miniſter**) ihn zu belehren: „ob er die Note, die er geſtern Abend, als Antwort, auf ſeine geſtern Morgen übergebene, erhalten habe, als officiell betrachten ſolle?“

Er ſetzte hinzu: „er thue dieſe Frage, um nicht unnützer Weiſe den Abgang eines Kouriers zu erſparen.“

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 133.

**) Poſſelt a. a. O. S. 134.

Der franzöſiſche Bevollmächtigte ertheilte ihm die verlangte Belehrung ſogleich dahin, daß er die erwähnte Note allerdings als officiell zu betrachten habe, und die ſo preſſirte Korreſpondenz endete für heute damit, daß der großbritanniſche Bevollmächtigte dem franzöſiſchen Miniſter anzeigte: er habe ſeine Antwort erhalten, und werde nun die erwähnte Note noch heute an ſeinen Hof abſenden.

5.

Ueber den allgemeinen Grundſatz der Unterhandlungen.

Jetzt trat wieder ein vierzehntägiger Stillſtand der Unterhandlungen ein. Endlich (am 26. November) nachdem der nach London geſandte Kourier wieder zurück gekommen war, überſandte Lord Malmes-

bury dem franzöſiſchen Miniſter wieder eine Note*); welche die Erklärung enthielt: daß ſein Hof zu der von ihm auf die von dem Directorium ihm vorgelegten zwey Fragen, ertheilte Antwort nichts mehr hinzuzuſetzen habe. Er erwarte daher mit dem größten Intereſſe die Aeußerungen der Geſinnungen des Directoriums, im Betreff des Grundſatzes, welchen er als Grundlage der Unterhandlungen vorgeſchlagen habe. Auch habe er Befehl erhalten, ſeine Bitte, um eine freymüthige und genau beſtimmte Antwort, im Betreff dieſes Gegenſtandes, zu erneuern. — —

Am folgenden Tage erfolgte, auf dem gewöhnlichen Wege, die Antwort des Directoriums **) dahin, daß es den großbritanniſchen Bevollmächtigten bemerken ließ: „wie die Antwort, welche er (am 26. Octo-

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 135.
**) Poſſelt a. a. O. S. 136.

ber und 12. November) erhalten habe, ſchon die Anerkennung des oft erwähnten Grundſatzes in ſich begreife.“

„Sodann aber, um allem fernern Wortwechſel vorzubeugen, werde ihm hierdurch noch die förmliche und poſitive Erklärung dahin gegeben, zugleich auch die Einladung wiederholt, eine ſchleunige und kathegoriſche Antwort auf den Vorſchlag zu geben, welcher ihm (am 12. Nov.) gemacht ſey, und der hier wörtlich wiederholt würde.

Lord Malmesbury antwortete nun ſogleich wieder *), daß er nicht einen Augenblick verlieren werde, die eben erhaltene Note ſeinem Hofe mitzutheilen; deſſen Befehle er nothwendig erwarten müſſe, ehe er ſich über die wichtigen Punkte, die ſie enthalte, erklären könne.

---

*) Poſſelt a. a. O.

6.
Abermalige Stockung; Vertrauliche Memoires; Klägliche Beendigung der Unterhandlungen.

Nun ſtockte die Unterhandlung abermals bis zum 17. Dezember. An dieſem Tage übergab der großbritanniſche Bevollmächtigte dem franzöſiſchen Miniſter endlich die ſo oft verlangte nähere Erklärung, in zwey ſogenannten vertraulichen Memoires, welche er mit folgender Note begleitete *):

„Er habe den Auftrag, ihm die beygehenden vertraulichen Memoires vorzulegen; welche die Vorſchläge ſeines Hofs über die Anwendung des bereits als Grundlage, zur Friedens-Unterhandlung feſtgeſetzten Grundſatzes, enthielten.“

„Er werde ſich es zum Anliegen ma-

*) Poſſelt a. a. O. S. 281.

chen, mit dem Miniſter in alle Erklärungen einzugehn, welche die dermalige Lage und der Fortgang der Unterhandlungen zulaſſen könne: auch nicht ermangeln, in der nähern Erörterung dieſer Vorſchläge, oder jedes andern Gegen-Entwurfs, der von Seiten des Vollziehungs-Directoriums ihm vorgelegt werden könnte, jene Offenheit und jenen Ausſöhnungs-Geiſt an den Tag zu legen, welche den gerechten und friedlichen Geſinnungen ſeines Hofs angemeſſen wären."

Die erwähnten, dieſer Note beygefügten Memoires verdienen ihrem ganzen Inhalte nach, näher gekannt zu werden. Sie waren folgende:

„Vertrauliches Memoire, über die Hauptgegenſtände der Zurückgaben, Ausgleichung und gegenſeitigen Uebereinkunft *)."

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 232.

In dieſem wird zuförderſt bemerkt: „der zur Grundlage der Unterhandlungen angenommene Grundſatz führe auf Zurückgaben, die der König von Großbritannien an Frankreich zu machen habe, um die Anordnungen auszugleichen, in welche dieſe Macht einzuwilligen hätte, um den gerechten Forderungen der Alliirten des Königs eine Gnüge zu leiſten, und um das politiſche Gleichgewicht Europa's zu erhalten."

„Um dieſe Zwecke auf die vollſtändigſte Art zu erfüllen, und um einen neuen Beweis der Aufrichtigkeit ſeiner Wünſche, zur Herſtellung der allgemeinen Ruhe, zu geben, würde der König vorſchlagen, daß dieſem Grundſatze, von beyden Seiten, alle Ausdehnung gegeben werde, deren er fähig ſeyn könne."

„Er fordere demnach:"

1. „für den Kaiſer, die Zurückgaben aller ſeiner Staaten, nach dem Beſitz-Stande vor dem Kriege;"

2. „Die Herſtellung des Friedens zwiſchen dem deutſchen Reiche und Frankreich, durch eine ſowohl dem gegenſeitigem Intereſſe, als der allgemeinen Sicherheit Europa's zuträgliche und angemeſſene Uebereinkunft. Dieſe Uebereinkunft wäre mit dem Kaiſer, als verfaſſungsmäßigem Oberhaupte, entweder unter Vermittelung des Königs, oder unmittelbar, je nachdem der Kaiſer das eine, oder das andere vorziehn würde, zu unterhandeln."

3. „Die Räumung Italiens von den franzöſiſchen Truppen, mit dem Verſprechen, ſich nicht in die innern Angelegenheiten dieſes Landes zu miſchen; welches ſo viel als möglich, auf den Fuß, wie vor dem Kriege, zu ſetzen ſey."

„In dem Laufe der Unterhandlungen könnte man näher über die weitern Maßregeln überein kommen, welche in Rückſicht auf die Gegenſtände der obigen drey Punkte feſtzuſetzen wären, um wirkſamer

für die künftige Sicherheit der gegenſeitigen Grenzen und Beſitzungen und für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe zu ſorgen.“

4. „Was die übrigen Alliirten des Königs anbeträfe, ſo verlange der König, daß dem Hofe zu St. Petersburg volle und uneingeſchränkte Freyheit gelaſſen werde, an dieſer Unterhandlung Theil zu nehmen, ſobald er es für gut finden werde; oder dem Definitiv-Vertrage beyzutreten, und ſich dadurch mit Frankreich wieder auf einen friedlichen Fuß zu ſetzen.“

5. „Auch die Königinn von Portugall müſſe in die Unterhandlungen mit eingeſchloſſen werden, und in ein friedliches Verhältniß zu Frankreich gelangen können, ohne daß von der einen, oder der andern Seite von Abtretungen, oder läſtigen Bedingungen die Rede ſeyn könne.“

6. „Unter dieſen Bedingungen erbiete ſich

der König an Frankreich alles und ohne einigen Vorbehalt zurückzugeben, was er von demſelben, in beyden Indien, erobert habe, indem er zugleich den Vorſchlag thue: man möge ſich über die Mittel vereinigen, künftig die Ruhe beyder Nationen zu erhalten, und ſich ihre gegenſeitigen Beſitzungen ſo viel als möglich zu ſichern. Der König erbiete ſich auch zur Zurückgabe der Inſeln St. Pierre und Miguelon und der Fiſcherey auf Terre Neuve, im statu quo.“

„Wenn nun aber der König über dieß auch von dem, ihm, durch die ausdrücklichen Bedingungen des Utrechter Friedens zuſtehenden Rechte, abgehen und die Abtretung des ſpaniſchen Antheils an St. Domingo zulaſſen ſolle; ſo verlange er dafür einen Erſatz, der wenigſtens zum Theil die Erhaltung des Gleichgewichts der beyderſeitigen Beſitzungen, in dieſem Welttheile ſichern könne.“

7. „In allen Fällen, wo in dieſer Unterhandlung von Abtretungen oder Zurückgaben die Rede ſeyn könne, würde man, von beyden Seiten, allen Privat-Perſonen die uneingeſchränkteſte Freyheit zugeſtehn, ſich mit ihren Familien und Habſeligkeiten zu entfernen und ihre Ländereyen und andere Grundſtücke zu erkaufen. Eben ſo würde man auch, in dem Laufe der Unterhandlungen, ſchickliche Einrichtungen treffen, um die Sequeſtrirungen aufzuheben und den gerechten Forderungen Gnüge zu leiſten, welche einzelne Perſonen von beyden Seiten an die gegenſeitige Regierung zu machen haben ſollten.“

Dieß Memoire war von dem großbritanniſchen Bevollmächtigten nicht unterzeichnet. Ebenfalls nicht das beygeſchloſſene

b) Memoire, im Betreff des Friedens mit Spanien und Holland.

In dieſem hieß es:

„Da die Alliirten Frankreichs bis jetzt noch durchaus weder Verlangen noch Geneigtheit bezeigt hätten, mit dem Könige in Unterhandlungen zu treten, ſo hätte er ſich der Mühe überheben können, im Betreff derſelben, in irgend eine nähere Erörterung einzugehn. Um jedoch allen, dem großen Zwecke, den er ſich vorgeſetzt habe, nachtheiligen, Aufſchub zu vermeiden und um das Werk des allgemeinen Friedens zu beſchleunigen, trage er kein Bedenken, ſich, im Betreff dieſer Mächte, im Voraus zu erklären.“

„Wenn demnach der König von Spanien in die Unterhandlungen eingeſchloſſen zu werden, oder dem Definitiv-Vertrage beytreten zu können wünſchen ſollte, ſo würde er (der König von Großbritannien) nichts dagegen einzuwenden haben.“

„Da bis jetzt keine dieſer beyden Mächte von der andern Eroberungen gemacht habe,

ſo würde in dem gegenwärtigen Zeitpunkte auch nur von der Wiederherſtellung des Friedens, ohne Zurückgabe und Ausgleichungen die Rede ſeyn; ausgenommen etwa, was ſich durch die Anwendung des, im vierten Artikel jenes erſten Memoirs, aufgeſtellten Grundſatzes ergeben könnte. Sollte indeſſen, während der Unterhandlungen, die Lage der Umſtände hierin ſich ändern, ſo würde man denn auch hier über Zurückgabe und Ausgleichungen von beyden Seiten unterhandeln müſſen.“

„Was die Republik der vereinigten Niederlande anbeträfe, ſo finde der König und ſeine Alliirten ſich allzunahe bey der politiſchen Lage dieſer Provinzen intereſſirt, als daß er einwilligen könnte, in Anſehung des Länderbeſitzes derſelben, den Zuſtand vor dem Kriege herzuſtellen; es wäre denn, daß auch Frankreich für ſich den status quo vor dem Kriege, wieder völlig und durchaus herſtellen wolle.“

„Könnte man in dieſen Provinzen dem gemäß, was man für den Wunſch der groſsen Mehrzahl ihrer Einwohner hält, deren alte Conſtitution und Regierungsform wieder herſtellen, ſo würde der König von Großbritannien geneigt ſeyn, zum Vortheile derſelben noch von einem großen Theile der Bedingungen abzugehn, auf welchen zu beharren die gegenwärtige Lage der Dinge ihm zur Nothwendigkeit mache.“

„Wenn aber der König von Großbritannien und der Kaiſer ſich mit der holländiſchen Republik, in ihrem jetzigen Zuſtande, in Unterhandlungen einlaſſen ſollen, ſo würden ſie ſich genöthigt ſehen, an Territorial-Erwerbungen, den Erſatz und die Sicherheit zu ſuchen, die eine ſolche Lage der Dinge für ſie nothwendig mache.“

„Zurückgaben, zu Gunſten Hollands, könnten alsdann nur in ſofern Statt haben, als ſie durch Ausgleichungen erſetzt

würden, welche zur Sicherheit der öſtreichiſchen Niederlande beytrügen. Die Mittel, um dieſen Zweck zu erreichen, fänden ſich in den Abtretungen, welche Frankreich in ſeinem Friedens-Vertrage mit Holland ſich ausbedungen habe, und deren Beſitz in den Händen dieſer Macht mit der Sicherheit der öſtreichiſchen Niederlande, in den Händen des Kaiſers, durchaus unverträglich ſey.“

„Die Details der Unterhandlungen mit dieſer Republik würden übrigens nothwendig auf die Betrachtung deſſen führen, was man dem Intereſſe und den Rechten des Hauſes Oranien ſchuldig ſey.“

Dieß iſt der wörtliche Inhalt der ſogenannten vertraulichen Memoirs, von denen das engliſche Miniſterium wohl ſchwerlich die Wirkung erwartete, die es vorgab; aber auch wohl ſchwerlich die, welche darauf erfolgte.

Das Vollziehungs-Directorium faßte

(am 18. Dezember.) einen Beſchluß*), vermittelſt deſſen dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der Auftrag gegeben wurde, dem Lord Malmesbury zu erklären: daß das Directorium auf keine, nicht unterzeichnete, vertrauliche Note Rückſicht nehmen könne, und er daher aufgefordert werde, auf eine officielle Art, innerhalb 24 Stunden, ein von ihm unterzeichnetes Ultimatum einzureichen.

Zu Folge dieſes Beſchluſſes ſandte der Miniſter die erwähnten Memoirs dem großbritanniſchen Bevollmächtigten von dem Beſchluſſe begleitet, zurück.

Kurz darauf erhielt er ſie wieder, mit einer Note des Lords Malmesbury**), in welcher dieſer zuförderſt anmerkte: „daß, indem er die officielle Note, welche er dem Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe zu-

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 286.

**) Poſſelt a. a. O.

geſandt habe, unterzeichnete, er allen übli- chen Formalitäten eine Gnüge zu leiſten und den beygefügten vertraulichen Memoirs die erforderliche Gültigkeit zu geben, geglaubt habe.“

„Um jedoch,“ ſetzte er denn hinzu, „ſo viel an ihm ſey, alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, ſo befolge er gern die Formen, welche durch einen Schluß des Directoriums angezeigt wären und eile, dem Miniſter die beyden Memoirs, nun von ſeiner Hand unterzeichnet, zu über- ſenden.“

„Was die beſtimmt gemachte Forderung eines Ultimatums betreffe, ſo bemerkte er, daß es alle Unterhandlungen abbrechen heiße, wenn man auf eine ſo peremtoriſche Art darauf beſtehen wolle, ehe die beyden Mächte ſich ihre gegenſeitigen Forderungen mitgetheilt hätten, und ehe die Artikel des künftigen Friedensſchluſſes zu einer Unter-

ſuchung gezogen wären, welche das mannigfaltige, auszugleichende Intereſſe erfordere.“

„Er könne demnach zu den Verſicherungen, welche er dem Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe bereits ſowohl mündlich, als in ſeiner officiellen Note gegeben habe, nichts hinzuſetzen, als ſeine wiederholt bezeigte Bereitwilligkeit mit ihm, in alle Erörterungen einzugehn, welche der Stand und der Fortgang der Unterhandlungen zulaſſen könnte; nebſt der Verſicherung, daß er den mündlichen Erörterungen über dieſe Vorſchläge oder jeden von dem Directorium etwa zu machenden Gegenvorſchlag mit einer Geradheit und einem Geiſte der Vorſehung, wie ſie den gerechten und friedlichen Geſinnungen ſeines Hofs angemeſſen wären, zu Werke gehen werde.“

Auf dieſe Note erfolgte, an eben dieſem Tage, folgendes Antwort-Schrei-

ben, von Seiten des franzöſiſchen Miniſters *).

„Er habe von dem Vollziehungs-Directorium den Auftrag erhalten, auf die Noten des Lords Malmesbury, vom 27. und 29. Frimaire (17. und 19. Dezember alten Styls) zu antworten: daß das Vollziehungs-Directorium durchaus keine Vorſchläge anhören werde, welche der Conſtitution, den Geſetzen und Verträgen der Republik zuwider wären. Und da Lord Malmesbury bey jeder Communication anzeige, daß er eine Nachricht von ſeinem Hofe nöthig habe, woraus folge, daß er bey der Unterhandlung eine bloß leidende Rolle ſpiele, welches ſeine Anweſenheit in Paris zwecklos und unſchicklich mache; ſo habe der Unterzeichnete noch über dieß den Auftrag, ihm anzudeuten, ſich binnen zwey Mal vier und zwanzig Stun-

*) Poſſelt a. a. O. S. 287.

den, mit allen Perſonen, die zu ſeiner Begleitung und ſeinem Gefolge gehören, aus Paris zu entfernen und ſo fort das Gebiet der Republik zu verlaſſen."

„Uebrigens erklärte der Unterzeichnete, im Nahmen des Vollziehungs-Directoriums, daß, wenn das brittiſche Kabinet den Frieden wünſche, das Vollziehungs-Directorium die Unterhandlungen nach den in gegenwärtiger Note beſtimmten Grundlagen, durch wechſelſeitig abzuſchickende Kouriere fortzuſetzen bereit ſey."

Lord Malmesbury beſchloß nun dieſe merkwürdige Korreſpondenz mit einer kurzen, vom 20. December datirten Note *) des Inhalts:

„Lord Malmesbury eilt, den Empfang der Note des Miniſters der auswärtigen Verhältniſſe, von geſtern zu beſcheinigen. Er ſchickt ſich an, Paris mit dem

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 283.

folgenden Tage zu verlaſſen und verlangt demnach die nöthigen Päſſe für ſich und ſein Gefolge.“

„Er bittet den Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe, die Verſicherung ſeiner größten Hochachtung anzunehmen.“

Dieſer Anzeige gemäß, verließ er, nach unverzüglich ausgefertigten Päſſen, zu der beſtimmten Zeit Paris, und eilte nach England zurück.

7.

Oeffentliche Erklärung des franzöſiſchen Vollziehungs = Directoriums über den Gang dieſer Unterhandlungen; zur Rechtfertigung ſeines Verfahrens.

Um ſein Verfahren vor der franzöſiſchen Nation zu rechtfertigen, ließ das Voll-

ziehungs-Directorium eine Erklärung in das officielle Blatt, den Redacteur, einrük-ken, welche alſo auch als officiell betrachtet werden kann.

Sie ſtellt lebendiger, als irgend etwas, die Wirkung dar, welche dieſe Unterhand-lungen gehabt hatten. Eben ſo wahr cha-rakteriſirt ſie die damals zwiſchen beyden Mächten herrſchende Stimmung; verdient alſo wohl, als ein merkwürdiges Aktenſtück zur Geſchichte des Friedens, zwiſchen Frank-reich und England, ſeinem weſentlichen Inhalte nach, hier wieder in Erinnerung gebracht und aufbewahrt zu werden.

„Die glänzenden und zahlreichen Siege der republikaniſchen Armeen,“ ſo beginnt dieſer Aufſatz *), „hätten das Ohr der Fan-zoſen der Stimme der Menſchheit nicht verſchließen können. Wenn ſie zu den Waf-fen gegriffen, ſo ſey es nur geweſen, um

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 289.

ſich zu vertheidigen; wenn ſie ihre Feinde, nachdem ſie ſie von ihrem Gebiete vertrieben, aufgeſucht hätten, ſo ſey es nur geweſen, um ſie zum Frieden zu zwingen. Der Friede ſey unverrückt das Ziel aller ihrer Anſtrengungen und ihrer Wünſche, und ſchon ſey er glücklich und auf eine dauerhafte Weiſe, mit den meiſten Mächten, die an der Coalition Theil genommen hätten, hergeſtellt, als ein engliſcher Abgeordneter mit allem Prunke angekündigt worden.“

„Tauſend Gründe habe man gehabt, um gegen dieſen Schritt Englands Mißtrauen zu hegen. Die Treuloſigkeit, die es bisher bey ſeinen Maßregeln gegen Frankreich bewieſen, die innern Unruhen, die es erregt, die Flamme, die es in der Vendee angezündet und unterhalten, die falſchen Aſſignaten, womit es Frankreich überſchwemmt, endlich der allgemein anerkannte Charakter von Falſchheit und Intrigue des Mannes,

den es zu ſeinem Bevollmächtigten gewählt; — alles dieß habe Unredlichkeit vermuthen laſſen.“

„Gleichwohl habe das Directorium allen Argwohn verbannet, um ſich dem Wunſche und der Hoffnung auf die Wiederherſtellung des Friedens überlaſſen zu können. Auch habe es darauf gerechnet, daß die Siege der franzöſiſchen Heere vielleicht endlich dem großbritanniſchen Kabinette die Augen geöffnet haben mögten.“

„Allein wiewohl die geforderten Päſſe eiligſt ausgefertigt wären, ſo habe gleichwohl der engliſche Bevollmächtigte ſeine Ankunft verzögert; wodurch das Directorium natürlich ſchon wieder auf die Befürchtung geführt ſey, daß keineswegs ein gleicher Eifer England beſeele. Auch hätten gleich ſeine erſten Eröffnungen die Abſicht verrathen, die Unterhandlungen endlos zu machen.“

„Seine Vollmacht ſey uneingeſchränkt

geweſen, und gleichwohl habe er ſich betragen, als ob ſie das Gegentheil enthielten.“

Das Directorium verbreitet ſich nun, in einer ſcharfen Kritik, über das Betragen des engliſchen Bevollmächtigten, bis zu der Ueberreichung der beyden Memoirs, um darzuthun, daß es ſeine Abſicht nur geweſen ſeyn könne, zu zögern und Zeit zu gewinnen, das Directorium alſo nicht umhin gekonnt habe, wie es ſich ausdrückt, „dieſem unanſtändigen Spiele ein Ende zu machen.“

Dann geht es dieſe Memoirs ſelbſt durch. „Ein flüchtiger Blick, auf ihren Inhalt,“ heißt es, „werde hinreichen, um allen Franzoſen daſſelbe Gefühl von Indignation einzuflößen, womit ſie das Directorium aufnehmen mußte, und ſie von der Nothwendigkeit zu überzeugen, worin es ſich befand, den Mann fortzuweiſen, der es wagen konnte, ſie ihm vorzulegen.“

„England dictire darin zuförderſt, die

Zurückgabe aller dem Kaiſer abgenommnen Staaten; im statu quo, vor dem Kriege.“

„Alſo,“ ruft das Directorium ſehr pathetiſch aus, „die ſiegreichen Franzoſen, ſie, die Ströhme Bluts vergoſſen, ihre Hülfsquellen erſchöpft haben, um ſich gegen einen ungerechten Angriff zu vertheidigen, ſollten ſchimpflich, wie Ueberwundene, in ihre Grenzen zurück kehren! Sie ſollten die Laſten und Koſten eines Kriegs tragen, den man ſie, zur Behauptung ihrer Freyheit, zu führen zwang!“

„Das Directorium ſollte, gegen die ausdrückliche Beſtimmung der Conſtitution, daß ein Vertrag nie eine Veräußerung eines Theils des Gebiets der Republik enthalten könne, Belgien zurück geben, und durch Verletzung des geſellſchaftlichen Grund-Vertrags, deſſen Erhaltung ihm vorzüglich anvertraut iſt, ſelbſt ſeine Anklage-Akte unterzeichnen. Völker, die ſich an uns angeſchloſſen, auf

unſere Freundſchaft, auf unſere Treue gerechnet haben, ſollten von uns feigherzig verlaſſen werden!“

„England vernichte,“ heißt es dann weiter, „gebieteriſch die Verträge, die Frankreich mit dem größten Theile der deutſchen Fürſten abgeſchloſſen habe. Es trage auf die Räumung Italiens an. Frankreich ſolle alſo das ehemalige Savoyen und die Grafſchaft Nizza aufgeben, und gegen die Einwohner dieſer Länder eben ſo treulos handeln, als gegen die ehemaligen Belgier!“

„Um nun Frankreich mit dem Haſſe und der Verachtung aller derer, die es mit Wünſchen, oder Thaten unterſtützt haben, zu beladen, und, wegen einer ſolchen Feigheit die franzöſiſche Republik auf immer der Verachtung der Völker preis zu geben, ſo verbiete England ihm, ſich in die innern Angelegenheiten Italiens zu miſchen; alſo auch der Rache Einhalt zu thun, die man

gegen die Freunde Frankreichs und die Unterſtützer der tapfern italieniſchen Armee auszuüben gedenke!“

Dann berührt das Directorium die Clauſeln, die, wie es ſich ausdrückt, „dieſen offenbar ehrloſen Bedingungen folgten“ und womit das engliſche Miniſterium die Schande, mit welcher es Frankreich beflekken wolle, etwas mehr verhülle.

Dahin rechnet es den Vorbehalt des Beytritts des Hofs von St. Petersburg zu den Unterhandlungen: „woraus, wenn er zugelaſſen wäre, neue Demüthigungen für Frankreich hätten entſtehen müſſen.“

Sodann wird die Forderung Englands für Portugall, mit gleich ſtarken Aeußerungen des Unwillens, erwähnt. Man findet auch hier, bey dem engliſchen Unterhändler, die Abſicht, „alle Koſten eines Krieges auf die franzöſiſche Republik zu wälzen, den dieſe ſich genöthigt geſehen habe, gegen ganz Europa zu führen, was in eine Coa-

lition getreten ſey, um ſein Gebiet zu verheeren, und zu zerſtückeln.“

Das Directorium erkennt dieſe Abſicht, in dem, wie es ſich ausdrückt, „argliſtigen Vorſchlage, daß der Friede mit Portugall völlig ohne alle läſtige Bedingungen ſeyn, ihm alſo der Theil an den Kriegs-Koſten erlaſſen werden ſolle, den doch Frankreich alles Recht habe von ihm zu fordern.“

„Nicht zufrieden,“ fährt es hier fort, „mit der wichtigen Vergrößerung, welche die Theilung Polens ſeinen Alliirten verſchafft hat, nicht zufrieden, ſich ſelbſt mit den Trümmern unſers Handels durch einen betrüglichen Vertrag zu bereichern; nicht zufrieden, endlich hierdurch jenes Gleichgewicht Europa's, worauf es ſich ſo oft und ſo laut berief, vernichtet zu haben, beſtreitet England der Republik nun gar die Gültigkeit der Abtretung des ihm von Sr. katholiſchen Majeſtät überlaſſenen ſpaniſchen Antheils von St. Domingo. Es

verlangt eine Ausgleichung dafür; es erröthet nicht, ſeine lächerliche Forderung auf den 20. Artikel des Utrechter Friedensſchluſſes zu gründen, den es ſelbſt durch die That vernichtete, indem es ſich, im Jahre 1763 die Abtretung von Florida, St. Auguſtin und Penſacola bedung.“

Das zweyte, die Alliirten Frankreichs betreffende, Memoire des Lords Malmesbury nennt das Directorium „nicht minder empörend, als das erſte.“

„Nachdem er ganz leicht über das Intereſſe Spaniens hinweg gehüpft iſt,“ heißt es hier weiter, „dem, wie er dafür hält, keine Entſchädigung gebühre, ſo ſpricht er von Holland; und ſeine Forderungen, im Betreff deſſelben, grenzen in der That zunächſt an Wahnſinn.“

„Wenn man ihn hört, ſo ſoll die franzöſiſche Republik die bataviſche Freyheit verhandeln; Holland muß wieder die Erb-Statthalterſchaft erhalten, Frankreich ſoll

dieſe Republik in eine neue Revolution zu-rückſchleudern laſſen; es ſoll, indem es die heiligſten Verträge verletzt, dieß Volk allen Greueln eines oraniſchen Contre-Coups preis geben.“

„Und was verſpricht man ihm für dieſe Ehrloſigkeit? Macht ſich England etwa auf dieſe Bedingung zur Zurückgabe deſſen anheiſchig, was es Holland durch Verrätherey entriß? Fügt es dieſem Anerbieten noch das irgend einer zu beſtimmenden Entſchädigung bey?“

„Nein bloß die Zurückgabe eines Theils von dem bietet es an, was es ſich nicht ſchämt, als ſeine Eroberungen zu betrachten; und ohne Zweifel würde es, vermittelſt ſeiner unergründlichen Zurückhaltung, in der Folge die Forderung aufſtellen, daß es das Vorgebirge der guten Hoffnung und die Inſel Ceylon behalten wolle; — abermals, um das Gleichgewicht von Europa

zu behaupten; ein Gleichgewicht, welches ſeiner Meinung nach, darin beſteht, daß es ſelbſt alles thun darf, und die andern Mächte nichts.“

„Endlich will Lord Malmesbury, daß, wenn die Franzoſen nicht einwilligen, Holland mit ihren eigenen Händen zu zerreißen, ſie in ſolchem Falle, dem Kaiſer und Könige alles geben ſollen, was Holland an Frankreich, durch ſeinen Friedensſchluß mit demſelben, abgetreten hat.“

Und das ſind Friedens-Bedingungen des edeln Lords! oder vielmehr es iſt ein neuer Aufruf zum Kriege für jeden Franzoſen, deſſen Herz nicht der Vaterlands-Liebe abgeſtorben iſt; für jeden, der Geſetze und Heiligkeit der Verträge verehrt! Es iſt die Schande und die Treuloſigkeit, die der Britte uns vorſchlägt; die Verletzung unſerer Conſtitution und unſerer Zuſagen; die Verachtung unſerer Grund-

ſätze, die Rückkehr der Emigrirten, ihre Wiedereinſetzung in ihre Güter, die Gegen-Revolution, die Anarchie und der Bürgerkrieg; es iſt die Vereinigung aller Uebel, aller Unglücksfälle und aller Verbrechen, die uns von ihm in Form eines Friedens-Vorſchlags angetragen werden!“

III.

Ueberſicht der Friedens-Unterhandlungen zwiſchen England und Frankreich zu Lille.

1.

Einleitung zu den Unterhandlungen.

So wenig die Beendigung jener Unterhandlungen zu einer baldigen Erneuerung Erwartung erregte, ſo erfolgte ſie doch ſchon wieder mit dem Anfange des nächſten Feldzugs; — und zwar wieder auf Veranlaſſung des engliſchen Miniſteriums.

Der Abſchluß der Friedens-Präliminarien zu Leoben beraubte England ſeines Bundesgenoſſen, von dem es allein in dem

Landkriege wirkſame Unternehmungen, und eine kräftige Beförderung ſeiner Plane gegen Frankreich erwarten konnte.

Die Miniſter — durch die Aeußerungen hoher Erbitterung in der officiellen Publikation des franzöſiſchen Vollziehungs-Directoriums und das Hoch-Beleidigende, was ſie auch für ſie enthielt, weder abgeſchreckt, noch gereizt — entſchloſſen ſich nun abermals, öffentliche Schritte zu Unterhandlungen zu thun; — zunächſt unſtreitig um den Eindruck auszulöſchen, welchen der Frieden Oeſtreichs auf die Nation gemacht hatte.

In wiefern es auch ernſtlich auf den Frieden ſelbſt angeſehen war, dürfte wenigſtens für jetzt wohl nicht mit Gewißheit zu beſtimmen ſeyn, und die Vermuthungen darüber zu erſchöpfen, iſt hier der Ort nicht.

Wir begnügen uns auch hier, die Thatſachen ſo darzuſtellen, wie ſie ſich aus den,

im Betreff dieſer Unterhandlungen — freylich nur einſeitig vorhandenen — Akten-Stücken *) ergeben.

Unter dem 1. Junius 1797 überſandte Lord Grenville dem franzöſichen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten eine officielle Note, worin er zu erkennen gab: „wie der Abſchluß der Präliminarien zur Beendigung des Krieges auf dem feſten Lande auch den beyden Regierungen Großbritanniens und Frankreichs einen günſtigen Anlaß und neue Leichtigkeit zur Wiederanknüpfung der Friedens-Unterhandlungen darzubieten ſcheine; indem dadurch ein Theil der Hinderniſſe der Vereinigung aus dem Wege geräumt ſey.“

„Da der Londner Hof ſtets auf gleiche Weiſe von dem Verlangen beſeelt ſey,

---

*) Poſſelt 1797. IV. Bd. S. 416.

die, zur Erreichung dieſes, für das Glück beyder Nationen ſo wichtigen Zwecks, anwendbaren Maßregeln zu ergreifen, ſo habe der Unterzeichnete den Auftrag erhalten, den Vorſchlag zu thun: daß man ohne Zeitverluſt, auf die Art, welche man für die zweckmäßigſte halte, in die Erörterungen der Abſichten und Forderungen jedes Theils eingehen möge, um ſich über die Präliminarien eines Friedens zu vergleichen, der auf einem künftigen Congreſſe definitiv zu Stande gebracht werden ſolle.“

Schon unter dem 4. deſſelben Monaths erfolgte, franzöſiſcher Seits, die Antwort, in welcher der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, im Nahmen des Vollziehungs-Directoriums erklärte: „es ſehe mit Vergnügen den Wunſch, welchen das Kabinet von St. James bezeuge, den Drangſalen des Kriegs ein Ende zu machen. Es erwarte mit Verlangen die Eröffnungen und

Vorſchläge, welche der engliſche Hof ihm machen werde.“

„Nur wünſche das Directorium, die Unterhandlungen mögten auf einen Fuß geſetzt werden, daß man gleich einen Definitiv-Tractat zu Stande bringen könne. Es ziehe dieſe Verfahrungs-Art einem Congreſſe vor, deſſen Erfolg mehr entfernt ſey und welcher dem heißen Verlangen nach der möglichſt ſchnellen Wiederherſtellung des Friedens nicht hinlänglich zu entſprechen ſcheine.“

Lord Grenville bezeugte nun in ſeiner (am 8. datirten) Antwort „das lebhafte Vergnügen, welches ſein Hof über die Verſicherung der Bereitwilligkeit des Directoriums, ſich mit ihm in Friedens-Unterhandlungen einzulaſſen, und das Verlangen deſſelben, den Frieden, ſobald wie möglich wieder herzuſtellen, empfinde.“

Sodann erklärte er, daß die großbritanniſche Regierung, „die es ſich zum An-

liegen mache, alles, was von ihr abhänge, hierzu beyzutragen, einen Miniſter nach Paris, oder einem andern, von dem Directorium zuernennenden, Orte, mit der Vollmacht zu unterhandeln und abzuſchließen, abſchicken werde.“

Dieſer fügte er die Bitte um baldige Ausfertigung des Paſſes für den engliſchen Bevollmächtigten bey; „damit dieſer ſogleich an den Ort ſeiner Beſtimmung abgehen könne.“

Im Betreff der Unterzeichnung von Präliminair- oder Definitiv-Artikeln aber bemerkte er: „daß dieß von den Fortſchritten und Wendungen der Unterhandlungen abhänge, wozu man, großbritanniſcher Seits, den aufrichtigen Wunſch einer ſchleunigen Wiederherſtellung des Friedens benutzen werde.“

Der verlangte Paß wurde nun ſogleich „für einen Miniſter, der mit der Vollmacht verſehen ſey, einen Definitiv- und Se-

parat-Friedenstractat mit Frankreich zu unterhandeln, abzuſchließen und zu unterzeichnen" überſchickt und Lille zu dem Orte der Zuſammenkunft der Bevollmächtigten beſtimmt.

Hierauf langte — jedoch nicht ſogleich, der großbritannische Bevollmächtigte, ſondern — auch noch eine (vom 17. Jun. datirte) Note des Lord Grenville an, in welcher er zuförderſt die Beſtimmung des Verſammlungs-Orts annehme, unter der Bedingung jedoch, „daß der engliſche Bevollmächtigte, wie es ſich von ſelbſt verſtehe, die Freyheit haben müſſe, von Lille, gerade über Calais nach Dover Kouriere abzuſenden und den engliſchen, zur Unterhaltung dieſer Communication beſtimmten Fahrzeugen freyen Eingang in den Hafen von Calais und ſichere Fahrt, zwiſchen dieſer Stadt und Dover zugeſtanden werde."

„Im Betreff des Paſſes glaubte er bemerken zu müſſen, daß die Form der

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule

Abfaſſung von der gewöhnlichen abweiche, indem er die nähere Beſchaffenheit und Ausdehnung der Vollmacht ſo wie der Sendung des engliſchen Miniſters bezeichne.“

„Dieſe neue Form habe, unter andern Unbequemlichkeiten auch die, daß ſie der Vollmacht und Sendung des Miniſters nicht ganz entſpräche. Seine, in der gewöhnlichen Form abgefaßte, Vollmacht ſchließe jeden Fall in ſich, und gebe ihm, ohne ihm irgend eine beſtimmte Form vorzuſchreiben, die unbeſchränkte Befugniß, alle und jede Artikel eines Präliminar- und Definitiv-Tractats abzuſchließen, je nachdem es zur Beſchleunigung der Wiederherſtellung des Friedens, alſo der Erreichung des Endzwecks dieſer Sendung, am dienlichſten ſeyn mögte.“

„Uebrigens mache die engliſche Regierung die Abſchließung eines Präliminar-Tractats keineswegs zu einer weſentlichen Bedingung, ſondern da ſie nur diejenige Art

zu unterhandeln vorziehe, welche zur Beſchleunigung des Friedens am wirkſamſten befunden werden dürfte, ſo habe der abzuſendende Miniſter die Vollmacht des Königs, auf jede der beyden Arten der Unterhandlungen“ (zu einem Präliminar-Tractate, oder Definitiv-Frieden) „erhalten.“

„Was die Aeußerung von Separat-Frieden anbeträfe, ſo könne ohne Anſtand durch einen Tractat von der Art dasjenige beſtimmt werden, was auf das wechſelſeitige Intereſſe Frankreichs und Großbritanniens Bezug habe, wie von jeher in ſolchen Fällen üblich geweſen ſey. Allein der König könne keinen Zweifel darüber beſtehen laſſen, daß er auch die Abſicht habe, das Intereſſe ſeiner Allirten, der Königinn von Portugall ebenfalls wahrzunehmen.“

„In Gemäßheit dieſer Grundſätze werde er ſich ebenfalls nicht weigern, im Betreff Spaniens und Hollands ſich in Erörterun-

gen einzulaſſen, welche zur Wiederherſtellung des Friedens nothwendig ſcheinen dürften.“

„Nach dieſer freymüthigen und beſtimmten Erklärung erwarte nun die engliſche Regierung von der franzöſiſchen, daß ſie ihrem Bevollmächtigten einen Paß, in gewöhnlicher Form, einen ſolchen, als Lord Malmesbury im October, zu ſeiner Sendung nach Paris von ihr erhalten habe, geben werde.“

„Eben dieſer ſey auch jetzt wieder für dieß wichtige Geſchäft gewählt, und werde zu derſelben Zeit zu Lille eintreffen, zu welcher ſich die franzöſiſchen Bevollmächtigten einfinden würden, welche man daher zu erfahren wünſche.“

Das Directorium ließ darauf (unter dem 20. Jun.) dem engliſchen Miniſterium wiederholt die Verſicherung geben, „daß es mit dem Könige die friedlichen Geſinnungen theile und dahin beantworten, daß es

die Unterhandlungen ebenfalls ſobald als möglich, zu einem glücklichen Ende zu bringen wünſche; daher alſo auch mit Vergnügen, in der eben erhaltenen Note, die ausdrückliche Zuſtimmung deſſelben in ſeine unabänderliche Forderung, ſogleich einen Definitiv-Frieden zu unterhandeln, wahrnehme.“

Auch ließ es ſeine Einwilligung dazu erklären; „daß der König von Großbritannien ebenfalls diejenigen Vorſchläge und Anträge machen laſſe, welche er für die Königinn von Portugall erſprießlich finde; — indem ein Gleiches auch von Seiten der franzöſiſchen Republik für Spanien und Holland geſchehn werde; — daß es ferner ſeine Einwilligung dazu gebe, daß die Unterhandlungen durch den Lord Malmesbury eröffnet würden, ob es gleich eine andere Wahl, als eine glücklichere Vorbedeutung zu einem ſchnellen Abſchluſſe des Friedens betrachtet haben würde.“

Daneben aber wurde ausdrücklich ver-

langt, „daß jedes engliſche Paket-Boot, das den Bevollmächtigten, oder einen Kourier überführe, ſogleich wieder zurück kehre,“ mit der hinzugefügten Verſicherung, „daß für die Kouriere, welche der großbritanniſche Bevollmächtigte abfertigen werde, ſtets ein franzöſiſches Paket-Boot bereit gehalten werden ſolle.“

„Dabey wurde der Wunſch geäußert, es möge dieß nicht zu oft geſchehen, indem die öftere Abſendung der Kouriere eine Haupt-Urſache des Bruchs der letztern Unterhandlungen geweſen ſey.“

Schließlich wurde bemerkt: „wie nach obiger Erklärung es unnöthig ſeyn würde, einen neuen Paß zu überſenden, weil die Einſchränkungen, welche man in den bereits überſandten zu finden glaube, durch dieſe Erklärung völlig aus dem Wege geräumt wären.“

„Die franzöſiſchen Bevollmächtigten würden übrigens zu eben der Zeit zu Lille ein-

treffen, wenn Lord Malmesbury dort ankommen werde.“

Auch in dieſer Note fand das engliſche Miniſterium einige Aeußerungen, welche ihm vor der Abreiſe des Lords Malmesbury noch eine Gegen-Erklärung nöthig zu machen ſchienen. Es erfolgte dieſelbe in einer Note vom 26. Jun., in welcher Lord Grenville zuerſt die Einwilligung des Königs zu der Forderung des Directoriums, daß zu Lille ſogleich ein Definitiv-Friede unterhandelt werden ſolle, beſtätigte, aber hinzu ſetzte, daß die Bemerkung des Directoriums, über die von dem Könige gutbefundene Wahl ſeines Bevollmächtigten, von der Art ſey, daß ſie keiner Antwort bedürfe.“

„Die Anordnung, wegen der Paket-Boote, laſſe ſich die großbritanniſche Regierung ebenfalls gefallen; vorausgeſetzt, daß ein franzöſiſches Paket-Boot regelmäßig und ohne den mindeſten Aufſchub, für jeden

Kourier, den der großbritanniſche Bevollmächtigte abzuſenden für nöthig finden ſollte, bereit ſey. Die Ausübung dieſes unwiderſprechlichen Rechts könne nur von ſeiner eigenen Diskretion immer in der Abſicht beſtimmt werden, die ihm aufgetragene Unterhandlung zu einem ſchleunigen und glücklichen Ende zu bringen.“

„Was den Bruch der letzten Unterhandlungen anbeträfe, ſo wären die Umſtände und Urſachen deſſelben ganz Europa bekannt. Die brittiſche Regierung halte die Erinnerung daran in dem Zeitpunkte, in welchem eine neue friedliche Diskuſſion beginne, am wenigſten für nützlich.“

„Lord Malmesbury werde am 30. dieſes Monaths von London abreiſen; und von Calais nach Lille abgehen, ſobald er dort die Nachricht von dem Tage, an welchem die franzöſiſchen Bevollmächtigten dort eintreffen würden, erhalten haben werde.“

Hierauf meldete der franzöſiſche Mini-

ſter, in ſeiner Antwort (am 29. Junius) dem engliſchen Miniſterium, daß die Bevollmächtigten des Directoriums bereits in Lille verſammelt wären, und die Conferenzen, ſobald der großbritanniſche Miniſter eingetroffen ſeyn würde, ihren Anfang nehmen könnten.

Von dieſer Note ſollte demſelben ſogleich bey ſeiner Ankunft zu Calais, eine Abſchrift übergeben werden; damit er ſeine Reiſe nach Lille ohne Aufenthalt fortſetzen könne.

2.

Anfang der Unterhandlungen. Engliſches Projekt eines Friedens-Tractats.

Lord Malmesbury fand bey ſeiner Ankunft zu Lille als franzöſiſche Bevollmächtigte, le Tourneur, ehemaliges Mit-

glied des Vollziehungs-Directoriums, Pleville le Pelley, Contre-Admiral und See-Miniſter und Moret, denſelben, der ehemals zum Geſandten nach Neapel beſtimmt, aber in öſtreichiſche Gefangenſchaft gerathen war.

General-Sekretair dieſer Deputation war Calcheen, der wegen ſeiner bewährten Einſichten ebenfalls bevollmächtigt war, „an den Conferenzen Theil zu nehmen, und die Erläuterungen, die man von ihm verlangen würde, zu geben.“

Die franzöſiſche Friedens-Bothſchaft war bevollmächtigt *) nicht nur für Frankreich, ſondern auch deſſen Alliirten, Spanien und Holland einen Frieden zu unterhandeln und abzuſchließen.

Nachdem beyderſeitige Bothſchaften (in ihrer erſten Zuſammenkunft am 6. Jul) ihre Vollmachten ausgewechſelt, und (in

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 225.

einer zweyten am 7.) ſich gegenſeitig ihre Zufriedenheit mit denſelben zu erkennen gegeben hatten, übergab Lord Malmesbury (in einer dritten, am 8.) ein förmliches und vollſtändiges Friedens-Projekt *) folgendes Inhalts:

Nach dem gewöhnlichen Eingangs-Formulare beſtimmte der erſte Artikel, ebenfalls in den gewöhnlichen Ausdrücken Friede, Freundſchaft, Amneſtie und Beendigung der Feindſeligkeiten, unmittelbar nach der Auswechſelung und Ratifikation dieſes Tractats.

Der zweyte enthielt die Erneuerung und Beſtätigung der Nimweger, Ryswicker, Utrechter, Badener Friedens-Tractaten, der Haager Tripel-Allianz und der Londner Quadrupel-Allianz, des Wiener Friedens von 1736, des Achner Friedens von 1748, des Pariſer Definitiv-Tractats von 1763 und des

*) Poſſelt a. a. O. S. 230.

Verſailler Friedens von 1783, ihrem völligen Inhalte nach, dergeſtalt, daß ſie dem gegenwärtigen zur Grundlage dienen, und nur in ſofern ungültig ſeyn ſollten, als ſie durch dieſen aufgehoben würden.

Der dritte ſtipulirt die Zurückgabe aller zu Lande und Waſſer auf beyden Seiten gemachten Gefangenen, und Bezahlung der für den Unterhalt derſelben gemachten Vorſchüſſe.

Durch den vierten ward für beyde Theile im Betreff der Fiſcherey, an den Küſten von Neufundland und den umliegenden Inſeln, ſo wie in dem Meerbuſen von St. Lorenz wieder der Status quo vor dem Kriege angenommen; zugleich die Bereitwilligkeit des Königs von Großbritannien erklärt: unter dieſer Bedingung die Inſeln St. Pierre und Miquelon an Frankreich zurück zu geben.

Eben dieſer Grundſatz des Status quo wird im fünften Artikel, im Betreff aller

Beſitzungen und Rechte, auf beyden Seiten in allen Welttheilen angenommen; mit Vorbehalt jedoch der in den folgenden Artikeln bedungenen Ausnahmen. Auch wird noch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß alle Beſitzungen beyder Theile, welche nicht nahmentlich ausgenommen würden, von beyden Seiten zurückgegeben werden ſollten.

Ausgenommen werden nun im ſechsſten Artikel (hier war in dem Friedens-Projekte eine, durch die Nahmen dieſer Abtretungen auszufüllende, Lücke gelaſſen) mit allen Hoheits-Rechten, zu Gunſten des Königs von Großbritannien.

Der ſiebente Artikel ſtipulirt, im Betreff der zurückzugebenden Feſtungen, daß ſie ſich in dem Zuſtande befinden ſollten, in welchem ſie ſich wirklich befänden; auch daß die ſeitdem neu erbaueten nicht geſchleift werden ſollten.

In dem achten wurden die nöthigen Uebereinkünfte, wegen des Perſonal-

Eigenthums, in den zurückzugebenden Beſitzungen, getroffen; welche im Weſentlichen nicht von denen, in ſolchen Fällen gewöhnlichen, abweichen.

Für die Zurückgabe wird nun, im neunten die nöthige Zeitbeſtimmung gemacht, die ebenfalls von den andern, bey ähnlichen Gelegenheiten gemachten, nicht abweicht.

Der zehnte ſetzt das Erforderliche, wegen der, in den zurückzugebenden Ländern noch nicht beendigten, Prozeſſe, feſt ingleichen der eilfte, im Betreff der bereits gemachten und nach der Unterzeichnung dieſes Tractats etwa noch zu machenden Priſen.

In dem zwölften wird ſodann verabredet, daß die Alliirten beyder kontrahirenden Theile eingeladen werden ſollten, dieſem Frieden, in den, in den nachfolgenden Artikeln feſtzuſetzenden Bedingungen, beyzutreten. Es wird ihnen ferner darin für

ihren Beytritt ein Termin von zwey Monathen, nach der Ratification dieſes Vertrags beſtimmt, auch feſtgeſetzt, daß derjenige, welcher dieſen Beytritt in dieſer Zeit verweigern würde, keinen weitern Beyſtand von ſeinen Alliirten erhalten ſollte.

Im dreyzehnten Artikel verpflichtet ſich nun der König von Großbritannien, mit dem König von Spanien einen Definitiv-Frieden, auf der Grundlage des Status quo vor dem Kriege, mit Ausnahme jedoch von (hier war abermals in dem Projecte eine Lücke gelaſſen) welches ihm mit allen landesherrlichen Rechten, bleiben ſolle.

Im vierzehnten machte er ſich eben dazu, im Betreff der bataviſchen Republik, anheiſchig, jedoch auch hier mit Vorbehalt von Ausnahmen, und unter dem Vorſchlage eines Tauſches, deſſen Gegenſtand, ſo wie die jener Ausnahmen, hier aber ebenfalls nicht angegeben waren.

„In Rückſicht dieſer, von dem Könige von Großbritannien zu machenden Zurückgaben, ſolle alles Eigenthum, welches dem Prinzen von Oranien im Monath December 1794 zugehört habe, und ſeit der Zeit in Beſchlag genommen und konfiscirt ſey, demſelben in Natura, oder einem vollen Aequivalente an Gelde zurück gegeben werden.

Ferner verpflichte ſich die franzöſiſche Republik, bey dem allgemeinen Frieden, demſelben eine angemeſſene Schadloshaltung für ſeine Aemter und Würden, in den vereinten Provinzen zu verſchaffen; auch die Perſonen, welche wegen ihrer Anhänglichkeit für das Haus Oranien, oder die vorige Regierungs-Form der vereinigten Provinzen, eingekerkert oder verbannet, oder deren Eigenthum in Beſchlag genommen, oder konfiscirt worden, in Freyheit zu ſetzen, oder zurück zurufen und in ihrem Eigenthum zu reſtituiren und ſie deſſen genieſſen zu laſſen, wofern ſie ſich nach der

eingeführten Verfaſſung und den Geſetzen betragen.

In dem funfzehnten Artikel verpflichtet ſich die franzöſiſche Republik, mit der Königinn von Portugall einen Frieden, auf den Fuß des völligen Status quo ohne irgend eine Forderung und beſchwerliche Bedingung abzuſchließen.

Der ſechszehnte Artikel wendet auch auf die Friedensſchlüſſe mit den Alliirten an, was oben, im Betreff des Termins der Zurückgaben, des perſönlichen Eigenthums u. ſ. w. zwiſchen Frankreich und Großbritannien feſtgeſetzt worden iſt.

Im ſiebzehnten werden alle ältern Friedens-Tractaten, zwiſchen den kontrahirenden Mächten und den Alliirten, unter der gewöhnlichen Beſchränkung beſtätigt, auch was oben, im Betreff der Gefangenen, der Beendigung der Feindſeligkeiten, der Priſen feſtgeſetzt iſt, angewandt.

Der achtzehnte betraf die ſequeſtrir-

ten Güter und die nöthigen Anordnungen in Hinſicht auf die Streitigkeiten über Privat-Rechte und Eigenthum, welche einzelne Perſonen zur Zeit des Anfangs der Feindſeligkeiten zwiſchen Großbritannien und Portugall auf der einen, und Frankreich, Spanien und Holland auf der andern Seite, gegen einander hatten, und welche, nach Herkommen und Völker-Recht, zur Zeit des Friedens wieder aufleben, den kompetenten Gerichts-Höfen zur Entſcheidung übergeben, welche hierin, ohne Rückſicht auf des Unterthanen Verhältniß der intereſſirten Theile, die vollkommenſte Gerechtigkeit ausüben würden.

Im neunzehnten Artikel verſprechen ſich die kontrahirenden Theile nochmals die aufrichtigſte und getreueſte Erfüllung deſſelben; und

im zwanzigſten wird die Zeit der Auswechslung der Ratifikation auf einen Monath feſtgeſetzt.

Zu Folge einer Aufforderung der franzöſiſchen Friedens-Bothſchafter hatte Lord Malmesbury noch an demſelben Tage, (am 8.) in einer, wie er ausdrücklich hinzu ſetzte, Note — „jedoch nicht als eine officielle Erklärung, ſondern nur als eine vertrauliche Eröffnung, und als einen Beweis ſeiner Bereitwilligkeit den Fortgang der Unterhandlungen zu erleichtern“ — die in dem Projekte gelaſſenen beyden letzten Lücken ausgefüllt. Die erſtere (im ſechſten Artikel) auszufüllen erklärte er für unnöthig, indem er ſich auf die von den franzöſiſchen Bevollmächtigten ausdrücklich gegebene Erklärung bezog, daß ſie ſich in keine Diskuſſion über Abtretungen ſolcher Beſitzungen, welche Frankreich ſchon vor dem Kriege angehörten, einlaſſen könnten. Es müßten alſo nun, meint er, die Kompenſationen in denjenigen Abtretungen geſucht werden, welche Spanien und die bataviſche Republik zu machen habe.

In dieſer Hinſicht ſchlägt er vor, die Lücke im dreyzehnten Artikel mit Trinidad auszufüllen. Er ſetzt hinzu: er halte es für überflüßig, die Gründe anzuführen, warum er auf die Erhaltung dieſer Inſel dringe; denn nur gegen eine Entſchädigung, durch welche der Zuwachs von Macht, ſo Frankreich durch den ſpaniſchen Antheil von St. Domingo erhalten habe, aufgewogen würde, könne die Zurückgabe erhalten werden.

In Rückſicht auf die Lücke im vierzehnten Artikel ſchlägt er vor: „mit Ausnahme der Stadt und des Forts des Vorgebirges der guten Hoffnung und der Beſitzungen, welche die Holländer vor dem Kriege auf der Inſel Ceylon hatten, ſo wie der Stadt und des Forts Cochin, welches letztere Sr. brittiſchen Majeſtät tauſchweiſe, gegen die Stadt Negapatnam und deren Zubehör abgetreten werden ſolle, zu ſetzen.

3.

Fortgeſetzte mündliche Unterhandlungen und officielle Note der franzöſiſchen Bevollmächtigten, im Betreff der Gegenſtände derſelben.

Auf den Antrag der franzöſiſchen Bevollmächtigten wurde (am 10.) abermals eine Conferenz gehalten *); Einer derſelben eröffnete die Unterredung mit der Aeußerung, „wie ſowohl das ihnen eingehändigte Friedens-Projekt, als die nachgefolgte Note mehrere Punkte enthielten, zu deren Beantwortung ſie nicht hinlänglich inſtruirt wären. Sie hätten dieſelben daher nach genauer Erwägung, mit ihren pflichtmäßig beygefügten Bemerkungen an das Directorium geſandt. Indeſſen wünſchten ſie einige iſolirte Punkte, die, ohnerachtet ſie in dem Projecte nicht mit berührt wären, mit

*) Poſſelt a. a. O. S. 227.

dem Frieden überhaupt in untrennbarer Verbindung ſtänden, erörtert und, wo möglich, ſogleich ins Reine gebracht zu ſehn."

Aus der nähern Erklärung hierüber ergab ſich nun, daß der erſte dieſer Punkte, den, im Eingange des Friedens-Projects von dem Könige von Großbritannien noch gebrauchten Titel eines Königs von Frankreich, betraf; deſſen Abſchaffung, nach der Aeußerung der franzöſiſchen Bevollmächtigten, zu der Anerkennung der franzöſiſchen Republik „gewiſſer Maßen weſentlich ſey, und da er, im Bezug auf den König von Großbritannien, doch nur ein leeres Wort, in Anwendung auf die franzöſiſche Republick aber von ganz anderm Belange ſey, ſo werde man jener Seits dieß für keine bedeutende Bedingung halten."

Der engliſche Bevollmächtigte wollte dieſen Gegenſtand für einen Separat-Artikel ausgeſetzt wiſſen, worauf ſich indeſſen

die franzöſiſchen nicht einließen, indem es hier, wie ſie meinten, „nicht ſowohl auf den Titel, als die alten daraus herzuleitenden Rechte ankomme.“

Im Laufe der Diskuſſion über dieſen Gegenſtand kam es zu keiner Vereinigung.

Der zweyte ſogenannte iſolirte Punkt betraf die zu Toulon von den Engländern weggenommenen und zerſtörten Schiffe.

Die franzöſiſchen Bevollmächtigten verlangten ihre Zurückgabe, oder ein Aequivalent für dieſelben, und bezogen ſich dabey auf die vorläufigen Erklärungen des Lords Hood, bey der Beſitznahme von Toulon, und auf den achten Artikel der Erklärung des Ausſchuſſes der Sektion an denſelben, woraus ſie herleiteten, daß England dieſe Schiffe bloß als Depoſitum genommen, bis eine geſetzmäßige Gewalt in Frankreich hergeſtellt, und anerkannt wäre. Da dieß jetzt geſchehen ſey, ſo ſehen ſie die Zurück-

gabe, als eine natürliche und weſentliche Folge an.

Dem engliſchen Bevollmächtigten wollte dieſer Beweis nicht einleuchten; er drang vergebens auf die Zurücknahme dieſer Forderung, und ſo kam es auch über dieſen Punkt zu keiner Vereinigung.

Der dritte betraf die Hypotheken, welche England auf die Niederlande, für dem Kaiſer vorgeſchoſſene Geldſummen, haben mögte.

Die franzöſiſchen Bevollmächtigten wünſchten zu wiſſen, ob dergleichen wirklich vorhanden wären? „denn da ſie die Niederlande mit allen Laſten übernommen hätten, ſo müßten ſie erklären, daß ſie ſich ſchlechterdings durch keine Hypothek für Geld, das dem Kaiſer zur Fortſetzung des Kriegs gegen Frankreich geliehen worden, verbunden glaubten.“

Der engliſche Miniſter wandte hingegen ein, daß darüber, in dem Friedens-Tra-

ctate mit dem Kaiſer, das Nöthige hätte ausgemacht werden müſſen. Allein da dieß, wie die übrigen Einredungen deſſelben, bey den franzöſiſchen Bevollmächtigten keinen Eingang fanden; ſo bat Lord Malmesbury, daß ihm eine ſchriftliche Note über dieſe drey Forderungen eingehändigt werden mögte; um die Meinung ſeiner Regierung darüber einzuholen.

In dieſer Note *), welche ihm noch an demſelben Tage eingehändigt wurde, erklärten die franzöſiſchen Miniſter: „daß ſie beſtimmten Befehl hätten:

1. die Verzichtleiſtung auf den von dem Könige von Großbritannien bisher geführten Titel eines Königs von Frankreich zu fordern, indem die Begründung und Anerkennung einer Republik in Frankreich dem Könige nicht ferner erlaube einen Titel zu führen, der das Daſeyn einer

*) Poſſelt a. a. O. S. 240.

Ordnung der Dinge in Frankreich vor⸗ausſetzen würde, welche nicht mehr exi⸗ſtire."

2. Erklärten ſie den Befehl zu haben, „die Zurückgabe der in Toulon weggenomme⸗nen, oder zerſtörten Schiffe zu fordern." Als Grund führten ſie hier an: „Der König von England könne der Republik Frankreich, indem er ſie anerkenne, ein Depoſitum nicht länger verweigern, wel⸗ches er damals für Ludewig den ſieb⸗zehnten in Beſitz genommen habe. Denn nach ſeiner eigenen Anerkennung üben ſie jetzt die Souverainität aus, wel⸗che er zu der Zeit der Beſitznahme von Toulon jenem beygelegt habe."

3. Hätten ſie ebenfalls Befehl, die Ent⸗ſagung der Hypothek auf Belgien zu for⸗dern, indem dieß Land, da es zu einem weſentlichen Beſtandtheile der franzöſi⸗ſchen Republik geworden ſey, nicht mehr

mit einer ſolchen Hypothek beſchwert werden könne.“

4.

Antwort auf dieſe Note, und vorläufige Unterhandlungen und Erklärung des Vollziehungs-Directoriums über das von dem großbritanniſchen Bothſchafter übergebene Friedens-Projekt.

Die eben erwähnten Forderungen der franzöſiſchen Bevollmächtigten, beantwortete das engliſche Miniſterium in einem Schreiben des Lords Grenville an den Lord Malmesbury*) (vom 13. Jul.).

Im Allgemeinen erklärte es ſein großes Befremden über den Inhalt derſelben.

*) Poſſelt a. a. O. S. 241.

„In Rückſicht auf die Niederlande, in ſofern ſie mit den öſtreichſchen Anleihen Verbindung hätten, verſtehe es ſich von ſelbſt, daß hierüber jede Erklärung zwiſchen dem Könige von England und der franzöſiſchen Regierung völlig unnöthig ſey. Die in England von dem deutſchen Kaiſer gemachten, und von dem Parlemente garantirten Anleihen wären, wie aus dem beygefügten Kontracte erhellet, auf alle Einkünfte der Erbſtaaten des Kaiſers verſichert, und auf keine Weiſe unter der Beſtimmung des ſechſten Artikels der Präliminarien zwiſchen Oeſtreich und Frankreich, die auf den Niederlanden haftenden Hypotheken betreffend, mit begriffen; folglich könne Frankreich gar keinen Vorwand weiter haben, ſich in die Sache zu miſchen. Auch mache der König von England durchaus keine Foderung an die franzöſiſche Republik von der erwähnten Art, und würde ſie auch nie machen; indem er ſich lediglich an den Kaiſer halte.“

„Im Betreff der beyden andern Artikel habe er nichts beyzufügen. Es bliebe nichts übrig, als die Antwort des Directoriums auf das übergebene Friedens-Projekt, welche in den Stand ſetzen werde, die Geſinnungen der Regierung, mit der man unterhandele, näher zu beurtheilen.“

Indeſſen hatten die beyderſeitigen Bevollmächtigten auf die Einladung der franzöſiſchen Miniſter (am 13.) eine Conferenz gehabt und in derſelben einige Gegenſtände des Friedens-Projekts zur vorläufigen Berathſchlagung gezogen *).

Zunächſt verweilte man bey dem zweyten Artikel. Die franzöſiſchen Bevollmächtigten machten gegen die darin vorgeſchlagene allgemeine Beſtätigung mehrerer Friedensſchlüſſe Einwendungen; welche ſie mit folgenden Gründen unterſtützten:

1. hatten viele, ja die meiſten derſelben gar

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 242.

keinen Bezug auf das, worüber jetzt unterhandelt würde.

2. ſtänden ſie mit der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich im Widerſpruche, und ſchienen noch einen Theil der königlichen Gewalt in Frankreich als exiſtirend anzunehmen.

3. könne man glauben, ſie richteten ſich nach Verträgen und Stipulationen, die geradezu gegen ihre gegenwärtige Regierungs-Form gerichtet wären; wobey beſonders die Pilnitzer Convention angeführt wurde.

Man fügte von Seiten der franzöſiſchen Bevollmächtigten die Verſicherung hinzu, „daß ihr einziger und aufrichtiger Wunſch dahin gehe, den zu ſchließenden Tractat ſo einzurichten, daß dadurch der Gegenſtand, den man zum Ziele habe, auf immer geſichert würde, daß kein Artikel, der zu dieſem Zwecke führen könne, hinweggelaſſen, kein zweifelhafter eingeſchaltet, ſon-

dern alles, ſowohl in Rückſicht auf die Vergangenheit als Zukunft, ſo eingerichtet werden mögte, daß durchaus kein Raum für Ausflüchte bleibe.“

„Dieß ſey allein der Grund der Einwendung gegen Tractaten, worin ſo verſchiedene Intereſſes vereinigt und ſo viele Punkte verhandelt wären, die auf den gegenwärtigen Zeitpunkt gar keine Beziehung hätten. Man fürchte ihre Erneuerung im Allgemeinen, und ohne ſorgfältige Prüfung deſſen, wozu beyde Theile dadurch verbunden würden, dürfte in Schwierigkeiten verwickeln, welche beſſer vermieden würden.“

Indem ſich Lord Malmesbury pflichtmäßig bemühte, die, gegen die erwähnte Beſtätigung gemachten Einwendungen zu entkräften, welche man ſich in einer Diskuſſion, die damit endete: „daß man auf den Vorſchlag der franzöſiſchen Bevollmächtigten, aus einander zu gehn beſchloß, um nach einer nochmaligen genauen und ſorg-

fältigen Durchſicht der erwähnten Tractaten, ſobald als möglich wieder zuſammen zu kommen.

Ehe jedoch dieſe zweyte Conferenz gehalten werden konnte, überſandten die franzöſiſchen Bevollmächtigten dem Lord Malmesbury (am 15. Jul.) eine Note, in welcher ſie ihm die erſte Erklärung des Directoriums, über das mehrerwähnte Friedens-Projekt mittheilten. Dieſe war im Weſentlichen folgenden Inhalts:

„Die öffentlichen und geheimen Verträge, welche die franzöſiſche Republik mit ihren Alliirten, Spanien und der bataviſchen Republik verbänden, enthielten Artikel, wodurch dieſe drey Mächte ſich ihre, vor dem Kriege einer jeden von ihnen zugehörigen Beſitzungen garantirten.“

„Die franzöſiſche Regierung, welche ſich den Verpflichtungen nicht entziehen könne, welche ſie durch dieſe Verträge eingegangen ſey, fordere als unnachläſſige Präliminar-

Bedingung der Friedens-Unterhandlungen mit England, von demſelben die Erklärung: daß es nicht nur die von Frankreich gemachten Eroberungen, ſondern vornehmlich und noch ausdrücklicher die, der Krone Spanien und der bataviſchen Republik zugehörigen, Beſitzungen zurück geben wolle.“

Die Bevollmächtigten forderten zugleich den großbritanniſchen Miniſter auf, dafern er nicht hinlänglich hierüber inſtruirt ſeyn ſollte, ſogleich einen Kourier deshalb an ſeinen Hof abzuſenden.

Lord Malmesbury erklärte nun ſogleich in einem Antwortſchreiben *), daß er auf keine Weiſe zur Bewilligung der ſo eben gemachten Forderung, bevollmächtigt ſey.

„Nichts deſto weniger aber,“ ſetzte er hinzu, „ſchlüge er, in der Ueberzeugung,

*) Poſſelt a. a. O. S. 248.

daß es ſeine erſte Pflicht ſey, die Hoffnung zu einer Vereinigung nicht eher aufzugeben als bis er alle Mittel, zu derſelben zu gelangen, erſchöpft haben werde, und um in dem Berichte an ſeinen Hof jedes mögliche Mißverſtändniß über einen ſo wichtigen Gegenſtand zu vermeiden, — noch eine Zuſammenkunft auf Morgen vor; worauf er denn ſogleich einen Kourier an ſeinen Hof abſenden werde.“

Die franzöſiſchen Bevollmächtigten nahmen dieſen Vorſchlag an, und die Conferenz ging am andern Tage vor ſich; blieb aber, wie die gegenſeitige Stimmung und Abſichten mit ſich brachten, in der Hauptſache ohne Erfolg.

Lord Malmesbury erklärte: dafern er den Sinn der mehr erwähnten Note recht verſtanden habe, fordere das franz. Vollziehungs-Directorium, „daß alles, was der König von allen und jedem ſeiner Feinde erobert habe, zurückgegeben werden ſolle,

und ſetze feſt, daß die Unterhandlung nicht eher anfangen könne, als bis dieſe Zurückgabe bewilligt worden ſey.“

Er ſetzte hinzu, „daß dafern dieß der wahre Sinn der Forderung wäre, und ſie keine andere Auslegung zulaſſe, dadurch nicht nur der Tractat im Entſtehen vernichtet werden, ſondern überhaupt gar keine Gelegenheit zum Unterhandeln übrig bleiben werde, indem dieſelbe den König von England aller Mittel dazu beraube.“

Die franzöſiſchen Miniſter verſicherten hierauf, das Directorium hege den aufrichtigen Wunſch nach einem glücklichen Fortgange und Beendigung der Unterhandlungen, und, weit entfernt, ihr die Thore zu verſchließen, erklärten ſie ſich ſehr bereit, alle Vorſchläge, die man engliſcher Seits machen würde, anzuhören. Nur wünſchten ſie, ſie mögten von der Art ſeyn, daß ſie mit ihren heiligſten Verbindlichkeiten vereinigt werden könnten.

Im Laufe des Geſprächs fragte Lord Malmesbury darauf: ob die mehr erwähnte Erklärung des Directoriums von ihm als eine entſchiedene Verweigerung alles Erſatzes für ſeinen König zu betrachten ſey, oder ob man deshalb noch Vorſchläge anhören würde.“

Dieß Letztere wurde von den franzöſiſchen Bevollmächtigten bejahet, und hinzugeſetzt, daß, wenn man die dahin abzwekkenden Vorſchläge der engliſchen Regierung unzuläſſig finden ſollte, man franzöſiſcher Seits andere dagegen aufſtellen, und dem engliſchen Hofe zu überlegen geben werde. So ſchied man von einander.

5.

Gegen-Erklärung des engliſchen Miniſteriums. Officielle, dem franzöſiſchen Bevollmächtigten übergebene Note des Lords Malmesbury.

Dergleichen Vorſchläge erfolgten indeſſen von Seiten der engliſchen Regierung nicht.

Lord Grenville äußerte ſich in ſeinem Antwortſchreiben, auf den Bericht des Lords Malmesbury *), (am 20. Jul.) „wie ſehr er bedauere, bemerken zu müſſen, daß die Forderungen der franzöſiſchen Bevollmächtigten ſo ausſchweifend wären, und ſich mit ihren vormahligen Aeußerungen und ihrem bisherigen Betragen ſo wenig vereinigen ließen, daß dadurch die ſtärkſte Vermuthung entſtehe: ſie wären feſt entſchloſ-

*) Poſſelt a. a. O. S. 249.

ſen, alle Mittel zu einer friedlichen Aus- gleichung abzuſchneiden.“

„In dieſem Falle bliebe Großbritannien nichts übrig, als ſich fernerhin mit der Energie und dem Muthe, den die Umſtände erforderten, einem Syſteme zu widerſetzen, welches darauf abzwecke, alle Theile Euro- pa's in einem beſtändigen Zuſtande von Krieg und innerer Unruhe hinzuhalten.“

„Die natürlichſte Maßregel unter ſol- chen Umſtänden würde daher ſeyn, ſogleich eine Unterhandlung zu endigen, welche auf dem nun von dem Feinde vorgeſchlagenen Wege, weder Hoffnung noch Mittel zu ei- ner glücklichen Beendigung übrig laſſe. Kein Fortgang der Unterhandlungen ſey gedenkbar, wenn auf der einen Seite all- gemeine Zurückgabe verlangt, und auf der andern jede Schadloshaltung gänzlich und für immer verweigert würde.“

„Da indeſſen die letzte Erklärung der franzöſiſchen Bevollmächtigten, noch den

Schein der Möglichkeit übrig laſſe, daß für das große Werk des Friedens einiger Vortheil erlangt werden könne, wenn man dem Directorium Mittel an die Hand gäbe, die Unterhandlungen wieder in einen beſſern Weg einzuleiten; ſo ſolle Lord Malmesbury eine Conferenz verlangen, und darin die franzöſiſchen Bevollmächtigten zu überzeugen ſuchen, daß die Tractaten Frankreichs mit ſeinen Alliirten auch nicht mit dem mindeſten Scheine von Recht, als Hinderniß gegen einen billigen Friedens-Vorſchlag, worin ſie mit eingeſchloſſen wären, angeführt werden können.“

„In einer Separat-Unterhandlung, an welcher dieſe keinen Antheil hätten, mögte man ſich vielleicht eines ſolchen Grundes haben bedienen können. Aber in dem Falle wäre Frankreich verbunden geweſen, dieſe Schadloshaltung, die es nicht von ſeinen Alliirten erhalten zu können glaubte, aus ſeinen eigenen Mitteln anzubieten.“

„Nach dieſem Grundſatze habe Groß-britannien im vorigen Jahre, da es zu Oeſtreich in einem ähnlichen Verhältniſſe ge-weſen ſey, als in welchem ſich Frankreich zu ſeinen Alliirten befinde, zu unterhandeln ſich erboten. Niemals aber könne man zu-geben, daß Frankreich, Spanien und Holland, bey ihren gemeinſchaftli-chen Friedens-Unterhandlungen mit Groß-britannien, den gerechten Forderungen die-ſes, die zwiſchen ihnen beſtehenden Tracta-ten, von denen ſie ſich einander losſprechen könnten, ſobald ſie wollten, ſollten entgegen ſetzen können.“ — — —

Sodann ſolle Lord Malmesbury in deutlichen, doch nicht beleidigenden Aus-drücken den franzöſiſchen Bevollmächtigten bemerklich machen, daß dieſer ganze von Frankreich aufgeſtellte Vorwand nichtig und illuſoriſch ſey; da er auf völlig falſchen und mit der wirklichen Lage der

Dinge in offenbarem Widerſpruch ſtehenden Vorausſetzungen beruhe.“

„Es ſey notoriſch, daß ſowohl Spanien als Holland, weit entfernt, die Fortſetzung des Kriegs zu wünſchen, von Frankreich vielmehr dazu gezwungen worden und daß ſie wider ihren Willen, und ohne die dazu erforderlichen Kräfte, einen Kampf beſtehen müßten, worin ſie nichts zu gewinnen, wohl aber alles zu verlieren hätten.“

„Es bleibe daher kein Zweifel übrig, daß das Directorium, dafern es den Wunſch hege, die Einwilligung der erwähnten Mächte, zu den von England gethanen Vorſchlägen zu erlangen, das nicht bereits erhalten haben ſollte, oder doch gleich erhalten könne.“

„Sollte indeſſen das Directorium ihnen die Zurückgabe ihrer Beſitzungen zu verſchaffen wünſchen, ſo würde es den Erſatz von ſeinen eigenen Ländern zu geben haben. Man würde daher von den Bevoll-

mächtigten die Vorſchläge dahin zu fordern haben, die man um ſo eher erwarten könne, da ſie bereits geäußert, daß ſie dergleichen zu machen hätten und es unſtreitig anſtändig und billig geweſen wäre, daß ſie ihre Gegen-Vorſchläge gleich unmittelbar nach dem Empfange des von England vorgelegten Friedens-Projects übergeben hätten.“

„Da ſie daſſelbe nicht angenommen hätten, ſo habe man engliſcher Seits offenbar das Recht, von ihnen ein vollſtändiges und beſtimmtes Gegen-Projekt zu erwarten. Lord Malmesbury habe daher deutlich und beſtimmt zu erklären, die einzige Hoffnung, dieß Geſchäft noch zu einem glücklichen Ende zu bringen, beruhe darauf, daß ſie auf ein Mal klar und ohne Rückhalt alles, was ſie forderten, darzulegen, anſtatt immer nur iſolirte Punkte, einen nach dem andern vorzubringen.“

„Es laſſe ſich kein Vorwand denken, unter welchem ſie die Gewährung dieſer For-

derung verweigern künnten, wenn es ihnen anders darum zu thun wäre, die Unterhandlung zu befördern. Und was für eine Wendung dieſe auch nehmen möge, ſo ſey es höchſt wichtig, die obgedachte beſtimmte Angabe zu erhalten; daher der König ausdrücklich befohlen habe, alle Mittel anzuwenden, um zu verhindern, daß man gegenſeitig der dahin gemachten Forderung nicht ausweiche.“

„Nach dem, was ſich bereits ereignet habe, ſey es freylich ſehr zweifelhaft, ob ein ſolches Friedens-Projekt von England annehmlich gefunden werden dürfte. Auf jeden Fall würde es aber doch das Geſchäft einem ſchleunigen Ausgange entgegen führen und alle die Punkte, von denen die Abſchließung des Friedens, oder die Verlängerung des Krieges abhange, beſtimmt zur Sprache bringen.“

In einer zweyten Depeſche von dem-

ſelben Datum *) erklärte ſich Lord Grenville noch beſonders, über zwey, in den bisherigen Unterhandlungen, von den franzöſiſchen Bevollmächtigten berührte Punkte.

Der erſte betraf „die Behauptung eines der franzöſiſchen Miniſter, daß portugiſiſche Schiffe und Truppen in Toulon geweſen wären.“

Lord Grenville war der Meinung, „daß es ſehr unweſentlich im Betreff des Schluſſes ſey, der daraus gegen den Hof von Liſſabon gezogen werden wollte, in dem nach einem in dem europäiſchen Völkerrechte allgemein anerkannten Grundſatze, die Hülfs-Truppen eines Alliirten ganz der Diſpoſition der requirirenden Macht überlaſſen würden, um ſie zu brauchen, wo ſie für gut fände, und deshalb keine Einſchränkung Statt habe, als die, welche

*) Poſſelt a. a. O. S. 253.

in dem, zwiſchen beyden abgeſchloſſenen, Tractate etwa feſtgeſetzt wäre.“

„Würde die Zahl der Hülfstruppen nicht über die tractatmäßige Beſtimmung vermehrt, noch die Art, wie ſie gebraucht werden ſollten, durch neue beſondere Verwilligungen ausgedehnt; ſo würde die hülfleiſtende Macht nicht angeſehn, als wenn ſie die Neutralität verletzt habe.“

„Allein, wenn auch mehr daraus gefolgert werden könnte, ſo entſpräche doch das Factum der Behauptung des franzöſiſchen Bevollmächtigten keineswegs, indem die portugiſiſchen Truppen nur in den zwey Feldzügen auf dem feſten Lande an den ſüdlichen Grenzen Frankreichs gebraucht wären.“

Der zweyte Punkt betraf die oben erwähnte Anſpielung auf die Pilnitzer Convention.

„Es bedürfe keiner großen Beweiſe,“ heißt es hier, „um darzuthun, daß die Er-

neuerung mehrerer, mit Nahmen und Jahrzahl angeführten Tractaten, deren letzter im Jahre 1783 geſchloſſen worden, nicht die Erneuerung eines andern Tractats in ſich faſſe, der vorgeblich im Jahre 1791 abgeſchloſſen ſey.“

„Allein es ſey dieß eine Gelegenheit, auf das beſtimmteſte zu erklären, daß wenn ja ein Tractat zu Pilnitz geſchloſſen worden, (welches doch wenigſtens ſehr zweifelhaft ſey) der König von Großbritannien an einem ſolchen Tractate nie Theil genommen habe, nie demſelben beygetreten, noch mit dem Inhalte deſſelben bekannt geworden ſey.“

„Schon die öffentliche Erklärung, welche bey dieſer Gelegenheit erlaſſen worden, zeige beym erſten Blicke, daß er daran nicht Theil genommen, und es ſey notoriſch, daß derſelbe ſich auf Umſtände beziehe, die lange vor dem Ausbruche des Krieges zwiſchen Oeſtreich und Frankreich ſich ereignet u. ſ. w.“

In der Conferenz, welche nun Lord Malmesbury in Folge der in dieſen Depeſchen erhaltenen Anweiſung ſogleich begehrte bediente er ſich, laut ſeines Berichts*) (vom 25. Jul.) ſo viel als möglich, der eigenen Worte des Grenvilleiſchen Schreibens, um ſo deutlich als möglich, die gänzliche Unzuläſſigkeit des, in der franzöſiſchen Note aufgeſtellten Begehrens, ſo wie die desfalls vorgebrachten wichtigen, und illuſoriſchen Gründe ans Licht zu ſetzen.“

Aus dem Eigenen fügte er die Bemerkung hinzu: „daß wenn ſie darauf beſtehen würden, der natürlichſte Schluß, den man daraus ziehen müßte, der wäre: daß das Directorium die Abſicht habe, die Unterhandlung ſogleich bey ihrem Anfange wieder zu zerreißen.“

In der Folge lenkte er jedoch in ſofern wieder ein, als er ſich ebenfalls in Folge

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 255.

der erhaltenen Inſtruction, zu zeigen bemühte, „daß, da die engliſche Regierung ein vollſtändiges Friedens-Projekt habe übergeben laſſen, ſie auch ein Recht habe, ein gleiches von der franzöſiſchen zu fordern, in welchem dieſe auf ein Mal deutlich und ohne Rückhalt ihre Foderungen vorlege, indem die nach einander vorgebrachten einzelnen Punkte Theils dem Principe, nach welchem ſich England in Unterhandlungen eingelaſſen, zuwider wären, theils auch nur dazu dienen könne, die Fortſchritte der Unterhandlungen zu hindern.“

Die franzöſiſchen Bevollmächtigten erklärten hierauf: „daß ſie im Betreff der Präliminar-Bedingung nichts weiter zu thun vermögten, als die Einwendung Englands ad referendum zu nehmen, weshalb ſie ſich eine ſchriftliche Mittheilung derſelben erbäten.“

Die Forderung eines Gegen-Projekts

erklärten ſie, nach der Anzeige des Lords Malmesbury, für billig, bemerkten aber, daß, ehe man ſich über den Präliminar-Artikel nicht vereinigt habe, wenigſtens ihnen ihre beſtimmten Inſtructionen nicht verſtatteten, irgend einen Schritt weiter zu thun.

Sie bezeigten ſich übrigens bereit, deshalb ſogleich neue Inſtructionen einzuholen, und Lord Malmesbury von dem Eingange derſelben unverzüglich zu benachrichtigen.

Auch dieſe Unterredung hatte weiter keinen Erfolg. Wiewohl Lord Malmesbury noch einiges gegen dieſe Aeußerung der franzöſiſchen Bevollmächtigten einwendete, ſo beharrten dieſe doch darauf, daß ſie Antwort von Paris erwarten müßten.

Sie erklärten dieß für um ſo nothwendiger, da dieß eine ſehr wichtige Periode, eine Kriſis in den Unterhandlungen ſey, deren Reſultat wahrſcheinlich entſcheidend

für den Ausgang derſelben werden dürfte. Sie ſetzten hinzu: „es wäre daher wohl unſtreitig beſſer gethan, dieß Reſultat demjenigen, was eben ſowohl ihre Wünſche, als die des Lords Malmesbury wären, entſprechend zu machen, als die Zeit mit Diskuſſionen zu verlieren, die — um nicht mehr zu ſagen — unnütz wären, ſo lange jenes ungewiß ſey.“

Nach Beendigung der Conferenz überſandte Lord Malmesbury den franzöſiſchen Bevollmächtigten die verlangte ſchriftliche Erklärung. In derſelben bemerkte er: „daß, als unnachläſſigen Präliminar-Artikel der Unterhandlungen mit England zu fordern: der König ſolle alle Beſitzungen, welche er ſowohl von der franzöſiſchen Republik, als auch vorzüglich und nahmentlich von Spanien und der bataviſchen Republik erobert und in Händen habe, zurückgeben, eben ſo viel heiße, als eine vorläufige Bedingung aufſtellen, welche alle Reciprocität

ausſchließe, dem Könige allen Erſatz verſage, und keinen Gegenſtand zur fernern Unterhandlung übrig laſſe.“

„Daß die franzöſiſche Republik, durch ihre Alliirten förmlich dazu bevollmächtigt, in ihrem Nahmen Frieden zu unterhandeln, ihre partiellen Verträge nicht mit Grunde billigen Friedens-Bedingungen entgegen ſetzen könne; alſo der Vorſchlag der allgemeinen und unentgeldlichen Zurückgabe, als eines unnachläſſigen Präliminar-Punkts nothwendig auf Seiten Spaniens und der bataviſchen Republik, minder friedliche Geſinnungen voraus ſetzen laſſe, als die franzöſiſche Republik beſeele.“

„Daß auch etwanige geheime Artikel eines Bündniſſes Frankreichs mit ſeinen Alliirten um ſo weniger ein Hinderniß der Bewilligung eines Theils der von England gemachten Eroberungen, als Erſatz für daſſelbe angenommen werden könne, da von Frankreich das Princip der Compenſation,

durch eine beſtimmte Erklärung, in einer officiellen Note (vom 27. Novbr. 1796) förmlich anerkannt, und dieß ſpäter geſchehen ſey, als jene Tractaten geſchloſſen worden wären, u. ſ. w.“

6.

Fortſetzung der Conferenzen während des Stillſtandes der Unterhandlungen, bis zur Zurückberufung der franzöſiſchen Bevollmächtigten.

Nach einem vierzehntägigen Zwiſchenraume nahmen die Conferenzen zwiſchen den beyderſeitigen Bevollmächtigten, auf Veranlaſſung der franzöſiſchen, wieder ihren Anfang, und ohnerachtet es darin zu keinen eigentlichen Unterhandlungen kam, ſo wurde doch, ebenfalls auf den Antrag der franzöſiſchen Bevollmächtigten, beſchloſſen,

jeden andern Tag — an den Tagen nähmlich, wo die Poſt von Paris ankam — eine Conferenz zu halten.

Unter den damaligen Umſtänden konnte indeſſen an denſelben nur wenig vorkommen, was hier ausgehoben zu werden verdiente.

In der (am 8. gehaltenen) Conferenz bemerkte einer der franzöſiſchen Bevollmächtigten in dem Laufe des Geſprächs, „daß es nothwendig ſeyn werde, bey dieſer Gelegenheit auch auf die Rechte der neutralen Nationen Rückſicht zu nehmen.“

Dieſe Bemerkung entging dem Lord Malmesbury nicht. Allein er fand es der Klugheit gemäß, eine Diskuſſion über Nebenpunkte zu verwenden, und begnügte ſich, die erwähnte Aeußerung ſeinem Miniſterium einzuberichten.

Dieſes fand ſie erheblich genug, davon Notiz zu nehmen. Lord Grenville trug Malmesbury in einer Depeſche (vom

19. Aug.) *) auf, „die nächſte gute Gelegenheit zu ergreifen, um im Nahmen des Königs als ſeinen unveränderlichen Entſchluß zu erklären, daß er ſich mit ſeinen Feinden in Unterhandlungen über die Rechte neutraler Mächte einlaſſen werde.“

Bey dieſer Gelegenheit fand Lord Grenville ebenfalls für nöthig, dem engliſchen Bevollmächtigten Anweiſung zur Rüge einer öffentlichen Aeußerung des franzöſiſchen Vollziehungs-Directoriums zu geben.

In einer Bothſchaft, welche von dieſem (am 9. Aug.) an den Rath der Fünfhundert geſandt war, erwähnte es auch ſeine Bemühungen, einen Definitiv-Frieden zu Stande zu bringen, und ſetzte hinzu: „als es ſich dieß auf das eifrigſte habe angelegen ſeyn laſſen, hätten die coalirten Mächte durch den Mangel der (franzöſi-

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 267.

ſchen) Finanzen in ihren Hoffnungen neu belebt, auf einen allgemeinen Umſturz der Dinge und die Vernichtung der Regierung, auf den Tod oder das Exil tapferer Generale und den Verluſt der Armeen, auf ein Mal eben ſo viel Langſamkeit in die Unterhandlungen gebracht, als ſie Anfangs Eifer gezeigt hätten, ſie zu endigen.“

Dieſe, im Allgemeinen gemachte Aeußerung deutete das engliſche Miniſterium auf ſich und die Unterhandlungen zu Lille, und trug ſeinem Bevollmächtigten auf, deshalb eine Note zu übergeben, darin auf die Auslegung, die man ſeinen Worten geben könnte, aufmerkſam zu machen, und dabey zu bemerken: „daß er ſich überzeugt hielte, es ſey dieß nicht der Sinn, worin ſie genommen wären, daß er jedoch, im Nahmen ſeines Hofs, ſich deshalb eine Erklärung ausbitte, die man ihm,“ ſetzte Lord Grenville hinzu, „ohne Verletzung alles deſſen, was Wahrheit und Gerechtigkeit

in ſolchen Fällen gebiete, nicht verſagen könne.“

Lord Malmesbury entledigte ſich dieſes letztern Auftrags in der nächſten Conferenz zuförderſt mündlich, indem er ſich bemühte, ausführlich darzuthun, daß alle, ſeit einiger Zeit in die Unterhandlungen gekommenen Zögerungen und Stockungen keinesweges von England, ſondern von Frankreich veranlaßt, alſo jene Aeußerung in Beziehung auf das erſte, der Wahrheit völlig zuwider, und höchſt ungerecht ſey.“

Laut Berichts des Lords Malmesbury an den Lord Grenville *) pflichteten die franzöſiſchen Bevollmächtigten ihm hierin völlig bey, erklärten die erwähnte Phraſe für übelgewählt und unſchicklich (mal redigée) und verſicherten, daß darin durchaus nicht auf England, ſondern allein auf Oeſtreich gedeutet ſey.“

*) Poſſelt a. a. O. S. 268.

Im Laufe des Geſprächs wiederholten ſie dieſe Verſicherung, und als Lord Malmesbury anzeigte, daß er um die Sache ganz aufzuklären, deshalb eine Note übergeben würde, baten ſie ihn, „dieß nicht zu thun, indem dieß nur zu unangenehmen Diskuſſionen führen, und dem von ihm beabſichtigten Zwecke nicht entſprechen würde. Sie wollten es auf ſich nehmen, jetzt ſogleich im Nahmen des Directoriums zu verſichern, daß an nichts dem Sinne ähnliches, den Lord Malmesbury in der erwähnten Phraſe zu finden glaube, gedacht worden ſey, dieß würde das Directorium unſtreitig ſelbſt beſtätigen, ſobald ſie demſelben von dieſer Unterredung Bericht abgeſtattet haben würden.“

Auf dieſe Erklärungen glaubte Lord Malmesbury ſeinem Auftrage eine Gnüge geleiſtet zu haben, und unterließ die Uebergabe einer officiellen Note.

Mehrere Conferenzen und mit ihnen

mehrere Wochen gingen wieder, ohne auch nur einige Merkwürdigkeit und ohne irgend nur einen ſcheinbaren Verſuch zur Annäherrng ans Ziel, vorüber.

Auf mehrmalige Anregungen des Lords Malmesbury hatten die franzöſiſchen Bevollmächtigten als Urſache der verzögerten Antwort des Directoriums, zu verſtehen gegeben: daß von demſelben die Meinung der Alliirten Frankreichs, über das von England vorgelegte Friedens-Projekt eingeholt würde.

In einer abermaligen Conferenz (am 28. Aug.) erklärte nun einer derſelben: „es ſey auf die eben erwähnte Mittheilung von Holland eine Antwort erfolgt, aber ſo wenig befriedigend gefunden worden, daß das Directorium ſie dem bataviſchen Geſandten in Paris wieder habe zurück geben laſſen. Dieſer, der zur Bewilligung der Vorſchläge des Directoriums nicht autoriſirt geweſen ſey, habe ſie wieder erſt an

ſeine Regierung geſchrieben, und wenn dieſe auch gleich ſich darüber erkläre, ſo dürften doch leicht noch vierzehn Tage darüber hingehn, ehe dieſe Erklärung nach Paris, und von hier mit der Entſcheidung des Directoriums nach Lille gelange.

Von dem Inhalte der bataviſchen Antwort erklärten die franzöſiſchen Miniſter, auf die Nachfrage des Engliſchen, im Allgemeinen nur ſo viel zu wiſſen, „daß ſie komplex, ſchief und unbefriedigend geweſen ſey, und daß das Directorium eine klare, beſtimmte, und überhaupt eine ſolche Erklärung begehre, daß es dadurch in den Stand geſetzt werde, ſolche Inſtructionen nach Lille zu ſenden, als nöthig wären, um in der Unterhandlung auf eine Art fortzuſchreiten, wodurch die verlorne Zeit wieder gewonnen werde *).“

*) Poſſelt a. a. O. S. 271.

Abermals vergingen mehrere Conferenzen und mehrere Wochen, ohne daß irgend etwas Erwähnenswerthes vorkam.

Indeſſen hatte ſich der bekannte achtzehnte Fructidor in Paris ereignet, und als nun (am 7. Septbr.) ſich Lord Malmesbury wieder zu einer Unterredung einfand, „erhob ſich," ſeinem Berichte nach *) ſobald er in das Zimmer trat, einer der franzöſiſchen Bevollmächtigten mit dem Wunſche, „daß das große Ereigniß, was in Paris Statt gehabt, die Unterhandlungen nicht lange unterbrechen, oder die angenehme Ausſicht ſtören mögte, ſie bald glücklich zu beenden."

In ſeinem Betragen glaubte indeſſen Lord Malmesbury zu leſen, daß ſeine eigentliche Meinung ſey: es werde das Gegentheil erfolgen. Es blieb bey Privat Aeußerungen über dieſen wichtigen Gegenſtand, ſo-

*) Poſſelt a. a. O. S. 272.

wohl in dieſer, als der folgenden Confe- renz. Auf näheres Andringen Malmes- bury's erklärte der Präſident der fran- zöſiſchen Geſandtſchaft, daß ſie noch keine Briefe von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten erhalten hätten. „Indeſſen könne er,“ ſetzte er hinzu, „mit Gewißheit verſichern, daß ſie am nächſten Montage die Vollmacht erhalten würden, die Unter- handlungen zu beginnen, und daß er“ (Lord Malmesbury) „das kühn ſeinem Hofe ſchreiben könne *).“

Sehr überraſcht erklärte ſich daher Lord Malmesbury, als ihm in der nächſten Conferenz die franzöſiſchen Bevollmächtig- ten anzeigten, daß die ganze Geſandtſchaft zurück berufen ſey, und ihre Stellen die Bürger Treilhard und Bonnier d'Arco erſetzen würden.

Sie fügten dieſer Anzeige im Nahmen

*) Poſſelt a. a. O. S. 273.

des Directoriums die Erklärung hinzu: „daß die Veränderung in der Wahl der Unterhändler, im geringſten keine Veränderung in ſeiner Abſicht, die Unterhandlungen zu einem glücklichen Ende zu bringen, erzeugen ſolle *).“

Auf das Verlangen des engliſchen Miniſters, wiederholten ſie jene Anzeige und dieſe Erklärung in einer officiellen Note, (vom 11. September) **); in welcher ſie noch hinzuſetzten, daß ſie angewieſen wären, die Ankunft ihrer Nachfolger abzuwarten.

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 274.

**) Ebendaſ.

7.

Ankunft der neuen franzöſiſchen Bevollmächtigten, erſte Propoſitionen derſelben. Notenwechſel. Entfernung des engliſchen Miniſters.

Am 13. kamen die neuen franzöſiſchen Bevollmächtigten mit ihren Sekretairs zu Lille an.

Noch an demſelben Tage machten ſie Lord Malmesbury von den abgerufenen begleitet ihren Beſuch.

Beym Abſchiede trat le Tournois hervor und ſagte Lord Malmesbury, in ſeinem und ſeiner Collegen Nahmen: „ſie könnten ihre Sendung nicht beſchließen ohne ihm ihr Vergnügen über die Geradheit und Offenheit zu bezeigen, welche er während der ganzen Sendung an den Tag gelegt habe." Er fügte die Verſicherung hinzu, „daß ſie dieſe Trennung aufrichtig bedauerten und ſein Betragen ihm die grö-

ßeſten Anſprüche auf ihre Hochachtung gegeben habe*).“

Unmittelbar darauf erwiderte Lord Malmesbury dieſen Beſuch und bey dieſer Gelegenheit den erwähnten franzöſiſchen Bevollmächtigten auch dieſe Aeußerung der Zufriedenheit und Achtung.

In der erſten Conferenz, welche er darauf mit den neuen franzöſiſchen Miniſtern (am 14.) hatte, bemerkte einer derſelben nach gehöriger Legitimation ihrer Sendung:**) „daß der erſte und weſentliche Punkt jeder Unterhandlung der Umfang der Vollmacht ſey; womit die Unterhändler verſehen wären. Lord Malmesbury würde finden, daß die ihrige die weiteſte Ausdehnung habe. Da es nun, zu dem ungehinderten Fortgange der Unterhandlungen nothwendig ſey, daß ſeine der ihrigen

*) Poſſelt a. a. O. S. 276.

**) Ebendaſ. S. 277.

hierin gleiche, ſo hätten ſie den Auftrag ihm eine Note zu übergeben, deren Inhalt die Frage beträfe: ob er bevollmächtigt ſey, auf das Princip einer allgemeinen Zurückgabe aller in den Händen des Königs von Großbritannien befindlichen Beſitzungen, welche ihnen oder ihren Alliirten zugehörten, zu unterhandeln.“

„Lord Malmesbury könne nicht unbekannt ſeyn, mit ihren Geſetzen und Verträgen. Ein großes Volk könne ſolchen niemals entgegen handeln. Er habe alſo dieſe Frage erwarten müſſen, und werde die Forderung einer beſtimmten Antwort, noch vor der Eröffnung der Unterhandlungen keiner andern Urſache zuſchreiben, als dem lebhaften Wunſche des Directoriums, die Sache zu einem glücklichen, und vorzüglich zu einem ſchnellen Ende zu bringen.“

Lord Malmesbury, der indeſſen die Note in Empfang genommen und geleſen hatte, erklärte dagegen, nach Bezeigung

ſeiner Befremdung, „wie er bemerke, ent-
halte dieſe Note wörtlich daſſelbe, was eine
ihm bereits am 14. Jul. übergebene, am
15. von ihm für ſich, und am 24 im Nah-
men ſeines Hofs beantwortete, enthalten
habe; daß dieſe Beantwortung bis jetzt
auf Seiten des Directoriums ohne Notiz-
nahme geblieben, und dadurch ein Auf-
ſchub von zwey Monathen veranlaßt ſey.
Er bezog ſich auf die Aeußerungen der bis-
herigen franzöſiſchen Bevollmächtigten, nach
welchen die franzöſiſche Regierung entſchloſ-
ſen ſey, den billigen Vorſchlägen ſeines Kö-
nigs Gehör zu geben; aber aus Achtung
vor dem Hofe zu Madrit und der bata-
viſchen Regierung, eine freywillige Losſa-
gung von jenen Verpflichtungen zu erhal-
ten ſuche u. ſ. w.“

Dieß veranlaßte eine Diskuſſion, die
von beyden Seiten mit dem möglichſten
Aufwande von Kunſt und Geſchicklichkeit
betrieben wurde, um darzuthun, — einer-

ſeits, daß dieſe jetzt von den franzöſiſchen Bevollmächtigten aufs neue geforderte Erklärung der kürzeſte und ſicherſte Weg ſey, um den Frieden zu bewirken und zu beſchleunigen; und anderer Seits, daß dieſe Maßregel nur darauf abzwecken könne, die Unterhandlungen ſchnell und gänzlich abzubrechen.

In dem Laufe des Geſprächs bemühte ſich Lord Malmesbury bemerklich zu machen, daß die Frage, welche man ihm vorlege, nicht ſowohl die Ausdehnung ſeiner Vollmacht als den Inhalt ſeiner Inſtructionen betreffe, und daß er ſich hierüber nicht eher äußern könne, als bis die, bey den Unterhandlungen ſich ergebenden, Umſtände ihn dazu veranlaſſen würden.

Die franzöſiſchen Miniſter übernahmen es dagegen, Lord Malmesbury zu überführen, daß dieß ſehr wohl Statt haben könne, indem ſie bemerkten: „die An-

maßung des Rechts die Beſchaffenheit der, der Diskretion eines Miniſters anvertrauten Vollmacht zu unterſuchen, ſchließe keinesweges die Abſicht in ſich, von ihm zu fordern, daß er nach ihren äußerſten Grenzen handeln ſolle.“

Auf die Frage des großbritanniſchen Bevollmächtigten: „wenn eine ſolche Abſicht nicht Statt finde, warum man denn auf eine ſolche Unterſuchung dringe? und wenn ſie Statt finde, warum man es denn nicht lieber geradezu ſage?“ erwiderten die franzöſiſchen: „was ſie verlangten, ſey beynah bloß Sache der Form. Wenn ſeine Antwort erfolgt ſeyn würde, ſo würde von ihrer Seite ein zweyter Schritt geſchehen, wozu ſie bereits den Auftrag hätten.“

Lord Malmesbury erklärte hierauf: daß er keine andere Antwort zu geben habe, als die bereits vor zwey Monathen auf dieſelbe Frage von ihm gegeben ſey, und

forderte ſie auf, dieſen **zweyten Schritt** ſogleich zu thun.

Die franzöſiſchen Miniſter meinten, „dieß würde zu voreilig ſeyn.“ Sie fügten die Ermahnung hinzu: Lord **Malmesbury** möge bey der Abfaſſung ſeiner Antwort nicht die Stärke der von ihnen aufgeſtellten Gründe, und in dem Berichte an ſeinen Hof nicht die Verſicherung vergeſſen, welche ſie ihm von dem ernſtlichen Willen des Directoriums, dem Kriege ein Ende zu machen, gegeben hätten.“

Der engliſche Bevollmächtigte ließ auch dieſe Aeußerung nicht unerwiedert. In ſeiner Antwort verrieth er einigen Zweifel an den friedlichen Abſichten der franzöſiſchen Regierung, wodurch die franzöſiſchen Bevollmächtigten zu einer Verſicherung veranlaßt wurden, „daß ſie an keinen Bruch der Unterhandlungen dächten, und noch weniger denſelben wünſchten.“

Eben ſo überzeugten ſie noch bey der

Aufhebung der Conferenz, „daß nur Beſchleunigung, und zwar nur Beſchleunigung, die den Frieden zum Zweck habe, ihr einziger Wunſch ſey.“

Als man aus einander ging, ſagte Lord Malmesbury: „er nehme für bekannt an, daß ſie an dem beſtimmten Tage und zu der gewöhnlichen Stunde wieder zuſammen kommen würden;“ worauf die franzöſiſchen Bevollmächtigten erwiederten: „es werde dieß vielleicht nicht nöthig ſeyn; doch würde man ihm zeitig genug davon benachrichtigen.“

In der Note, welche Letztere dem Erſten in dieſer Conferenz übergeben hatten, war am Ende bemerkt, daß ſie den Auftrag hätten, „die Antwort (auf die in derſelben enthaltene bekannte Frage) noch heute zu verlangen.“ Indeſſen überſandte ſie Lord Malmesbury doch erſt am andern Morgen um 10 Uhr. Er bezog ſich darin ebenfalls auf die, vom 15. und

24. Jul., erneuerte indeß, wie er ſagte, um allen Zweifel zu heben, zugleich und ausdrücklich die Erklärung: „daß er auf keinem andern Grundſatze, als dem der Compenſationen unterhandeln könne und dürfe; ein Grundſatz, der bereits förmlich als Baſis eines gerechten, ehrenvollen und für beyde Mächte vortheilhaften Friedens anerkannt ſey *).“

Auf dieſe Note erfolgte Abends um 6 Uhr eine Antwort der franzöſiſchen Miniſter **), in welcher ſie dem Lord Malmesbury „da ſowohl aus dieſer letzten, als aus den Noten vom 15. und 24. Jul. erhelle, daß er nicht autoriſirt ſey, in die Zurückgabe aller Beſitzungen einzuwilligen, die von den Truppen Seiner großbritanniſchen Majeſtät ſowohl Frankreich als deſſen Alliirten, Spanien und Holland abgenom-

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 287.

**) Ebendaſ. S. 288.

men worden; — unter Wiederhohlung der beſtimmteſten Verſicherung der friedlichen Geſinnungen der franzöſiſchen Regierung — einen Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums mittheilten, des Inhalts:

„Daß, wenn Lord Malmesbury er„klären würde, daß er nicht die nöthige „Vollmacht habe, um in alle Zurückgaben, „welche die Geſetze und Tractaten der Re„publik unumgänglich nothwendig machten, „einzuwilligen, derſelbe innerhalb vier und „zwanzig Stunden an ſeinen Hof zu„rückkehren ſolle, um von dieſem eine aus„gedehntere Vollmacht einzuholen.“

„Lord Malmesbury“ hieß es dann weiter, „könne in dieſer Beſtimmung des Directoriums nichts, als die Abſicht wahrnehmen, den Augenblick zu beſchleunigen, wo die Unterhandlung, mit der Gewißheit eines baldigen Ausgangs, fortgeſetzt werden könne.“

Dieſe unerwartete Anzeige veranlaßte nun den engliſchen Bevollmächtigten (um 8 Uhr deſſelben Abends) den franzöſiſchen noch eine Note *) einhändigen zu laſſen, in welcher er ſein Bedauern äußerte, daß die Hoffnung eines baldigen Friedens durch ihre Note ſo gänzlich verſchwunden wäre, und die ſo beſtimmte Weigerung, die Unterhandlung auf Grundlagen, über die man bereits überein gekommen, fortzuſetzen, ihm keine andere Antwort zu geben übrig laſſe, als die Forderung des nöthigen Paſſes für ſich und ſein Gefolge, um in vier und zwanzig Stunden aufzubrechen, und gerade nach England zurück zu gehn."

Anſtatt des verlangten Paſſes, welchen der engliſche Geſandtſchafts-Sekretair, der dieſe Note überbracht hatte, ſogleich in Empfang nehmen ſollte, händigte ihm der franzöſiſche Geſandtſchafts-Sekretair (um

---

*) Poſſelt a. a. O.

11 Uhr deſſelben Abends) noch eine Note*), der franzöſiſchen Bevollmächtigten ein, in welcher dieſe „glaubten Lord Malmesbury noch bemerken zu müſſen, daß er den wahren Sinn ihrer Note nicht gefaßt zu haben ſcheine, indem ſolche keineswegs eine Weigerung, die Unterhandlungen fortzuſetzen, ſondern im Gegentheil das Mittel enthalte, mehr Thätigkeit in dieſelben zu bringen, und ſie mit dem Erfolge fortzuführen, der eben ſo wünſchenswerth für beyde Nationen ſey, als er den damit beauftragten Miniſtern ſchmeichelhaft ſeyn würde.“

„Als einen Beweis, wie weit die franzöſiſche Regierung entfernt ſey, die Abſicht zu hegen, welche Lord Malmesbury in ſeiner Note ihr beyzumeſſen ſcheine, führten ſie an: daß ſie keinen Befehl hätten, Lille ebenfalls zu verlaſſen.“

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 289.

Von dieſer, wie es ihm ſchien, einlen- kenden Aeußerung nahm Lord Malmes- bury Gelegenheit, in einer am folgenden Morgen überſandten Antwort *) ebenfalls wieder einen Schritt zur Annäherung zu thun. —

Zwar wiederholte er zuförderſt die Er- klärung: daß er die jetzt ſo unerwartet er- neuerte Frage, — die dem Scheine nach bloß die Grenzen ſeiner Vollmacht (welche in der ausgedehnteſten Form abge- faßt ſey) beträfe, in der That aber eine Erklärung des ganzen Umfangs ſeiner Inſtructionen von ihm fordere, und die Note, welche ihm aufgäbe, binnen vier und zwanzig Stunden an ſeinen Hof zurück zu kehren — von ſeinem Kö- nige ſey er angewieſen, den Ort ſeiner Be- ſtimmung, ohne ausdrücklichen Befehl, au- ßer in dem Falle des Bruchs der Unter-

*) Poſſelt a. a. O. S. 290.

handlungen, nicht zu verlaſſen — nicht anders, als ſehr übel berechnet, für die Beſchleunigung des Friedens betrachten könne.“

In Rückſicht jedoch auf die Verſicherungen der franzöſiſchen Bevollmächtigten, und um den wahren Sinn ihrer Note — in deren Hinſicht er ſich ſehr ungern irren mögte — recht zu faſſen, ſchlägt er denn vor, ſich noch ein Mal mit einander zu beſprechen, dieſe Zuſammenkunft aber zu einer frühern Stunde, als bisher, zu halten; damit ihm noch Zeit bleibe, die Schritte zu thun, die nach dem Reſultate oder der Conferenz für ihn nothwendig werden dürften.“

Die franzöſiſchen Miniſter bewilligten dieſe nochmalige Zuſammenkunft, und Lord Malmesbury begab ſich, ihrer Beſtimmung gemäß, um die Mittags-Stunde zu ihnen.

Die Unterredung, welche hier Statt hatte*),

*) Poſſelt a. a. O. S. 283.

blieb, wie voraus zu ſehen war, ohne Erfolg.

Lord Malmesbury fand nicht für gut, das Anerbieten zu thun, daß er in Lille ſo lange warten wolle, bis er durch einen Kourier den Befehl ſeines Hofs, im Betreff der ihm vorgelegten Frage, eingeholt habe, und die franzöſiſchen Bevollmächtigten ſchienen ihrer Seits an dieß Auskunfts-Mittel gar nicht zu denken.

Es blieb daher dem erſtern nichts übrig, als der erhaltenen Anweiſung zu folgen, und in der beſtimmten Friſt mit ſeinem ganzen Gefolge Lille zu verlaſſen, um auf dem geradeſten Wege nach England zurück zu kehren.

8.

Letzter Noten-Wechſel zwiſchen Lord Malmesbury und den franzöſiſchen Bevollmächtigten und völlige Beendigung der Unterhandlungen.

Nach ſeiner Ankunft in England erhielt Lord Malmesbury, durch die Hand des Lord Grenville*) von Seiten des Königs die Verſicherung der vollkommenſten Zufriedenheit, „mit ſeinem klugen und gemäßigten Benehmen in der beyſpielloſen Lage, worin er ſich befunden habe, ſo wie mit der Art, wie er ſich, ſowohl in ſeinen officiellen Noten, als in ſeinen Unterredungen mit den franzöſiſchen Bevollmächtigten, ausgedrückt, und wie er ſich überhaupt in dem ganzen Gange der Unterhandlungen, die nun ihr Ende erreicht zu haben ſchienen, benommen habe.“

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 291.

Sogleich wurde ihm der Entwurf zu einer Note an die franzöſiſchen Bevollmächtigten zugeſandt, weil es ſcheine, daß die franzöſiſche Regierung auf ihre letzte außerordentliche Forderung, unerachtet der von Lord Malmesbury darauf ertheilten, vollſtändigen und endlichen Replik, doch noch eine weitere Antwort erwarte; mit dem Auftrage, ſie in ſeinem Nahmen an die franzöſiſchen Miniſter nach Lille zu überſenden.

In dieſer (vom 22. September datirten) Note *) erklärte ſich nun „der Unterzeichnete ausdrücklich befehligt, um über die Natur und den Gegenſtand der Forderung der franzöſiſchen Bevollmächtigten keinen Zweifel übrig zu laſſen, im Nahmen ſeines Hofs zu erklären:

1. „Daß ſeine Vollmacht in der weiteſten Ausdehnung verfaßt und er dadurch voll-

*) Poſſelt a. a. O. S. 292.

kommen und ohne Einſchränkung berech-
tigt ſey, mit ihnen jeden Tractat, über den ſie überein gekommen ſeyn würden, zu unterzeichnen.“

2. „Daß dieſe Vollmacht von den erſten franzöſiſchen Bevollmächtigten und ſelbſt von dem Directorium, als hinreichend anerkannt ſey, alſo keine neue Diskuſſion über einen bereits gemeinſchaftlich abgethanen Gegenſtand Statt finden könne; auch darüber keine Zweifel und Diffikultäten entſtehen könnten, da das bisher darüber verhandelte, dem längſt beſtehenden und von allen Nationen Europa's anerkannnten Herkommen gemäß ſey.“

3. „Daß die Forderung des Directoriums eigentlich auf den Umfang ſeiner Inſtruction gehe, von welchem es, unter keinen Umſtänden, die Mittheilung verlangen könne, daß England überhaupt gar keine Erklärungen mehr zu machen habe,

ſondern in dem Falle ſey, von Frankreich unverzüglich ein, ſeit zwey Monathen vergebens erwartetes, Gegen-Projekt zu verlangen."

4. „Daß der Londner Hof über die Subſtanz der an den Unterzeichneten gemachten Forderung noch mehr in Erſtaunen geſetzt werden müſſe, da dieſe Sache längſt abgethan, und das Directorium bereits von dieſer Forderung abgeſtanden ſey."

5. „Daß alſo nur durch die Einwilligung nach dem von England vorgelegten Projekte zu unterhandeln, oder durch die Ueberreichung eines Gegen-Projekts von wahrhaft friedlicher Art, die Fortſetzung der Unterhandlungen möglich ſey; welche unerachtet der Maßregel — die Unterzeichneter zu charakteriſiren ſich enthalte, die aber in England den Eindruck einer, keineswegs friedlichen Geſinnung auf Seiten des Directoriums erzeugt

habe — das Directorium nach der Verſicherung der Bevollmächtigten nicht abzubrechen wünſche.“

Dieſem fügte er noch hinzu, „daß der König mit großem Bedauern Geſinnungen, die ſeinem heißen Wunſche nach Wiederherſtellung des Friedens ſo wenig entſprächen, bemerken würde; dafern er aber, ohne von ſeiner Seite etwas dazu beygetragen zu haben, ſich zur Fortſetzung des Kriegs genöthigt ſehn ſollte, ſo würde er zwar nach denſelben Grundſätzen, alles, was von ihm abhänge, zur Wiederherſtellung des Friedens zu thun fortfahren; aber auch eben ſo fortfahren, mit unerſchütterlicher Standhaftigkeit, die Ehre ſeiner Krone und das Intereſſe ſeines Volks zu vertheidigen.“

Die franzöſiſchen Bevollmächtigten ermangelten nicht, ſogleich (unter dem 25. Septbr.) dieſe Note, durch eine andere *)

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 294.

zu erwidern, worin ſie wiederholten, „daß die franzöſiſche Regierung die beſtändige Abſicht habe, die Unterhandlungen fortzu=ſetzen; aber auch feſt entſchloſſen ſey, keine andere als mit der Würde der franzöſiſchen Republik vereinbarliche Bedingungen anzu=nehmen. Ein Friede der den Geſetzen, oder den Verpflichtungen derſelben, gegen ihre Alliirten, zuwider wäre, würde keines=wegs die Hoffnung der Nation befriedigen.“

„Da Lord Malmesbury wiederholt erklärt habe, daß er nicht mit der erforder=lichen Vollmacht zur Zurückgabe der ſpani=ſchen und holländiſchen Beſitzungen verſehen ſey, ſo habe das Directorium einen neuen Beweis ſeiner Offenheit und ſeines Wun=ſches, den Frieden zu befördern, dadurch gegeben, daß es ihm erſuchte, an ſeinen Hof zurück zu kehren, um ſich die Voll=macht abzuholen, ohne welche er nicht ab=ſchließen könne.“

„Dieſe Maßregel ſey, durch die er=

wähnte Erklärung des brittiſchen Miniſters nothwendig geworden, und für jeden denkenden und unpartheyiſchen Menſchen, keiner nachtheiligen Auslegung fähig."

Eine ähnliche Erklärung wiederholten ſie im Nahmen des Vollziehungs-Directoriums, in einer Note *) (vom 10. Octobr.) nachdem ſie die Note des großbritanniſchen Miniſteriums nach Paris geſandt, und von daher Antwort erhalten hatten. Sie beriefen ſich auf den Befehl des Directoriums, daß die Bevollmächtigten, nach der Abreiſe des Lords Malmesbury in Lille bleiben ſollten, als auf einen Beweis, daß das Directorium ſeine Zurückkunft, mit einer Vollmacht, die nicht illuſoriſch, und deren Beſchränkung nicht mehr ein Vorwand zur Verzögerung der Abſchließung des Friedens wäre, gewünſcht und für wahrſcheinlich gehalten habe."

---

*) Poſſelt a. a. O. S. 295.

„Dieß ſey noch immer die Hoffnung und Abſicht des Directoriums, und es habe den Bevollmächtigten aufgetragen, Lille nicht anders, als in dem Augenblicke zu verlaſſen, da bey der fortdauernden Abweſenheit des Unterhändlers, über die Abſicht des Königs von England, alle Unterhandlungen abzubrechen, kein Zweifel mehr übrig bleibe. Dem zu Folge ſey der 16. Octbr. als der Zeitpunkt beſtimmt, an welchem ſie Lille verlaſſen würden, dafern der engliſche Bevollmächtigte nicht indeſſen dort eingetroffen ſeyn ſollte.“

„Das Vollziehungs-Directorium werde es äußerſt bedauern,“ ſo ſchloß dieſe Note, „dafern eine ſchon zwey Mal verſuchte Annäherung nicht zu Stande kommen ſollte, aber ſein Gewiſſen und ganz Europa würden ihm das Zeugniß geben, daß die großbritanniſche Regierung allein es ſey, welche noch ferner beyde Völker mit allen Drangſalen des Kriegs belegte.“

Auf dieſe Note fand das engliſche Kabinett ebenfalls noch eine Erwiederung nöthig. Lord Malmesbury erklärte, in einer kurzen Note *) (vom 15. Octbr.) er habe nur in Folge der ausdrücklichen und beſtimmten Weiſung des Directoriums Lille verlaſſen, ſeine Vollmacht ſey weder illuſoriſch noch beſchränkt geweſen, und von ſeiner Seite nichts unterlaſſen worden, um die Unterhandlungen zu beſchleunigen, welche nur durch die Zögerungen des Directoriums aufgehalten, und jetzt ſuspendirt wären.“

„Was die Erneuerung der Conferenzen anbetreffe, ſo müſſe er ſich deshalb auf ſeine letzte Note beziehn, worin mit Freymüthigkeit und Beſtimmtheit die einzigen Mittel angezeigt wären, wodurch eine Fortſetzung der Unterhandlungen bewirkt werden könne. Dabey müſſe er noch bemerken,

*) Poſſelt a. a. O. S. 296.

daß der König nicht mehr in Feindes Lande unterhandeln könne, ohne die Gewißheit zu haben, daß man künftig, in der Perſon ſeines Bevollmächtigten, die unter allen geſitteten Völkern, im Betreff öffentlicher Abgeſandten, nahmentlich der, zur Herſtellung des Friedens, eingeführten Gebräuche reſpectiren werde.“

9.

Oeffentliche Erklärungen Englands und Frankreichs, über dieſe Friedens-Unterhandlungen.

Nachdem auf dieſe Weiſe die Friedens-Unterhandlungen völlig abgebrochen waren, ließ zuerſt das engliſche Miniſterium (unter dem 28 Octbr.) eine lange Erklärung *)

*) Poſſelt a. a. O. S. 297.

bekannt machen, worin es ſein Verfahren vor der engliſchen Nation und ganz Europa zu rechtfertigen ſuchte.“

„Der König habe wohl,“ heißt es darin, „bemerkt, wie ſehr der Friede durch die Schwierigkeiten gehindert werde, welche ſeine Feinde beſtändig der Friedens-Unterhandlung in den Weg legten. Gleichwohl habe, bey dem erſten Anſcheine günſtiger Umſtände, das Verlangen, das Glück ſeiner Unterthanen zu befördern, ihn bewogen, ſeine Friedens-Anträge zu erneuern.“

Die franzöſiſche Regierung ward ſodann angeklagt, „daß ſie ihre Macht angewandt habe, um die Wünſche ihres eigenen Landes zu vereiteln, die Abſichten des Königs zu hindern, und ein, für die Glückſeligkeit beyder Völker ſo nothwendiges, Reſultat zu hintertreiben.“

„Sie habe abſichtlich Schwierigkeiten von Formalitäten errichtet, ſie habe auf einer Unterhandlungs-Art beſtanden, die

mit ihrem eigenen Verhalten nicht vereinbarlich geweſen ſey; und indem ſie die ungegründetſten Beſchuldigungen machten, wären ſie ſelbſt von allen in Europa eingeführten Gewohnheiten, ſogar in Handlungen abgewichen, welche ihrer Seits zur Fortſetzung der Unterhandlungen nöthig geweſen wären.“

In dieſem Tone fährt die Erklärung denn fort eine Ueberſicht des Ganges der Unterhandlungen, freylich nur in allgemeinen Andeutungen, zu geben. Nachdem ſie der Verwerfung des Grundſatzes der Compenſationen erwähnt hat, fährt ſie ſo fort:

„Frankreich, welches vorher ſo viele Eroberungen ſeinem Territor einverleibt hatte, und vorgab, daß es ſeine innern Einrichtungen ihm nicht erlaubten, dieſen ſchätzbaren Länder-Zuwachs fahren zu laſſen, trug kein Bedenken von Sr. Majeſtät, die unbedingte und abſolute Herausgabe alles

deſſen zu verlangen, was die Anſtrengungen ihres Volks und der Muth ihrer Flotten und Armeen von Frankreich und deſſen Alliirten erobert hatten.“

„Es verlangte, daß Großbritannien ſich auf ſeine vorigen Grenzen einſchränken ſollte, zu einer Zeit, da ſeine eigene Herrſchaft auf einen, in der Geſchichte beynahe beyſpielloſen, Grad ſich vergrößert hatte. Es beſtand darauf, daß mit der Zunahme der Gefahr, die Mittel zum Widerſtande dagegen, nach demſelben Verhältniſſe, verringert werden, der König ohne Erſatz bleiben, und die künftigen Sicherheits-Mittel in die Hände ſeiner Feinde liefern ſolle.“

„Selbſt dieſe Forderung ward nicht als Hauptpreis des Friedens, ſondern nur der Negotiation und als Bedingung vorgebracht, auf welche allein der König Erlaubniß haben ſollte, zu erfahren, welche künftigen Anſprüche noch gemacht werden, und zu welchen größern Aufopferungen eine ſolche bey-

ſpielloſe Hingebung aller Ehre und Sicherheit führen würde.“

In der Folge wird ſodann die Verzögerung der Unterhandlungen beſonders hervor gehoben, und die Schuld davon allein der franzöſiſchen Regierung zugeſchrieben. Auch der Wechſel der Bevollmächtigten, das Betragen der letzt geſandten, und die Wegweiſung des Lords Malmesbury blieben nicht unberührt und ungerügt.

„Das folgende Verhalten der Feinde,“ fährt nach dieſer letzten Erwähnung die Erklärung fort, „machte jenes Verfahren noch empörender und fügte neue Beleidigungen hinzu. Die unüberſteiglichen Hinderniſſe, welche ſie dem Frieden entgegen ſtellten, waren von dem Vorgeben der friedlichſten Geſinnungen begleitet. Sie ſchnitten die Unterhandlungen ab und bezeigten doch das ſtärkſte Verlangen zu unterhandeln. Sie befahlen dem königlichen Bevoll-

mächtigten das Land zu verlaſſen, und gaben vor, ängſtlich auf ſeine Zurückkunft zu hoffen.“ — — — — —

„Sie wiederholten dieſelben unzuläſſigen Präliminarien, und gaben durchaus keine Erklärung, weder über die einzelnen Punkte des Friedens-Projekts ſeiner Majeſtät, noch über andere Bedingungen, über welche ſie ſelbſt abzuſchließen geneigt wären; — dieß alles in der eiteln Hoffnung, daß es möglich ſeyn könnte, durch Kunſtgriffe den Lauf der Unterhandlungen zu entſtellen, oder daß die Ausübung despotiſcher Gewalt verhindern könnte, daß ſolche Thatſachen in Frankreich ſelbſt bekannt, gefühlt und verſtanden würden.“

„Es muß Frankreich, Europa und aller Welt einleuchten, daß die franzöſiſche Regierung, ſo lange ſie auf ihrer Geſinnung beharret, dem Könige keine Wahl läßt; er müßte denn dem trotzigen Stolze ſeiner Feinde die Ehre ſeiner Krone und die Si-

cherheit ſeiner Länder aufopfern wollen. Es muß einleuchten, daß ſie ſtatt ihrer Seits Neigung zu zeigen, den friedlichen Anerbietungen des Königs entgegen zu kommen, niemals Bedingungen, wie übertrieben ſie auch ſeyn mögten, eröffnet hat, auf welche ſie ſelbſt Frieden machen wollte.“

Die Erklärung fährt dann fort die Bedingungen der franzöſiſchen Regierung und die des Königs von England gegenſeitig, mit einigen ſtarken Grundzügen, zu charakteriſiren, und daraus das Reſultat zu ziehn, daß der Bruch der Unterhandlungen allein dem beſtimmten und feſten Entſchluſſe des Feindes zuzuſchreiben ſey, den Krieg zu verlängern, und auf alle Gefahr hin ſeine feindſeligen Abſichten, gegen die Wohlfahrt und Sicherheit der brittiſchen Königreiche zu verfolgen.“

„So lange dieſer Entſchluß feſt ſteht,“ fährt ſie denn fort, „muß der ernſtliche Wunſch des Königs, zur Wiederherſtellung

des Friedens fruchtlos ſeyn. Seine Geſinnungen aber werden unverändert bleiben. Mit ſehnſuchtsvoller Erwartung ſieht er dem Zeitpunkte entgegen, wo die Geſinnungen der franzöſiſchen Regierung mit den ſeinigen übereinſtimmen werden; und erneuert jetzt vor ganz Europa die Erklärung, daß er, trotz der wiederholten Herausforderungen, und ſelbſt jetzt, da ſeine Anſprüche durch den neuen Sieg, womit die Vorſehung ſeine Waffen geſegnet habe, bereitwillig ſey — auf die von ihm vorgeſchlagenen Bedingungen Frieden zu machen: — dafern der Krieg jetzt beendet werden kann.“

„Die Verwerfung derſelben müßte jetzt mehr als jemals die unverſöhnliche Feindſeligkeit und den Stolz ſeiner Feinde beweiſen, und ihnen allein müſſen die künftigen Folgen des Krieges zugeſchrieben werden.“

„Wenn dieß unglücklicher Weiſe der Geiſt ſeyn ſollte, durch den ſie noch beſeelt werden, ſo kann der König weder über

ſeine Grundſätze Bedenklichkeit haben, noch an den Geſinnungen und dem Schluſſe ſeines Volks zweifeln, u. ſ. w.“

Dieſer Erklärung ſetzte die franzöſiſche Regierung eine (vom 21. Novbr. datirte) Proklamation *) entgegen, welche gleichen Zweck mit derſelben hatte, im Ausdrücke und in Wendungen aber noch charakteriſtiſcher iſt als jene.

„Das Vollziehungs-Directorium,“ heißt es darin, „wünſcht den allgemeinen Frieden, es wünſcht ihn, für Euch und für Europa. Aber ſeit mehr als einem Jahre treibt ſich überall ein treuloſer Feind umher, betäubt alle Kabinette mit ſeinem wilden Summen, ſchleicht öffentlich Frieden vor, und fliſtert im Geheim nur Krieg, gibt ſich den Schein, mit der einen Hand die Fackel zu löſchen, die er mit der andern wieder anzündet, ſchickt mit Pomp Frie

*) Poſſelt a. a. O. S. 304.

dens-Bothen ab, und ſtößt doch alle Anträge von ſich, die allein zum Frieden führen können. Dieſer Feind, — ihr kennt ihn, Franzoſen, Euer Unwille erräth und nennet ihn — dieſer Feind iſt das Kabinett von St. James; die verderblichſte und verdorbenſte unter allen Regierungen Europa's.“

„Nicht bloß gegen Frankreichs Freyheit iſt ihre Verſchwörung gerichtet, ſie umfaßt die ganze Welt. Ach! ſchon allzu lange zerwühlt, unterjocht, verheert ſie alle Welttheile. Sagt uns, Amerikaner! welche mittelbar oder unmittelbar Eure wahren Beherrſcher ſind. Unglückliche Indianer, ſagt, durch welche ſcheußliche Kniffe dieſe Regierung ihre Tyranney unter Euch gegründet; und Ihr, noch unglücklichere Europäer, friedliche Bewohner Frankreichs und der nördlichen Alpen! ſagt, wer der wilde Aufhetzer zu dieſem ſchrecklichen Kriege war, der mehr als eine Million Menſchen und

und unermeßliche Schätze fraß, und der ſelbſt dem Auge des Friedens jetzt nichts als allgemeines Elend, Trauer und Verzweiflung darbeut?“

„Und in dieſer Lage prahlt das Kabinett von St. James gegen das übrige Europa, daß es allein nichts von dem allgemeinen Elende fühle. Hört jene, vom Throne herab gehaltene Rede! Unſere Einkünfte, — ſagt der König — haben ſich fortdauernd vermehrt, unſere National-Induſtrie hat neuen Zuwuchs gewonnen, unſer Handel ſeine vormaligen Grenzen überſchritten!“

„Wenn der König von England hier die Wahrheit geſagt hat, Mächte Europa's! welche fürchterliche Lehre für Euch! Was iſt denn das für eine Regierung, die ſtets neue Zwietracht wünſchen muß, die allein die Früchte davon erntet, die von Euerm Unglücke lebt, durch Eure Noth gedeiht, in ihren Schatzkammern die Thränen und

das Blut der Völker aufhäuft, und ſich mit ihrem Raube mäſtet:“

„Es iſt augenſcheinlich, daß dieſes Kabinett Krieg wünſchen muß, weil Krieg es bereichert, und doch wagt es, in ſeinen neuen Manifeſten und ſeinen Privat-Reden, Frankreich eines unerſättlichen Geizes anzuklagen! Es ſagt nicht, daß die Engländer, dieſe erſten Verwüſter unſerer Inſel St. Domingo, ohne Schwerd-Streich die Kolonien Hollands, damals doch ihres Bundes-Genoſſen, weggenommen haben, und dieſen Diebſtahl, den ſie Eroberung nennen, jetzt behalten wollen. Und der König von England ſpricht zu den Mächten Europens von Frankreichs Herrſchſucht!“

„Aber die Grundſätze der Franzoſen, im Betreff der übrigen Nationen, ſind nun ſchon zu ſehr enthüllt, leere Vorwürfe können ſie nicht mehr verdunkeln. Wenn die franzöſiſche Republik die Grenzen führet,

welche die Natur ihr anwies, wenn ſie kaum die Fehler der Monarchie gut macht, ſo verſchmäht ſie zugleich alle, dieſem großen Zwecke fremden Eroberungen, ſie unterdrückt nicht die Staaten vom zweyten Range, und die ſchwächern Mächte. Sie ſinnt nicht darauf, ihre Bundes-Genoſſen zu plündern; ſie iſt treu ihren Freunden, ſie ſtraft ihre Feinde, ohne ſie zu haſſen.“

„Von Natur großmüthig haßt ſie nicht ein Mal die engliſche Nation; und nie wird in Frankreich ein Miniſter Anſpruch auf die Apotheoſe machen können; — einzig wegen ſeines Haſſes gegen das engliſche Volk. Aber Alles in Frankreich iſt über einen Punkt einig. Alles erinnert ſich an Toulon, an Dünkirchen, an Quiberon, an die Vendee; alles verabſcheut und verflucht die Treuloſigkeit, die Wuth, den blutigen Machiavellism des engliſchen Miniſteriums, alles beklagt die unbegreifliche Verblendung, womit die Engländer

ſich brandſchatzen laſſen, um der Abſcheu der Welt zu werden.“

„Die große Nation wird die Welt rächen, und zu dieſem Zwecke, Franzoſen, bietet ſich Euch mehr als ein Mittel dar, das ſchnellſte und würdigſte iſt eine Landung in England, u. ſ. w.“

Das übrige dieſer Erklärung enthält, wie der des engliſchen Miniſteriums, einen Aufruf zum Kriege; der denn bekanntlich auch, mit erneuerter Erbitterung wieder begann; und bis über das Jahrhundert hinaus fortgeführt wurde.

Friedens = Unterhandlungen

zwiſchen

Frankreich und dem deutſchen Reiche

auf dem

Congreſſe zu Raſtadt.

I.

Fruchtloſe Verſuche, zur Einleitung der Unterhandlungen des Friedens zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche im Jahre 1795.

1.

Erſte Anregung einer Friedens-Unterhandlung für das deutſche Reich.

Es war früh und beſtimmt genug voraus zu ſehn, welche Folgen die Theilnahme des deutſchen Reichs an dem Kriege gegen Frankreich für daſſelbe, bey einer beharrlichen Fortſetzung, haben würde, daher denn auch der Wunſch nach Frieden bey denen, der Gefahr am meiſten ausgeſetzten, Reichs-

ſtänden nicht nur entfernt ſondern von ihnen auch laut genug geäußert wurde.

Der Verluſt der Pfalz veranlaßte den Kurfürſten von Pfalz-Baiern zuerſt auf dem Reichstage — als aufs neue von erhöhten Beyträgen zur Fortſetzung des Kriegs die Rede war — darauf antragen zu laſſen, daß ernſtlich darauf gedacht werden möge, dieſem verderblichen Kriege, durch einen annehmlichen Frieden ein Ende zu machen.

Dadurch hauptſächlich wohl mit veranlaßt, gab der Kurfürſt von Mainz (unter dem 15. Octbr. 1794) ſeinem Directorial-Geſandten die Inſtruction *): „ſich, wegen des Friedens mit der kaiſerlichen Commiſſion und den Reichstags-Geſandten zu berathen, die Berathung dieſes höchſt wichtigen Gegenſtandes auf das ſchleunigſte vorzube-

---

*) Geheime Geſchichte der Raſtadter Friedens-Unterhandlungen Th. I. S. 53.

reiten, und deshalb ein allerunterthänigſtes Gutachten zu Stande zu bringen, weil es dem deutſchen Reiche nur um Erhaltung ſeiner Verfaſſung, nicht um Einmiſchung in dasjenige, was in Frankreich vorgehe, zu thun wäre; — — und wenn Frankreich wider Vermuthen die Hände nicht biethen, und gegen ſeine oft geäußerten Grundſätze nach Eroberungen trachten wollte, alsdenn Deutſchlands Einwohner deſto williger ſeyn würden, zu ihrer eigenen Erhaltung die Koſten zu tragen, welche der Krieg erfordere."

Dieſer Antrag wurde darauf (am 23. Octbr.) zur Dictatur gebracht.

Wiewohl der Reichs-Verſammlung nicht unbekannt war, daß dem Kaiſer weder die Form, noch der ganze Antrag in dieſem Zeitpunkte gefallen konnte; ſo wurde gleichwohl beſchloſſen, dieſen Wunſch nach Frieden ihm, in dem, auf ſeinen Antrag zu erlaſſenden, Reichs-Gutachten, vorzulegen,

was auch, (unter dem 22. Dec.) dahin geſchah: daß, während man ſich zum künftigen Feldzuge rüſte, die ernſtliche Einleitung zu einem der Reichs-Fundamental-Conſtitution und beſonders dem Zweck des weſtphäliſchen Friedens entſprechenden, billigen und anſtändigen Friedens, mit Angehung des den Weg dazu bahnenden Mittels eines Waffenſtillſtandes zu machen ſey."

Womit denn das Erſuchen verbunden wurde, daß der Kaiſer ſich dafür „nachdruckſamſt verwenden, und durch gefällige Rückſprache mit ſeinem Alliirten, dem König von Preußen, dieſen bewegen möge, daß er ſo wie gleich Anfangs des gegenwärtigen Kriegs ſich der bedrängten Reichs-Stände angenommen, auch nun noch, zu deſſen Beendigung alles behufige mit beyzutragen geruhen möge."

Es erfolgte darauf, ein kaiſerliches

Commiſſions-Dekret *) (vom 10. Februar 1795.) in welchem ſich der Kaiſer über dieſen Gegenſtand dahin äußerte:

„Daß er zwar den Frieden für wünſchenswerth halte, auch geneigt ſey, ſeinen anderweitigen Wohlthaten auch noch die der baldigſten Herſtellung deſſelben hinzuzufügen, daneben aber nicht unverhalten könne, „daß mancherley Bedenklichkeiten einträten, wenn man in alle die Schwierigkeiten näher einzugehen trachte, welche mit der wirklichen Erzielung des ſo ſehr gewünſchten Friedens verbunden wären, und die man ſich, wie es das Anſehn habe, mehr aus dem Geſichte gerückt, als nach ihrem ganzen Umfange erwogen habe.“

„Wenigſtens würde es, bey der damaligen kritiſchen Lage der Verhältniſſe, für ihn zur größten Beruhigung gereicht haben, wenn die allgemeine Reichs-Verſammlung

---

*) Geheime Geſchichte ꝛc. Th. II. S. 1.

zugleich die Punkte genau artikulirt hätte, aus welchen der künftige billige, gerechte, anſtändige und annehmliche Friede beſtehen ſolle; beſonders nachdem Kurfürſten, Fürſten und Stände es der Lage der Dinge, den Verhältniſſen des deutſchen Reichs und dem Wohle des Ganzen angemeſſen erachtet hätten, die Friedens-Materie durch den Gang der reichstäglichen Verhandlung zur öffentlichen Sprache zu bringen." — —

„Dabey ſey er (der Kaiſer) jedoch weit entfernt, durch dieſe Betrachtung, — die ſo laut gewünſchte Friedens-Einleitung, gegen die Abſicht der allgemeinen Reichs-Verſammlung zu erſchweren, oder bis zu einer beſtimmten Artikulirung aufzuſchieben, vielmehr habe er alle Geneigtheit, die in dem Reichs-Gutachten angegebene Baſin zur Beförderung eines Friedensſchluſſes zu genehmigen, und die Reichs-Verſammlung von der zu treffenden Einleitung noch näher zu unterrichten."

„Dabey werde es ihm, bey dem ausdrücklichen reichstaglichen Vorbehalte, eines fernern Zuthuns, noch zur beſonders tröſtlichen Erleichterung ſeines ſchwerbürdigen kaiſerlichen Amts gereichen, durch dieſe fernere Mitwirkung deſto wirkſamern Beyſtand zu erhalten.“

Im Betreff des in Anregung gebrachten Waffenſtillſtandes, erklärte er ſich, der Kaiſer, dahin, daß er denſelben nur denn, als eine reine Wohlthat für das deutſche Reich anſehen könne, wenn ſich damit zugleich nur wahrſcheinliche Ausſicht zur Erzielung eines billigen, gerechten, anſtändigen und annehmlichen Friedens eröffne.“

„Indeſſen genehmige er auch dieſen Theil des Reichs-Gutachtens, und ſey bereit, unverweilt — zugleich mit Beobachtung der in dem Reichs-Gutachten gedachten Rückſprache, mit dem Könige von Preußen, die reichsoberhäuptliche ernſtliche Einleitung dazu — zu einem ſowohl, als zu dem andern

zu machen; für den Fall beharrlicher Weigerung, oder überſpannter und unannehmlicher Friedens-Bedingungen dringt er auf die reichsſchlußmäßige Rüſtung, zum nächſten Feldzuge; und beſchwört vor Gott und dem lieben Vaterlande alle und jede Reichs-Stände, ſich nicht durch entfernte Hoffnungen einzuſchläfern, und beſonders die Vorſchläge zum Aufgebote der Unterthanen, oder Errichtung einer Land-Miliz in ernſtliche Erwägung zu nehmen.

2.

Erſte nähere Schritte, zur Einleitung der Friedens-Unterhandlungen.

Um ſeinem Verſprechen nachzukommen ließ der Kaiſer durch ſeinen Geſandten am Berliner Hofe, hier eine, (vom 14. Febr.

datirte,) miniſterielle Note*) übergeben; in welcher er dem König von Preußen ſein „dringendes Anliegen eröffnete, durch die, in dem erwähnten Reichs-Gutachten und Commiſſions-Dekrete gedachte, mit dem Könige über die einzuleitenden Friedens-Wege zu eröffnende Rückſprache, jene behülfliche Erleichterung und reichsväterliche Beruhigung zu finden, welche mittelſt der, in dem Reichs-Gutachten feſtgeſetzten, und von dem Kaiſer rectificirten Friedens-Baſis den friedlichen Endzweck befördern könne; beſonders nachdem der König bereits zum Voraus, bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung erklären laſſen, daß er bereit ſey, alles anzuwenden, um dem Reiche den ſo ſehnlich gewünſchten Frieden und Ruhe-Stand zu verſchaffen und nachdem er, laut des ſich verbreitenden Rufs, ſchon einige Einleitung zum Verſuche des Friedens-

---

*) Geheime Geſchichte ꝛc. Th. II. S. 58.

Geſchäfts getroffen haben ſollte, deren nähere Kenntniß die reichs-oberhäuptliche Verwendung, zur Beförderung der Friedens-Abſicht vielleicht erleichtern dürfte."

Dieſe Aufforderung beantwortete das preußiſche Miniſterium *) (unter dem 26. deſſelben Monaths) durch Dankbezeigungen für die gemachte Mittheilung und die Abſicht des Kaiſers dem Reiche den Frieden zu verſchaffen, ingleichen durch die Eröffnung, daß zu Baſel allerdings Friedens-Einleitungen gemacht, aber durch den Tod des Generals, Grafen von der Golz unterbrochen ſey, zugleich aber auch durch die Erklärung, „daß, in Anſehung des deutſchen Reichs, dabey nichts geſchehen ſey, und nichts hätte geſchehen können; da der König die kaiſerliche Notifikation des Reichs-Gutachtens, und die gefällige Eröffnung des Kaiſers abzuwarten gehabt habe."

---

*) a. a. O. S. 39.

Die Aufforderung zur Mitwirkung blieb ohne nähere und beſtimmtere Erwiederung.

Indeſſen erfolgte zu Baſel der Friedensſchluß zwiſchen Preußen und Frankreich *), und die Convention **) wegen der Neutralität des nördlichen Deutſchlands.

Der König von Preußen machte darin der deutſchen Reichs-Verſammlung in einer ſehr ausführlichen Erklärung ***), (am 1. März 1795.) eine Anzeige, in welcher er ſich, im Betreff ſeiner bey dieſer Gelegenheit genommenen Rückſicht, auf die Friedens-Wünſche des deutſchen Reichs, auf folgende Weiſe äußerte:

„Zwar ſey er nicht in dem Falle geweſen, auch dem Reiche ſchon ſogleich einen förmlichen wirklichen Frieden verſchaffen zu

*) Geiſt der Bündniſſe ꝛc. Th. V. S. 385.

**) Ebendaſ. S. 389.

***) Geh. Geſch. Th. II. S. 15.

können. Denn hier habe ihm, bey nicht erfolgter Einleitung und Rückſprache des Reichs-Oberhaupts eine direkte und beſtimmte Autoriſation von Seiten des Reichs, eine in den Augen der franzöſiſchen Regierung hinreichende Legitimation, ſo wie eine nähere Kenntniß der überall gewünſchten, und überall anwendbaren ſpeciellen Friedens-Bedingungen gemangelt.“

„Indeſſen habe er, nach der einigen Beherzigung der ſo bedenklichen Lage des Reichs, und nach den an ihn gelangten Geſuchen mehrerer Reichsſtände alles gethan, was von ihm abhängen könnte, um den Weg möglichſt zu bahnen, auf welchem das geſammte Reich und alle einzelnen Stände, bis zum Ziele einer ſo gerechten Sehnſucht gelangen könnten.“

Zu dieſem Endzwecke ſey in dem Friedensſchluſſe mit der franzöſiſchen Republik ausdrücklich auch für alle diejenigen Reichsſtände eine günſtige Beſtim-

mung enthalten, welche binnen drey Monathen der Republik Frankreich Friedens-Anträge thun, und für welche er ſich deshalb verwenden werde.“

Sowohl jener Friedensſchluß als dieſe Aeußerung konnten freylich den Beyfall des Kaiſers nicht gewinnen. Vielmehr legte er wenig Tage nachher, durch eine Erklärung des öſtreichſchen Directorial-Geſandten, (vom 15. May *) ſein Mißfallen laut und ſtark genug darüber an den Tag.

„Es wurde darin gegen betrügliche Neutralitäten und Partikular-Separat- und augenblickliche Friedensſchlüſſe, als wodurch der Untergang der Conſtitution vorbereitet, Mißtrauen, Unordnung und Verwirrung, und offenbare Spaltung veranlaßt werde, auf das nachdrücklichſte gewarnt; auch eine beſtimmte Erklärung, von allen und jeden

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 72.

Ständen des Reichs verlangt, ob ſie den geraden und konſtitutionellen Weg einſchlagen, und ſich geſetzmäßig an ihr Reichs-Oberhaupt anſchließen wollten, oder geneigt wären, die verführeriſchen Vorſchläge anzunehmen, um ſich vom Reich abzuſondern.“

Für dieſen Fall wurde die Drohung beygefügt, „der Kaiſer werde den, dem Reiche bisher geweiheten, Schutz entziehen;“ — eine Drohung, die wohl eben ſo wenig fähig war, die Wirkung des Abſchreckens hervorzubringen, als der bisher gewährte Schutz fähig geweſen war, den Wunſch nach Frieden zu unterdrücken.

Ehe die hier verlangte beſtimmte Erklärung der Stände des Reichs erfolgen konnte, wurde der Reichs-Verſammlung ein (vom 19. May datirtes) kaiſerliches Hof-Dekret *), die Einleitung zu einem

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 32.

annehmlichen Reichs-Frieden betreffend, vorgelegt; in welchem nach ausdrücklicher Erwähnung des preußiſchen Separat-Friedens, und Erzählung deſſen, was von dem Kaiſer auf Anſuchen des Reichs, zur Einleitung eines Reichs-Friedens bereits geſchehen ſey, erklärt wird.

„Der Separat-Friede des Königs von Preußen habe die Lage der Verhältniſſe in mancher Rückſicht verändert. Es ſey nun des Kaiſers wohlmeinende Ueberzeugung, und ſeinem Erachten nach dringendes Bedürfniß, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände, in Folge des, ihnen durch den weſtphäliſchen Frieden und die Wahlkapitulation geſicherten, Mitvertrags-Rechts ungeſäumt zu den nöthigen Vorbereitungen, (Wahl einer Reichs-Deputation, Anfertigung der General-Vollmacht, einer das materiale pacis und den modum tractandi gehörig erſchaffenden Inſtruction) „in patriotiſcher Eintracht und mit kluger Beſei-

tigung aller Privat-Streitigkeiten, die reichstägige Berathſchlagung anträten."

Jene Erklärung, wie dieſe Aufforderung hinderten indeſſen den Kurfürſten von Mainz, als Reichs-Directorialis, nicht, auf eine Berathſchlagung über das Anerbieten des Königs von Preußen, zur Friedens-Einleitung anzutragen, und (am 18. May) zu dem Ende einen achttägigen Verlaß anzunehmen *).

Eben ſo wenig hinderten ſie den König von Preußen, (am 1. Jun.) dem Reichstage ſeine dahin abzweckende Aeußerung wiederholen zu laſſen.

Er nahm dabey auf die oben angedeutete, zwar indirecte, aber doch unverkennbar auf ihn gerichtete, Beſchuldigung, als ob er dadurch Spaltungen im deutſchen Reiche zu bewirken gedenke, eine widerlegende Rückſicht, und bemühte ſich, auf

---

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 72.

das einleuchtendſte darzuthun, daß er die Abſicht und den Wunſch hege, allen Ständen, ohne Ausnahme, die Vortheile ſeiner Vermittelung zu Gute kommen zu laſſen*).

Indeſſen hatten die Berathſchlagungen über dieſen Gegenſtand ihren Anfang genommen, und ſchon waren funfzehn Stimmen für die preußiſche Vermittelung abgegeben, als der kaiſerliche Commiſſar der Reichs-Verſammlung erklärte, daß wenn man mit der Berathſchlagung ſo fortfahren würde, der Kaiſer keinen Antheil weiter daran nehmen könne.

Dieß veranlaßte denn bey den reichsſtändiſchen Geſandten den Beſchluß, neue Inſtructionen von ihren Committenten einzuholen; welche denn, als Reſultate, das Reichs-Gutachten (vom 3. Jul. 1795**) lieferten, in welchem als beharrlicher Wunſch

---

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 72.

**) Geh. Geſch. Th. II. S. 41.

und Entſchluß des Reichs, angegeben wurde, in ungetheilter, unwandelbarer Vereinigung ſämmtlicher Reichsſtände, mit dem Reichs-Oberhaupte, einen allgemeinen Reichs-Frieden, im Wege der Konſtitution, und durch denſelben Wiederherſtellung der Integrität ſeines Gebiets und Sicherheit ſeiner Verfaſſung, je eher je beſſer, auf eine dauerhafte Weiſe, zu erhalten, und deshalb dem Kaiſer die erſte Einleitung, lediglich dem Ermeſſen ſeiner Weisheit nach anheim ſtellte.“

Daneben enthielt dieſes Reichs-Gutachten doch wiederholt den Beſchluß: „dem Könige von Preußen das zuverſichtliche Vertrauen, und den Antrag des Reichs zu erkennen zu geben, daß derſelbe zur Erreichung eines allgemeinen, die Integrität und die Verfaſſung des Reichs ſichernden Friedens nach ſeinen öftern freywilligen troſtvollen Verſicherungen, ſeine beyhülfliche Ver-

wendung und Mitwirkung eintreten zu laſſen, geruhen möge, u. ſ. w.“

Hierauf erwiderte der Kaiſer in dem (vom 29. Jul. datirten) Ratifikations-Dekrete *) nachdem er ſeine Zufriedenheit darüber zu erkennen gegeben, daß ſämmtliche Reichsſtände, mit dem Reichs-Oberhaupte einen allgemeinen Reichs-Frieden, im Wege der Konſtitution zu unterhandeln wünſchten, und ihm die Einleitung dazu, und die Wahl des Congreßorts überlaſſen worden; — daß man erſt denn, wenn die Unterhandlungen unter den beyderſeitigen Bevollmächtigten wirklich eröffnet ſeyn würden, werde beurtheilen können: ob ohne Nachtheil der künftigen Friedens-Unterhandlungen ein Waffenſtillſtand bewirkt werden könnte, und daß er der Meinung ſey: „es wären ſolche dringende politiſche Verhältniſſe noch nicht eingetreten,

---

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 43.

welche geradezu die Annahme eines — — Vermittlers und die guten Dienſte eines Dritten nothwendig, oder, aus überwiegenden Gründen, vorzüglich räthlich machten; da das deutſche Reich, das erſte im Range, mächtig und kraftvoll, in ſeinem Oberhaupte und ſeinen Gliedern, wenn dieſe mit deutſchem Gemein-Geiſte, zu einem großen Zwecke vereinigt wären, Anſehn und Macht genug beſäße, durch ſich ſelbſt einen billigen, gerechten, anſtändigen und annehmlichen Frieden zu bewirken.“

Doch fügte er hinzu, „daß, da die Reichs-Verſammlung eine mitwirkende Verwendung des Königs von Preußen beſchloſſen habe, und eine beſondere Beruhigung darin ſuche, er derſelben ſeine reichsoberhäuptliche Genehmigung nicht verſagen wolle; — „wenn der König von Preußen bey

Frankreich, auf die von dem Reiche bedingte und beſtimmte Baſis, ſich verwenden, und auf ſolche Art, zur Erreichung eines allgemeinen, die Integrität und Verfaſſung des Reichs ſichernden Friedens, für ſich behülflich mitwirken wolle.“

Zum Schluß dieſes Dekrets wurde noch eine abermalige nachdrückliche Ermahnung zur Eintracht und Enthaltung von jeder geſetzwidrigen Eigenmacht und Willkühr hinzugefügt, mit der Aeußerung, „daß ihm (dem Kaiſer), dem die Handhabung der Geſetze auferlegt ſey, auch obliege, die Rechte der Konſtitution wider alle Handlungen zu verwahren, die mit derſelben nicht vereinbarlich wären; da ſonſt ſelbſt für die Zukunft aus Beyſpielen eine ſtillſchweigende Abänderung, in den zu Deutſchlands Sicherheit und Wohlfahrt beſtehenden, wichtigſten Grundgeſetzen gefolgert werden könne.“

Indeſſen hatte der König von Preußen

(ſchon am 24. Jul.) dem franzöſiſchen Bothſchafter in der Schweiz, ſeinen Wunſch nach der Vermittlung eines Friedens für das deutſche Reich, anzeigen, und zugleich im Nahmen deſſelben auf einen Waffenſtillſtand antragen laſſen *).

In der Antwort des Wohlfarths-Ausſchuſſes, welche (am 10. Aug.) auf eben dieſem Wege erfolgte, wurde zwar dieſer Antrag abgelehnt: die Vermittlung des Königs aber bereitwillig angenommen.

Ein ähnlicher, dem General Pichegru und dem, bey dieſer Armee befindlichen, Regierungs-Commiſſair gemachter Antrag, blieb ganz unbeantwortet.

Der König von Preußen ließ nun, (unter dem 15. Septbr.) der Reichs-Verſammlung von den gethanen Schritten und ihrem Erfolge Anzeige thun, und ſein Verſprechen der Verwendung für das ganze

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 73.

Reich überhaupt, und jeden Stand insbeſondere wiederhohlen; zugleich aber auch die Aeußerung hinzufügen: daß er es unter ſeiner Würde halte, ſeine Mitwirkung auf irgend eine Art aufzudringen, wo ſie, den politiſchen Verhältniſſen nach, nicht für nöthig, rathſam, oder thunlich erachtet werden mögte *).

3.

Verſuch der Einleitung zu den Friedens-Unterhandlungen durch däniſche Vermittlung.

Der Kaiſer, ſeiner Seits ernſtlich entſchloſſen, ſich der preußiſchen Vermittlung nicht zu bedienen, hatte bereits ebenfalls die Einleitung zu den Friedens-Unter-

---

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 73.

handlungen — und zwar durch den däniſchen Hof zu machen geſucht.

Schon am 15. Jul. hatte er dem däniſchen Geſandten zu Wien eine Note *) übergeben laſſen, welche das „kaiſerliche Erſuchen“ an ſeinen Hof enthielt, die Friedens-Einleitung, in Gemäßheit der angeführten Geſinnungen des unter ſeinem Oberhaupte vereinigten Reichs, mit Rückſicht auf die Reichsſtadt Augsburg, als dem Orte des künftigen Friedens-Congreſſes, gefälligſt zu übernehmen; wodurch des Königs von Dännemark Majeſtät, kaiſerlicher Majeſtät nicht nur eine beſondere Freundſchaft erweiſen, ſondern auch ihre Verdienſte um das deutſche Reich ſehr vermehren würden.“

Mit einer zweyten Note **) (vom 31. Jul.) wurde darauf dem däniſchen Geſandten oben erwähnte, das Reichs-Gutachten

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 78.
**) Ebendaſ. S. 81.

und das darauf erfolgte kaiſerliche Hof-Dekret mitgetheilt, und in Anſehung des Waffenſtillſtandes angemerkt, daß der Kaiſer in das, deshalb gemachte, Anſinnen aus den wichtigſten Bewegungs-Gründen, noch zur Zeit nicht eingehen könne; aber doch wünſche, daß die feindlichen Requiſitionen und Verheerungen eingeſtellt werden mögten; weshalb er denn das freundſchaftliche Erſuchen nachdrücklich hinzufügte, daß der König von Dännemark bey ſeiner Friedens-Einleitung zugleich auch hierauf mit Rückſicht nehmen möge.

Der däniſche Miniſter, Graf von Bernsdorf, ließ nun ſogleich (am 18. Auguſt) dem franzöſiſchen Geſandten zu Koppenhagen, B. Gronvelle, eine Note *) übergeben, worin der König von Dännemark, nach den von Seiten des Kaiſers

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 82.

ihm gemachten Andeutungen, ſich dieſes Auftrags entledigte.

4.

Fernere vorbereitende Maßregeln des Reichstags.

Während Kaiſer und Reich noch einer günſtigen Antwort des franzöſichen Wohlfahrts-Ausſchuſſes harreten, fuhr der Reichstag fort, auf dem gewähnlichen Wege, die nöthigen Vorbereitungs-Maßregeln zu einem Friedens-Congreſſe zu treffen.

In einem (am 21. Aug. ausgeſtellten) Reichs-Gutachten*) wurde dem Kaiſer die erwählte Reichs-Deputation präſentirt; zu welcher aus dem Kurfürſten-Collegium Mainz und Sachſen, aus dem Fürſten-Collegium, katholiſcher Seits,

---

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 50.

Oeſtreich, Baiern und Würzburg, und protestantiſcher Seits, Bremen, Heſſen-Darmſtadt und Baaden, und aus dem reichsſtädtiſchen, katholiſcher Seits, Augsburg und proteſtantiſcher, Frankfurth am Main gewählt war.

Für dieſe war eine ſehr ausführliche Inſtruction *) ausgearbeitet; welche beſonders im Betreff des Formular's ſehr mannigfaltige und genaue Beſtimmungen enthielt.

Im Betreff des Materials der Friedens-Unterhandlungen begnügte man ſich mit allgemeinen Andeutungen, folgenden weſentlichen Inhalts:

„Wenn bey dieſem Punkte von dem Grundſatze ausgegangen würde, daß das deutſche Reich der angegriffene Theil ſey, ſo ſollte man ſchon um deßwillen hoffen können, nach einem ſo langwierigen Kampfe,

*) Geh. Geſch. Th. II, S. 51.

zu einem gerechten, anſtändigen und ſichern Frieden mit Frankreich zu gelangen. — — Würde aber dieſer Friede, ſo wie dazu der Antrag zu machen ſey, auch noch auf die Grundlage der mit Frankreich eingegangenen ältern Friedensſchlüſſe erbaut, ſo würde es als ein noch gemäßigteres Verlangen angeſehen werden müſſen, wenn der Antrag dermalen auf die Herſtellung des Status, wie er vor dem Ausbruche der franzöſiſchen Mißhelligkeiten beſtanden habe, und auf eine billige Entſchädigung gemacht würde.“

In eben dieſem Maße wäre daher das materiale pacis von der Deputation auszudrücken und hierauf die weitern Unterhandlungen, bis zum Abſchluſſe fortzuſetzen; damit den bedrängten Reichsſtänden und Angehörigen (die Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen), mit ſorgfältiger Hinſicht auf die vorhergehenden Reichs-Friedensſchlüſſe

zur Reſtitution und billigen Genugthuung und überhaupt ein, die Erhaltung der Integrität und Verfaſſung des deutſchen Reichs ſichernder, annehmlicher Friede möglichſt erwirkt werde.“

Für die Reichs-Deputation wurde, herkömmlicher Maßen, eine General-Vollmacht *), und eine Special-Vollmacht **), für die ſubdelegirten Räthe der, zu den Friedens-Unterhandlungen ernannten, Reichs-Deputirten entworfen, und dem Kaiſer zur Ratifikation vargelegt.

In der erſtern wurde die Deputation, mit Hinweiſung auf die Inſtruction, nochmals im Allgemeinen angewieſen, tractiren und verrichten zu helfen, was zur Wiederherbeybringung eines ehrbaren, ſichern und allgemeinen Reichs-Friedens dienen und zur

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 61.
**) Ebendaſ. S. 63.

Beförderung der Befreyung und Reſtitution, auch billigen Satisfaction und Entſchädigung der beſchwerten und theils in Gefangenſchaft gerathenen Reichsſtände und Glieder, und überhaupt zur gemeinen Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlandes gereichen möge.

5.

Antwort der franzöſiſchen Regierung auf die däniſche Note. Kaiſerliches Notifikations-Decret, und neue Aufforderung zur Fortſetzung des Krieges.

Mit allem dieſem war man längſt auf dem Reinen und immer hatte der Wohlfahrts-Ausſchuß der franzöſiſchen National-Verſammlung noch keine Antwort auf die von den däniſchen Miniſtern an ihn gelangte Note ertheilt. Endlich erfolgte ſie,

(am 12. Octbr.) *) und gelangte officiell zur Kenntniß der Reichs-Verſammlung, durch das kaiſerliche Notifikations-Dekret, (vom 19. Novbr.) dem ſie, nebſt der däniſchen Note, abſchriftlich als Beylage beygefügt war.

Der Wohlfahrts-Ausſchuß erklärte darin, im Nahmen der franzöſiſchen Republik: „daß ſie keinen Waffenſtillſtand verwilligen, auch ſich auf keinen Congreß einlaſſen könne; es wäre denn, zur völligen Beendigung des bis zur Vollendung gebrachten Friedens-Geſchäfts, und nur, um die Vortheile des Friedens zu reguliren und den Mächten zuzuſichern, welche Theil an dem Kriege genommen hätten.

Der Wohlfahrts-Ausſchuß fügte noch die ſehr beſtimmte Erklärung hinzu, daß er hiervon nie abgehen werde, bezeigte jedoch ſeine Bereitwilligkeit, „auf dem kürzeſten

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 84.

Wege den Verheerungen des Kriegs ein Ende zu machen; indem er ſeine Wünſche in dieſer Hinſicht, mit denen des ganzen Europa vereinige und mit den Grundſätzen der Humanität, Gerechtigkeit und Billigkeit, welche die däniſche Regierung äußere, völlig einverſtanden ſey.“

Indem nun der Kaiſer, in dem erwähnten Notifikations-Dekrete, von dieſem verunglückten Ausgange ſeiner Bemühung, die Unterhandlungen einzuleiten, Bericht abſtattete, gab er nicht nur den ihm mit dem Reichs-Gutachten vorgelegten Urkunden ſeine Genehmigung, ſondern er bezeigte auch noch beſonders darüber ſeinen reichsväterlichen Beyfall, daß das Reich mit dem edeln Selbſtgefühle ſeiner Ehre, Würde und Selbſtſtändigkeit nur die Rückkehr eines billigen, gerechten, anſtändigen und annehmlichen Reichs-Friedens beabſichtige, deſſen dauerhafte Grundlage: die Erhaltung ſeiner ungetheilten Integri-

tät und Verfaſſung, mit Rückſicht auf die ältern Friedensſchlüſſe ſeyn müſſe. Denn nur ein ſolcher Friede entſpräche der reichs-verbandmäßigen, wechſelſeitigen Garantie der Beſitzungen, der Würde einer mächtigen und fürwahr noch nicht beſiegten, noch nicht entkräfteten Nation, dem deutſchen National-Intereſſe und der Gerechtigkeit der Sache eines in ſeinem Gebiete, ſeinen Gliedern und Hoheits-Rechten auf das empfindlichſte beleidigten, und für ſeine abgedrungene Vertheidigung und Rettung, zur Ergreifung der Waffen genöthigten Staats-Körpers.“

Dieſen beyfälligen und jetzt erörternden Aeußerungen wurde jedoch die Bemerkung hinzu gefügt: daß auf die Geneigtheit Frankreichs, zu einem ſolchen Frieden, als das Reich beabſichtige, ſich nicht zuverläſſiger, als aus Thatſachen und Handlungen ſchließen laſſe; und daß es für die Erhaltung der Reichs-Verfaſſung und das In-

tereſſe des deutſchen Staats-Körpers höchſt gefährlich werden könne, wenn man hierbey zu ſehr auf den Eindruck ſanfter Empfindungen für die leidende Menſchheit, auf den hohen Grad eigener Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache Deutſchlands, oder, bey den vielen kontraſtirenden Abwechslungen in der franzöſiſchen Diplomatie, auf ehedem aufgeſtellte Grundſätze, und geſchehene Aeußerungen von Entſagung auf jede Eroberung vertrauen wollte.“

„Deutſche und Undeutſche hätten die, von dem franzöſiſchen Volks-Repräſentanten, über ſeine Sendung in die, von der Nord-Samber- und Maas-Armee eroberten Länder, in dem National-Convente erſtatteten Berichte, worin von der, im künftigen Frieden zu ziehenden Grenze gegen Deutſchland die Frage geweſen ſey, geleſen. Als Reſultat der darüber angeſtellten Unterſuchungen, ſey darin angetragen, daß es weder politiſch noch gerecht ſey, in die

alten Grenzen Frankreichs zurück zu treten; ſondern, daß unter allen Geſichts-Punkten, die von der Natur ſelbſt vorgezeichnete Grenze, der Lauf des Rheins zu Frankreichs Grenze angenommen werden müſſe.“

„Die Opinion von der Zurückbehaltung des linken Rhein-Ufers habe, mit jedem Tage mehrere und eifrigere Anhänger erhalten — — — und der Wohlfahrts-Ausſchuß habe aus ſeinem Vergrößerungs-Plane ſo wenig ein Geheimniß gemacht, daß er, im Monath September, bey dem Convente, — in eben dem Zeitraume, als das Reich zur Beförderung und Beſchleunigung des Reichs-Friedens-Geſchäfts mit den Berathſchlagungen, über das letzte Gutachten beſchäftigt geweſen ſey, mit offenbarer Geringſchätzung der deutſchen Nation, auf die feyerliche Einverleibung des burgundiſchen Reichs-Kreiſes und eines anſehnlichen Theils des weſtphäliſchen Kreiſes, des Lütticher Landes angetragen habe..“ —

„Bey dieſer Gelegenheit habe der Wohlfahrts-Ausſchuß ſeine große und weitere Abſicht auf die Rhein-Grenze ſo wenig zu verbergen geſucht, daß vielmehr der Sprecher deſſelben ohne alle Zurückhaltung und Zweydeutigkeit erklärt habe, die Befeſtigung der Republik hänge weſentlich von der Ausdehnung der franzöſiſchen Grenze, bis an den Rhein, ab.“

„In dieſem von Frankreich gegen das deutſche Reich angenommenen Eroberungs- und Vergrößerungs-Syſteme glaube der Kaiſer zugleich den Aufſchluß zu der Antwort deſſelben, auf die von Dännemark, auf Anſuchen des Kaiſers, gemachte Einleitung zu Friedens Unterhandlungen zu finden.“

„Die dadurch zu Tage gelegte directe Abneigung Frankreichs zur Beendigung dieſes abgenöthigten Reichs-Kriegs, mittelſt eines annehmlicher Friedens, die Hände zu bieten, und ſein ernſtlicher Wille mit dem, unter ſeinem Oberhaupte vereinigten Reiche,

der dießſeits erklärten Bereitwilligkeit, zur Eröffnung der Friedens-Unterhandlungen ohnerachtet — nicht eher in unmittelbare Unterhandlungen zu treten, bis er ſich im Stande glaube, dem Reiche die Friedens-Geſetze gebieteriſch, bloß zur Unterſchrift, zum ewigen Schimpfe des deutſchen Nahmens vorzulegen, liefere gänzlich den Beweis, daß der von dem Reiche, und gewiß auch von dem Oberhaupte ſo ſehnlich gewünſchte billige, gerechte und anſtändige Reichs-Friede, nur mit den Waffen in der Hand, errungen werden könne.“ — —

„Nur durch verbandmäßige Anſtrengung der deutſchen Geſammtkraft, durch erhöhtes National-Gefühl, durch Einigkeit, deutſchen Muth, Energie und Ausharren ſey der Feind dazu zu bewegen; der das deutſche Reich zerſtückeln, und deſſen Verfaſſung zertrümmern wolle.“

„Der Fall ſey buchſtäblich vorhanden — — wo das Reichs-Oberhaupt, im Nahmen aller gekränkten und des Ihrigen entſetzten Ständen und übrigen Reichs-Mitglieder, und in Kraft der ſelbſteigenen, feyerlichſten Zuſicherung, von ſämmtlichen Kurfürſten, Fürſten und Ständen die nachdrücklichſte ungetheilte Mitwirkung, zur Vertheidigung der gerechteſten Angelegenheit dringendſt zu verlangen, und im wahren reichs-väterlichen Zutrauen auf ihren deutſchen Patriotismus, ſelbſt zur Beſchleunigung des innigſt gewünſchten, billigen, ehrbaren, annehmlichen, ſichern, dauerhaften und allgemeinen Reichs-Friedens, zu erwarten vollkommen berechtigt ſey, und wo nur zwiſchen Zerſtücklung und Integrität des Reichs, zwiſchen Zerrüttung und Erhaltung, zwiſchen Auflöſung und Befeſtigung der Verfaſſung, — zwiſchen Schmach und Ehre zu wählen ſey.

Friedens = Unterhandlungen

zwiſchen

dem deutſchen Reiche und Frankreich

auf dem

Congreſſe zu Raſtadt

im Jahre 1797.

I.
Vorläufige Ereigniſſe und Verhandlungen.

1.
Kaiſerliches Reſcript an den öſtreichſchen Directorial-Geſandten auf dem Reichstage vom 7. Februar 1797. und deſſen Wirkung.

Die Separat-Verträge, welche mehrere deutſche Reichsfürſten, im Laufe des Feldzugs 1796, mit der franzöſiſchen Republik geſchloſſen hatten, veranlaßten den Kaiſer in einem Reſcripte an den öſtreichſchen Directorial-Geſandten (vom 7. Febr. 1797.) zu der erneuerten ſehr nachdrücklichen Aufforderungen bey der Reichs-Verſammlung.

Beſonders war es dabey auf eine hö-
here und mehr vereinbarte Anſtrengung der Kräfte der geiſtlichen Stände angeſehen, indem von dieſen noch am erſten etwas Außerordentliches, unter den damaligen Umſtänden, erwartet werden konnte.

Man bemühte ſich daher, auch ihnen beſonders die Gefahr, womit das deutſche Reich bedrohet werde, recht eigentlich ans Herz zu legen, und ihnen beſonders das Schreckbild der Sekulariſation vor die Augen zu halten.

„Bey dieſer zunehmenden Gefahr,“ heißt es in dem erwähnten Reſcripte *), „und bey der nur zu gegründeten Beſorgniß, daß die Sekulariſationen verſchiedener geiſtlicher Staaten des Reichs, in dem zerſtörenden Plane liege, welchen der Feind dem Reiche, als Grundſatz des Friedens, durch die vereinte

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 91.

Nach der Franzoſen, und des von Preuſ-
ßen abhängenden, proteſtantiſchen Theils des
Reichs aufdringen wolle, verdienten die
Ermahnungen des Kaiſers, beſonders an
die geiſtlichen Stände, ſich auf das ge-
naueſte mit ihm zu verbinden, wohl in Zei-
ten erwogen zu werden.“

„Der Kaiſer habe niemals Planen bey-
geſtimmt, welche dem Reiche ſchädlich wä-
ren, vielmehr habe er ſie ſtets ſtandhaft
verworfen und zu erkennen gegeben, daß
er keine Entſchädigung, auf Koſten
patriotiſcher und dem Reiche treuer
Stände annehmen werde, daß er im Ge-
gentheile entſchloſſen wäre, alles zu wa-
gen und ſeine letzten Kräfte anzu-
wenden, um nicht dazu genöthigt zu
werden.“

„Dafür erwarte er, daß die geiſtlichen
Kur- und fürſtlichen Staaten, bey dem
Anblick der nahen und dringenden Gefahr,
die ihnen drohe, ſich nichts ſo ſehr würden

zu Herzen gehen laſſen, als über das Mittel unter ſich zu berathſchlagen, mit dem hohen Erzhauſe ſich auf das genaueſte zu verbinden, und den Kaiſer auf alle mögliche Weiſe zu unterſtützen, u. ſ. w.“

Anfangs ſchien es, als ob dieſe Remonſtrationen doch wenigſtens nicht ganz ohne den beabſichteten Erfolg bleiben würden.

Der damalige Coadjutor von Mainz, jetziger Kurfürſt Erzkanzler und mithin die Biſchöffe von Salzburg und Würzburg erklärten ſich vortheilhaft für dieſen Antrag, und beſonders bemühte ſich der erſte ihn zu unterſtützen.

Allein die übrigen, und ſelbſt die geiſtlichen Kurfürſten bezeigten wenige Geneigtheit dazu, und lehnten theils höhere Anſtrengungen völlig ab, theils verſprachen ſie dieſelben zu leiſten, wenn eine völlige Vereinigung zu Stande gekommen ſeyn würde, die Niemand zu Stande zu bringen bemüht und geneigt war.

2.

Leobener Friedens-Präliminarien und Waffenſtillſtand für das deutſche Reich.

Wenig Monathe nachher erfolgte, wie bekanntlich, (am 18. April) der Abſchluß der Leobener Friedens-Präliminarien.

Es ſcheint, daß man für gewiß annehmen dürfe, der Kaiſer habe in denſelben für das deutſche Reich die Integrität, ſowohl in Hinſicht auf Verfaſſung, als auf Territor, als Baſis der Friedens-Unterhandlungen, wirklich und ernſtlich bedungen; auch ſey dieſelbe, von Bonaparte wenigſtens, auch wirklich und ernſtlich zugeſtanden.

Etwas Gewiſſes wird man hierüber freylich wohl nur erſt zu erfahren bekommen, wenn es beyden Theilen ein Mal gefallen ſollte, eine aufrichtige, aktenmäßige Relation,

über die damaligen und nachfolgenden Vorgänge und die Motive, durch welche ſie geleitet wurden, bekannt zu machen und dieß dürfte aus verſchiedenen, leicht zu errathenden Gründen, vor der Hand wohl noch nicht zu erwarten ſtehn.

Daß der Kaiſer auch einen Waffenſtilleſtand für das deutſche Reich mit bedungen hatte, zeigte ſich bald aus dem Erfolge.

In den Verträgen zu Frankfurt, (am 24. April und 12. May) wurden deshalb die nöthigen und nähern Beſtimmungen verabredet, und der Aufkündigungs-Termin für beyde Theile auf vierzehn Tage feſtgeſetzt.

Im Betreff der Contributionen trug man zwar deutſcher Seits darauf an, — in Folge der, großen Nationen eigenthümlichen und anſtändigen, Grundſätze der Billigkeit — ſie aufhören zu laſſen; franzöſiſcher Seits aber berief man ſich auf den Kriegs-Grundſatz, daß eine ſiegende Armee

auf Koſten des eroberten Landes leben müſſe, und gab nur eine unbeſtimmte Verſprechung möglichſter Erleichterung, bis zum Eingange beſtimmter Befehle der franzöſiſchen Regierung über dieſen Punkt.

Da man ſich, deutſcher Seits, hierbey beruhigte, und franzöſiſcher Seits, dieſe nähere Beſtimmung nicht erfolgte, ſo fuhren die franzöſiſchen Feldherrn, wie man weiß, ununterbrochen fort, Deutſchland, ſo weit ſie zu reichen vermogten, nach dieſem Kriegs-Grundſatze zu behandeln.

3.

Vorbereitungen zu den Friedens-Unterhandlungen am Reichstage.

Unter dem 18. Jun. ließ nun der Kaiſer ein ſo genanntes Hof-Dekret *)

---

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 35.

an die Reichs-Verſammlung gelangen, worin derſelben officiell angezeigt wurde: „daß, nach vergeblichen Verſuchen und glücklich gehobenen Hinderniſſen, endlich die frohe Ausſicht zur Herſtellung eines allgemeinen Reichs-Friedens näher gerückt ſey.“

Der Kaiſer habe nähmlich, bey dem Abſchluſſe der Leobener Präliminarien, in Folge der ihm (unter dem 3. Jul. 1795) übertragenen Friedens-Einleitung, dieſelbe auch dahin getroffen, „daß von dem Tage der Unterzeichnung an, alle Feindſeligkeiten aufhören und ein Congreß zum Abſchluß eines Hauptfriedens auf der Baſis der Integrität des Reichs angeſetzt werden ſolle;“ zu deſſen Beglaubigung der hierher gehörige Artikel der Friedens-Präliminarien wörtlich angeführt wurde.

Im Betreff des Congreß-Orts, fügte das Dekret hinzu, dauerten die Unterhandlungen noch fort. Der Kaiſer behalte ſich

vor, das Reſultat zu ſeiner Zeit nachzutragen, und zugleich als Vollſtrecker der Reichs-Schlüſſe die Zeit zur Abſendung der Bevollmächtigten nach demſelben zu beſtimmen.

Bis dahin würden ſich die deputirten Reichs-Stände „beeifern, alles Erforderliche zur Beſchleunigung dieſes Geſchäfts beyzutragen und vorzukehren; um hernach, vereinigt unter ihrem Oberhaupte, nach überlebten vielen Stürmen, im Geiſte patriotiſcher Eintracht und Standhaftigkeit das große Werk zu beginnen: auf der Baſis der Integrität, Deutſchlands Verfaſſung und Wohlfahrt, dem Sinne der Reichs-Inſtructionen gemäß, mittelſt eines ſichern und billigen Friedens, zur bleibenden Wonne der friedliebenden Menſchheit, auf Jahrhunderte zu befeſtigen.“

In der darauf (am 11. Aug.) abge-

faßten Reichs-Anzeige der getroffenen Einleitung des allgemeinen Reichs-Friedens betreffend*) äußerte die Reichs-Verſammlung unter andern, daß es bey der nunmehr bevorſtehenden Ausrückung der Reichs-Deputation keines neuen Zuſatzes, ſondern nur der Ausfertigung der für ſie bereits beſchloſſenen Inſtruction und Vollmacht, und der unverweilten Abſendung der Bevollmächtigten — ſobald man Ort und Zeit des Congreſſes erfahren habe — bedürfen würde, „um, vereint mit dem allerhöchſten Reichs-Oberhaupte, dem werthen Vaterlande den längſt gewünſchten, auf die Baſis der Integrität des Reichs und ſeiner Verfaſſung zu gründenden, billigen und anſtändigen Frieden zu verſchaffen.“ —

Zum Schluß wurde noch „das geſammte Reich, dem großmächtigſten kaiſer-

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 87.

lichen Schutze und der künftigen Unterſtützung, bey dem ſo wichtigen Friedens-Werke angelegentlichſt empfohlen.“

Die erwartete Beſtimmung der Zeit und des Orts für die Verſammlung des Congreſſes, verzögerte ſich länger, als man von der ſo oft und hochgerühmten reichsväterlichen Fürſorge erwarten mogte, und die, unter fortwährendem Druck der Laſten des Kriegs ſeufzenden, okkupirten Länder wünſchen konnten.

Der Kaiſer war indeſſen mit ſeinen Angelegenheiten beſchäftigt; und (am 17. Octbr.) wurde der Friede zu Campo Formio *) nebſt den geheimen Artikeln **) abgeſchloſſen. Von beyden geſchah in dem Hof-Dekrete, was nun (unter

---

*) Geiſt der merkwürdigſten Bündniſſe Th. V. S. 447.

**) Ebendaſ. S. 454.

dem 1. Novbr.) erfolgte, keine Erwähnung. Wohl aber wurde auf die nunmehr erforderliche Ausrückung der Reichs-Deputation angetragen, und „den, durch den allgemeinen Reichs-Schluß eines ausgezeichneten Vertrauens gewürdigten deputirten Ständen die feſte, reichsväterliche Zuverſicht geäußert, und dieſelben, im Nahmen des werthen Vaterlandes, im Nahmen der Geſetze und Kraft der, durch die Geſetze beſtehenden, kaiſerlichen Autorität, dringendſt aufgefordert, daß ſie in ſtets lebhafter Erinnerung der ſchweren Pflicht eines Reichs-Deputirten, dem großen Erhaltungs-Geſetze der Einheit und Geſammtheit des deutſchen Reichs, in geſetzlicher Verbindung mit deſſen Oberhaupte, unverrückt treu, das gemeinſame Intereſſe und Wohl des deutſchen Vaterlandes, mit edelm Pflichtgefühle und deutſcher Standhaftigkeit wirkſam unterſtützen und den längſt gewünſchten, auf

die Baſis der Integrität des Reichs und ſeiner Verfaſſung zu gründenden billigen und anſtändigen Frieden beſtens befördern und beſchleunigen werden.“

Sodann wurde Raſtadt als der beſtimmte Congreß-Ort, und der Graf von Metternich, Winneburg und Beilſtein, als kaiſerliche Bevollmächtigte angezeigt, und dem Friedens-Geſchäfte der erbetne kaiſerliche Schutz zugeſichert; zugleich aber auch „das geſammte Reich zu gemeinſamen Beyſtande und Unterſtützung aufgefordert, wie ſie das gemeinſame Reichs-Verband, die allgemein verbindliche Theilnahme an den Schickſalen des deutſchen Vaterlandes, die Liebe und theuerſte Pflicht zur Aufrechterhaltung des deutſchen Staats-Körpers und deſſen Verfaſſung allen und jeden beſonders auferlege.“

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

II.

Unterhandlungen auf dem Congreſſe ſelbſt.

I.

Geheime Convention zwiſchen Oeſtreich und Frankreich zu Raſtadt.

a. Unterhandlung der geheimen Convention.

Der eben erwähnten, lauten und beſtimmten Aeußerungen des Kaiſers ungeachtet — welche eine völlig unveränderte Geſinnung im Betreff des Friedens bey ihm voraussetzen ließen und auch glauben machen wollten — hatte er nicht nur, in den erwähnten geheimen Artikeln des Friedens zu Campo Formio, zu der Abtretung des

linken Rhein-Ufers, nach einer genau beſtimmten Grenzlinie, ſeine Zuſtimmung gegeben und ſich verbindlich gemacht — dafern das Reich nicht einwilligen wollte — ſein Kontingent von der Reichs-Armee zurück zu ziehn; ſondern er ſchloß auch noch zu Raſtadt, unter den Augen der deutſchen Reichs-Deputation einen, das deutſche Reich und deſſen Verluſt betreffenden geheimen Vertrag.

Am 29. November war der General Bonaparte öffentlichen Anzeigen nach, um die Ratifikation des Friedens von Campo Formio mit dem Grafen von Cobenzl auszuwechſeln, und dann das Präſidium bey der franzöſiſchen Friedens-Deputation zu übernehmen, zu Raſtadt angekommen.

Er fand den Grafen Cobenzl, und als deſſen Begleiter, die öſtreichſchen Generale Meerfeld und Latour bereits vor. Ehe man noch die erwähnte Ceremonie vornahm ſchloſſen dieſe oben erwähnten Bevollmäch-

tigten, (am 1. Dez.) eine ſo genannte geheime Militair-Convention ab; in welcher ſich der Kaiſer anheiſchig machte, Mainz den Franzoſen zu überlaſſen, wogegen ihn dieſe in den Beſitz von Venedig zu ſetzen verſprachen *).

---

b. Inhalt der geheimen Convention. **)

In dieſer geheimen Convention wurde verabredet:

I. Die öſtreichſchen und die im öſtreichſchen Solde ſtehenden Reichs-Truppen ſollten ſich bis zum 25. Dezember, in die öſtreichſchen Erbſtaaten und hinter den Inn-Strohm zurückgezogen haben.

II. Das öſtreichſche Contingent ſolle über

---

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 275.

**) Geh. Geſch. Th. II. S. 219.

den Lech gehen, und nicht ferner in den Reichs-Feſtungen zu Beſetzungen dienen.

III. Die öſtreichſche Beſatzung in Mainz ſolle vom 25. December an nicht über funfzehn tauſend Mann betragen.

IV. An demſelben Tage würden die franzöſiſchen Truppen die venetianiſchen Beſitzungen räumen, um ſie den kaiſerlichen Truppen zu überlaſſen.

V. Ausgenommen funfzehn tauſend Mann, theils um einige Feſtungen zu beſetzen, theils um Ordnung zu erhalten.

VI. Am 20. Decbr. ſollten die kaiſerlichen Truppen Mannheim, Philipsburg, Ehrenbreitenſtein, Ulm, Ingolſtadt und Würzburg räumen, und dieſe Plätze ihren Beſitzern zurück geben. Die darin befindliche, dem Kaiſer angehörige, Artillerie und die Kriegs- und Mund-Vorräthe müßten dann ebenfalls abgeführt ſeyn.

VII. Aus Mainz müßte alles dieß am 30. Decbr. abgeführt ſeyn.

VIII. Am 10. Decbr. würden die franzöſiſchen Truppen Mainz einſchließen, aber eine offne Communication mit den öſtreichſchen Truppen geſtatten.

IX. Vor dem 8. Decbr. ſollten die Bevollmächtigten des Kaiſers der Reichs-Deputation die Abſicht des Kaiſers, das Territor und die Feſtungen des Reichs zu räumen, erklären.

X. Sie ſollten ſich auch bemühen von dem Kurfürſten von Mainz und dem Reiche, die Uebergabe der Stadt Mainz an die franzöſiſchen Truppen, gegen den 30. Dec. zu verſchaffen. Dafern der Kurfürſt oder das Reich darein nicht ſollten willigen wollen, wird ſie die franzöſiſche Republik dazu zwingen.

XI. Die franzöſiſchen Generale, welche die, die Feſtung Ehrenbreitenſtein einſchließenden, Truppen kommandiren, ſollten

den öſtreichſchen Truppen, welche dieſen Platz räumten, ihren Abzug auf alle Weiſe erleichtern. Sie ſollten den öſtreichſchen Generalen Pferde und Kähne und andere nöthige Hülfsmittel zum Transport der Artillerie und der Kriegs- und Mund-Vorräthe liefern.

XII. Die franzöſiſchen und ciſalpiniſchen Truppen würden am 30. Decbr. die Feſtungen Palmanuova, Oſeppo, Porto Legnago, Verona, Venedig und das venetianiſche Gebiet, bis an die Demarkations-Linie, räumen.

Der kommandirende öſtreichſche und franzöſiſche General in Italien würden alle nöthige Maßregeln ergreifen, um die Ausübung des ſechſten Artikels des Vertrags von Campo Formio zu ſichern, ſie würden ferner gemeinſchaftlich alle Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen ſuchen, welche ſich der öſtreichſchen Beſitznehmung der Landſtriche und Feſtun-

gen, wozu Oeſtreich durch dieſen Artikel und den fünften der geheimen additionellen Convention berechtigt werde, gegen den 30. Decbr. entgegen ſtellen könnten.

XIII. Dafern um dieſe Zeit in den italieniſchen Feſtungen noch franzöſiſche Artillerie und Vorräthe ſeyn ſollten; ſo wird die Abführung derſelben von Oeſtreich auf alle Weiſe erleichtert werden.

3.

Eröffnung des Friedens-Congreſſes zu Raſtadt.

Mit dem Anfange des Decembers waren die Bevollmächtigten der Reichs-Deputation, die franzöſiſchen Bevollmächtigten, und eine beträchtliche Anzahl von Partikular-Abgeordneten der Fürſten und Stände

des deutſchen Reichs *) verſammelt, und am 2. Dec. langte auch der kaiſerliche Plenipotentiarius an.

Die franzöſiſchen Bevollmächtigten waren dieſelben, welche dem Congreſſe zu Lille — ein Ende gemacht hatten, Bonaparte war, in der Nacht vom 1. auf den 2. December nach Paris abgereiſ't.

Am 9. Dec. wurde nun der Congreß in einem dazu auf dem Schloſſe zu Raſtadt eingerichteten Zimmer, durch eine Sitzung der Reichs-Deputation und eine Rede des Kur-Mainziſchen Directorial-Geſandten an dieſelbe eröffnet.

Denn wurden verſchiedene Schlüſſe, die Verſammlungen und das Ceremoniel betreffend, gefaßt und im Betreff der Geſchäfts-Betreibung die ehemals bey Reichs-Deputationen gebräuchliche Form, ebenfalls auch

*) M. ſ. Handbuch des Congreſſes zu Raſtadt.

bey dieſen Unterhandlungen zu befolgen beſchloſſen.

Dieſem Beſchluſſe zu Folge, trug der Directorial-Geſandte die Gegenſtände der Berathſchlagung in der Verſammlung vor. Die Mitglieder der Deputation votirten ſchriftlich, und der Directorial-Geſandte zog dann aus dieſen Votis nach der Mehrheit der Stimmen ein Concluſum, welches in der nächſten Verſammlung der Deputation zur Berichtigung und Approbirung vorgelegt wurde.

Sollte daſſelbe an die franzöſiſche Geſandtſchaft gelangen, dann wurde es durch den Directorial-Geſandten dem kaiſerlichen Plenipotentiarius mitgetheilt, mit dem ſchriftlichen Erſuchen, dem Beſchluſſe der Deputation beyzutreten, und ihn an die franzöſiſchen Bevollmächtigten gelangen zu laſſen.

Ausfertigungen an die allgemeine Reichs-Verſammlung wurden der Plenipotenz ebenfalls, jedoch nur nachrichtlich mitgetheilt.

Mit den franzöſiſchen Bevollmächtigten wurde nun ſchriftlich conferirt. Sie ſandten zugleich an den kaiſerlichen Plenipotentiarius und an den Direktorial-Geſandten.

Letzterer mußte dem Erſtern den Empfang derſelben ſogleich anzeigen. Der Reichs-Deputation durfte er ſie aber nicht eher zur Berathſchlagung vorlegen, als bis er dieſelben von der Plenipotenz zu dieſem Zwecke zugeſandt erhalten hatten.

Eine kurze Zeit, ganz im Anfange, ausgenommen, wurden die Noten der franzöſiſchen Bevollmächtigten der Reichs-Deputation und der Plenipotenz franzöſiſch, ohne beygefügte Ueberſetzung, und die Noten dieſer beyden, der franzöſiſchen Geſandtſchaft deutſch, ebenfalls ohne Ueberſetzung, zugefertigt.

In der Folge, da die Verhandlung die Abtretung des linken Rhein-Ufers, und andere wichtige Gegenſtände betraf, wurden die franzöſiſchen Noten, ſogleich nach Ein-

gang derſelben, bey der Reichs-Deputation durch die Dictatur an die, in einem Nebenzimmer befindlichen, Geſandtſchafts-Sekretaire der Partikular-Abgeordneten der übrigen, zur Deputation nicht gehörenden Fürſten und Stände dieſen mitgetheilt, auch wohl die Mittheilung ihrer Meinung über dieſelben von der Deputation gefordert *).

Es fällt auf den erſten Blick in die Augen, welchen langſamen und ſchwerfälligen Gang dieſe Verfahrungs-Art in die Unterhandlungen bringen mußte.

Die ſchriftlichen Abſtimmungen hielten an ſich ſchon die Abfaſſung eines Beſchluſſes lange auf, und da ſie häufig ſehr lang und ausführlich abgefaßt würden, ſo mußte ſich dieſe Wirkung noch weit mehr aus denſelben ergeben.

Der Weg durch die Plenipotenz, wel-

---

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 279.

chen alle an die franzöſiſchen Bevollmächtigten zu erlaſſende Beſchlüſſe nehmen mußten, veranlaßte auch manchen Aufenthalt, und zu einer gegenſeitigen Annäherung, durch mündliche Erörterung zwiſchen beyden unterhandelnden Partheyen, blieb gar keine Gelegenheit.

Das Uebergewicht, welches die franzöſiſchen Bevollmächtigten durch dieſe Verfahrungs-Art über die Reichs-Deputation erhielten, fällt in die Augen, und wurde von ihnen auch, ſeinem ganzen Umfange nach, benutzt.

Hier war überall Einheit, Entſchloſſenheit, Beſtimmtheit, ein raſcher, kräftiger Gang; — dort Spaltungen, Schwanken, Bedenklichkeit, Langſamkeit, Unentſchloſſenheit wahrzunehmen. Und was dieſe Uebel noch übler machte, war, daß hier die Unterhandlungen wie die Staats- und perſönlichen Verhältniſſe und Geſinnungen ſogleich zur Publicität gelangten, während dort

alles dieſes den ſpähenden Augen des Beobachters entzogen blieb.

4.

Ueberblick der Verhältniſſe bey dem Friedens-Congreſſe.

Ein Ueberblick der Verhältniſſe bey dem Friedens-Congreſſe wird leicht bemerken laſſen, daß auch dieſe eben nicht von der Art waren, die Erwartung eines für das deutſche Reich günſtigen Reſultats der Unterhandlungen zu erregen.

Zur Bewährung dieſer Bemerkung zunächſt einen Blick auf das Verhältniß zwiſchen der Reichs-Deputation und dem kaiſerlichen Bevollmächtigten.

Dieſer machte Anſpruch, als kaiſerlicher Commiſſarius anerkannt zu werden; indem die Deputation nur eine kaiſerliche Geſandtſchaft in ihm erkennen wollte.

Sie verwahrte ſich in der dreyzehnten, vierzehnten, funfzehnten, sechzehnten, achtzehnten, neunzehnten, und ein und zwanzigſten Sitzung auf das feyerlichſte und nachdrücklichſte, gegen alle unziemende Ausdrücke, mit Beziehung auf die Reichs-Inſtruction und die Reichs-Geſetze *).

Eine zweyte Diskuſſion veranlaßte das Begehren des kaiſerlichen Plenipotentiarius, die Deputation feyerlich zu eröffnen, ihre Vollmachten und Creditive vorleſen zu laſſen, und dann die kaiſerlichen, das Friedens-Geſchäft betreffenden Eröffnungen zu machen.

Die Reichs-Deputation erkannte auch hierin eine zu weite Ausdehnung der Verhältniſſe und verweigerte die Forderungen der kaiſerlichen Plenipotenz.

Endlich vereinigte man ſich dahin, daß

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 282.

der kaiſerliche Plenipotentiarius, unter Beobachtung eines möglichſt einfachen Ceremoniels, in der Deputations Verſammlung, erſcheinen, ſeine Propoſitionen ſchriftlich machen, und die Antwort darauf zu erwarten ſich erklären ſolle; übrigens die Legitimation der Deputation, für bereits vollzogen anerkennen ſolle *).

Dadurch war indeſſen noch keineswegs alle Veranlaſſung zu Differenzen, zwiſchen der Deputation und Plenipotenz, bey Seite geſchafft. Es wurde bald die Frage aufgeworfen: in wiefern der Letztere berechtigt ſey, in den, an die franzöſiſchen Bevollmächtigten zu befördernden Schlüſſen der erſtern, ohne zuvor eingeholte Zuſtimmung derſelben, etwas zu ändern.

Die Deputation verweigerte die Anerkennung eines ſolchen Rechts gänzlich; die Plenipotenz behauptete es dagegen ſtand-

---

*) Ebendaſ.

haft, wodurch denn ebenfalls eine Störung der Einheit bewirkt werden mußte, die nur dazu dienen konnte, ſie gegen die feindlichen Unterhändler in Nachtheil zu ſetzen.

Daß die Deputation von den franzöſiſchen Bevollmächtigten nicht ſehr geachtet wurde, zeigte ſich bald ſehr auffallend in den Aeußerungen derſelben. Faſt bey jeder Gelegenheit mußte ſie den ganzen Stolz des Siegers gegen den Beſiegten, den Uebermuth des ſeine überwiegende Laſt Fühlenden, gegen den ſeiner Gnade Preis gegebenen Hülfloſen, erfahren.

Gegenſeitig zeigte das Betragen der Reichs-Deputation nach eben dem Verhältniſſe, von einem Gefühle der Schwäche, das durch Spaltungen, die ſich bald in dem Innern derſelben zeigten, nur noch erhöht werden mußte *).

Einfluß auf dieſe hatte wohl allerdings

*) Geh. Geſch. a. a. O. S. 298.

das Verhältniß zwiſchen Preußen und Oeſtreich.

Gegenſeitiges Mißtrauen, welches zwiſchen beyden eher zu- als abnahm, hinderte hier eine thätige Vereinigung, zu Gunſten des deutſchen Reichs.

Oeſtreich, in dem Bewußtſeyn deſſen, was es noch immer zu verhehlen wünſchte, ſetzte bey Preußen dieſelben egoiſtiſchen Abſichten und die im Finſtern handelnde Politik voraus, durch die es ſich bey den geheimen Verabredungen, in dem Frieden von Campo Formio, hatte leiten laſſen; und Preußen, das dieſe, ihm ſorgfältig verhehlte geheime, Verabredung zu ahnden anfing, war geneigt, eine noch engere Verbindung zwiſchen Frankreich und Oeſtreich voraus zu ſetzen, als wirklich Statt fand.

Es begnügte ſich daher zu beobachten, anſtatt thätig zu werden, und glaubte vor allen Dingen, ſeiner eigenen Sicherheit wahrnehmen zu müſſen; ehe es kräftige

Schritte zu Gunſten des deutſchen Reichs, wagen könnte *).

Aus der Beobachtung dieſer Verhältniſſe, entſtand, bey den meiſten übrigen Partikular-Abgeordneten der, bey den Frieden unmittelbar intereſſirten Mächte die Betrachtung, daß nur von der Protection der franzöſiſchen Bevollmächtigten, Heil für ihre Committenten zu erwarten ſey.

In dieſer Vorſtellung wurden ſie durch das Betragen derſelben beſtärkt; indem ſie ſich von ihnen nach eben demſelben Verhältniſſe gütig behandelt ſahn, als die Reichs-Deputation Kälte und Stolz erfahren mußte.

Dadurch aufgemuntert, ſuchten ſie ſich denſelben immer mehr zu nähern, wodurch denn, nach eben dem Verhältniſſe, eine Entfernung von der Reichs-Deputation und dem Reichs-Oberhaupte entſtehen mußte.

---

*) Ebendaſ. S. 295.

Die preußiſchen Bevollmächtigten wurden von den franzöſiſchen, — wenigſtens in der erſten Zeit des Congreſſes — auf eine überaus zuvorkommende Weiſe behandelt. Mit der emſigſten Beſtrebung wandten ſie alles an, um das Intereſſe Preußens auf das engſte mit dem Frankreichs zu verknüpfen.

Beſonders wurden dazu Anträge zu Entſchädigungen und Vergrößerungen angewandt; die — einer nicht unwahrſcheinlichen Vermuthung nach *) — von denen ſelbſt, die ſie unter dem Scheine des Geheimniſſes machten, als Gerücht zur Kenntniß der erwähnten mißtrauiſchen Beobachter, befördert wurden; um dadurch die gegenſeitige Entfernung zu befördern, wovon ſie Vortheile zu ziehen hofften.

Dieſe unterließen nicht, das erwähnte

*) Ebendaſ. S. 294.

Gerücht weiter auszubreiten und beſonders in den großen Handels-Städten des nördlichen und mittlern Deutſchlands ausſtreuen zu laſſen.

Dadurch ſah ſich der König von Preußen bewogen, durch ſeinen Geſandten bey dem niederſächſiſchen Kreiſe, dem Hamburger Senate officiell erklären zu laſſen: „wie er, mit gerechtem Mißfallen, erfahren habe, daß man Preußen Abſichten auf die Hanſee-Städte beymeſſe; wodurch die Unabhängigkeit derſelben in Gefahr geſetzt würde.“

„Es wären zwar dem preußiſchen Kabinett dergl. Anträge gemacht, von ihm aber mit der verdienten Verachtung zurückgewieſen worden, und man könne verſichert ſeyn, daß der König alles mögliche thun werde, um Hamburg und die übrigen Hanſee-Städte, in ihrer gegenwärtigen Exiſtenz, als integrirende Theile des Reichs zu er-

halten, auch ſie gegen jede Art von Gewaltthätigkeit nachdrücklichſt zu ſchützen *).“

5.

Erſte Gegenſtände der Unterhandlungen, nebſt dem Erfolge derſelben.

Unter dem 7. Dec. zeigte der öſtreichiſche bevollmächtigte Miniſter dem kurmainziſchen Reichs-Directorium in einem Promemoria **) an: „daß der mit Frankreich zu Campo Formio geſchloſſene Friede den Kaiſer in die Nothwendigkeit ſetze, ſeine Truppen von dem bisherigen Kriegs-Schauplatze in ſeine Erbſtaaten zurück zu ziehn, und der Zeitpunkt bevorſtehe, wo dieſe Vorkehrung ihren Vollzug erhalten ſolle. Wobey er jedoch, um ſeine feyerliche Verpflich-

---

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 294.

**) Geh. Geſch. Th. II. S. 134.

tung, als Reichs-Stand, in Erfüllung zu bringen, ſich vorbehalten habe, ſein Reichs-Kontingent, wenn es die Umſtände und die unausweichliche Nothwendigkeit erfordern würde, bis zu dem erwünſchten Zeitpunkte des, zwiſchen dem deutſchen Reiche und der franzöſiſchen Republik zu Stande gebrachten, Friedens in das Feld zu ſtellen.“

Es wurde dabey das Reich noch aufmerkſam darauf gemacht, „daß, wenn ſich der Kaiſer außer Stand geſetzt ſehe (wie bisher mit äußerſter Anſtrengung aller ſeiner Kräfte ſechs Jahre lang geſchehen ſey) ſeine ganze Haus-Macht zum Schutze des Reichs zu verwenden, er jedoch unausgeſetzt fortfahre (wenn es das Reich nöthig, und angemeſſen erachten ſollte) die Obliegenheiten als Reichs-Mitſtand, mittelſt Stellung des Kontingents, vorbehaltlich ſeiner Haus-Privilegien zu befolgen.“

Dieſe Aeußerung, und das zugleich ſich verbreitende Gerücht, daß die Franzoſen Mainz beſetzen würden, machten, gleich in den erſten Sitzungen der Reichs-Deputation, die Gegenſtände der — eben nicht ſehr erfreulichen und Hoffnung erregenden — Berathſchlagung aus.

Es wurden Erkundigungen, bey dem Anführer der Reichs-Armee eingezogen und von dem kaiſerlichen Plenipotentiarius beruhigende nähere Erklärung verlangt *).

Weder jene noch dieſe waren indeſſen von der Art, daß die Beſorgniſſe der Reichs-Deputation dadurch gehoben werden konnten.

Die kaiſerliche Plenipotenz erklärte **): (unter dem 13. Decbr.) „ſie wünſche ſehr, über den Rückzug der kaiſerlichen, und das Nachrücken der franzöſiſchen Truppen, eine vollkommne Beruhigung gewäh-

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 139.

**) Ebendaſ. S. 141.

ren zu können; allein da dieß außer der Sphäre ihres Amts-Kreiſes liege, ſo könne ſie nur ſo viel verſichern, daß nach eingezogenen glaubwürdige Nachrichten, — — dieſer Rückzug einzig allein ſich auf die kaiſerlichen Haus-Truppen beziehe.

Dieſer Erklärung war ein ſo genannter Erlaß *), von dem Anführer der Reichs-Armee zur völligen Beruhigung der Reichs-Deputation, — abſchriftlich beygelegt, in welchem er derſelben äußerte, „daß ohnerachtet von mehrern Seiten her Nachrichten einliefen, als wenn auch Reichs-Truppen,“ (nahmhaft gemachte) „Reichs-Feſtungen zu verlaſſen, den Befehl erhalten hätten, man doch nicht zweifele, der Kaiſer werde dem Reichs-Armee-Commando zur Vertheidigung der Reichs-Feſtungen die erforderlichen even-

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 143.

tuellen Befehle bereits ertheilt haben, und noch ferner ertheilen."

In der Folge wurde der Reichs-Deputation auch die Antwort des Reichs-Feldherrn, Generals Staader mitgetheilt; worin dieſer verſicherte: daß er bereits die nöthigen Diſpoſitionen zur Vertheidigung der Grenz-Feſtungen getroffen, aus Mainz nicht nur keine Truppen heraus gezogen, ſondern die Beſatzung dieſes Platzes noch beträchtlich verſtärkt habe.

Dagegen erklärten nun aber die franzöſiſchen Bevollmächtigten in Folge eines Dekrets, vom 9. Decbr., „daß die franzöſiſche Armee Mainz beſetzen, und eher keine Winter-Quartiere beziehen werde *)."

Auch gingen Nachrichten ein, daß Mainz von dem franzöſiſchen Feldherrn, General Hotry, am 17. December aufgefordert ſey.

---

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 156.

Die Reichs-Deputation forderte daher, von der kaiſerlichen Plenipotenz, (unter dem 21. Decbr. *), abermals nähere Aufklärung und Beruhigung hierüber; welchem (am 23.) ein noch nachdrücklicher und dringenderer Erlaß **), folgte, in welchem die Reichs-Deputation ſich hauptſächlich bemühte, aus den ausdrücklichen Beſtimmungen der Leobener Friedens-Präliminarien, den nachherigen Conventionen und der Begründung des Friedens zu Campo Formio, darzuthun, daß die Franzoſen, zur Haltung des Waffenſtilleſtandes verbunden wären, und zugleich die Aufforderrng an die Plenipotenz beyfügte, ſich bey den franzöſiſchen Bevollmächtigten dahin zu verwenden, „daß dieſe, für ganz Deutſchland ſo beſorglichen Schritte, auf das baldigſte mögten zurück genommen werden.“

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 154.

**) Ebendaſ. S. 160.

Dieſer Aufforderung folgte auch der Plenipotentiarius, in einer Note vom 24. Decbr. *), in welcher er, außer dieſen Beſchwerden, auch noch der fortgeſetzten Requiſition, und anderer von den franzöſiſchen Heeren ausgeübten Bedrückungen gedachte, und auf die Abhülfe dieſer Beſchwerden antrug.

Schon früher hatte er (am 21. und 23. Dec.) nachdrückliche Schreiben, an den Feldherrn des Reichs-Heers erlaſſen. Gleichwohl ging bekanntlich (am 29. December) Mainz, durch Kapitulation, an die Franzoſen über.

Die Berathſchlagungen, welche deshalb noch in der Deputation vorkamen, konnten von keinem Erfolge weiter ſeyn.

Einen zweyten Präliminar-Gegenſtand der Unterhandlungen der Reichs-

---

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 165.

Deputation, machte die General-Vollmacht derſelben aus.

Die franzöſiſchen Bevollmächtigten weigerten ſich, auf die, der Reichs-Deputation ertheilte, ſich in Unterhandlungen einzulaſſen; weil ſie nicht ausgedehnt genug ſey. Sie verlangten, daß ſie ſo bald als möglich eine „völlig illimitirte“ einhohlen ſollten, widrigenfalls ſie die Friedens-Unterhandlungen „als völlig abgebrochen anſehen würden.“

Die Deputation ſah ſich daher genöthigt, ſich deshalb an die Reichs-Verſammlung zu wenden; die denn auch, (unter dem 11. Januar 1798.) eine ſolche Vollmacht *), als die franzöſiſchen Bevollmächtigen ſie verlangten, ausfertigen ließ.

Sie wurde am 14. Januar gegen die franzöſiſche Vollmacht ausgewechſelt. Und nachdem nun auch daſſelbe Geſchäft, zwi-

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 109.

ſchen ihnen und dem kaiſerlichen Plenipoten-
tiarius abgethan war; ſo erklärten die
franzöſiſchen Bevollmächtigten, in einer of-
ficiellen Note (vom 17. Januar) „daß ſie
nunmehr bereit wären, die Unterhandlungen
zu eröffnen *).

6.

Feyerliche Propoſition der kaiſerlichen Plenipotenz in der Reichs-Deputation.

Am 19. Januar 1798. machte nun
der kaiſerliche Plenipotentiarius, in Folge
der, mit der Reichs-Deputation deshalb
getroffenen Uebereinkunft, ſeine feyerliche
Propoſition **) welche, durch die Er-
innerung an die geheimen Artikel des

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 313.

**) Geh. Geſch. Th. II. S. 116.

Friedens zu Campo Formio und die geheime Convention zu Raſtadt, ein Intereſſe mehr erhält, und zu einem der wichtigſten und charakteriſtiſchen Ereigniſſe der Geſchichte dieſes Friedens-Congreſſes wird.

In einer ausführlichen Einleitung über das, was bisher von Seiten des Kaiſers, zur Bewirkung des Friedens für das deutſche Reich geſchehen ſey, erinnerte der kaiſerliche Plenipotentiarius an die Zuſage der Integrität des deutſchen Reichs, von Seiten der franzöſiſchen Republik, in den Leobener Friedens-Präliminarien und dem zu Heidelberg (1797) von derſelben ebenfalls förmlich eingegangenen allgemeinen Waffenſtillſtande.

Sodann bezeigte er, daß der Kaiſer nichts weniger gewünſcht und gehofft habe, als in dem Frieden zu Campo Formio eine noch deutlichere Beſtimmung der Integrität des deutſchen Reichs und ſeiner Verfaſſung, für die Zukunft zu bewirken. Allein, da

bey der damaligen Stimmung der franzöſi-ſchen Bevollmächtigten die geringſte Anregung derſelben Weitläuftigkeiten und Erläuterungen würden veranlaßt haben, deren Erörterung ihm zu bedenklich geſchienen, um ſie ohne Zuziehung ſämmtlicher Reichs-Stände auf ſich zu nehmen; ſo ſey, in dem zwanzigſten Artikel des erwähnten Friedens, nach den dabey zum Grunde liegenden Leobener Präliminar-Artikeln beliebt worden:

„Daß zu Raſtadt ein, einzig und allein „aus Bevollmächtigten des deutſchen Reichs „und der franzöſiſchen Republik beſtehender, „Congreß gehalten werden ſolle.“

Im Betreff des nun auf dieſem dazu verſammelten Congreſſe zu unterhandelnden annehmlichen Reichs-Friedens, erklärt ſich ſodann der Plenipotentiarius auf folgende Weiſe:

„Die Grundlage der Unterhandlungen ſey die in Leobener Präliminarien, franzö-

ſiſcher Seits verſprochene, und von Kaiſer und Reiche angenommene, Zuſage der Reichs-Integrität.

Dieß durch eine ſo feyerliche Handlung gegebene, und durch die Ratifikations-Inſtrumente beſtätigte Wort ſey, durch den zwanzigſten Artikel des Friedens zu Campo Formio nicht aufgehöben, ſondern vielmehr im Eingange deſſelben die Präliminarien ſelbſt zum Grunde gelegt, und in deren Gemäßheit die weitern Unterhandlungen zu Raſtadt fortzuſetzen, beſchloſſen worden."

„Nach den Regeln des Völkerrechts ſey daher nicht in Abrede zu ſtellen, daß nach der eigenen franzöſiſchen Zuſage die Reichs-Integrität ſelbſt, die rechtliche Baſis der künftigen Unterhandlungen, mit Frankreich geblieben ſey. — Die entferntere allgemeine Grundlage liege im Geiſte der ſchon früher (1795) her entworfenen, Reichs-

Inſtruction, und im Beſitz-Stande des Reichs vor Ausbruch der Mißhelligkeiten mit Frankreich ſowohl, als in den vorher, ſeit dem weſtphäliſchen Frieden mit ihm geſchloſſenen Verträgen.“

„Nun habe zwar die bisherige Erfahrung der Reichs-Deputation leider! ſchon beſtätigt, mit welchem Feinde man zu ſchaffen habe. Wie ſehr er, ſtolz auf die bisherige Unbehülflichkeit der deutſchen Reichs-Kriegs-Verfaſſung und ſeine Uebermacht, ſein gegebenes Wort, nach eigener Convenienz, auszulegen pflege. — Wie wenig eingedenk er der Völker-Treue, mitten im Waffenſtilleſtande und während der Unterhandlungen, die, ihm im deutſchen Reiche vorgezeichnete Linie feindlich überſchritten, das wehrloſe Land durch Kontributionen und Requiſitionen erſchöpft, das wichtige Vorbedingniß der Reichs-Integrität, für unzuläſſig erklärt, und durch angedrohten Bruch der Unterhandlungen die Beybrin-

gung einer uneingeſchränkten Vollmacht erzwungen habe.“

„In Erwägung aller dieſer Umſtände könne man es ſich nicht verhehlen, daß dieſe Unterhandlung unter höchſt ungünſtigen Umſtänden beginne; wie denn wirklich die franzöſiſchen Bevollmächtigten, in einer mit ihnen (am 17. Januar) gehaltenen Unterredung, unter vielfältig angerühmter Gerechtigkeit und Mäßigung der Republik erklärt hätten, daß ſie, als Haupt-Grundlage des zu ſchließenden Reichs-Friedens, den Lauf des Rheins zur Grenze forderten.“

„So bedenklich ſich dieſer allgemeine Stand der Sache auch anlaſſe, ſo verlange doch die Pflicht ſämmtlicher Deputirten, das auf ſie geſetzte Vertrauen des Reichs, die Erhaltung der Würde, des Anſehens und des Ruhms der deutſchen Nation, ſo wie die Verantwortung bey der Nachwelt, daß ſie in dieſem äußerſt kritiſchen Zeitpunkte,

die, unter ſo vielfältigen Anfechtungen gegen alle Stürme und den Neid ſeiner Feinde, aufrecht erhaltene Freyheit der Mitſtände, und die Grenzen, ſammt der Verfaſſung des Reichs nicht ſo platt hin dem allgemeinen Reichs-Feinde Preis gäben.“

„Nicht die, vom franzöſiſchen Directorium in dem National-Convente dekretirte Vereinigung deutſcher Reichs-Lande mit dem franzöſiſchen Gebiete, nicht ihr, mit der Macht der Waffen behaupteter, Beſitz und nicht ihre Uebermacht ſichere Frankreich im rechtlichen Beſitze ſeiner Eroberungen. Nur allein die wechſelſeitige friedfertige Uebereinkunft der Staaten — nur allein die feyerliche Abtretung der Lande — und nur der freye, in dem Friedensſchluſſe erklärte Wille derſelben gründe, unterſtütze und beſtätige das darauf habende Recht der Staaten.“

Der Plenipotentiarius verbreitet ſich nun

über die Gerechtigkeit der Sache des deutſchen Reichs, und erklärt dann: „daß alle Grundſätze des Völker-Rechts, die Politik und ſelbſt das Beyſpiel der Voraltern die ſämmtlichen Subdelegirten auffordern, die Gerechtſame des Reichs gegen Frankreich zu reklamiren, und zu verwahren, und den wider alle Gerechtigkeit äußerſt gedrückten Ständen, dieſe tröſtliche Beruhigung nicht zu verſagen.“

„Sollte nun auch die nähere Entwickelung der Umſtände, Kaiſer und Reich in die Nothwendigkeit ſetzen, von ihrem ein Malgefaßten Entſchluſſe abzugehn, ſo würde demnach dadurch den beſchwerten Ständen und Reichs-Angehörigen Entſchädigung offen gehalten, und den Subdelegirten bey der Nachwelt das Zeugniß der getreuen Erfüllung ihrer Pflicht vollkommen aufbewahrt bleiben.“

„In dieſer Abſicht habe ihm (Plenipo-

tentiarius) der Kaiſer den Auftrag gegeben, folgende Propoſitionen zu machen:“

I. „Mit Hintanſetzung aller Privat-Abſichten vertraulich zu berathſchlagen: wie zur Wiederherſtellung des — — gewünſchten billigen annehmlichen und dauerhaften Reichs-Friedens — mit Rückblick auf die obigen Umſtände — der erſte Friedens-Antrag, an die franzöſiſchen Bevollmächtigten zu machen.“

II. „Was auf die, franzöſiſcher Seits gemachten, Präliminar-Aeußerungen zu antworten? und ob nicht

III. bey dieſer Veranlaſſung, auf den gänzlichen Zurückzug der franzöſiſchen Truppen, vom ganzen rechten Rhein-Ufer und die Abſtellung aller — — Neuerungen und Bedrückungen, bis zum Austrage der Sache, nach dem allgemeinen Völkerrechte, anzutragen ſey?“

Der Plenipotentiarius findet nun für

gut, einen Rückblick auf die verſchiedenen Verhältniſſe zu werfen, in welchen die von Frankreich zu reklamirenden Provinzen und Anſprüche des deutſchen Reichs die jetzt auf gleiche Weiſe behandelt würden, vor dem Ausbruche der Mißhelligkeiten (1789) ſtanden, nach welchen ſie auch, ſeinem Urtheile nach, im Betreff ihrer Zerſtückelung und Entſchädigung eine ganz beſondere Rückſicht verdienten."

„Er bringt dabey die Verhältniſſe Lothringens und Burgunds, nach den Beſtimmungen des Ryswicker Friedens, und der daraus herzuleitenden Anſprüche des deutſchen Reichs, in Anregung und empfiehlt dann, in dieſer Hinſicht, als vorzügliche Gegenſtände der Aufmerkſamkeit der Reichs-Deputation:

I. „Was wegen der, auf dem linken Ufer des Rheins und der Maas gelegenen Reichs-Lande, die vor dem Ausbruche dieſes Reichs-Kriegs, ſowohl innerhalb, als

außerhalb der Grenzen Frankreichs die völlige Unmittelbarkeit genoſſen hätten, vorzutragen ſey?“

II. „Was in Hinſicht der Lande und Gerechtſame zu betrachten ſey, welche Kraft der Friedensſchlüſſe, beſonders des Ryswicker Friedens, dem deutſchen Reiche im Elſaß, in Lorthringen, Burgund und ſonſt zugeſprochen, und zurück gegeben, hernach aber wieder durch übermächtigen Druck und Annahme der Lettres patentes, ohne Einwilligung des Kaiſers und Reichs, unter die franzöſiſche Souverainität gebracht worden wären, jedoch ihre deutſchen Verfaſſungen beybehalten hätten.“

III. „Was wegen jener, an Frankreich abgetretenen Lande zu ſagen ſey, welche ſowohl ihrer Verfaſſung, als auch der Rechte einiger Reichs-Stände nach, unter der deutſchen Reichs-Garantie geblieben wären?“

IV. „Was endlich im Betreff der italieniſchen Reichs-Lehne, Savoyen, Mayland, Mantua, Modena, Maſſa Carara u. ſ. w. zu bemerken ſey, welche im Frieden zu Campo Formio von Seiten Frankreichs, der neuen ciſalpiniſchen Republik zugewieſen wären?“

„In Betrachtung der Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes hege daher der Kaiſer zu der Reichs-Deputation das beſondere Vertrauen: Sie werde hierbey vorzüglich auf des Kaiſers, als des einzigen Reichs-Oberhaupts, und des Reichs Würde, Ehre und Nutzen ihr Augenmerk richten, und nicht gemeint ſeyn durch einige Rückſichten, förmliche und öffentliche Verſuchungen der Feinde, oder Privat-Vortheile ſich im Geringſten dazu verleiten zu laſſen, daß, ohne die äußerſte Noth einiger Bruch, in die von unfürdenklichen Zeiten wohlhergebrachte Reichs-Verfaſſung gemacht, noch

weniger durch äußerliche Freunde, deſſen Grenzen ſo ſehr einge- ſchränkt, oder durch feindliche Ein- miſchung, die Verfaſſung des deut- ſchen Vaterlandes beeinträchtiget werde u. ſ. w."

Zu dieſer feyerlichen Propoſition wurde von der Plenipotenz in einer ſo genannten Additional-Note*) (vom 21. Januar) ein Antrag gemacht; in welchem der in jener aus Verſehn vorkommende Ausdruck: ohne die geringſte Anregung derſelben (der Reichs-Integrität) durch: die gründ- liche Anregung derſelben verbeſſert wurde; indem, wie die Plenipotenz hinzu ſetzte, „dadurch der Zweifel entſtanden: ob wohl die kaiſerlichen Bevollmächtigten zu Udine ſich in eine nähere Erörterung der Reichs- Integrität eingelaſſen hätten."

Die Plenipotenz erſuchte zugleich das

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 128.

Deputations⸗Directorium, um den erwähnten Zweifel zu heben, „dieſen Umſtand, zur Verbeſſerung des wahren Sinnes der Propoſition, durch die Diktatur bekannt zu machen, und zugleich, nach den, ihm nun zugekommnen nähern Nachrichten, die Bemerkung hinzuzufügen:

„Daß die kaiſerlichen Bevollmächtigten „allerdings zu Udine eine Anregung der „Reichs⸗Integrität gemacht, und die wirk⸗„liche Einrückung des Leobener Artikels, „wegen derſelben verlangt hätten; allein, „da ſich die franzöſiſchen Bevollmächtigten „in einer ganz gegentheiligen „Stimmung befunden, ſie nach wie⸗„derholten fruchtloſen Verſuchen, „ohne in die gründliche Erörterung „der Reichs⸗Integrität hinein zu „gehn, nach Vorausſetzung der allgemei⸗„nen Grundlage der Leobener Präliminarien, „den zwanzigſten Artikel des Friedens „eingeſchaltet haben, nähmlich, daß die

„Reichs-Angelegenheiten auf einem beſon-
„dern Congreſſe entſchieden werden ſollten,
„— welches zur Berechtigung obigen An-
„ſtandes hinlänglich ſeyn werde.“

Eine — auch nur flüchtige — Verglei-
chung dieſer nachtheiligen Aeußerung, mit
mehrern ſich von ſelbſt hervorhebenden Stel-
len der feyerlichen Propoſition, führt auf
Betrachtungen, die nicht näher angedeutet
zu werden brauchen.

7.

Unterhandlungen, im Betreff der Abtretung des ganzen linken Rhein-Ufers.

Die weitläuftige und wortreiche Pro-
poſition des kaiſerlichen Plenipotentiarius,
mußte in vielen ihrer Aeußerungen um ſo
mehr auffallen, da der Antrag der franzö-

ſiſchen Bevollmächtigten, auf die Abtretung des ganzen linken Rhein-Ufers nicht bloß, wie auch darin beyläufig erwähnt wird, der Plenipotenz bereits mündlich gemacht, ſondern ebenfalls ſchon ſchriftlich, in einer officiellen Note an die Reichs-Deputation gelangt war.

Es war dieß in derſelben Note, (vom 17. Januar) geſchehn, in welcher ſie der Deputation, nach Beybringung der verlangten illimitirten Vollmacht, erklärten: daß ſie bereit wären, die Unterhandlungen zu eröffnen. In derſelben Periode, alſo in der untrennbarſten Verbindung, ſetzten ſie da ſogleich hinzu: „daß, in Rückſicht auf die lange Dauer des Kriegs und der Koſten, welche derſelbe Frankreich zur Abwendung eines ungerechten Angriffs verurſacht habe, die franzöſiſche Regierung nicht zu viel zu fordern glaube, wenn ſie den Lauf des Rheins zur Grenze zwiſchen beyden Nationen, als Baſis

der Friedens-Unterhandlungen mit dem deutſchen Reiche verlange *).“

Anſtatt, wie die kaiſerliche Plenipotenz vorſchlug, dieſe Forderung durch gegenſeitige Friedens-Vorſchläge zu erwidern, begnügte ſich die Reichs-Deputation, in ihrer erſten ſchriftlichen Antwort **) (vom 27. Januar 1798) dieſelbe abzulehnen.

Die Gründe, wodurch ſie dieſe Verweigerung unterſtützte, reducirten ſich darauf:

1. „Daß die — ohnehin ſchon ſo mächtige — franzöſiſche Republik, durch dieſe, für ſie verhältnißmäßig unwichtige, oberrheiniſche Provinzen ſchon an ſich ſelbſt, noch mehr aber in Hinſicht auf ihre Verſchiedenheit in Sprache, Sitten, Denk-Art, keinen ſo beträchtlichen Zuwachs an reeller Macht und

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 313.

**) Geh. Geſch. Th. IV. S. 3.

Größe erhalte; das deutſche Reich hingegen, und deſſen ganzes Syſtem — — durch dieſen, für daſſelbe äußerſt beträchtlichen Verluſt, bis auf ſeine Grund-Pfeiler zerrüttet, und der deutſche Staats-Körper dermaßen geſchwächt werde, daß er ſeine bisherigen Verhältniſſe gegen die andern europäiſchen Staaten fortdauernd zu behaupten, und ſeine bisherige Verfaſſung aufrecht zu erhalten, kaum mehr vermögen werde.

Gleichwohl ſey dieſe von Frankreich in dem weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich garantirte Verfaſſung, im Centrum von Europa, für eins der erſten Mittel, das politiſche Gleichgewicht dieſes Welttheils zu erhalten, angeſehn; und ſelbſt Frankreich, dem es bereits in frühern Zeiten nicht unmöglich geweſen wäre, ſeine Grenzen bis an den

Rhein auszudehnen, habe dieß doch ſeinem Staats-Intereſſe niemals angemeſſen gefunden.“

2. In den Leobener Friedens-Präliminarien ſey dem deutſchen Reiche ſeine Integrität zugeſichert, und dieſelbe, im Definitiv-Frieden von Campo Formio, beſtätigt worden.

3. Das deutſche Reich ſey nicht angreifender, ſondern angegriffener, mithin zum Kriege genöthigter Theil.

4. Die franzöſiſche Republik habe mehrmals, ſelbſt öffentlich, ſich von allen Eroberungs-Abſichten entfernt erklärt.

5. Könne eine ſiegende Nation überhaupt nur durch Mäßigung das allgemeine Vertrauen von Europa erwarten, und ſich dadurch nur eine dauerhafte Größe verſprechen. Die Friedens-Deputation glaube daher von der Gerechtigkeit und Großmuth des franzöſiſchen Gouvernements erwarten zu kön-

nen, daß es, anſtatt dieſes Antrags eine ſolche Grundlage des Friedens proponiren werde, welche ſich mit demjenigen, was in den Leobener Präliminarien, zu Gunſten des Reichs ſtipulirt worden ſey, mehr in Uebereinſtimmung ſetzen laſſe.“

Mit dieſen eben ſo ungleich zuſammengeſetzten, als Aengſtlichkeit und Gefühl der Schwäche deutlich genug verrathenden Ablehnungs-Gründen der franzöſiſchen Forderung, verband die Reichs-Deputation ihrer Seits Gegen-Forderungen, welche

1. auf die genaue Beobachtung des Waffenſtilleſtandes, bis zum Definitiv-Friedensſchluſſe,
2. den Rückzug der franzöſiſchen Truppen vom rechten Rhein-Ufer, hinter die vertragsmäßige Waffenſtillſtands-Linie,
3. das Aufhören aller Feindſeligkeiten, Contributionen, Requiſitionen u. dgl.
4. Aufhören des Veräußerns der Güther, u. ſ. w.

5. des Republikaniſirens in den beſetzten Ländern, und

6. Verminderung der Truppenzahl, in denſelben, gerichtet waren.

Schon am folgenden Tage (am 28. Januar) erfolgte hierauf die Antwort der franzöſiſchen Bevollmächtigten *); aber freylich keineswegs ſo, als ſie die Reichs-Deputation von der Gerechtigkeit und Großmuth des franzöſiſchen Gouvernements erwartet hatte.

Sie begann mit der Erklärung, „daß ſie die Gegenvorſtellung der Deputation an ihr Gouvernement ſenden werde; jedoch vorläufig nicht unterlaſſen könnte zu bemerken: daß ſie auf grundfalſchen Vorausſetzungen beruhe **).“

*) Geh. Geſch. Th. IV. S. 7.

**) qu'elle repose sur des bases essentiellement vicieuses.

„Ganz Europa wiſſe, daß das deutſche Reich der franzöſiſchen Republik den Krieg erklärt habe, zu einer Zeit, wo ſie das aufrichtige Verlangen, und ein mächtiges Intereſſe gehabt habe, den Frieden zu erhalten.“

„Eben ſo wenig könne man ſich auf die Erklärung der franzöſiſchen Republik, keine Eroberungen machen zu wollen, beziehn. Sie leide auf rechtmäßige Entſchädigungen, in Fällen, wo die Republik auf eine ungerechte Weiſe angegriffen ſey, keine Anwendung.“

„Eben ſo klar ſey es, daß das Syſtem von Europa durch eine bloße Verminderung des Gebiets des Reichs nicht erſchüttert werden könne.“

„Endlich könnte man ſich nicht auf einen Vertrag berufen, von welchem das deutſche Reich nicht ein Mal Theilnehmer geweſen, und welcher in der Folge durch einen Definitiv-Frieden erſetzt ſey.“

„Dagegen ſey die Forderung Frankreichs rechtmäßig und wohl gegründet. Seine Sicherheit und die Ruhe des Reichs erfordere den Rhein zur Grenze.“

„Die Reichs-Deputation habe ſelbſt zugeſtanden, daß Frankreich, durch dieſe Akquiſition keinen erheblichen Zuwachs an Macht und Größe erhalte. Hieraus folge, ohne Widerſpruch, daß es nicht aus Vergrößerungs-Begierde die Rhein-Grenze fordere, ſondern aus dem beyden gemeinſchaftlichen, weit wichtigern Motive, durch unwandelbere Grenzen ihre künftige Ruhe zu ſichern.“

Sie ſetzten hinzu, daß „nur durch eine ſchleunige Bewilligung dieſer Forderung die Unterſuchung, über die von der Reichs-Deputation in Anregung gebrachten Punkte, und den Abſchluß eines ſoliden Friedens herbey geführt werden könne, u. ſ. w.“

Die Reichs-Deputation bemühte ſich nun, in ihrer Antwort (vom 2. Fe-

bruar *) auf das angelegentlichſte, ihre Aeuſſerung zu rechtfertigen, daß das Reich nicht der angreifende, ſondern der angegriffene Theil geweſen ſey. Eben ſo bemüht war ſie, die Zuſage der Integrität des Reichs zu dokumentiren."

„Sie bezog ſich dabey, auf die officielle kaiſerliche Erklärung (vom 18. Junius des vorigen Jahrs) und die notoriſche Uebereinſtimmung derſelben mit der klaren Beſtimmung der Leobener Friedens-Präliminar-Artikel."

„Das Reich," ſetzten ſie hinzu, „habe nicht geſäumt, dieſe bekannt gemachte Friedens-Baſis, im tiefſten Danke zu acceptiren."

„Die Friedens-Bevollmächtigten des Kaiſers hätten alſo nichts weiter zu traktiren gehabt, als über Zeit und Ort zu konfe-

*) a. a. O. S. 9.

riren, wenn und wo der Definitiv-Reichs-Frieden abgeſchloſſen werden ſolle u. ſ. w.“

„Was endlich die Reihe von Beſchwerden betreffe, welche man der Antwort auf die proponirte Friedens-Baſis beyzufügen ſich genöthigt geſehen habe, ſo wünſche man zwar nichts ſehnlicher, als daß ſolchen, durch einen baldigen Definitiv-Friedens-Abſchluß, mit einem Male abgeholfen werden möge, da man jedoch von der Gerechtigkeit des franzöſiſchen Gouvernements ſich verſprechen dürfe, daß dieſe, größten Theils ſehr dringenden Beſchwerden, auch jetzt ſchon im Gefolge der Leobener Friedens-Präliminarien und des konſentirten Waffenſtillſtandes, würden gehoben werden, ſo müſſe man die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter angelegentlichſt erſuchen, u. ſ. w.“

Dieſe ſo beſcheidene, und faſt demüthige, und ſchüchterne Gegen-Vorſtellung erwiderten die franzöſiſchen Bevollmächtigten gleich

am folgenden Tage (am 3. Februar) *) durch eine Note, die in einem, nach eben dem Verhältniſſe ſtolzen und determinirten Tone abgefaßt war.

„Weit entfernt,“ ſagten ſie, „darin Motive zur Abänderung ihrer erſten Forderung zu finden, hätten ſie nur Gründe — ſelbſt der Nothwendigkeit, darin zu beharren, gefunden.“

„Die öffentliche und ſkandaleuſe Protection, welche, aller Gegen-Vorſtellungen ungeachtet, den verſammelten und die franzöſiſchen Grenzen bedrohenden Emigrirten gegeben wäre, ſey die erſte Feindſeligkeit gegen Frankreich geweſen. Dadurch ſey Frankreich zu Sicherheits-Maßregeln genöthigt worden, und das deutſche Reich habe, anſtatt ihm eine billige Genugthuung zu gewähren, ihm den Krieg angekündigt. Dieß wären notoriſche Thatſachen.“

---

*) Ebendaſ. S. 14.

„Man habe die Integrität des Reichs nie als Baſis des Reichs-Friedens angenommen und nie annehmen wollen. Auch dieß ſey eine notoriſche Thatſache et il y auroit un excés inconcevable de crédulité, à penser le contraire.“

„Der zwanzigſte Artikel des Tractats von Campo Formio, der einzige, worin von einem Frieden mit dem deutſchen Reiche die Rede ſey, enthalte nichts weiter, als die Beſtimmung eines Congreſſes zu Raſtadt.“

„Die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik würden ſich ſtrafbar machen, wenn ſie ſich in unnütze Weitläuftigkeiten (divagations) ziehen ließen; wovon die einzige Wirkung wäre, daß die allgemein ſehnlich gewünſchte Epoche der Beendigung des Friedens noch weiter hinaus geſchoben würde.“

„Sie erklärten der Reichs-Deputation,

daß ſie für die Folgen verantwortlich ſeyn werde, welche eine noch fernere Verzögerung der Annahme einer gerechten, konvenabeln und beyden Staaten nützlichen Friedens-Baſis haben könnte, und deſſen Annahme den auf dem linken Rhein-Ufer in Verluſt Gerathenen, eine Entſchädigung auf dem Rechten vorbereiten müſſe.“

Die Reichs-Deputation wagte es nun nicht weiter, die Forderung der franzöſiſchen Bevollmächtigten im Allgemeinen zurück zu weiſen, oder die von ihnen behauptete Gerechtigkeit und Nützlichkeit zu beſtreiten, ſondern ſuchte ſich vor der Hand nur noch um die unbedingte Bewilligung derſelben hinweg zu wenden.

In ihrer Gegen-Note (vom 10. Februar)*) äußerte ſie ihr Bedauern, daß

*) a. a. O. S. 16.

die, in ihren vorigen verſuchten, fernern Erläuterungen „ihren Beyfall ebenfalls nicht gehabt hätten.“

„Ob man nun ſchon,“ fuhr ſie dann fort, „noch immer hoffen müßte, daß dieſe Gründe von dem franzöſiſchen Gouvernemente annoch in gerechte und billige Erwägung würden gezogen werden, ſo wollte man doch gegenwärtig — um auch den entfernteſten Schein zu beſeitigen, als beziele man, durch anhaltende Vertheidigung ſeiner Gründe, die Verzögerung der Friedens-Unterhandlungen — ſich nicht nur die weitere Ausführung derſelben dermalen gänzlich, ſondern auch noch aller gründlichen Bemerkungen enthalten, welche ſich den, in der jüngſten franzöſiſchen Note angeführten neuen Thatſachen entgegenſtellen ließen.“

„Man halte für das beſte Mittel, dieſes Friedens-Werk zu beſchleunigen, wenn die Deputation in den Stand geſetzt würde, dasjenige auf ein Mal vollſtändig zu über-

ſehn, was die franzöſiſche Republik von dem deutſchen Reiche, nach einem unglücklichen Kriege, als Opfer verlange.“

„Um den Umfang und den eigentlichen Werth der Abtretungen beurtheilen zu können, müſſe man beſonders wiſſen, welche Modifikationen überhaupt dabey Statt finden, und welche Dominial- und ſonſtige Zuſtändigkeiten, nebſt dem, als unverletzt vorauszuſetzenden Privat-Eigenthume, denjenigen verbleiben ſollten, welche ſolche Abtretungen eigentlich betreffen mögten.“ Wobey noch in Anregung gebracht wurde, „daß eine ſolche vollſtändige Propoſition den Abſchluß des Friedens nach eben dem Verhältniſſe, beſchleunigen, nach welchem die vorläufige Fortſetzung der geforderten Baſis, ihn verzögern würde.“

Hierauf erwiderten die franzöſiſchen Bevollmächtigten (noch an demſelben Tage*):

---

*) Ebendaſ. S. 17.

„Man könne ſich ja nicht beſtimmter und deutlicher erklären, als ſie bereits in ihrer erſten Propoſition gethan hätten. Die franzöſiſche Republik fordere den Rhein als Grenze zwiſchen beyden Staaten, dieß ſey der unwandelbare Wille der franzöſiſchen Regierung.“

„Es könne in dieſem Augenblicke nicht die Rede davon ſeyn, den Werth der Abtretungen zu berechnen. Dieß ſey höchſt gleichgültig, denn dieſe Baſis ſey nöthig, man möge darüber urtheilen, wie man wolle.“

„Es könne noch weniger von einer Unterſuchung darüber die Rede ſeyn, welche Beſitzungen die Fürſten behalten ſollten, welche bey der Abtretung des linken Rhein-Ufers verlören. Ihre Domainen würden Domainen der franzöſiſchen Nation. Die Abtretung des linken Rhein-Ufers ſey die Baſis, Entſchädigungen auf dem rechten Rhein-Ufer Folge davon. Die Schätzung und Aus-

mitteilung der Art, wie dieß geschehen ſollte; — dieß finde ſich in der Folge.“ — —

Zum Schluß bezogen ſich die franzöſiſchen Miniſter nochmals beſtimmt auf ihre Note vom 3. Februar und erklärten die Reichs-Deputation nochmals verantwortlich, für Verweigerungen und den Verweigerungen gleich zu achtende Ausflüchte (evasions equivalentes à des refus) u. ſ. w.

Die Reichs-Deputation beantwortete auch dieſe Note (am 16. Februar) *) mit eben der Mäßigung und faſt demüthigen Beſcheidenheit, als die vorige.

„Da ihr letzter Vorſchlag bey der franzöſiſchen Geſandtſchaft ebenfalls keinen Eingang gefunden habe,“ heißt es in dieſer Note, „ſo bleibe ihr nun nichts übrig, als eine ſolche Antwort zu ertheilen, wodurch dieſelben überzeugt würden, daß es ihr wah-

*) Ebendaſ. S. 19.

rer Ernſt ſey, die Abſchließung eines Friedens thunlichſt zu beſchleunigen.“

„Man könne ſich die allerdings ſehr ſchmerzliche Ueberzeugung nicht verbergen, daß dieſer Friede mit Aufopferungen verknüpft werden müſſe; — — man müſſe ſich ſogar geſtehn, daß es gefährlich ſeyn könne, wenn man ſich zu lange mit leeren Hoffnungen täuſchen wolle. Und indem man auf der einen Seite von dem franzöſiſchen Gouvernement noch immer erwarte, es werde die vortheilhafte Lage, in welche das Glück der Waffen die franzöſiſche Republik geſetzt habe, nur mit derjenigen Mäßigung benutzen, die, als Grundſatz der jetzigen franzöſiſchen Regierung ſo oft feyerlich zugeſagt worden, ſo ſey es auf der andern Seite Pflicht, zu geſtehen, daß der Friede nur mit ſchweren Bedingungen erkauft werden könne.“

„Wenn man nun dem wiederholten An-

trage, eine Friedens-Baſis vorläufig zu beſtimmen, länger zu widerſtehn nicht gemeint ſey, ſo würden doch die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter von ſelbſt ermeſſen, wie wenig man auf die vorgeſchlagene Baſis, wonach der ganze Lauf des Rheins zur Grenze verlangt werde, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehn vermögte.“

„Um jedoch alle Nachgiebigkeit zu beweiſen, glaube die Deputation, ſo ſchmerzlich es ihr auch falle, ſogar auch ſehr beträchtliche Aufopferungen nicht verſagen zu können.“

„Wenn daher das franzöſiſche Gouvernement ſeine Friedens-Propoſitionen, wie man von deſſen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte, mäßigen, und nur die Hälfte der auf der linken Seite des Rheins liegenden deutſchen Reichs-Lande verlangen wolle, ſo würde auf dieſer Baſis die Unterhandlung gegrün-

det werden können, und es fürs erſte nur darauf ankommen, daß man, franzöſiſcher Seits, über die abzutretende Hälfte, unter den allenthalben und in jedem Betrachte nöthigen Modifikationen — — ſich ſofort beſtimmt erklären möge."

Auf dieß Anerbieten erfolgte, wie ſich voraus ſehen ließ, (am 20. Februar) ebenfalls eine abſchlägliche Antwort *), von Seiten der franzöſiſchen Geſandtſchaft. Sie wußte zu gut, daß, wer aus Noth und Gefühl der Schwäche die Hälfte bietet, auch bey etwas verſtärkter Forderung und Beharren, das Ganze nicht verweigern wird.

Sie meinten: „wenn die Reichs-Deputation nur den Zweck, warum die franzöſiſche Republik die oft erwähnte Abtretung verlange, recht ins Auge faſſen wolle, ſo würde ſie ſich unmöglich noch ferner weigern können."

---

*) a. a. O. S. 21.

„Die Abtretung der Hälfte könne den Vortheil nicht gewähren, welchen die franzöſiſche Republik für beyde Nationen beabſichte, nähmlich eine natürliche Grenze. Man könne ſich über dieß gar keinen Grund denken, warum die Reichs-Deputation jetzt um die Hälfte handele, da ſie, laut ihrer erſten Note, auf das Ganze keinen erheblichen Werth lege.“

„Da nun alle, auf dem gegenſeitigen Rhein-Ufer poſſeſſionirten Erbfürſten diese Abtretung wünſchten, und als nothwendig erkennten, ſo könnte nur Privat-Intereſſe und verſteckte Abſichten ſich dem allgemeinen Wunſche nach Frieden noch länger widerſetzen.“

„Die franzöſiſche Republik wolle ihrer Seits nichts weiter zur Verlängerung der Uebel des Kriegs beytragen; weshalb denn auch ihre Bevollmächtigten kräftiger als jemals auf der Bewilligung ihrer

ganzen Forderung beſtånden. Sie forderten eine promte und beſtimmte Antwort, im Betreff der Baſis, welche von allen Verſtåndigen (bons esprits) für konvenabel und nothwendig erkannt, von allen dabey Intereſſirten zugeſtanden wåre, und durch welche der franzöſiſchen Republik eigentlich nichts überlaſſen würde, als was ſie ſchon beſåße.“

„Die Reichs-Deputation möge wohl überlegen, ob ſie die Folgen werde verantworten können, welche eine fernere Weigerung, oder Zögerung nach ſich ziehen würde.“

Nach dieſen ſo wiederholt vergebenen Verſuchen der Reichs-Deputation, unternahm es nun der kaiſerliche Plenipotentiarius, die franzöſiſchen Bevollmåchtigten auf andere Gedanken zu bringen.

Er erklårte in der ihnen deshalb (am 3.

May übergebenen) Note *) zuförderſt: „daß nur die Betrachtung, wie ſehr das deutſche Reich, durch die geforderte Abtretung — deren Wichtigkeit für Deutſchland nicht verkannt werden könne — geſchwächt, und in ſeinen politiſchen und Commerz-Verhältniſſen weſentlich beeinträchtigt werde; nicht aber verborgenes Privat-Intereſſe es ſey, welches ſeine und der Reichs-Deputation vereinte Schritte bisher geleitet hätte, und noch leiten würde; ihnen beyderſeits auch von einer Anerkennung aller erblichen, auf der linken Rhein-Seite poſſeſſionirten Erbfürſten, einer Nothwendigkeit der Abtretung deſſelben, oder gar einem Wunſche darnach nichts bekannt ſey. Sie wüßten nur, daß einzelne ſich bereit erklärt hätten, dem Wohle des Vaterlandes, wenn es erforderlich ſeyn ſollte, ein Opfer zu bringen; deſſen Beſtimmung jedoch nicht

*) a. a. O. S. 24.

von einzelnen Ständen, ſondern von Kaiſer und Reiche abhange, welchen alle Stände des Reichs die Sorge für ihr Intereſſe überlaſſen hätten.

„Da es nun Frankreich nicht um Vergrößerung, ſondern nur um beſtimmte natürliche Grenzen zu thun ſey, ſo ſchlage man dazu den Rhein und die Moſel vor; dergeſtalt, daß dem franzöſiſchen Gouvernement die Wahl bleibe, die Länder jenſeits des Rheins an dem rechten oder linken Ufer der Moſel zu nehmen.“

„Es könne auch dann in dem, dem deutſchen Reiche bleibenden Theile, vermittelſt der Vorrückung einer hiernächſt zu beſtimmenden, militäriſchen Grenzlinie auch noch etwas mehr zugeſtanden werden.“

„Da aber auch auf Milderung des Schickſals ſo vieler, durch dieſe Abtretung benachtheiligter Reichs-Stände, der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft u. ſ. w. Be-

dacht genommen werden müſſe; ſo füge man die Bedingungen bey, unter welchen man ſich zu der vorgeſchlagenen alternativen Ceſſion verſtehen könne, mit welchen man vorläufig einige weitere Artikel verbunden habe, die bey dem gegenwärtigen Friedens-Schluſſe zu berichtigen ſeyn würden;"

Dieſer der Note beygefügten Bedingungen *) waren achtzehn; und ſämmtlich von der Art, daß es ſcheint, man hätte von ihnen theils voraus ſehen können, daß franzöſiſcher Seits darauf keine Rückſicht genommen werden würde, theils ſie füglicher bis zur weitern Unterhandlung des Friedens-Schluſſes zurück behalten mögen.

In dem erſtern wurde gefordert, daß die, künftig die Grenze bildenden, Flüſſe, zur Hälfte Frankreich und zur Hälfte dem deutſchen Reiche angehören, und in Rückſicht des Rhein-Stroms der achtzehnte

*) Ebendaſ. S. 27.

Artikel des Ryswicker, und der ſechzehnte des Badener Tractats, nebſt dem völkerrechtlichen Herkommen bey den fernern Unterhandlungen zum Grunde gelegt, auch wegen der Zölle und anderer Rechte und Abgaben auf den Flüſſen eine Uebereinkunft getroffen werden ſolle.

2. Freye Religions-Uebung in den abzutretenden Ländern, und freyen Beſitz und Genuß der Kirchen-Güther.

3. Entſagung aller Anſprüche jeder Art, auf die dem deutſchen Reiche bleibenden Lande, gegen eine gegenſeitige Verzicht-Leiſtung des deutſchen Reichs;

4. Unbeſchränkter Genuß aller den Reichs-Ständen, (mit Einſchluß der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft) in den überlaſſenen Ländern zuſtehender Patrimonial-Privat- und anderer Güther, mit allem Zubehör und Beſtimmung eines hinlänglichen Zeit-Raums, zum Verkauf und Abzug;

5. Gleiche Zuſichrung für alles, den Unterthanen der erwähnten Stände in jenen Ländern angehörigen, Privat-Eigenthum;

6. Entſchädigung von Seiten Frankreichs, für die in den abzutretenden Ländern beſeſſenen Hoheits-Juſtiz-Dominial-Lehn-Rechte und Einkünfte, u. ſ. w., in ſofern der Fortbeſitz derſelben, mit den Grundſätzen der franzöſiſchen Regierung unverträglich ſeyn ſollte;

7. Aufhebung der Sequeſtration und Zurückgabe aller Beſitzungen, oder Erſatz für dieſelben;

8. Zuſicherung des fernern unbekümmerten Beſitzes und Genuſſes aller Güter deutſcher Staats-Bürger und geiſtlicher und weltlicher Stiftungen und Corporationen, auf dem linken Rhein-Ufer.

9. Zuſicherung der Bezahlung aller Geld-Forderungen, an die franzöſiſche Nation, unter welchem Tittel ſie auch Statt haben

mögen, gegen Zuſicherung des Gleichen von Seiten Deutſchlands.

10. Uebernahme der auf den Zöllen und ſonſtigen Waſſer-Einkünften, an den abzutretenden Ländern haftenden Schulden-Kapitalien, nebſt den rückſtändigen Zinſen.

11. Nicht-Anwendung der Emigranten-Geſetze, auf die erſt noch abzutretenden Länder, und Ausſtreichung der Nahmen derer, vom deutſchen Reichs-Adel, welche bereits auf die Emigranten-Liſte geſetzt worden;

12. Nicht-Verfolgung wegen Anhänglichkeit an vorige Herrſchaft und Staats-Verwaltung und Erſatz für etwa bereits elittene Verluſte;

13. Entſchädigung oder Verſorgung aller derjenigen Perſonen, welche, ohne ihr Verſchulden, ihre Beſoldungs-Benefizien, u. ſ. w. durch die neue Ordnung der Dinge ganz oder zum Theil verloren haben;

14. Anwendung obiger Bedingungen auch auf die im Elſaß und Lothringen, betheiligten Stände, und fernere Bewilligung:

a) des Erſatzes für den Schaden, den ſie durch die Revolution erlitten haben,

b) Erlaubniß und Verabfolgung des etwa zu verkaufenden und auszuführenden und billigen Erſatz des nicht mehr vorhandenen.

c) Ausſtreichung der Diener und anderer Angehörigen der im Elſaß und Lothringen poſſedirten Stände, von der Emigranten-Liſte; und ſchleunige Reſtitution und Vergütung der durch die Auswanderung verlornen.

d) Vorbehalt einer Uebereinkunft, wegen der beſondern Rechts-Verhältniſſe u. d. gl. einiger Stände und Reichs-Angehörigen;

15. Caſſirung aller Anſprüche, auf die, in dem gegenwärtigen Kriege gemachten und

noch nicht völlig geleiſteten Requiſitionen, Kontributionen u. ſ. w.

16. Nähere Beſtimmung der wechſelſeitigen Commerzial-Verhältniſſe und Sichrung eines ungetheilten Rhein-Handels auch von Seiten der bataviſchen Republik.

17. Für alle künftige Fälle vollkommne Neutralität für den Aufenthalt des Reichstags und des Reichs-Kammergerichts.

18. Endlich Zurückgabe der noch zu Straßburg befindlichen Reichs-Kammerrechtlichen Akten.

Niemand wird es befremden, daß die franzöſiſchen Bevollmächtigten, in ihrer (am 4. März übergebenen) Gegen-Note*), auf dieſe Bedingungen ſich eben ſo wenig einließen, als auf den Vorſchlag, der ihnen voranging.

Sie würdigten weder die einen noch den andern einer Erwähnung, ſondern

*) Ebendaſ. S. 32.

erklärten ſtolzer und decidirter, als je vorher: „die franzöſiſche Republik habe mit einer Freymüthigkeit, von der ſie ſich nie entferne, ſich über die Baſis erklärt, auf welcher allein der Friede geſchloſſen werden könne.“

„In den vorhergehenden Noten ſey bewieſen, daß Convenienz, Gerechtigkeit, Nothwendigkeit und das Intereſſe beyder Staaten ſie fordere. Die franzöſiſche Republik habe erwarten können, daß man alle Umſchweife, Ausflüchte vermeiden und mit derſelben Offenheit verfahren haben würde.“

„Man müſſe dieſen Diskuſſionen ein Ende machen. Die Miniſter der franzöſiſchen Republik forderten daher die Reichs-Deputation auf, beſtimmt zu erklären: ob ſie die vorgeſchlagene Baſis annehme, oder nicht*).“

---

*) Dieſe Stelle verdient im Originale ſelbſt

Durch dieſe Beharrlichkeit und decidirte Verfahrens-Art ihrer Gegner wurde nun die Reichs-Deputation zu dem Entſchluſſe gebracht, den Forderungen derſelben völlig nachzugeben.

Sie erklärte dieß ihnen wieder ſelbſt, (in einer Note vom 11. März) *); indem ſie, als die Urſache dieſer ihrer, jetzt nothgedrungen gefaßten, Entſchließung, „die letzte Erklärung der franzöſiſchen Bevollmächtigten angab: daß ohne Beytritt zur vorgeſchlagenen Baſis, kein Friede geſchloſſen werden könne.“

„Sie habe daher für unvermeidlich

---

geleſen zu werden. Hier iſt ſie: Il faut mettre un term à ces discussions. Les M. d. l. R. F. requierent en consequence la D. d. l'E. de declarer positivement; si ell' accede, ou si elle n'accede pas à la base proposée.

*) a. a. O. S. 34.

geachtet, zur Erlangung dieſes ſo ſehnlich gewünſchten Friedens, auch das letzte Mittel zu erſchöpfen, und den ſo beſtimmten Forderungen des franzöſiſchen Gouvernements nachzugeben, jedoch unter folgenden Vorausſetzungen:

1. „daß die gänzliche Zurückziehung der franzöſiſchen Truppen von der rechten Seite des Rheins ſofort erfolge, und keine weitern Kriegs-Präſtationen gefordert würden;“

2. „daß die franzöſiſche Republik keine weitere Anſprüche von irgend einer Art, an das deutſche Reich mache;“

3. „wegen der (mit der Note, vom 2. März zugleich übergebenen) Punkte, bey der weitern Unterhandlung das Nöthige feſtgeſetzt werde.“

„Da es indeß der franzöſiſchen Regierung nicht um Vergrößerung, ſondern bloß um gute, natürliche Grenzen zu thun ſey, da Frankreich die Aufrechterhaltung der

deutſchen Verfaſſung, und den Wohlſtand Deutſchlands wolle, da jeder Strich Landes auf der linken Rhein-Seite, den man bey Deutſchland erhalte, für das Reich von der größten Wichtigkeit ſey, ſo hoffe man zuverſichtlich, daß das franzöſiſche Gouvernement, wenigſtens noch für den letzten Strich der deutſchen Lande, am Unter-Rhein, nähmlich vom Urſprunge der Roer, bis wo ſie ſich in die Maas ergieße, ſodann aufwärts, von dem Urſprunge der Nette, bis da, wo dieſe in den Rhein falle, einer Ausnahme Statt geben, und ſolchen Strich Landes dem deutſchen Reiche zu überlaſſen, ſich noch entſchließen werde.“

Auch dieſe zuverläſſige Hoffnung wurde getäuſcht. Die franzöſiſchen Miniſter würdigten auch hier Suplikanten-Suchen gar keiner Antwort. Vielmehr ſpotteten ſie dieſer gemachten Bedingungen dadurch, daß ſie,

in ihrer Gegen-Note *) (am 15. März) die Abtretung des linken Rhein-Ufers, als unbedingt und völlig zugeſtanden, annehmen.

„Sie hätten ſtets gedacht," ſagten ſie, „die Reichs-Deputation werde ſich von der Nothwendigkeit einer feſten und unveränderlichen Grenze überzeugen, und ohne weitern Rückhalt, einer Forderung beytreten, die, nur aus Leidenſchaft oder Intereſſe, ferner mit Hartnäckigkeit beſtritten werden könne."

„Mit Zufriedenheit ſehe die franzöſiſche Geſandtſchaft daher aus der geſtern erhaltenen Note, daß ihre Hoffnung nicht getäuſcht ſey. Man könne nun ohne Verzug an dem Glücke der Völker arbeiten, und den Frieden beſchleunigen, wovon der Rückzug der franzöſiſchen Truppen in das Innere von Frankreich die erſte Folge ſeyn würde."

*) Ebendaſ. S. 36.

„Um dieß große Werk möglichſt bald zum Ende zu bringen, müſſe man nun zunächſt die Art der Entſchädigungen feſtſetzen, wovon die franzöſiſchen Miniſter die Sekulariſation als die Grundlage anſähen.“

„Die Deputation werde ſich leicht überzeugen, daß dieſe zweyte Baſis nicht weniger nothwendig, als die erſte ſey. Und eben ſo leuchte es ein, daß ſie erſt als Grundſatz feſtgeſtellt werden müſſe, ehe von der Anwendung deſſelben die Rede ſeyn könne.“

„Daher würde es für jetzt überflüßig ſeyn, ſich mit der Ausmittelung des Werths des Verluſtes zu beſchäftigen, wofür entſchädigt werden müſſe, oder die Gegenſtände anzudeuten, welche dazu angewandt werden könnten.“

8.

Fortgeſetzte Unterhandlungen, über das Princip der Sekulariſation und die anderweitigen Forderungen der franzöſiſchen Bevollmächtigten.

Den Aeußerungen der franzöſiſchen Bevollmächtigten, in der letzten Note, nach, war alſo die Angelegenheit der Abtretung des linken Rhein Ufers im Ganzen genommen als abgemacht anzuſehen, und konnte und mußte nun zu dem nächſten wichtigen Gegenſtande der Beſtimmung der zweyten Baſis, der der Sekulariſation, fortgeſchritten werden.

Die Reichs-Deputation hielt indeſſen für nöthig, in ihrer nächſten Note*) (am 22 März) daran zu erinnern, theils daß die Abtretung von ihr nur bedingt geſchehen ſey; theils daß ſie auch noch auf

*) Ebendaſ. S. 37.

die Erhaltung eines Theils der Länder des linken Rhein-Ufers rechne.

Sie erklärte ferner: „daß ſie nun den ſchleunigen Rückzug der franzöſiſchen Truppen erwarte; ſich auch für verbunden halte, für das Schickſal der abgetretenen Länder und ihrer bisherigen Beſitzer Sorge zu tragen.

„Die Reichs-Deputation“ äußerte ſie ſich, „müſſe, über das Stillſchweigen, was die franzöſiſche Geſandtſchaft über alle dieſe Gegenſtände beobachte, um ſo mehr verlegen ſeyn, je enger alle dieſe Anträge mit dem natürlichen Gange dieſer Friedens-Negotiation verbunden wäre und je weniger ſie, ohne hierüber die Geſinnungen des franzöſiſchen Gouvernements zu wiſſen, das ganze Friedenswerk zu überſehn vermögte.“

Hieran knüpfte ſie ein nochmaliges dringendes Geſuch, um eine beſtimmte Erklärung, über die erwähnten Vorausſetzungen,

„indem ſie“ wie ſie ſchriftlich hinzu ſetzte, „die Erfüllung der ſo zuverſichtlich geäußerten Hoffnung, daß der vorher benannte Strich Landes, auf dem linken Rhein-Ufer, von der proponirten Baſis werde ausgenommen werden, in vollem Vertrauen auf die gerechte und billige Geſinnung des franzöſiſchen Gouvernements, noch immer hege.“

Auf dieſe beſcheidene Erinnerung und dieſe mehr als behutſame Aeußerung eines hoffnungsvollen Zutrauens der Reichs-Deputation, antworteten die franzöſiſchen Bevollmächtigten (unter dem 27 März) *) wieder in ihrem ſtrengen und verweiſenden Tone: „wie ſie mit Verwunderung bemerken müſſen, daß die Reichs-Deputation, anſtatt ſich ernſtlich mit der Erfüllung der zu lang getäuſchten Hoffnung

*) a. a. O. S. 39.

der Völker, nach Frieden, zu beſchäftigen, und Forderungen ihre unbedingte Zuſtimmung zu geben, von denen jedes Mitglied der Reichs-Deputation die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit, in ſeinem Gewiſſen fühlen müßte, grundloſe Hoffnungen aufs neue vorbringe, und Propoſitionen anrege, von denen jeder vernünftige Menſch einſehen werde, daß die franzöſiſchen Miniſter die einzig ſchickliche Antwort darauf bereits ertheilt hätten.

Von dieſer harten Aeußerung gingen ſie denn plötzlich in einen Ausbruch erhabener Empfindſamkeit über. Sie beſchwören die Deputation, im Nahmen der Menſchheit, nicht länger das Friedens-Werk zu verzögern, indem ſie ſich vergeblichen Diskuſſionen überließe, und ſetzte ſodann beruhigend hinzu, „die franzöſiſche Republik werde nach und nach alles vornehmen, was ſie gerecht und dem Inter-

eſſe beyder Nationen entſprechend finden würde.“

Zuletzt verlangten ſie noch — wieder mit dem ihnen ſo eigenthümlichen befehlenden Tone, „eine ſchleunige, offne und legale Erklärung, auf die vorige und gegenwärtige Note.“

Wie mogte es die Reichs-Deputation wagen, nun noch ferner einige Einwendungen zu machen! Mit dem immer gleichen beſcheidenen und mäßigen Ausdrucke des Leidens und der Ergebung erklärte ſie, in ihrer nächſten Note *) (am 4. April) „daß ſie ſich gedrungen ſähe, auch noch in die verlangte, durch Sekulariſationen zu erzielende Entſchädigungen, für den auf dem linken Rhein-Ufer entſtehenden Verluſt, ſich einzulaſſen und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten; jedoch dergeſtalt, daß dabey mit allen denjenigen

*) a. a. O. S. 40.

Maßregeln und beſchränkenden Vorſichten ein-
geſchritten werde, welche zur Erhaltung der
Konſtitution des deutſchen Reichs in jeder
Hinſicht — — — erforderlich ſey.“

„Da es nun, bey der Beſtimmung je-
der Entſchädigung, vorzüglich auf das Maß
der Beſchädigung ankomme, ſo erwarte man,
die franzöſiſche Geſandtſchaft werde nun
vor allen Dingen, auf die in der Note
(vom 11. März) angeführte zweyte Vor-
ausſetzung beſtimmt und willfährig antwor-
ten; auch über die achtzehn Punkte ſich zu
erklären, fernerhin keinen Anſtand nehmen.“

Zum Schluß äußerte ſie „die Zuver-
ſicht,“ daß die franzöſiſchen Truppen nun
auch zurückgezogen werden würden.

Auch dieſe Zuverſicht wurde jedoch ver-
gebens geäußert. Die franzöſiſchen Bevoll-
mächtigten bezogen ſich in ihrer Erwiederung
(am 8. April) *) auf die, im Betreff dieſes

---

*) Ebendaſ. S. 42.

hier wiederholten Antrags bereits gegebene Erklärung. Auf die zweyte behaupteten ſie ebenfalls, in der Aeußerung ihrer vorigen Note: daß alles, was man gerecht und dem Intereſſe beyder Nationen entſchrechend finden würde, nach und nach vorgenommen werden ſolle, eine „jedem Vernünftigen genugthuende“ Erklärung gegeben zu haben.

Was die achtzehn Artikel anbeträfe, „ſo könnten ſie nicht umhin, zu bemerken, daß ſie nicht vorgebracht ſchienen, um die Unterhandlungen zu beſchleunigen. Einige wären von der Art, daß ſie bey der Reichs-Deputation nie hätten ernſthafte Zweifel erregen können, als z. B. die Sicherheit der Privat-Perſonen, die freye Religions-Uebung, in den Schranken der Geſetze u. ſ. w., andere wären evident unvereinbar mit der Souveränität der Republik, und der Konſtitution.“

„Die Unterzeichneten könnten ihr Erſtaunen nicht genug zu erkennen geben, wie man an dem einen Theile habe zweifeln, und ſich entſchließen können, den andern in Vortrag zu bringen.“

Zum Schluſſe wieſen ſie die Deputation dahin an, „daß ſie ſich nur zunächſt mit der Baſis der Entſchädigungen beſchäftigen und vor allen Dingen die Grundſätze vorbereiten ſolle, nach welchen das Schickſal der zu unterdrückenden geiſtlichen Fürſten zu beſtimmen ſeyn werde; damit kein Zweifel von irgend einer Art, über die Grundſätze der Vernunft und Weisheit, welche dieſe wichtigen Operationen leiten ſollen, bleiben möge.“

Dieſer ſtrengen Weiſung unerachtet, wagte es die Reichs-Deputation dennoch in ihrer Antwort (vom 18. April) *); —

*) Ebendaſ. S. 43.

nach einer ſchmeichelnden Captatio benevolentiae: daß ſie „die gerechten Rückſichten, welche die franzöſiſchen Bevollmächtigten, bey dem letzten dieſer Anträge geleitet haben, erkenne, und es ihr zur Beruhigung gereiche, daß in dieſem Punkte ihre Obliegenheiten mit dem Wunſche der franzöſiſchen Republik ſo vollkommen übereinſtimmen, zu äußern: „wie ſie ſich überzeugt hatte, daß man ſich nicht eher wirkſam mit der nähern Bearbeitung der Grundſätze, für die Entſchädigungen beſchäftigen könne, ehe man nicht eine beſtimmte Einſicht der Lage der Dinge und aller Umſtände erhalte.“

„Dieſe laſſe ſich aber erſt alsdann erlangen, wenn durch Erledigung der bekannten achtzehn Artikel, die Maſſe des Verluſtes, die Modiſikationen, unter welchen die Abtretung geſchehen ſolle, und das Schickſal der Einwohner der überrheiniſchen Provinzen gemeinſam beſtimmt ſeyn werde,

zumal da die Reichs-Deputation allein in der unbezweifelten Erwartung, daß man den drey (in der Note vom 11 März enthaltenen) Vorausſetzungen Genüge leiſten werde, Aufopferungen anerkannt, welche für Deutſchland ohnehin ſo groß und ſo ſchmerzhaft wären.“

„Sie halte daher ihren ſchweren Pflichten gemäß, noch ferner auf der Willfahrung ihrer vordern Anträge zu beſtehen“ und hierdurch nochmals daran zu erinnern.

Durch dieſe wiederholte Vorſtellung bewirkte die Reichs-Deputation zwar nicht, was ſie wünſchte, aber doch, daß die franzöſiſche Friedens-Bothſchaft (in ihrer nächſten Note, vom 3. May) *), mit einigen andern Forderungen hervor trat, auf welche die Deputation wohl nicht gefaßt ſeyn mogte.

„Die Abtretung des linken Rhein-Ufers,

*) Ebendaſ. S. 46.

und die Annahme des Princips der Sekularisationen“ erklärte ſie, „laſſe jetzt keine andern Diskuſſionen zu, als über die Art und Weiſe ihrer Ausführung.“

„Richtig bemerkte die Reichs-Deputation, daß, um die Entſchädigungen zu beſtimmen, man erſt den Verluſt vollſtändig überſehen müſſe.“

„Die franzöſiſchen Bevollmächtigten würden daher jetzt ihre anderweitigen Forderungen machen. Man würde ſie einfach, auf den erſten Blick die Schicklichkeit derſelben einleuchtend, und zugleich in dieſer Note eine genugthuende Antwort, auf faſt alle, in den vorhergehenden Mittheilungen enthaltene Fragen finden.“

„Die Rhein-Schiffahrt werde beyden Nationen gemeinſchaftlich ſeyn, und andere Völker unter der Bewilligung derſelben, Antheil daran nehmen können.“

„Die Lein-Pfade ſollten von den Bewohnern beyder Ufer unterhalten, an kei-

nem Ufer aber Arbeiten vorgenommen werden, wodurch das entgegengeſetzte in Schaden gerathen könne.“

„Die Ueberfahrt von einem Lein-Pfade zum andern ſolle frey ſeyn, und alle Zölle ſollten aufgehoben werden. Nur ein — bey dem Ausladen zu erhebender — auf beyden Ufern gleicher Einfahr-Zoll ſolle von den Waaren gezahlt werden.“

„Die Rhein-Inſeln würden der franzöſiſchen Republik angehören. Die unermeßlichen Vortheile, welche eine freye Schifffahrt darbiete, ließen hoffen, daß die Deputation leicht ihre Zuſtimmung, auch zu der Befreyung der Schifffahrt auf denen, ſich in den Rhein ergießenden Flüſſen, ingleichen auf den übrigen großen Flüſſen Deutſchlands, nahmentlich auf der Donau geben werde.“

Nach den neuen Arrangements werde die franzöſiſche Republik auf dem rechten Rhein-Ufer nur das Fort Kehl mit ſei-

nem Territor behalten. Sie behalte dieß, wie man fühlen müſſe, nicht aus Vergrößerungs-Begierde, ſondern ihrer Sicherheit wegen, und um für die Zukunft allen Gelegenheiten zum Bruche vorzubauen.“

„Aus gleichem Grunde verlange ſie die Schleifung der Feſtung Ehrenbreitenſtein, deren Exiſtenz gewiſſer Maßen unvereinbar, mit der der Stadt Coblenz ſey.“

„Von dem Fort Kaſſel und ſeinen Zubehörungen ſey gar nicht ein Mal die Frage. Es ſey als ein Theil der Feſtungswerke von Mainz zu betrachten, und alſo von dieſen unzertrennbar.“

„Endlich verlange die Republik, daß zwiſchen den beyden Breyſachs eine Handels-Brücke errichtet, und ihr, angeſichts der Hüninger Brücke, funfzig Morgen Land mit dem nöthigen Wege, um dahin zu gelangen, überlaſſen werde.“

„Alle andere Länder auf dem rechten Rhein-Ufer würden die franzöſiſchen Truppen gleich nach der Ratifikation dieſes Vertrags räumen."

„Jetzt ſey nun noch übrig, das Nöthige, im Betreff der von dem linken auf das rechte Rhein-Ufer überzutragenden Beſitzungen, anzudeuten."

„Indeſſen ſcheine es kaum nöthig, ſich hierüber zu erklären, da die Deputation ſelbſt einſehen werde, daß alles, was den Fürſten und Ständen des Reichs, ingleichen der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft, auf dem linken Rhein-Ufer gehöre, folglich auch alle darauf haftende Schulden, auf das rechte Ufer und die ihnen dort anzuweiſenden Entſchädigungs-Gegenſtände, übergetragen werden müſſe."

„So wie Deutſchland allen Anſprüchen jeder Art, auf die abgetretenen Länder entſage, ſo müſſe es auch gleiche Entſagungen,

im Betreff der mit Frankreich verbündeten Republiken, leiſten.“

„Die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik gewärtigten ſich keiner Einwendungen, gegen dieſe eben ſo moderaten als konvenabeln Forderungen, ſondern eine promte Antwort, die Zeit des Temporiſirens ſey vorüber.“

Dieſer kathegoriſche Imperativ hielt indeſſen die Reichs-Deputation um ſo weniger zurück, Vorſtellungen gegen dieſe, „eben ſo moderaten als konvenabeln“ Forderungen zu machen, da manche verſtändige Urtheiler, in und außerhalb derſelben der Meinung waren, ſie könnten unmöglich alle ernſtlich gemeint, ſondern dürften vielleicht nur vorgebracht ſeyn, um einen Verſuch zu machen, wie viel man von der Nachgiebigkeit und Furchtſamkeit der Reichs-Deputation, ertrotzen könne.

Unter den gewöhnlichen beſcheidenen

Aeußerungen der Deputation, im Betreff deſſen, was ſie von den franzöſiſchen Geſandten erwartet hatte, und leiſer Klagen über ſchmerzhafte Aufopferungen, wozu ſie ſich bereits habe genöthigt geſehn, und die neuen Forderungen, welche nichts deſto weniger an ſie gemacht würden, bemühte ſie ſich (in ihrer Note vom 14. May) *) auf alle Weiſe, mit einer ängſtlichen Ausführlichkeit, die franzöſiſchen Bevollmächtigten zu bewegen, von dieſen abzulaſſen und ſich mit jenen zu begnügen.

Zuerſt ſuchte ſie die Rhein-Inſeln zu retten, aber freylich auf eine Weiſe, wodurch der Wunſch nach dem Beſitz derſelben, bey ihren Gegnern nur noch mehr gereizt werden mußte.

Sie ſchilderte ſie als ſehr wichtige und intereſſante Objekte, und bewieſen, daß die Akquiſition derſelben, „im Commerzial-Ter-

---

*) Ebendaſ. S. 49.

ritorial- und Militair-Betrachte, eine weſentliche Vergrößerung für die franzöſiſche Republik ausmachen werde.“

Daneben erklärte ſie ſich bereit, die Inſeln, welche auf jener Hälfte des Fluſſes lägen, abzutreten; bey deren nähern Beſtimmung es freylich darauf ankomme, ob man, wie bisher geſchehen ſey, den Thal-Weg oder eine idealiſche Linie, auf der Mitte des Rheins zur Grenze annehmen wolle.

Die Forderung Kehls und der übrigen Punkte, auf dem rechten Rhein-Ufer, ſuchte man hauptſächlich dadurch zurück zu weiſen, daß man ſie, als mit den bisherigen Aeußerungen der franzöſiſchen Geſandten und ihren Erklärungen, über den Zweck der geforderten Rhein-Grenze, als unvereinbarlich darzuſtellen ſich angelegen ſeyn ließ.

Durch dieſe neuen Abtretungen „würde der Rhein aufhören, die Grenze zu ſeyn,

auf der rechten Rhein-Seite würden mehrere Berührungs-Punkte entſtehen, die der Erhaltung der Ruhe höchſt ungünſtig ſeyn müßten. Durch den Zuwachs von feſten Plätzen, auf Seiten Frankreichs ſchwebe Deutſchlands Ruhe und Sicherheit in ſteter Gefahr, u. ſ. w.“

So bewies die Reichs-Deputation aus den Vorausſetzungen, die ihr bisher nie hatten einleuchten wollen, jetzt, daß der Rhein die Grenze ſeyn müſſe, und ſie, die ſich ſo lange geſträubt hatte, auch nur etwas auf dem linken Rhein-Ufer abzutreten, dann die Hälfte, dann einen Theil zurück behalten wollte, erſuchte jetzt die franzöſiſchen Bevollmächtigten, ſich doch mit dem ganzen linken Rhein-Ufer zu begnügen, und den Rhein die Grenze ſeyn zu laſſen; „ſo daß kein Theil ſeine Souverainität auf das entgegengeſetzte Ufer ausdehnen könne.“

„Dieß ſey gewiß der mäßigſte Antrag,“

ſetzte ſie hinzu, „den eine Nation, welche nach einem unglücklichen Kriege in dem Frieden kein anderes Glück, als künftige Ruhe, ſuche, nur immer machen könne.“

„Die Reichs-Deputation ſey dagegen anderer Seits bereit, allen denjenigen Anträgen beyzupflichten, welche als natürliche Folgen der, ſolcher Geſtalt beſtimmten Rhein-Grenze, und der Gemein-Herrſchaft, über dieſen Fluß zu betrachten wären.“

Bey der fernern Unterſuchung der franzöſiſchen Forderungen, wurde der Vortheil der freyen Rhein-Schifffahrt, für den Handel zwar zugeſtanden, aber die Beſorgniß geäußert, daß mit den Zöllen auch die nöthigen Fonds, zur Unterhaltung der Ufer-Baue hinwegfallen dürften, auch daferm ſie dennoch Statt haben ſolle, auf die Aufhebung der Stapel-Gerechtigkeiten angetragen.“

Auch gegen die Gleichheit der Einfahr-Zölle, auf beyden Ufern, wurden Einwendungen gemacht, die ſich hauptſächlich auf die Nothwendigkeit, den Handel zu Gunſten der Manufacturen durch die Mauthen zu leiten, ſtützte, worüber man ſich in eine weitläuftige Erörterung einließ.

Dann verbreitete ſich die Deputation nicht minder ausführlich über das ſtaatsrechtliche Verhältniß der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft, um die Vorſtellungen der franzöſiſchen Deputation darüber zu berichtigen, und zu beweiſen, daß man die reichs-ritterſchaftlichen Güter auf dem linken Rhein-Ufer zu dem Privat-Eigenthume rechnen müſſe; ſie alſo auch nicht mit übertragen werden könnten.

Auch die Beſtimmung, wegen der mit zu übertragenden Schulden, gereichte ihr zum Anſtoße. Sie bezog ſich hier auf das Herkommen, nach welchem in ähnlichen Abtretungs-Fällen die Schulden ſtets

von dem Theile übernommen worden, welcher das Land erhielte, welcher Grundſatz auch zunächſt noch in dem Vertrage von Campo-Formio beobachtet worden ſey.

Man glaube unter den erwähnten Schulden überhaupt nur die hypothecirten Cameral- und Domainen-Schulden verſtehen zu können; von denen denn insbeſondere die Uebertragung aus zahlreichen Gründen als unzuläſſig zu erweiſen geſucht wurde.

Indem nun auch wegen der Renuntiationen noch einige Bemerkungen hinzugefügt wurden, ſchloß die Deputation mit dem erneuerten Geſuche, um Beantwortung, noch nicht beantworteter, von der Deputation vorgebrachter Punkte, nahmentlich derjenigen, welche die Sicherheit der Eigenthümer, und andere damit verbundene wichtige Gegenſtände beträfen." —

9.

Fortgeſetzte Unterhandlungen über mehrere Neben = Punkte. Differenz zwiſchen der Deputation und der kaiſerlichen Plenipotenz.

In der Fortſetzung der Unterhandlungen zeigten die franzöſiſchen Bevollmächtigten allmählich etwas mehr Nachgiebigkeit, ohne jedoch ihres Uebermuths und ihrer Anmaßungen ganz zu entſagen.

Immer noch gewährten ſie das unedle Bild eines Spiels, welches ſich der Starke mit dem Schwachen und Wehrloſen erlaubt, nur daß jener dieſen jetzt etwas ſäuberlicher behandelte, und auf ſein dringendes Bitten doch etwas zu achten ſchien, und nachgab.

Durch den ununterbrochenen Noten-Wechſel, vom 22 Jun. bis zum 24 September *), wurden ſie — wie ſie ſich das Anſehn

*) a. a. O. S. 62 — 128.

gebe — endlich bewogen, im Betreff der Kommerzial-Brücke bey Alt-Breyſach und Hüningen dahin nachzugeben, daß die Errichtung derſelben der Uebereinkunft beyderſeitiger Ufer-Beſitzer überlaſſen bleiben ſolle.

Im Betreff der Rhein-Inſeln ließen ſie ſich die vorgeſchlagene Theilung gefallen; wobey der Thalweg zur Scheidungs-Linie angenommen wurde.

Die Peters-Aue wurde davon allein ausgenommen, indem man den Beſitz derſelben, als zur Behauptung der Feſtung Mainz weſentlich erforderlich erklärte.

Wegen Ehrenbreitenſtein wurde feſtgeſetzt, daß dieſe Feſtung nach dem Frieden völlig geſchleift werden ſolle, wozu jedoch Oeſtreich ſeine Zuſtimmung verſagte.

Im Betreff der Forts Kehl und Kaſſel beſtanden die franzöſiſchen Bevollmächtigten ebenfalls darauf, daß ſie geſchleift werden, und das Territorium der franzöſiſchen Re-

publik bleiben ſolle; wogegen von der Reichs-Deputation noch beharrlich Gegen-Vorſtellungen gemacht wurden.

Auch hatte man ſich im Betreff der Schulden, und der Anwendung der Emigranten-Geſetze, auf die abzutretenden Provinzen einander noch nicht mehr genähert.

Die franzöſiſchen Bevollmächtigten ſtellten daneben auch noch eine ganz neue Forderung auf, nähmlich die Abtretung des Frik-Thals; die indeſſen von der Reichs-Deputation an Oeſtreich verwieſen wurde, indem dieß Land dieſem angehöre, alſo mit dieſem deshalb eine Uebereinkunft getroffen werden müſſe *).

Indeſſen war, zwiſchen der kaiſerlichen Plenipotenz und der Reichs-Deputation durch die vorhin bemerkte Beſtimmung, im

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 469.

Betreff der Feſtung Ehrenbreitenſtein, eine Mißhelligkeit eingetreten.

Die Plenipotenz, welche dieſem Punkte, vermöge ihrer Inſtruction, ihre Zuſtimmung nicht geben konnte, ließ ihn, in der Note, (vom 11. Auguſt) *) in welcher ſie den franzöſiſchen Bevollmächtigten das Conclusum der Reichs-Deputation mittheilte, — der bisherigen Obſervanz in ſolchen Fällen zuwider — ganz aus; jedoch mit der Bemerkung, daß man ſich hierüber in der Folge näher erklären werde.

Auf eine, deshalb von den franzöſiſchen Geſandten gemachte Anregung, drang die Deputation darauf, daß die Plenipotenz, auch im Betreff dieſes Punktes, derſelben ihre Meinung nicht vorenthalten ſolle. Dieß wurde von dem Plenipotentiarius verweigert, und ungeachtet die franzöſiſchen Geſandten wiederholt, in ihrem befehlenden

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 97.

Tone, auf eine beſtimmte Antwort drangen, und die Deputation ihre Aufforderung an die Plenipotenz ebenfalls wiederholte, doch von ihr dieſe Weigerung, bis zum Anfange des Septembers und nach erhaltener Zuſtimmung, von Wien aus fortgeſetzt.

Unter dem 3. September gab er denn der Deputation die Nachricht, daß er nunmehr autoriſirt ſey, auch dieſer Bewilligung beyzutreten.

10.

Idee zu einem allgemeinen Friedens-Entwurfe. Vorſchlag zu mündlichen Unterhandlungen.

Indeſſen hatte der Directorial-Geſandte, (in der Sitzung am 21. Jul.) den Vorſchlag gethan *) — der auch von meh-

---

*) a. a. O. Th. I. S. 473.

rern Deputations-Gliedern ſehr gebilligt wurde — einen vollſtändigen Entwurf zu einem Friedens-Inſtrumente auszuarbeiten, um dadurch die Ueberſicht des Ganzen zu erleichtern, und die Beendigung der Unterhandlungen zu fördern.

Er übernahm auch die Ausführung dieſer Idee; und es wurde beſchloſſen, daß der von ihm zu verfertigende Friedens-Entwurf dann von der Deputation geprüft, angenommen, und den franzöſiſchen Bevollmächtigten übergeben werden ſollte.

Wie alles, was in den Sitzungen der Deputation vorkam, bald zur Publicität befördert wurde, ſo gelangte auch dieß Vorhaben früher, als es zur Ausführung gereift war, zu der Kenntniß der franzöſiſchen Bevollmächtigten. Dieſe ließen ſogleich der Deputation ihre ernſtliche Mißbilligung dieſer Idee zugehn, mit der beſtimmten Erklärung: daß ſie einen ſolchen Entwurf nicht annehmen würden, ſondern die pünkt-

liche und ſucceſſive Beantwortung ihrer Forderungen erwarten.

Die Deputation fand für rathſam, auch hierin ſich den Vorſchriften der gegenſeitigen Bevollmächtigten gemäß zu fügen, und die Idee, wie der bereits ausgearbeitete Entwurf zu dem erwähnten Friedens-Projekte, wurden ſtillſchweigend bey Seite gelegt.

Ein anderer Vorſchlag zur Verkürzung der Unterhandlungen, der ſich hauptſächlich von dem kaiſerlichen Plenipotentiarius herſchrieb, gedieh eben ſo wenig zur Ausführung.

Er ging dahin, mit der franzöſiſchen Geſandtſchaft bey beſonders wichtigen und ſchwierigen Gegenſtänden mündliche Unterhandlungen pflegen zu laſſen, um dadurch Annäherungen zu erleichtern.

Dieſer Vorſchlag fand jedoch die Hinderniſſe der Ausführung, bloß in dem Innern der Verhältniſſe der Abgeordneten des Reichs und der einzelnen Stände. Er

wurde verworfen, ehe man ihn in gemeinſame Erwägung gezogen und ehe die franzöſiſchen Geſandten Gelegenheit gehabt hatten, ſich darüber zu äußern.

II.

Fortgeſetzte Unterhandlungen bis zum Ende des Jahres 1798. Fanzöſiſcher Sekulariſations-Plan.

Verſchiedene minder wichtige und mit dem Haupt-Zwecke des Congreſſes weniger unmittelbar zuſammenhängende Gegenſtände der Unterhandlungen, müſſen hier übergangen werden*).

---

*) Man verweiſ't deshalb, ſo wie überhaupt im Betreff der nähern Kenntniß der Unterhandlungen und Vorgänge des Raſtadter Congreſſes, auf die zahlreichen, in der oft erwähnten geheimen Geſchichte ꝛc.

Wir begnügen uns zu bemerken: daß ſich die Unterhandlungen immer noch um die franzöſiſchen Forderungen im Betreff der Schulden, der Forts Kehl und Kaſſel und der Anwendung der Emigranten-Geſetze und einige andere ähnliche Gegenſtände drehten, daß die franzöſiſche Geſandtſchaft zuweilen wieder — beſonders nach der Schlacht bey Abukir — jenen ſchneidenden, gebietenden Ton, wohl noch in einem höhern Grade annahm, und dadurch endlich die Reichs-Deputation gereizt wurde, ebenfalls eine etwas feſtere, und kräftigere Sprache zu führen; daß man ſich dann gegen das Ende des Jahres, im Betreff der erſten drey Punkte, dahin vereinigte, daß die Franzoſen die Communal-Schulden der abgetretenen Länder zu übernehmen, und Kehl

---

theils ſelbſt enthaltenen, theils nachgewieſenen Urkunden-Sammlungen und andern Werken.

und Kaſſel nach vollzogener Schleifung, zu- rückzugeben verſprachen; im Betreff der Anwendung der Emigranten-Geſetze, des Elsflether Zolls und einiger anderer Gegenſtände aber immer noch von den kontrahirenden Theilen gegenſeitige Forderungen und Gegen-Vorſtellungen gemacht wurden.

Indeſſen wurde, franzöſiſcher Seits, doch das Fortſchreiten zu wichtigern und noch verwickeltern Unterhandlungen dadurch vorbereitet, daß der Bevollmächtigte Roberjot einen Entſchädigungs- und Sekulariſations-Plan ausarbeitete, und ihn dann dem Direktorium zur Beſtätigung zuſandte.

Dieſer ging dahin, alle mittelbare Stifter und Prälaturen zu ſekulariſiren, die Hochſtifter aber, wenigſtens größten Theils, zu erhalten, auch beſonders die drey geiſtlichen Kurfürſten wieder völlig herzuſtellen.

Auf eine unter der Hand, an die in Verluſt gerathenen Reichs-Stände er-

gangene Aufforderung, waren, zu dieſem Behuf, von allen Seiten her, Schadens-Berechnungen eingeſandt, auch wohl auf die Schadloshaltungs-Objekte hingedeutet worden.

Man gibt dieſem Entſchädigungs-Entwurfe das Zeugniß *), daß er mit großer Sorgfalt und Genauigkeit abgefaßt, und unter den mehrern damals im Publikum erſchienenen Entwürfen dieſer Art, bey weitem der beſte geweſen ſey.

12.

Franzöſiſches Ultimatum.

Nachdem dieß vorbereitet war, fand nun, mit dem Anfange des Decembers, die franzöſiſche Regierung für gut, den ſich ſo

---

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 525.

langſam und ſchwer löſenden, Knoten der Unterhandlungen, ſo viel davon noch übrig war, mit einem Machtſtreiche zu zerhauen.

Unter dem 6. December, ſandten ihre Friedens-Bevollmächtigten der Reichs-Deputation eine Note *), in welcher ſie auf das beſtimmteſte, die Bewilligung aller bisher ſtreitig geweſenen Forderungen der franzöſiſchen Regierung verlangte.

„Alle Diskuſſion,“ heißt es darin, „ſey überflüßig, ja lächerlich, wenn die Materie erſchöpft, wenn die Nachgiebigkeit auf Seiten der franzöſiſchen Geſandtſchaft zur Tollheit, und der Widerſtand auf Seiten des Reichs zu einem Syſteme geworden wäre.“

Hierauf folgt ein rechtfertigender Rückblick, auf das „wahrhaft republikaniſche“ Betragen des franzöſiſchen Gouvernements; um zu zeigen, daß es aufrichtig

---

*) Geh. Geſch. Th. II. S. 107.

den möglichſt baldigen Frieden gewünſcht, und zu befördern geſucht, und — als Sieger und Ueberwinder — doch eine große Mäßigung und Nachgiebigkeit bewieſen habe.

„Was ſind gleichwohl die Früchte dieſer Gefälligkeit und Nachgiebigkeit geweſen?“ rufen ſie dann aus. „Nach eben dem Verhältniſſe, da ſich die franzöſiſche Geſandtſchaft nachgiebiger bewieſen habe, ſey die Reichs-Deputation anmaßlicher geworden. Sie habe, beſonders in ihren letzten Noten, eine Dunkelheit in alle ihre Aeußerungen gelegt, und affektirt eine Nebelhülle wegzuräumen, worauf ſie ſelbſt — beſonders den Gegenſtand der Schulden, — umgeben hatten.“

„Indem ſie den Schein angenommen habe, an jede ihrer Forderungen den Abſchluß des Friedens zu knüpfen, habe ſie alles erhalten, was ſie gefordert.“

„So ſey durch die Großmuth der franzöſiſchen Republik, der Abſchluß des Frie-

dens verzögert, denn wenn die Reichs-Deputation eine ihrer Prätenſionen zugeſtanden erhalten, ſo habe ſie gleich wieder eine an die Stelle derſelben geſetzt, und ſo hätten ſich mit den Prätenſionen auch die Schwierigkeiten gehäuft."

Dieß wurde durch einige Angaben zu erweiſen geſucht, und dann auf folgende Art der Uebergang zu der Definitiv-Forderung gemacht.

„Wenn dieß Widerſtreben gegen den Frieden auch nicht die Abſicht der Reichs-Deputation geweſen ſey, ſo ſey doch klar, daß die leidenſchaftlichen Eingebungen, denen ſie ſich ohne ihr Wiſſen überlaſſen, eine ſolche Wirkung hervorgebracht habe."

„Die Diskuſſionen müßten ein Ende nehmen. Wenn eine Jahre lange Unterhandlung Deutſchland den Frieden nicht habe geben können, ſo müſſe man wohl

andere Abſichten als der Pacifikation für daſſelbe gehabt haben.“

„Die nahe Zukunft werde die Deputation und das ganze deutſche Volk ſeine wahren Freunde kennen lehren. Jetzt müſſe man durch eine formelle Akte, von der einen Seite, die friedliche Beharrlichkeit der franzöſiſchen Regierung bewähren, und auf der andern die Bevollmächtigten des Reichs, zu einer beſtimmten Erklärung veranlaſſen.“

„Durchdrungen von der Aufrichtigkeit der Abſichten ihrer Committenten und voll Vertrauen auf die Klugheit und Humanität der Reichs-Deputation, erklärten ſonach die Unterzeichneten, daß ihre Noten vom 3. October vom 11. 13 und 21. Novbr., das Ultimatum der franzöſiſchen Regierung ausmachten.“

Sie erklärten ferner, „daß, dafern binnen ſechs Tagen, von Morgen an, nicht eine kathegoriſche und genugthuende Antwort erfolge, ihre Vollmacht zu Ende gehe.“

Auf dieſe Note erwiderte die Reichs-Deputation (unter dem 11. December) *) — indem ſie zuförderſt den Vorwurf der Verzögerung des Friedens von ſich ablehnte, und auf das Urtheil der Zeitgenoſſen und der Nachwelt provocirte — das Friedens-Geſchäft ſey ſchon ſo weit vorgerückt, daß man, in der ganzen Reihe der Gegenſtände, worüber die Unterhandlung gepflogen worden, keinen mehr kenne, worüber man die Negotiation abzubrechen gemeint ſey.“

„Vielmehr habe man ſich mit allen, bey der erſten Friedens-Baſis vorgekommenen Artikeln — den einzigen Emigrations-Punkt ausgenommen — bis auf einige Wünſche, Fragen und Modifikationen, vorhin ſchon mit den bevollmächtigten Miniſtern, der franzöſiſchen Republik, einverſtanden.“

„Im Betreff der Anwendbarkeit der franzöſiſchen Emigranten-Geſetze, auf die

*) Ebendaſ. S. 204.

abzutretenden Länder, könne man zwar den franzöſiſchen Grundſätzen immer noch nicht beytreten. Da indeſſen die bevollmächtigten Miniſter in ihren vordern dießfalſigen Noten verſichert hätten, daß dennoch Mittel und Wege vorhanden wären, den deutſchen Reichs-Angehörigen, für die man ſich bisher nachdrücklichſt zu verwenden verpflichtet geſehn, für ihre Perſonen und ihr Vermögen, die gewünſchte Beruhigung zu verſchaffen, ſo wolle man dieſe Zuſichrung acceptiren, und man vertraue zu der Gerechtigkeit des franzöſiſchen Gouvernements u. ſ. w."

„Im Betreff der übrigen, in den oben angezeigten Noten enthaltenen, Artikel würde man zwar ſehr gewünſcht und vorgezogen haben, die nähere Vereinigung, deren dieſelben noch hin und wieder bedürften, gleich bald zu berichtigen; da aber die franzöſiſchen Miniſter auch in Rückſicht dieſer Punkte einen kathegoriſchen Beytritt

zu ihrem Ultimatum, beſtimmt verlangt hätten: ſo ſähe man ſich vermüſſigt, dieſen Beytritt andurch zu ertheilen und zu erklären, daß man nunmehr in allen Artikeln, ihrem Ultimato accedire und ſich ſofort gefallen laſſe, daß die, bey einigen annoch nöthigen nähern Beſtimmungen und Erläuterungen, erſt bey der Redaction der Friedens-Artikel nachgeholt werden.“

Dieſer Beſchluß war von der Reichs-Deputation durch die Mehrheit der Stimmen, in der drey und achtzigſten Sitzung am 9. December, alſo gerade ein Jahr nach Eröffnung des Congreſſes, abgefaßt.

Es verdient vielleicht auch hier als ein charakteriſtiſcher Zug für den Congreß bemerkt zu werden; daß die Glieder der Majorität, welche dieſen Beſchluß — nicht ohne lebhaftes Widerſtreben der Minorität — durchgeſetzt hatten, nach Beendigung

dieſer Sitzung mit einer Auswahl der Partikular-Abgeordneten, bey dem Miniſter Bonnier ſpeiſeten; der ſeit langer Zeit an dieſem Tage zuerſt wieder ein ſolches diplomatiſches Mahl veranſtaltet hatte *).

Die Glieder der Minorität (Kurſachſen, Oeſtreich, und Bremen) hatten bey der Abfaſſung dieſes Concluſums an der Reichs-Deputation, eine ausdrückliche Verwahrung, gegen alle Theilnahme daran, eingelegt. Der kaiſerliche Plenipotentiarius trat aber demſelben bey; — jedoch, ſeiner Aeußerung nach, nur aus dem Verlangen, bey ſo großer Verſchiedenheit der Anſichten, einer Trennung von der Deputation vorzubeugen.

Die franzöſiſchen Miniſter beantworteten dieſe Note, gleich am 12. December **), — und dieß Mal in einem ſehr freundli-

*) Geh. Geſch. Th. I. S. 532.

**) Ebendaſ. Th. II. S. 207.

chen Tone — zur Beherzigung ihrer „lebhaften Freude“ darüber, daß „ihr Vertrauen, an die Klugheit und aufgeklärte Humanität der Reichs-Deputation nicht getäuſcht worden ſey.“

Sie erklärten, daß ſie den Beytritt derſelben zu den gerechten und letzten Propoſitionen ihres Gouvernements, in dem vorgelegten Ultimatum, mit Vergnügen annehmen, und daß nun, da die weſentliche und Präliminar-Baſis definitiv abgemacht ſey, zu der Anwendung des Sekulariſations-Princips, als einem untrennbaren Theile des zu ſchließenden Tractats, fortgeſchritten werden könne.“

„Dieſer Gegenſtand, den ſie mit gleicher Rückſicht auf das allgemeine Intereſſe, als die bisherige, jetzt zu einem ſo genugthuenden Punkte der Reife gediehene Unterhandlung dirigiren würde, erfordere

noch einiges Nachdenken, ehe er zur Diskuſſion gebracht werden könne.“

„Indeſſen hoften die Unterzeichneten durch ihre Propoſition, im Betreff dieſes Gegenſtandes der Deputation ſehr bald vorlegen zu können, und fänden eine günſtige Vorbedeutung in dem charakteriſtiſchen Beſtreben der Beſchleunigung und Eintracht, welche jetzt die Unterhandlungen zu äußern anfingen.“

13.

Beſondere Unterhandlungen zu Selz, zwiſchen Oeſtreich und Frankreich.

Indeſſen hatte theils der ſchon im Anfange dieſes Jahres dem franzöſiſchen Geſandten zu Wien begegnete, hinlänglich bekannte Unfall, theils verſchiedene, bey der Exekution des Friedens von Campo Formio eingetretene, Schwierigkeiten zwiſchen Frank-

reich und Oeſtreich, Differenzien veranlaßt, die man jedoch, durch eine friedliche Unterhandlung beyzulegen ſich vereinigte.

Es wurde dazu, franzöſiſcher Seits, der Exdirektor Franzois, und öſtreichſcher Seits der Graf von Cobenzl bevollmächtigt, und — da der Erſte, der Konſtitution gemäß, Frankreich binnen zwey Jahren noch nicht verlaſſen durfte — zum Congreß-Orte der Flecken Selz, im Elſaß beſtimmt.

Hier hielten ſie, vom 30. May bis 5. Jul., achtzehn Conferenzen; die freylich auf den Gang der Unterhandlungen zu Raſtadt um ſo weniger Einfluß hatten, da man von Seiten Frankreichs keinen andern Gegenſtand zur Verhandlung gebracht wiſſen wollte, als die Irrungen, wegen des Vorfalls zu Wien.

Auch blieb dieſe Unterhandlung völlig ohne Reſultat, indem beyde Bevollmächtigte, in der neunzehnten Sitzung, (am 6. Jul.) einander erklärten, daß ihre Voll-

macht ihnen keine weitere Unterhandlungen geſtatte.

Beyde verließen nun den Congreß-Ort. Die Unterhandluugen hörten jedoch deshalb noch nicht völlig auf, ſondern wurden, wiewohl keines Wegs mit glücklicherm Erfolge, direkt zwiſchen Wien und Paris, bis ebenfalls zum Ende dieſes Jahres, fortgeſetzt.

Daneben wurden die Kriegs-Rüſtungen, auf das eifrigſte betrieben, und in Italien nahm bekanntlich, durch die Uebereilung des Königs von Neapel, ſchon während dieſer Unterhandlungen, der Krieg aufs neue ſeinen Anfang.

14.

Letzte Verhandlungen und Auflöſung des Congreſſes zu Raſtadt.

Unter dieſen Umſtänden trat, bey den Unterhandlungen zu Raſtadt, nach der

Note vom 12. Decbr. 1798., bis zum 2. Januar des folgenden Jahres, ein völliger Stillſtand ein.

An dieſem Tage erhielten die franzöſiſchen Bevollmächtigten den Befehl: der Reichs-Deputation zu erklären, „daß das franzöſiſche Directorium es als eine Feindſeligkeit von Seiten des deutſchen Reichs, anſehn werde, wenn daſſelbe nicht dem ſich annähernden ruſſiſchen Hülfs-Heere, — für Oeſtreich — den Durchmarſch durch das deutſche Reichs-Gebiet verſagen würde.

Die Reichs-Deputation brachte dieſe Sache an den Reichs-Tag, wohin ſie gehörte, und wo ſie in der Folge auch noch von den franzöſiſchen Reſidenten bey demſelben mehrmals in Anregung gebracht wurde.

Je mehr ſich nun der Wieder-Ausbruch des Kriegs zwiſchen Oeſtreich und Frankreich näherte, deſto mehr mußte ſich das Ziel des Congreſſes zu Raſtadt entfernen.

Zwar wurde Anfangs an einer Neutralität des deutſchen Reichs gearbeitet, und — als denn der Krieg wirklich ausbrach — von den franzöſiſchen Bevollmächtigten noch fortgeſetzt die Geneigtheit, mit dem deutſchen Reiche nichts deſto weniger die Friedens-Unterhandlungen fortzuſetzen, zu erkennen gegeben.

Allein, wiewohl die Reichs-Deputation ebenfalls zu wiederholten Malen, denſelben Wunſch auf das lebhafteſte äußerte; ſo wurden doch fernere Schritte dazu, durch das Verhalten der kaiſerlichen Plenipotenz, und die immer dringender und lebhafter werdenden kriegeriſchen Bewegungen gehemmt.

Unter dem 7. April 1799 *) zeigte darauf der kaiſerliche Bevollmächtigte der Deputation den Wiederausbruch des Kriegs nebſt der Veranlaſſung dazu an.

Er erklärte dabey, „der Kaiſer könne

*) Ebendaſ. Th. II. S. 254.

ihm (Unterzeichneten) in ſeiner reichs-ober-häuptlichen Eigenſchaft, nicht geſtatten, noch länger an Verhandlungen Antheil zu nehmen, wo unter ſtolzer Hinweiſung, auf die Rechte eines Siegers, den dießſeits zu machenden Erklärungen bald eine peremtoriſche Friſt von einigen Tagen geſetzt, bald auf mehrere Monathe, die Geſchäfts-Thätigkeit des Congreſſes, mit ſeltener diplomatiſcher Willkühr, gehemmt werde, — — wo der Krieg gegen das deutſche Reich durch die That ſelbſt ſchon wieder beſtehe, u. ſ. w.“

Er ſetzte hinzu, „er habe zugleich den beſtimmten Auftrag erhalten, der Reichs-Deputation, im Nahmen des Kaiſers noch weiter zu erklären; daß er ſich nothgedrungen ſähe, allen, während des Congreſſes, an die franzöſiſchen Miniſter gemachten und nach den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundſätzen ohnehin nur salva ratificatione Caesaris et Imperii verbindlichen

Zuſicherungen, die bisher beſtandene Rechtskraft wieder zu entziehn; da dieſe nur einzig in der ſichern Hoffnung und Vorausſetznng eines billigen, annehmlichen und dauerhaften Friedens geſchehen wären; mithin, bey gänzlich geänderter Lage der Sachen zu einer bloß bedingt übernommenen Verbindlichkeit, kein fortwirckender rechtlicher Grund mehr vorhanden ſey u. ſ. w.

Am folgenden Tage (am 8. April) machte er den franzöſiſchen Bevollmächtigten in einer kurzen Note *) die Anzeige: „daß er den Befehl erhalten habe — da der Krieg gegen Deutſchland durch die That ſchon wieder beſtehe, und keine Sicherheit für die Conferenz mehr Statt habe, und überhaupt die Umſtände und Verhältniſſe ſo gänzlich verändert wären, keinen weitern Antheil an den Friedens-Unterhandlungen

*) a. a. O. S. 242.

zu nehmen, und den Congreß-Ort ſofort zu verlaſſen.“

In der Antwort auf dieſe Note *), behaupteten die franzöſiſchen Bevollmächtigten, „durch die häufigſten Thatſachen, ſelbſt durch Aufopferungen, den Wunſch des Directoriums nach einem ſchnellen und ſichern Frieden bewährt zu haben.“

Sie behaupteten ferner, daß der Waffenſtilleſtand noch immer zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem deutſchen Reiche beſtehe, und „eine beyſpielloſe Verletzung der Sicherheit der Correſpondenz von ihrer Regierung wenigſtens nicht zu erwarten ſey.“

Dieſe Aeußerungen blieben von dem kaiſerlichen Bevollmächtigten unerwidert, indem dieſer ihnen ihre Note ſogleich uneröffnet zurück ſandte, mit der Erklärung **): „daß die Aufkündigung ſeiner

---

*) Ebendaſ. S. 244.

**) a. a. O. S. 245.

Eigenſchaft, als kaiſerlicher Bevollmächtig'ter, die letzte Handlung ſeiner Sendung geweſen ſey. Da er alſo keinen Beruf mehr habe, von den franzöſiſchen Miniſtern öffentliche Erklärungen zu empfangen und ihnen zu erwidern; ſo bedaure er, daß ſie ihn in den Fall geſetzt hätten, ihre Note zurückhändigen zu müſſen."

Die franzöſiſchen Bevollmächtigten gaben nun der Reichs-Deputation von der erhaltenen Anzeige des kaiſerlichen Plenipotentiarius Nachricht, und legten zugleich die ihnen überſandte, aber von ihm zurückerhaltne Antwort bey.

Wiewohl ſie nun auch noch jetzt das Anſehn zu behaupten ſuchten, als wünſchten ſie mit dem deutſchen Reiche die Friedens-Unterhandlungen fortzuſetzen, und zu vollenden, ſo wurden doch, nachdem der kaiſerliche Bevollmächtigte und öſtreichſche Geſandte den Congreß-Ort verlaſſen hatte, nach und nach auch mehrere andere abgeru-

fen, ſo daß die Zahl der Subdelegirten zur Reichs-Deputation, bis unter zwey Drittel ſich vermindert hatte.

Dieſer Umſtand, noch mehr aber das bekannte Betragen der öſtreichſchen Vorpoſten beſtimmten den Ueberreſt der Reichs-Deputation in der Sitzung (am 23. April) zu dem Beſchluſſe*), „den franzöſiſchen Bevollmächtigten mündlich zu eröffnen, daß die Reichs-Friedens-Deputation, bey allen eingetretenen Umſtänden, nach der ihr ertheilten General-Vollmacht und Inſtruction, mit ihr, der franzöſiſchen Geſandtſchaft, die Friedens-Unterhandlungen fortzuſetzen, vor der Hand nicht vermöge, auch nach den eingezogenen Erkundigungen (wovon der gedachten Geſandtſchaft Abſchrift zu ertheilen wäre) die erforderliche Ruhe und Sicherheit nicht mehr dahier zu haben glaube.“

Ohnerachtet dieſe Anzeige, beſchloßner

---

*) a. a. O. S. 263.

Maßen, durch den Directorial-Geſandten mündlich geſchah, ſo fanden die franzöſiſchen Bevollmächtigten doch für gut, der Reichs-Deputation (unter dem 25 April) noch ſchriftlich darauf zu antworten*), und „ihr großes Erſtaunen, über die zugleich angezeigten Vorgänge und dieſen Beſchluß zu erkennen zu geben."

Sie waren der Meinung, daß, „wenn auch die Stände des Reichs, ein jeder das unbeſtreitbare Recht hätten, ihre Subdelegirten zu dem Congreſſe abzufertigen; es gleichwohl nur dem Reichstage zukomme, den Ständen die ihnen ertheilte Vollmacht zu entziehen."

„Das Directorium, ſtets zum Frieden geneigt, habe ihnen befohlen, den Congreß nur in der äußerſten Extremität zu verlaſſen. Die Deputation habe ihnen Hoffnung gemacht, die nur momentan

*) a. a. O. S. 268.

unterbrochenen Unterhandlungen wieder aufzunehmen. Auch hielten ſie ſich überzeugt, daß ſelbſt die Exceſſe, durch welche ſie bisher unterbrochen wären, die Deputation noch mehr von dem lebhaften Intereſſe überzeugen würden, welches ſie hätten, die Fluten des Kriegs aufzuhalten, und überhaupt alle Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche Leidenſchaften und Unredlichkeit dem Frieden entgegen ſtellen mögten."

„In Erwägung daher, wie ſelbſt aus dem Beſchluſſe der Reichs-Deputation erhelle, daß ſie ſich in einem wahren Zuſtande der Unterdrückung befinde, und gleichwohl die Dauer eines Congreſſes, zweyer freyer Nationen, von dem Willen der kontrahirenden Theile, keineswegs aber von der Einmiſchung einer fremden Macht abhängen müſſe, legten die Unterzeichneten hierdurch bey der Reichs-Deputation eine Proteſtation nieder, gegen die Verletzung

des Völkerrechts, welche die öſtreichſchen Truppen gegen ſie ausgeübt hatten und gegen den Inhalt der Antwort des öſtreichſchen Vorpoſten-Kommandanten, auf die an ihn von dem Directorium der Reichs-Deputation' ergangene Anfrage;“ (welche ſie aus der erwähnten Mittheilung der Reichs-Deputation kannten).

Sodann erklärten ſie ſchließlich: „daß ſie binnen drey Tagen Raſtadt verlaſſen würden.“

„Um jedoch Deutſchland den letzten und erklärenden Beweis der Langmuth der franzöſiſchen Regierung und ihres Verlangens den Frieden abzuſchließen, zu geben, würden ſie ſich nach Straßbnrg begeben, um dort die Wiederanknüpfung der Friedens-Unterhandlungen zu erwarten, und alle Friedens-Anträge anzuzuhören, die man ihnen machen würde.“

So endeten ſich die Unterhandlungen,

Die ſchreckliche Kataſtrophe, mit welcher ſich der Congreß auflöſ'te, iſt noch im lebhaften Andenken. Sie macht einen nur zu wichtigen Gegenſtand der neueſten Geſchichte aus. In einem Ueberblicke der Unterhandlungen, würde ſie am unrechten Orte ſeyn.

II.

Fernere merkwürdige Unterhandlungen und Verträge, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Allgemeine Bemerkung.

Die hier noch ferner nachzuholenden merkwürdigen Unterhandlungen und Verträge, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts ſind gleichſam, als der Uebergang zu den Verträgen und Friedens-Schlüſſen des neunzehnten zu betrachten.

Ohne dieſelben würde die Ueberſicht des Ganzen auf eine unangenehme Weiſe geſtört werden, auch in den Verträgen des neunzehnten Jahrhunderts manches dunkel bleiben.

Wiewohl ſie, wie ſo manche andere, zum Theil gar kein Reſultat, zum Theil nur ein temporelles lieferten, ſo bilden ſie doch nothwendige Glieder, in der Kette der diplomatiſchen Ereigniſſe und Thatſachen, weshalb es dem beurtheilenden und kombinirenden Leſer nicht anders, als willkommen ſeyn kann, ſie hier nachgetragen zu finden.

I.

Bonaparts Anträge zur Unterhandlung des Friedens mit Großbritannien.

1.

Einleitende Bemerkung.

Bekanntlich waren dieſe Anträge eine der erſten Früchte des bekannten achtzehnten

Brümaire, und der durch denſelben bewirkten, diktatoriſchen Gewalt dieſes ausgezeichneten Sohnes des Ruhms und des Glücks.

Nimmt man auf die Umſtände Rückſicht, unter welchen ſie gemacht wurden, ſo darf man kaum zweifeln, ob ſie ehrlich gemeint waren; wiewohl man auch geſtehen muß, daß andere, damit nicht in Verbindung ſtehende, Abſichten obwalten mogten, warum beſonders der erſte Schritt dazu ſo geſchah, wie er geſchah, und auf eine Weiſe, welche wohl nicht als eine Haupt Urſache der Wirkungsloſigkeit deſſelben angeſehn werden muß.

Höchſt intereſſant iſt es, hier wieder dieſen Zeitpunkt, das gegenſeitige Betragen und die Verhältniſſe in dieſem, mit denen ein, oder anderthalb Jahre ſpäter zu vergleichen. Wenn man dort in dem Briefe Bonapart's wenigſtens doch die Sprache eines Parvenu und die Behandlung als ſolchen, in den Antworten doch nicht ganz

verkennen kann, ſo wird man bey den nur ſo kurz darauf erfolgten wirklichen Friedens-Unterhandlungen und dem Abſchluſſe desſelben nichts mehr von der Art, — weder auf der einen, noch auf der andern Seite — wahrnehmen.

Man ſah hier nur zwey mächtige Regenten und zwey mächtige Staaten mit einander handeln, ſich einander auf dem gewöhnlichen Wege der alten Diplomatik wieder begegnen, und mit den Förmlichkeiten, „welche nöthig ſeyn mögen, um die Abhängigkeit ſchwacher Staaten zu verbergen, „aber bey ſtarken nur den gegenſeitigen „Wunſch, ſich zu hintergehn, beweiſen,“ die Friedens-Negotiationen betreiben.

Die Ueberſicht der Urkunden ſelbſt wird dieſe Betrachtungen bewähren, und auf andere verwandte führen, die, anzuſtellen, dem Leſer überlaſſen werden müſſen.

2.

Bonaparte's unmittelbarer Antrag und Antwort des engliſchen Miniſteriums *).

Eine (vom 26. December 1799 datirte) an den Lord Grenville gerichtete Note des franzöſiſchen Miniſters der auswärtigen Verhältniſſe, Talleyrand, zeigte dieſem an: „daß der Ueberbringer dieſer auch einen Brief des erſten Konſuls der Republik an den König von England überbringe, und fügte die Bitte bey, die nöthigen Befehle zu ertheilen, daß er ſolchen dem Könige ſelbſt unmittelbar übergeben könne.“

„Dieſer Schritt,“ ſetzte er hinzu, „kündige durch ſich ſelbſt ſchon die Wichtigkeit ſeines Gegenſtandes an.“

Das Schreiben des erſten Konſuls an den König von England war folgendes wörtlichen Inhalts:

---

*) Poſſelts Annalen 1800. St. I. S. 22.

Franzöſiſche Republik.

Souverainität des Volks.

Freyheit. Gleichheit.

Bonaparte, erſter Konſul der Republik, an ſeine Majeſtät, den König von Großbritannien und Irrland u. ſ. w.

Paris, 5. Nivos. Jahr 8.
der Rpublik.

„Da ich durch die Stimmen der franzöſiſchen Nation berufen bin, die erſte Staats-Würde der Republik zu bekleiden, ſo achte ich für ſchicklich, Ew. Majeſtät, indem ich mein Amt antrete, unmittelbar Nachricht davon zu geben.“

„Soll der Krieg, welcher ſeit acht Jahren die vier Welttheile verwüſtet hat, ewig währen? Gibt es kein Mittel, ſich gegenſeitig zu verſtändigen?“

„Wie können die beyden aufgeklärteſten Nationen von Europa, deren Macht und

Stärke größer ſind, als ihre Sicherheit und Unabhängigkeit es erfordern, der Idee einer eiteln Größe, die Wohlthaten des Handels, des innern Wohlſtandes, des Glücks der Familien aufopfern? Wie iſt es ihnen möglich, nicht zu fühlen, daß der Friede eben ſo rühmlich, als nothwendig ſey?“

„Dieſe Geſinnungen können dem Herzen Ew. Majeſtät nicht fremd ſeyn; die ſie über eine freye Nation und bloß in der Abſicht, ſie glücklich zu machen, regieren.“

„Ew. Majeſtät werden in dieſer Eröffnung ein reines aufrichtiges Verlangen ſehn, durch einen ſchleunigen, freymüthigen, von allen den Förmlichkeiten, welche nöthig ſeyn mögen, um die Abhängigkeit ſchwacher Staaten zu verbergen, aber bey ſtarken nur den gegenſeitigen Wunſch, ſich zu hintergehn, beweiſen, befreyten Schritt, zu einer allgemeinen Friedens-Stiftung beyzutragen.“

„Durch Mißbrauch ihrer Kräfte können

England und Frankreich, zum Unglück aller Nationen, den Augenblick ihrer gänzlichen Erſchöpfung noch lange hinausſchieben, aber ich wage es zu ſagen, das Schickſal aller civiliſirten Nationen iſt an das Ende eines Kriegs geknüpft, der die ganze Welt umfaßt.“

Ew. Majeſtät,

(unterzeichnet) Bonaparte.

Dieß Schreiben, dem Könige unmittelbar zu übergeben, wurde dem Kourier nicht geſtattet, auch von dem Könige nicht für gut befunden, unmittelbar darauf zu antworten. Unter dem 5. Januar antwortete Lord Grenville dem Miniſter Talleyrand: „er habe beyde Schreiben dem Könige vorgelegt, dieſer aber keinen Grund gefunden, von den, ſeit langer Zeit bey den Verhandlungen zwiſchen den europäiſchen Staaten angenommenen Formen abzugehn;“ ſondern ihm befohlen, in ſeinem Nahmen

die officielle Antwort zu übermachen, welche hiebey folge.

„Der König,“ hieß es nun in dieſer, „habe häufige Beweiſe, von ſeinem aufrichtigen Verlangen nach Wiederherſtellung der dauerhaften Ruhe von Europa gegeben. Eine eitle und falſche Ruhmſucht habe ihn nie in irgend einen Krieg verwickelt. Er habe keine andere Abſicht gehabt, als die Rechte und das Glück aller ſeiner Unterthanen, gegen jeden Angriff zu vertheidigen.“

„Darum habe er einen, von ihm nicht gereizten Angriff zurückgeſchlagen, und eben deshalb ſey er genöthigt, fortzukämpfen.“

„Er könne nicht hoffen, daß dieſe Nothwendigkeit beſeitigt werde, wenn er jetzt mit denen in Unterhandlung träte, welche eine neue Revolution an die Spitze der Gewalt geſtellt habe; da kein wahrer Vortheil für den großen und wünſchenswerthen Gegenſtand eines allgemeinen Friedens,

aus einer ſolchen Unterhandlung erwachſen könne, bevor nicht klar am Tage läge, daß die Urſachen, welche den Krieg erzeugt, ihn verlängert, und ſich ſchon mehr als ein Mal wieder erneuert hätten, nicht mehr vorhanden wären.“

„Eben das Syſtem, welchem Frankreich alle ſeine gegenwärtigen Leiden mit Recht zuſchreibe, habe ſchon das übrige Europa, in einen langen zerſtörenden, und ſeiner Natur nach, unter civiliſirten Nationen längſt unerhörten, Krieg verwickelt. Zur Ausbreitung dieſes Syſtems und zur Vertilgung aller beſtehenden Regierungen, wären die Hülfs-Mittel Frankreichs, von Jahr zu Jahr und unter dem beyſpielloſeſten Ungemach, verſchwendet und erſchöpft werden.“

Dieſem blinden Zerſtörungs-Geiſte wären die Niederlande, die vereinigten Provinzen, die ſchweizeriſchen Kantone (alte Freunde und Bundesgenoſſen des Königs) nach und nach aufgeopfert worden. Deutſchland ſey

verwüſtet, Italien, obwohl jetzt den Händen derer, die es überfallen hätten, entriſſen, ſey der Schauplatz des Raubes und einer grenzenloſen Anarchie geweſen. Der König ſelbſt habe ſich genöthigt geſehn, für die Exiſtenz und Unabhängigkeit ſeines Königreichs, einen beſchwerlichen Krieg zu führen.“

„Und dieß Ungemach ſey nicht ein Mal auf die Grenzen Europa's beſchränkt geblieben. Es habe ſich in die fernſten Theile der Welt verbreitet, ja ſelbſt in Länder, welche, durch ihre Lage und ihr Intereſſe mit dem natürlichen Schauplatze des gegenwärtigen Kampfs ſo wenig in Verbindung ſtänden, daß die Exiſtenz dieſes Krieges denen vielleicht unbekannt geweſen ſey, welche ſich auf ein Mal aller ſeiner Gewalt preis gegeben, gefunden hätten.“

„So lange ein ſolches Syſtem die Oberhand behalte, — — ſo lange, ſey auch offne Feindſeligkeit die einzig

mögliche Gegenwehr. Die feyerlichſten Tractaten hätten bloß den Weg zu neuen Angriffen gebahnt; und allein einem kräftigen Widerſtande habe man zu verdanken, was noch von Sicherheit des Eigenthums, perſönlicher Freyheit, geſellſchaftlicher Ordnung und freyer Religions-Uebung in Europa übrig geblieben ſey.“

„So wichtige Gegenſtände könne der König, gegen eine neue Betheurung und ein ſchwankendes Bekenntniß friedfertiger Geſinnungen, nicht aufs Spiel ſetzen.“

„Gleiche Betheurungen wären nach und nach von allen vorgetragen, welche nach einander die Hülfsmittel Frankreichs auf die Zerſtörung von Europa verwandt hätten und welche alle ohne Ausnahme von den gegenwärtigen Machthabern für unfähig, Freundſchafts- und Friedens-Verhältniſſe zu erhalten, erklärt wären.“

„Zwar werde ſich der König ſehr freuen, zu ſehen, daß die Gefahr wirklich aufgehört habe, und die Nothwendigkeit des Widerſtrebens nicht mehr Statt finde, daß, durch die Erfahrungen ſo vieler Jahre voll Verbrechen und Elend belehrt, beſſere Grundſätze in Frankreich endlich die Oberhand erhalten hätten; daß alle Projecte eines rieſenhaften Ehrgeizes, und alle Zerſtörungs-Plane — — endlich bey Seite gelegt wären.“

„Allein die Ueberzeugung von einer ſolchen Veränderung, ſo ſehr ſie auch den Wünſchen des Königs angemeſſen ſey, könne nur das Reſultat der Erfahrung und augenſcheinlicher Thatſachen ſeyn.“

„Das ſicherſte und natürlichſte Unterpfand der Realität und Fortdauer dieſer Veränderung würde die Wiedereinſetzung der Dynaſtie ſeyn, welche ſeit ſo vielen Jahrhunderten Frankreich in ſeinem Innern beglückt,

und im Aeußern geachtet gemacht habe.“

„Dieß würde ſogleich, und zu jeder Zeit alle Hinderniſſe der Unterhandlungen und Vereinigungen entfernen, es würde Frankreich den unbeſtrittenen Beſitz ſeines alten Gebiets ſichern, und allen übrigen Nationen Europa's für ihre Ruhe und den Frieden diejenige Bürgſchaft gewähren, welche ſie jetzt gezwungen wären, auf andere Weiſe zu ſichern.“

„Doch ſo wünſchenswerth ein ſolches Ereigniß für Frankreich und für die ganze Welt auch ſeyn könne, ſo binde der König daran doch nicht ausſchließlich die Möglichkeit eines dauerhaften Friedens-Vereins.“

„Er wolle Frankreich keineswegs, weder im Betreff ſeiner Regierungs-Form noch derer, in deren Hände eine große und mächtige Nation die Gewalt niederlegen ſolle, — etwas vorſchreiben. Er beſchäftige ſich

nur mit der Sicherheit ſeines eigenen Gebiets und des ſeiner Alliirten, und der allgemeinen Sicherheit Europa's.“

„Wenn er ſehen würde, daß dieſelbe auf irgend eine Weiſe erhalten werden könne — es möge nun durch die innere Lage des Landes, deſſen innere Lage die Gefahr veranlaßt habe, — oder durch irgend einen andern Umſtand ſeyn; — ſo werde er eifrigſt die Gelegenheit ergreifen, mit ſeinen Alliirten die Mittel zu einer unmittelbaren und allgemeinen Pacifikation zu verabreden.“

„Unglücklicher Weiſe ſey noch keine ſolche Sicherheit, noch keine Bürgſchaft der Grundſätze, welche die neue Regierung leiten würden, noch kein vernünftiger Grund der Ueberzeugung von der Dauerhaftigkeit derſelben vorhanden. Daher bleibe dem Könige, für jetzt auch noch nichts übrig, als, in Uebereinſtimmung mit den andern Mächten, einen gerechten Vertheidi-

gungs-Krieg fortzuſetzen, welchen ſein Eifer für das Glück ſeiner Unterthanen, ihm niemals erlauben werde, weder über die Grenzen der Nothwendigkeit, aus welchen er hervor gegangen, fortzuſetzen, noch ihn zu enden, ohne den Genuß der Ruhe, der Conſtitution und der Unabhängigkeit geſichert zu ſehn.“

3.

Replik und Friedens-Antrag der franzöſiſchen Regierung *).

So beſtimmt zurückweiſend dieſe Erklärung auch geweſen und mit ſo manchen Aeußerungen ſie durchwebt war, die die Empfindlichkeit des neugeſchaffenen Herrſchers leicht hätten rege machen können, und rege zu machen die Abſicht zu haben ſchienen;

*) a. a. O. S. 27.

Bibliothek der Philos.-theol. Hochschule Passau

— ſo erfolgte doch (unter dem 13. Jan.) eine Replik und ein zweyter Antrag zu demſelben Zwecke; — dieß Mal jedoch nur in einer miniſteriellen Note.

In derſelben bemühte ſich der franzöſiſche Miniſter, im Nahmen des erſten Konſuls, zuförderſt den Verwurf, als ſey dieſer Krieg von Frankreich erregt, und mit Zerſtörungs-Abſichten geführt worden, von Frankreich ab, und auf das ganze gegen daſſelbe verbündete Europa zurück zu wälzen.

Hieraus folgerte er denn für Frankreich das Recht, „den Unterjochungs- und Theilungs-Plänen entgegenzuarbeiten, und ſchob die Uebel, welche aus ſolchen gegen eine mächtige Nation gerichteten Planen nothweneig entſtehen müſſen, auf die Rechnung derer, welche dieſe Pläne entworfen, und öfters auszuführen verſucht hätten.“

„Von allen Seiten angegriffen, habe

die franzöſiſche Nation ihre Anſtrengungen zur Gegenwehr auch nach allen Seiten hinrichten, und zur Aufrecht-Erhaltung ihrer Unabhängigkeit der Mittel ſich bedienen müſſen, welche ſie in ihrer Macht und dem Muthe ihrer Krieger gefunden hätte.“

„So lange ſie ihre Feinde auf Verbannung ihrer Rechte beharren geſehn, habe ſie alſo auch nur auf Widerſtand gedacht, ſobald jene aber der Hoffnung ſie zu überwältigen, entſagt hätten, habe ſie auch Mittel zur Annäherung geſucht; — und wenn bey dieſer oder jener innern Kriſe, welche die Revolution und der Krieg nach einander herbeygeführt hätten, die vorhergehenden Depoſitärs der vollziehenden Gewalt, nicht immer eben ſo viele Mäßigung als die Nation Muth gezeigt hätten, ſo müſſe man dieß insbeſondere der Erbitterung zuſchreiben, mit welcher die Hülfs-Mittel Englands verſchwendet wä-

ren, um Frankreichs Untergang zu vollenden.“

„Wenn aber die Wünſche des Königs von Großbritannien, wie er es verſichere, mit denen Frankreichs, in der Wiederherſtellung des Friedens zuſammen träfen, warum ſollte man nicht, anſtatt die Rechtfertigung des Kriegs zu verſuchen, lieber Sorge tragen, ihn zu beendigen? Beſonders da der erſte Konſul perſönlich ſo viele Beweiſe von ſeinem Eifer, dem Ungemach des Kriegs ein Ziel zu ſetzen, und von ſeiner Neigung, die Verträge auf das ſtrengſte beobachten zu laſſen, gegeben habe.“

„Der erſte Konſul habe nicht zweifeln können, daß der König von Großbritannien das Recht der Nationen, ihre Regierungs-Form zu wählen, anerkenne, da der Beſitz ſeiner Krone ſich von der Ausübung dieſes Rechtes herſchreibe. Aber er habe nicht begreifen können, wie der Miniſter des Königs, neben dieſem

Haupt-Grundſatze, auf welchem das Daſeyn der Staats-Vereine beruhe, Winke geben könne, durch welche er die Abſicht, ſich in die innern Angelegenheiten der Regierung zu miſchen, verrathe, und welche für die franzöſiſche Nation und ihre Regierung nicht weniger beleidigend ſey, als für England und den König, eine Aufforderung zu der republikaniſchen Regierung, welche England in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angenommen habe, oder eine Ermahnung zur Wiedereinſetzung der Familie, welche die Geburt auf den Thron geſetzt, und die Revolution herunter geſtoßen habe, ſeyn würde."

„Wenn vor Kurzem, da das Conſtitutions-Syſtem der Republik, weder die Stärke, noch die Feſtigkeit gehabt habe, welche ihm jetzt beywohne, der König von England geglaubt habe, ſelbſt eine

Annäherung und Friedens-Conferenz ſuchen zu müſſen; — warum habe er denn jetzt, wo der gegenſeitige Zuſtand der Angelegenheiten einen ſchnellen Gang verſpreche, nicht die Hand zur Wiederanknüpfung der Unterhandlungen bieten können?"

„Von allen Seiten flehe die Stimme der Völker und der Menſchlichkeit um Beendigung eines Kriegs, den ſo große Unfälle auszeichnen, und deſſen Verlängerung Europa mit einer allgemeinen Erſchütterung, und rettungsloſen Leiden bedroht."

„Um alſo den Fortgang dieſes Ungemachs zu hemmen, oder damit deſſen ſchreckliche Folgen nur denen, welche ſie veranlaßt hätten, vorgeworfen werden mögten, ſo ſchlage der erſte Konſul der franzöſiſchen Republik vor, den Feindſeligkeiten ſogleich ein Ziel zu ſetzen, ſich wegen eines Waffenſtilleſtandes zu vereinigen, und insgeſammt, von beyden Sei-

ten, Bevollmächtigte zu ernennen, die ſich nach Dünkirchen, oder jeder andern, zur Beſchleunigung des gegenſeitigen Verkehrs nicht weniger vortheilhaft gelegenen Stadt, begeben, und ohne Zögerung an der Wiederherſtellung des Friedens und der Freundſchaft mit Frankreich arbeiten ſollten."

„Der erſte Konſul erbiete ſich, die deshalb etwa nöthigen Päſſe zu ertheilen."

Hierauf antwortete Lord Grenville (unter dem 20. Januar) in einer ähnlichen, officiellen Note *):

„Der König habe mit Mißfallen in der ihm vorgelegten franzöſiſchen Note wahrgenommen, daß die nicht veranlaßten Angriffe Frankreichs, die allein die Urſache und der Urſprung des Kriegs wären, von ſeinen gegenwärtigen Regenten, unter denſelben beleidigenden Vorwänden,

---

*) Ebendaſ. S. 30.

mit welchen man ſie urſprünglich zu bemänteln geſucht, ſyſtematiſch vertheidigt werden.“

„Die gemachten Angaben wären, in Beziehung auf den König nicht nur völlig grundlos, ſondern auch durch die innere Evidenz der Thatſachen, ſo wie durch das, von der franzöſiſchen Nation ſelbſt zu ſeiner Zeit gegebene, Zeugniß, völlig widerlegt worden.“

„Im Betreff des Gegenſtandes der Note, könne er ſich bloß auf die bereits gegebene Antwort berufen.“ — —

„Alle Gründe, die man in der franzöſiſchen Note für die Unterhandlung anführe, die perſönliche Geneigtheit zum Frieden, die Mittel, um die Wirkungen dieſer Geneigtheit — vorausgeſetzt, daß ſie vorhanden ſey — zu ſichern, die Feſtigkeit des nach ſo vielen auf einander folgenden Revolutionen neu aufgeſtellten Syſtems: — alle dieſe Umſtände könnten ſich nur dadurch

bewähren, worauf der König bereits hingewieſen habe; — durch das Reſultat der Erfahrungen, und der Evidenz der Thatſachen.“

„Der König habe Frankreich offen und freymüthig die ſicherſten und ſchnellſten Mittel zur Erreichung dieſes großen Zwecks angegeben. Er habe aber auch eben ſo aufrichtig erklärt, daß er nicht begehre, einer fremden Nation ihre Regierungs-Form vorzuſchreiben, daß er ſich nur mit der Sicherheit ſeiner Staaten und Europa's beſchäftige, und daß, ſobald nach ſeinem Urtheile für dieſen wichtigen Zweck auf irgend eine Art hinlänglich geſorgt werden könne, er ſich angelegen ſeyn laſſen werde, mit ſeinen Alliirten die Mittel zu verabreden, vereinigt und unverzüglich über die Wiederherſtellung der Ruhe zu unterhandeln.“

„Bey dieſer Erklärung bleibe der König feſt. Nur auf dieſer Grundlage erlaube ihm die Sorge für die Sicherheit ſeiner

Unterthanen dem Syſteme der kräftigen Vertheidigung zu entſagen, das, durch die Gnade der Vorſehung ihren Reichen die Sicherheit und Wohlfahrt, deren ſie genießen, verſchaft habe.“

I.

Ferner merkwürdige Unterhandlungen und Verträge, am Ende des 18. Jahrhunderts.

II.

Merkwürdige Verträge zwiſchen den Krieg führenden Mächten, zum Behuf der Fortſetzung des Kriegs, und durch die Fortſetzung des Kriegs veranlaßt, im Jahre 1800.

I.

Nachtrag zu den Verträgen, zum Behuf der Fortſetzung des Kriegs.

1.

Subſidien-Vertrag zwiſchen dem Könige von Groſsbritannien und dem Kurfürſten von Mainz *).

Dieſer Vertrag wurde (am 30. April

*) Poſſelt a. a. O. 1800. St. 9. S. 220.

1800) zu Pfore bey Donauſchingen abge-
ſchloſſen.

Im Eingange wird geäußert: daß, da der Kurfürſt als Glied des Reichs und zu Folge ſeiner Anhänglichkeit an deſſen Conſtitution, ſich für verpflichtet halte, an dem Kriege zur Vertheidigung und Aufrechterhaltung ſeiner Verfaſſung und der Integrität ſeines Territors Theil zu nehmen, auch von der Nothwendigkeit überzeugt ſey, zur Erreichnung dieſes heilſamen Zwecks, nicht bloß alle Kräfte, welche die Reichs-Geſetze von einem jeden Reichs-Stande, unter dem Titel eines Kontingents begehren, aufzubieten, ſondern auch noch größere Hülfs-Mittel anwenden zu müſſen, um deſto eher zu einem ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu gelangen; da aber ſeine Hülfs-Quellen theils durch die Beſetzung eines großen Theils ſeiner Länder, theils durch außerordentliche Anſtrengungen erſchöpft wären, ſo habe er ſich an den König

von Großbritannien gewandt, um ihn einzuladen, zur Ausführung dieſer Maßregeln auf eine Art, die für die angemeſſenſte gehalten werde, beyzutragen;“ woraus denn die Vereinigung über folgende Punkte entſtanden ſey.

Der Kurfürſt mache ſich anheiſchig, dem Könige ein Korps von 3426 Mann, von welchem der eilfte Theil Kavallerie ſeyn könne, zur völlig freyen Dispoſition in Europa zu überlaſſen, und zwar auf die Zeit ſeiner Theilnahme an dem Kriege, wenn ſie nicht über drey Jahre dauere, und auf dieſe Zeit wenn der Friede eher wieder hergeſtellt werden ſollte.

Im letztern Falle ſtehe es dem Könige frey, ſich deſſelben nicht weiter zu bedienen, dafern dieß drey Monathe vorher angezeigt und die Löhnung u. dgl. gehörig bezahlt worden iſt.

Für Aushebungs- und Equipirungs-Koſten bezahle der König achtzig Thaler Banko,

für jeden Kavalleriſten, und dreyßig für jeden Infanteriſten; auch den Sold von dem 28. Januar des laufenden Jahres an.

Findet er nicht weiter für nöthig, ſich des Korps zu bedienen, ſo werde er, auf die Zeit des Vertrags, für daſſelbe Subſidien zahlen; nach der Baſis des Tractats mit Heſſen=Kaſſel, (vom 30. April 1793.) und über dieß noch einen Monath Sold und Emolumente.

Der Kurfürſt verpflichtet ſich dagegen, ſo lange der gegenwärtige Vertrag dauert, ohne Wiſſen des Königs keine Unterhandlungen mit Frankreich anzuknüpfen, ſondern ihm alle darauf abzweckende Eröffnungen mitzutheilen. Wenn der Kurfürſt dieſer Verbindlichkeit zuwider handeln würde, würde die Verbindlichkeit des Königs, die Punkte dieſes Vertrags zu erfüllen, ebenfalls aufhören.

Dagegen macht ſich dieſer aber noch anheiſchig, bey dem etwanigen Abſchluſſe eines

Friedens mit Frankreich, den Kurfürſten darin nahmentlich aufnehmen zu laſſen, und ſein Intereſſe zu befragen, ſich auch im Kriege den Schutz der Länder des Kurfürſten möglichſt angelegen ſeyn laſſen. Noch wird feſtgeſetzt, daß das Korps auf 6000 Mann vermehrt, und dann die für die erſt beſtimmte Zahl feſtgeſetzten Bedingungen auch auf dieſe ausgedehnt werden könne; daß ferner der Inhalt dieſes Vertrags dem Kaiſer mitgetheilt und ihm erlaubt werden ſolle, demſelben beyzutreten.

2.

Wiener Convention zwiſchen Oeſtreich und England, einen Geld-Vorſchuß zur Fortſetzung des Kriegs betreffend *).

Dieſer merkwürdige und wichtige Ver-

*) Ebendaſ. S. 210.

trag wurde zwiſchen dem großbritanniſchen Geſandten, am Wiener Hofe, Lord Minto, und dem Baron von Thugut (am 20. Jun.) abgeſchloſſen, und in der Einleitung geäußert: „daß beyde Kontrahenten es dem Intereſſe ihrer Kronen, und dem Beſten der gemeinſchaftlichen Sache angemeſſen erachtet, die beſte Art der Vereinigung ihrer Anſtrengungen, gegen den gemeinſchaftlichen Feind, im gegenwärtigen Feldzuge zu bewerkſtelligen, und deshalb mit einander verabredet hätten:“

I. „Daß der König von England dem Kaiſer, um den dringenden Bedürfniſſen der Finanzen des Kaiſers abzuhelfen,“ dieſem, durch eine Anleihe, zwey Millionen Pfund Sterlinge vorſchießen ſolle, welche in drey verſchiedenen Friſten, am liebſten in klingender Münze, und zwar das erſte Drittel in den erſten Tagen des Jul., das zweyte in den erſten Tagen des Septem-

bers und das dritte in den erſten Tagen des Decembers bezahlt werden ſolle.

II. Während der ganzen Dauer des Kriegs und noch ſechs Monathe, nach Abſchluß eines Friedens zwiſchen Oeſtreich und Frankreich, übernimmt der König von England die Intereſſen für dieſe dem Kaiſer vorgeſchoſſene Summe. Von dieſem Zeitpunkte an aber zahlt der Letztere dem Erſtern „eine Zeit-Rente, oder Zeit-Renten, bis zum Belauf der Intereſſen, für die vorgeſchoſſenen zwey Millionen, als welche Intereſſen auf den nähmlichen Fuß gerechnet werden ſollen, wie die Intereſſen der, im laufenden Jahre, auf Rechnung der großbritanniſchen Regierung gemachten Anleihe.“

Außerdem wird der Kaiſer noch halbjährlich zehntauſend Pfund St. zu der allmählichen Ankaufung und Abtragung des Kapitals zahlen.

III. Beyde Kontrahenten verſprechen ein-

ander, während des gegenwärtigen Feldzugs, den Krieg gegen die franzöſiſche Republik mit allem möglichen Nachdrucke fortzuſetzen, und alle ihre reſpectiven Mittel, zu Lande und zur See darauf zu verwenden, indem ſie, nach Erforderniß der Umſtände, ſich über die vortheilhafte Art, ihre Land- und See-Macht, gegen den gemeinſchaftlichen Feind zu gebrauchen, zuſammen verſtehen werden.“

„Der Kaiſer wird darauf bedacht ſeyn, ſeine Armee in Deutſchland und Italien nach Verhältniß des erlittenen Verluſtes, wieder vollſtändig zu machen, — damit immer, ſo viel möglich, mit derſelben Anzahl von Mannſchaft, den Angaben gemäß, welche der Kaiſer bey Eröffnung des Feldzugs, dem Könige von Großbrittannien vertraulich habe mittheilen laſſen, gegen den gemeinſchaftlichen Feind zu Werke gegangen werden möge.“

IV. Die, im großbritanniſchen Solde

ſtehenden baierſchen, wirtembergiſchen und ſchweizeriſchen Truppen werden der Diſpoſition des Kaiſers überlaſſen, und der König wird die nöthigen Maßregeln treffen, um die kaiſerliche Armee in Deutſchland, durch die möglichſt große Anzahl deutſcher und ſchweizeriſcher Truppen, zu verſtärken.

V. Beyde Kontrahenten verpflichten ſich, „während der Dauer der gegenwärtigen Convention, ohne des andern Theils vorgängige und ausdrückliche Einwilligung, keinen Separat-Frieden, mit der franzöſiſchen Republik zu ſchließen, auch nicht mit dem Feinde zu unterhandeln, noch einigen Eröffnungen, weder zu einem beſondern noch allgemeinen Frieden von ihm anzunehmen, ohne ſich gegenſeitig offenherzige Mittheilungen darüber zu machen, und in jeder Hinſicht im vollkommnen Einverſtändniſſe zu handeln.

VI. Die Dauer dieſer Convention iſt auf

ein Jahr beſtimmt, von dem 1. März 1800 bis zum letzten Februar 1801. Gleich nach der Leiſtung der letzten Zahlung werden die Kontrahenten über die, für die Zukunft, den Umſtänden und ihrer Convenienz gemäß, zu faſſenden Entſchließungen, vertrauliche Rückſprache halten.

VII. Für die Auswechslung der Ratifikation dieſer Convention wird ſechs Wochen als der längſte Zeitraum angenommen.

II.

Durch die Fortſetzung des Kriegs entſtandene Verträge zwiſchen Oeſtreich und Frankreich.

1.

Waffenſtillſtands-Convention zwiſchen den Feldherrn der öſtreichſchen und franzöſiſchen Armee in Italien.

Schon vier Tage vor dem Abſchluß der eben erwähnten Convention, zur beharrlichen Fortſetzung des Kriegs, war nach der Schlacht bey Marengo (zu Aleſſandria am 16. Jun.) zwiſchen den öſtreichſchen und franzöſiſchen Heeren eine Convention abgeſchloſſen worden, in welcher man dahin überein gekommen war:

I. Daß ein Waffenſtillſtand zwiſchen den beyderſeitigen Heeren in Italien beſtehen ſolle, bis von dem Wiener Hofe Antwort eintreffen würde.

II. Sollten die kaiſerlichen Armeen alle zwiſchen dem Mincio, der Foſſa Maeſtra und dem Po begriffnen Länder, nähmlich Peſchiera, Mantua, Borgoforte und von da das linke Ufer des Po, und an dem rechten Ufer, die Feſtung Ferrara.

III. ingleichen Toskana und Ancona.

IV. Die franzöſiſchen aber, die zwiſchen der Chieſa, dem Oglio und Po, beſetzt halten,

V. das Land zwiſchen der Chieſa und dem Mincio ſolle unbeſetzt bleiben. Aus den zu Mantua gehörigen Theilen dieſes Landes werde die kaiſerliche, und aus denen zu Brescia gehörigen, die franzöſiſche Armee Lebensmittel ziehn.

VI. Die Citadellen von Tortona, Aleſſandria, Mailand, Turin, Pizzighetone,

Arona, Piavenza ſollten bis zum 20. Jun. den Franzoſen übergeben werden.

VII. Bis zum 24. die Feſtung Coni, die Citadelle von Ceva, Savone und die Stadt Genua; und

VIII. bis zum 26. das Fort Urbano.

IX. Die Artillerie der Plätze ſolle auf folgende Weiſe vertheilt werden:

1. Alle Artillerie von öſtreichſchem Kaliber und Guß ſolle der öſtreichſchen Armee zugehören;
2. alle, von italieniſchem, piemonteſiſchem, franzöſiſchem, der franzöſiſchen.
3. Von den Mund-Vorräthen ſolle die eine Hälfte der franzöſiſchen, die andere der öſtreichſchen Armee überlaſſen bleiben.

X. Die Beſatzungen ſollen mit militäriſchen Ehren ausziehn, und ſich mit ihrer ganzen Bagage auf dem kürzeſten Wege nach Mantua begeben;

XI. die öſtreichſche Armee ſich in drey Colonnen, — die erſte zwiſchen dem 16.

und 20., die zweyte zwiſchen dem 20. und 23., die dritte zwiſchen dem 23. und 25. Jun. — über Piavenza und Mantua ziehn.

XII. Würden von beyden Seiten Commiſſarien für die Details der Vollziehung dieſes Vertrags ernannt werden.

XIII. Wurde ausgemacht, daß Niemand wegen der Dienſte, die er der öſtreichſchen Armee geleiſtet, oder wegen ſeiner poliſchen Meinungen mißhandelt, und die, in der ciſalpiniſchen Republik von den Oeſtreichern dieſer Urſache wegen verhafteten und in den unter den Befehlen der Oeſtreicher befindlichen Feſtungen aufbewahrten Perſonen, in Freyheit geſetzt werden ſollen.

XIV. Wie auch die Antwort des Wiener Hofs ausfallen möge, ſo ſolle doch erſt nach vorhergegangener zehntägiger Aufkündigung des Waffenſtillſtandes eine Armee die andere angreifen können; und

XV. während des Waffenſtillſtandes,

keine derſelben Detaſchirungen nach Deutſchland machen dürfen.

2.

Waffenſtilleſtands-Convention zwiſchen den Ober-Feldherren der öſtreichſchen und franzöſiſchen Heere in Deutſchland.

Auch hier war es indeſſen ſchon vor Ablauf der, zur Notifikation der Wiener Bemerkung beſtimmten Zeit, ebenfalls dahin gediehen, daß die Oeſtreicher einen Waffenſtilleſtand ſuchen mußten; der auch nach dreytägigem Unterhandeln (am 15. Jul.) zu Parsdorf, auf folgende Bedingungen abgeſchloſſen wurde:

1. Der Waffenſtillſtand ſolle, zwiſchen dem öſtreichſchen Heere und ſeinen Verbündeten, und der Armee der franzöſiſchen Republik, in Deutſchland, der Schweiz, Tirol

und Graubünden, von heute an beſtehen, und erſt nach zwölftägiger Aufkündigung abgebrochen werden.

II. Es ſolle eine Scheidungs-Linie gezogen werden und dieſelbe an dem rechten Rhein-Ufer bey Balzers anfangen, der Grenze von Graubünden, bis an die Ills-Quelle folgen, das ganze Thal derſelben umſchließen, über den Rücken des Arlbergs, an die Lech-Quelle fortgehn, an deſſen linkem Ufer, bis Reutti hinablaufen, und das Rechte nur in den Punkten überſchreiten, wo die Straße von einem Ufer auf das andere übergehe, die öſtreichſche Armee in dem Beſitze der auf das rechte Ufer übergehenden, Ausgänge laſſen, Reutti einbegriffen, bey Breitenwang über die Seebach gehn, dem nördlichen Ufer des Sees folgen, ſich dann längſt der linken Seite des Eng-Thals bis an die Quelle der Ammer hinauf ziehn, auf die Grenze der Grafſchaft Werdenfels fallen, dieſer dann bis

nach Loiſach folgen, auf deren linkem Ufer ſich, bis an den Calch See verlängern, ihn, ingleichen den Walcher See durchſchneiden, längſt dem nördlichen Ufer des Jachnad hingehn bis zu ſeiner Mündung in die Iſer, die ſie übergehn, und ſich an die Weißnach wenden; bey Reiten den Tagern-See umgehn, und von Gmündt dem linken Ufer der Mangold, bis nach Falluy folgen werde.

Von da ſolle ſie ihre Richtung nach Oblaus, von hier über Münſter, Erais, Glan, Zinnenberg, Oſtendorf, Moſach, Alxing, Taglſing, Ekhäfen, Grüſing, Eking, Ebersperg, Molskirch, Hohenlinden, Krämacher, Wating, Teting, Hordberg, von da nach Iſen bis Fautern, Londorf, von hier ſich gegen die Quelle der Oils ziehn, dem linken Ufer dieſer bis Wilsburg folgen, ſich denn nach Binn-Bigury wenden, der Straße von der Aina bis Durnaich folgen, über Semenshäuſer bis an die Quelle der Klopach gelangen, an deren linkem Ufer ſie bis

zur Mündung in die Vlies und an dem Ufer dieſes Fluſſes wieder bis zu ſeiner Mündung in die Donau hinab laufen werde.

Von hier gehe die Linie dann längs dem rechten Donau-Ufer aufwärts, bis Kellheim, dann über den Strohm, und auf dem rechten Ufer der Altmühl hinauf, bis Poppenheim, wo ſie den Weg nach Weißenburg nehme, um an die Rednitz zu kommen, deren linkes Ufer ſie bis an ihren Ausfluß in den Main und deſſen linkes Ufer bis an den Rhein verfolge.

Alles Land, innerhalb dieſer Scheidungs-Linie, werde die franzöſiſche Armee beſetzen. Sie werde dieſelbe Linie behalten, oder bey etwa gemachter Bewegung wieder einnehmen, in deren Beſitz ſie, ſich an dem Tage der Unterzeichnung dieſes Vertrags befindet.

III. Die kaiſerliche Armee werde das Ober- und Unter-Engedin, nähmlich den

Theil von Graubünden, deſſen Gewäſſer gegen den Inn fließen, und das St. Marien-Thal, deſſen Gewäſſer ſich gegen die Etſch ergießen, beſetzen.

Von Balzers werde ſich die Scheidungs-Linie längſt der Straße von Chur, Tuſis, dem Splügen, an dem Komer-See, nach Claren erſtrecken. Der Theil von Graubünden, welcher innerhalb dieſer Linie und dem Engedin begriffen ſey, ſolle zwiſchen beyden Heeren neutral bleiben; auch dieß Land ſeine Regierungs-Form behalten.

IV. Die in der Scheidungs-Linie begriffenen Plätze, welche die kaiſerlichen Truppen noch im Beſitz hätten, ſollten in jeder Rückſicht in dem Zuſtande bleiben, in dem ſie ſich befänden, und der durch, von den Ober-Befehlshabern beyder Armeen hiezu ernannte Abgeordnete genau anzugeben ſey. Es ſollen darin keine neuen Vertheidigungs-Werke angelegt werden, noch der Gebrauch der Flüſſe, an denen ſie ſich befänden, noch

die freye Schifffahrt der Flüſſe, auf denen ſie ſich befänden, und der Gebrauch der, unter ihrem Kommando in einem Halb-Meſſer von zwey tauſand Klaftern, an dem Haupt-Walle vorbeylaufenden Wege, gehindert werden.

Ihre Proviantirung werde, nach dem Verhältniſſe ihrer Conſumtion nur alle zehn Tage geſchehen, und könne nicht aus dem Umkreiſe der, von dem franzöſiſchen Heere beſetzten Länder genommen, doch auch von dieſer nicht erſchwert werden.

V. Der Ober-Feldherr des kaiſerlichen Heers ſolle, nach jedem dieſer Plätze einen Offizier ſenden können, um die Kommandanten in Folge des obigen Artikels zu inſtruiren.

VI. Auf den, beyde Armeen trennenden Flüſſen ſollen nur die Brücken Statt finden können, wo die Scheidungs-Linie die Flüſſe durchſchneide, und auch dann nur hinter dieſer Linie, unbeſchadet jedoch der beſon-

dern Veranſtaltungen, die in der Folge, für die Bequemlichkeit der beyden Armeen oder des Handels nöthig erachtet werden dürften, wo denn die Ober-Befehlshaber beyder Heere Verabredungen treffen würden.

VII. Ueberall, wo ſchiffbare Flüſſe die Scheidungs-Linie der beyden Heere ausmachten, ſolle die Schifffahrt — für die Heere oder die Länder — weder von der einen, noch von der andern Seite gehemmt werden; und wo Straßen dieſe Scheidung bildeten, ſollten beyde Heere auf gleiche Weiſe, zum Behuf ihrer Zufuhr während des Waffenſtilleſtandes, davon Gebrauch machen können.

VIII. Der Theil der Reichs- und Erb-Länder des Kaiſers, welcher durch die Scheidungs-Linie dem franzöſiſchen Heere überlaſſen ſey, ſolle, im Betreff der Sicherheit des Eigenthums, und der dermaligen Regierungs-Form, unter den Schutz der Biederkeit derſelben geſetzt ſeyn. Auch ſoll-

ten die Einwohner derſelben, weder der Dienſte wegen, die ſie der kaiſerlichen Armee geleiſtet, noch ihrer politiſchen Meinungen noch der etwanigen thätigen Theilnahme an dem Kriege, wegen, verantwortlich gemacht werden.

IX. Die gegenwärtige Convention ſolle, in möglichſter Geſchwindigkeit, durch Kurire, an alle Anführer der Abtheilungen, beyder Heere geſandt werden; damit nicht nur die Feindſeligkeiten ſogleich aufhörten, ſondern auch die Vollziehung unmittelbar beginne und in dem, der Entfernung verhältnißmäßigen Zeit-Raume beendigt werden könne.

Auch würde man Officiere vom General-Stabe bevollmächtigen, die Scheidungs-Linie auf den Punkten, wo ſie noch etwas zweifelhaft ſeyn ſollte, zu beſtimmen.

X. Zwiſchen den Vorpoſten beyder Heere ſolle keine Gemeinſchaft Statt finden.

3.

Friedens-Präliminarien zwiſchen dem kaiſerlichen Generale Grafen von St. Julien, und dem Miniſter Talleyrand abgeſchloſſen.

Der Graf von St. Julien hatte die, nach der Schlacht bey Marengo, für Italien abgeſchloſſene Waffenſtilleſtands-Convention nach Wien überbracht, und war dann — noch vor dem Abſchluſſe der Parsdorfer Convention — über Mailand nach Paris geſandt, wo er am 21. Jul. ankam.

In der franzöſiſchen officiellen Zeitung wurde ſeine Ankunft angezeigt, und die Unterhandlung eines allgemeinen Waffenſtilleſtandes, und die Ausgleichung einiger bey der Exekution des Vertrags von Marengo eingetretener Differenzen als der Zweck derſelben angegeben.

Indeſſen zeigte ſich bald, daß dieſe Unterhandlungen, noch in einer weitern Aus-

dehnung geführt worden waren. Es wurden durch ihn und den Miniſter Talleyrand abgeſchloſſene, und zu Paris (am 28. Jul.) unterzeichnete, Friedens-Präliminarien bekannt gemacht, die das Reſultat derſelben waren. Folgendes iſt dem Weſentlichen nach ihr Inhalt *).

Der Kaiſer und erſte Konſul, hieß es im Eingange, hätten, um den Krieg durch einen ſchnellen, gerechten und feſten Frieden zu endigen, ſich dahin vereinigt:

I. Daß Friede, Freundſchaft und gutes Vernehmen zwiſchen beyden Mächten beſtehen

II. bis zum Abſchluſſe des Definitiv-Friedens, die Armeen ſowohl in Deutſchland, als in Italien in ihren gegenwärtigen Stellungen bleiben ſollten, ohne ſich gegen das ſüdliche Italien mehr auszubreiten; der Kaiſer ſeine, etwa in den päbſtlichen

---

*) Poſſelt a. a. O. St. 9. S. 213.

Staaten befindlichen Truppen, in die Feſtung Ankona concentriren, die außerordentliche Bewaffnung in Toskana einſtellen, und jede Landung der Feinde der franzöſiſchen Republik zu Livorno, oder auf irgend einem andern Punkte dieſer Küſte, verhindern wolle.

III. Daß der Tractat von Campo Formio mit Vorbehalt der nothwendig gewordenen Abänderungen, zur Grundlage des Definitiv Friedens gemacht werden ſolle.

IV. Daß der Kaiſer nichts dawider habe, wenn die franzöſiſche Republik die Rhein-Grenze, ſo wie man darüber zu Raſtadt übereingekommen ſey, beybehalte, auch überdem derſelben noch das Eigenthum über das Frik-Thal und alles, zwiſchen Zürich und Baſel ihm gehörige Land abtreten wolle.

V. Kaſſel, Kehl, Ehrenbreitenſtein und Düſſeldorf gedenke die franzöſiſche Republik nicht zu behalten. Dieſe Plätze ſollten ge-

ſchleift werden, unter der Bedingung, daß auf dem rechten Rhein-Ufer und bis zur Entfernung von drey Stunden kein Befeſtigungs-Werk, weder in Mauer-Arbeit noch in Erde, wieder errichtet werde.

VI. Die Entſchädigung, welche der Kaiſer nach den geheimen Artikeln des Tractats von Campo Formio in Deutſchland erhalten ſolle, würden in Italien genommen werden; und ob man ſich gleich vorbehalte, bey dem Definitiv-Frieden wegen der Lage und des Quantums derſelben, ſich noch näher zu vereinigen, ſo nehme man doch hier als Grundlage an, daß der Kaiſer außer den Ländern, die er durch den Tractat von Campo Formio erhalten, ein Aequivalent für das Erzbisthum Salzburg, und den zwiſchen demſelben und den Flüſſen Inn und Salza, und Tirol, mit Inbegriff der Stadt Weißenburg, auf dem linken Inn-Ufer und eines Umkreiſes von drey tauſend Klaftern gelegener Theil vom

baierſchen Kreiſe, wie auch für das abzu-
tretende Frik-Thal, erhalten ſolle.

VII. Die Ratifikation dieſer Prälimi-
nar-Artikel ſolle zu Wien vor dem 15.
Auguſt ausgewechſelt werden.

VIII. Unmittelbar nach der Auswechs-
lung der Ratifikationen, ſollten die Unter-
handlungen im Betreff des Definitiv-Frie-
dens, fortgeſetzt, und wegen des Congreß-
Orts eine Uebereinkunft getroffen werden;
wo ſich die Bevollmächtigten ſpätſtens bin-
nen zwanzig Tagen, nach der Auswechs-
lung der Ratifikationen, verſammeln ſollten.

IX. Der Kaiſer und erſte Konſul ver-
pflichten ſich gegenſeitig auf ihr Ehren-
Wort, bis zu der erwähnten Auswechslung,
dieſe Artikel geheim zu halten.

X. Da die Vollmacht des Herrn von St.
Julien in einem Schreiben des Kaiſers,
an den erſten Konſul, enthalten ſey, ſo
ſollten die, in den gewöhnlichen Formen

verfaßten Vollmachten mit den Ratifikationen dieſer Artikel ausgewechſelt worden.

4.

Artikel, abgeſchloſſen zwiſchen den Feldherren der öſtreichſchen und franzöſiſchen Armeen in Italien.

Dieſe Artikel wurden, als ein Nachtrag zu dem Waffenſtilleſtande, bey Marengo (am 28. Jul) zwiſchen den bevollmächtigten Adjudanten beyder Feldherrn, zu Verona abgeſchloſſen, und in denſelben feſtgeſetzt:

I. Die Poſten der franzöſiſchen Armee ſollten ſich längſt den Ufern des Po, bis an die Mündung des Panaro erſtrecken. Die Linie an dem Ufer dieſes Fluſſes, bis zu dem Anfangs-Punkte des Kanals von Bondeno, der ſich in den Pratello di Fer-

rara ergieße, hingehen, ſich an dem rechten Ufer bis St. Maria Magdalena ausdehnen, und an dem Kanale Angelino l'Alaro di Reno bis an ſeinen Ausfluß in den Po Primaro und von da bis die See verlängern.

Die Linie der öſtreichſchen Poſten, vorwärts von Ferrara, werde über St. Blaſio Oſpedale, Senetica, Mizzona, Faſſanova und Cona gehn, und ſich am linken Ufer des Po Valano, bis an die See erſtrecken,

II. Das Land zwiſchen den Vorpoſten beyder Heere, dem Po Valano und dem Po Primaro ſolle von keinem militairiſch beſetzt, aber, um Lebensmittel daraus zu ziehn, der Dispoſition des franzöſiſchen überlaſſen werden.

III. Enthält die nähere Beſtimmung für die, durch dieſen Artikel für völlig frey erklärte Schiffahrt auf dem Po,

IV. beſtimmt wegen der Demarkations-Linie zwiſchen beyden Armeen, von der

Seite des ſüdlichen Italiens: daß ſie an dem See, zwiſchen Peſaro und Fano anfangen, über das — für neutral erklärte — Gebiet St. Marino gehn, und ſich von da längſt der Grenze des Herzogthums Urbino bis an die Grenze von Toscana erſtrecken ſolle. So lange der Waffenſtillestand daure, ſolle dieſe Linie von den beyderſeitigen Truppen nicht überſchritten werden.

V. beſtimmt das Nöthige für den Weg, welchen die von der kaiſerlichen Armee abgefertigten Kourire nehmen ſollen.

VI. ingleichen wegen des Durchmarſches der Truppen, welche von der Armee zur Ablöſung der in Toscana befindlichen, abgeſandt werden dürften.

VII. Gibt den Weg an, welchen die — nach den von beyden Armeen beſetzten Ländern reiſenden — Privat-Perſonen nehmen, und das von der Armee gegen ſie zu beobachtende Verhalten.

VIII. beſchließt, daß die Ober-Befehls-

haber beyder Heere, ſobald als möglich, die zur Vollziehung der gegenwärtigen Convention erforderlichen, Befehle ausfertigen ſollen.

5.

Convention über die Verlängerung des Waffenſtilleſtandes zwiſchen den öſtreichſchen und franzöſiſchen Heeren in Deutſchland

Während der Waffenſtilleſtand auf dieſe Weiſe in Italien befeſtigt worden war, näherte ſich in Deutſchland der Zeitpunkt des Wiederanfangs der Feindſeligkeiten.

Der Kaiſer hatte den, durch den Grafen von St Julien abgeſchloſſenen Präliminarien ſeine Ratifikation verſagt, — wahrſcheinlich, weil England ſich auf den Inhalt der Convention (vom 20. Jun.) beziehend, Antheil an den Unterhandlungen

zu nehmen verlangte, oder die Erfüllung der Haupt-Bedingung jenes Vertrags verſagte.

Es hieß nun: der Graf von St. Julien habe keine Vollmacht zu ſolchen Unterhandlungen gehabt, und die engliſchen Miniſter äußerten ſogar, — in der nachfolgenden Unterhandlung, wegen des Waffenſtilleſtandes zwiſchen Frankreich und England, in einer officiellen Note, der erwähnte öſtreichiſche General ſey zu Paris zur Unterzeichnung, ihm vorgelegter Präliminar-Artikel überredet worden; auch ſey der Mangel aller Vollmacht, von demſelben, denen, die mit ihm unterhandelt hätten, ausdrücklich notificirt worden *).

Wie dem nun auch ſeyn mogte, ſo war eine natürliche Folge dieſer verſagten Ratifikation, daß (am 29. Auguſt) von den

*) Poſſelt a. a. O. St. 10. S. 17.

Franzoſen der Waffenſtilleſtand aufgekündigt wurde.

Kaiſerlicher Seits wurden nun aufs neue Unterhandlungen eröffnet, welche eine abermalige Convention zur Folge hatten, die (am 20. September) zu Hohenlinden abgeſchloſſen, und in welcher eine Verlängerung des Waffenſtilleſtandes, unter folgenden Bedingungen *) zugeſtanden wurde.

I. Der Kaiſer ſolle als Unterpfand ſeiner friedlichen Abſichten, die Plätze, Philipsburg, Ulm, nebſt den davon abhängigen Forts und Jngolſtadt, — die in der (durch die Convention vom 15. Jul. feſtgeſetzten) Demarkations-Linie begriffen wären, „zur Diſpoſition der franzöſiſchen Armee übergeben.

II. Den in den benannten Plätzen befindlichen Beſatzungen, ſolle mit allem, was

*) Ebendaſ. S. 218.

ihnen angehöre, freyer Abzug zu der kaiſerlichen Armee in Deutſchland verſtattet;

III. Die Räumung dieſer Feſtungen ſolle binnen zehn Tagen ſpätſtens bewerkſtelligt, und zur Transportirung der Munition u. dgl. von der franzöſiſchen Armee alle, in ihrer Macht ſtehende Erleichterung und Unterſtützung gewährt werden. Binnen 5 Tagen ſolle den Franzoſen eins der auf die Haupt-Communikation gehenden Thore, — deſſen Wahl durch Abgeordnete zu beſtimmen ſey, — übergeben werden.

IV. Kriegs- und Mund-Vorräthe und Kriegs-Kaſſe, ſolle ebenfalls geräumt, auch die Artillerie verabfolgt werden;" — mit Ausnahme jedoch der dem Reiche gehörigen, welche durch Abgeordnete wahrhaft angegeben werden ſollen.

V. So bald als möglich ſolle durch eine beſondere Convention, das Erforderliche wegen der Transportirungs- und Räumungs-Mittel des Unterhalts und der Ab-

führung der Kranken, welche nicht mit der Beſatzung abziehn könnten, beſtimmt werden.

VI. Vermittelſt obiger Verfügungen werde nun eine Verlängerung des Waffenſtillſtandes auf fünf und vierzig Tage, von dem nächſten Tage an, mit Inbegriff einer Friſt von funfzehn Tagen, nach Aufkündigung deſſelben — wenn dieſer Fall eintreten ſollte — zugeſtanden.

VII. Auch ſollten die Feindſeligkeiten in Italien, dafern ſie dort ſchon wieder angefangen hätten, ſogleich aufhören.

VIII. Die (in der Convention vom 15. Jul. beſtimmte) Demarkations-Linie wurde beſtätigt, jedoch mit denen, im erſten bis fünften Artikel dieſes Vertrags beſtimmten, und noch folgenden Modifikationen.

IX. Die franzöſiſche Armee ſolle an beyde Ufer der Iſer zurück kehren, und daſelbſt ſtehen bleiben, ſo wie die kaiſerliche an beyden Ufern des Inns, über die oben erwähnte Demarkations-Linie ſolle bloß

eine Vorpoſten-Kette — jedoch in einer Entfernung von drey tauſend Klaftern — ſowohl von dieſen Flüſſen, als den an denſelben gelegenen Plätzen gezogen werden.

X. Die Beſtimmung der vorigen Convention ſolle in Allem, was mit dieſer nicht ſtreite, vollzogen werden.

Wegen des achten Artikels wurde der franzöſiſche Ober-Feldherr noch beſonders erſucht, die Lage, in welcher die Einwohner der obgenannten Plätze, auf welche er volle Anwendung leide, durch das Kriegs-Ungemach verſetzt worden wären, in Betrachtung zu ziehn.

XI. Dieſe Convention ſolle, mit der möglichſten Schnelligkeit, an alle Befehlshaber der Korps, ſowohl in Deutſchland als in Italien geſandt werden, und die Vollziehungs-Convention ſogleich anfangen.

XII. Hierzu ſollen von den Ober-Generalen beyder Armeen Bevollmächtigte ernannt werden.

6.

Vorläufige Beſtimmungen für die Friedens-Unterhandlungen.

Dieſe Verlängerung des Waffenſtillſtandes war unter der Vorausſetzung zugeſtanden, daß, in der bewilligten Zeit-Friſt die Unterhandlung des Friedens erfolgen ſolle. Auch war die Verabredung dahin getroffen, daß der Graf von Lehrbach ſich nach Paris begeben, und dort den Frieden unterhandeln ſolle.

Allein, nachdem der Graf von Cobenzl an die Stelle des Baron von Thugut, interimiſtiſch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, im Wiener Miniſterium übernommen hatte, wurde dieß dahin abgeändert, daß Lüneville zum Congreß-Orte beſtimmt, und der Graf von Cobenzl ſelbſt beauftragt wurde, die Unterhandlung dort zu führen.

Auch begab ſich dieſer bald darauf nach

dem beſtimmten Orte, und langte am 25. Octbr. dort an.

Nichts deſto weniger ſchien die Ausſicht zum Frieden, ſelbſt nach den öffentlichen und officiellen Aeußerungen beyder Regierungen noch immer ſehr wenig hell und nahe zu ſeyn.

Der Kaiſer erklärte in einer, an die unter ſeinem Scepter ſtehenden Völker, gerichteten Dankſagung für den abermaligen Eifer und die Treue, womit ſie ſich zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit bezeigt, „daß die Friedens-Unterhandlungen nunmehr ihren Anfang nehmen würden; zugleich aber äußerte er, daß der Ausgang von Unterhandlungen immer ungewiß bleibe, und nur ein anſtändiger Friede eingegangen, und angenommen werden könne.“

Bey einer ähnlichen Publikation erklärte der erſte Konſul, daß, „wenn die Parthey Englands noch vermögte, auf die Miniſter zu Wien Einfluß auszuüben, die Truppen

der Republik weder den Schnee, noch die Strenge der Jahreszeit ſcheuen, und den Krieg den Winter über auf das äußerſte treiben würden, um den Feinden nicht Zeit zur Errichtung neuer Armeen zu laſſen.“

III.

Friedensſchlüſſe zwiſchen der franzöſiſchen Republik und einigen kleinen deutſchen Fürſten.

Während von dem mächtigen Regenten der öſtreichſchen Geſammt-Monarchie in Baiern um einen Waffenſtilleſtand unterhandelt wurde, negotiirten in Franken einige kleine deutſche Fürſten-Häuſer um den Frieden.

Sie mußten ihn — allerdings theuer genug! — erkaufen und ihn dennoch als eine Gunſt des ſtolzen Anführers der franzöſiſch-bataviſchen Armee annehmen.

Den erſten Frieden dieſer Art ſchloß der Land-Graf von Heſſen-Homburg, (am 14. September), den zweyten der Erbprinz von Yſenburg für das ganze fürſtliche und gräfliche Geſammt-Haus, (am 15. deſſelben Monaths) und den dritten die Fürſten von Wied-Neuwied und Wied-Runkel (am 22. October) ſämmtlich zu Aſchaffenburg, in dem Haupt-Quartiere des Generals Augereau.

Folgendes iſt, dem Weſentlichen nach, der Inhalt dieſer Friedensſchlüſſe:

1.

Friedensſchluß zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem Landgrafen von Heſſen-Homburg *).

Da der erſte Konſul der franzöſiſchen Republik erwogen habe, daß das Fürſten-

*) Ebendaſ. S. 225.

thum Heſſen-Homburg ein Theil von Heſſen ſey, das ſich mit der franzöſiſchen Republik im Frieden befindet, und der regierende Landgraf von Heſſen-Homburg keinen Antheil an dem gegenwärtigen Kriege genommen habe — indem er kein Kontingent geſtellt und keine Verſammlung der Emigrirten geduldet und keine Bewaffnung der Bauern geſtattet habe, ſo ſey man dahin übereingekommen:

Daß Friede und Freundſchaft zwiſchen der Republik und dem Landgrafen beſtehe;

und das heſſen-homburgiſche Land als ein mit der franzöſiſchen Republik befreundetes betrachtet und behandelt,

von demſelben alſo alle bewaffnete Macht entfernt, auch ferner keine Contribution in demſelben erhoben werden ſolle.

Für den Fall, daß ein Durch-Marſch franzöſiſcher Truppen nöthig ſeyn ſollte, würde Befreyung von allen Lieferungen, oder doch Bezahlung derſelben verſprochen,

dagegen aber auch für dieſen Fall alle Unterſtützung und Hülfsleiſtung von der Bereitwilligkeit eines, im Frieden mit der franzöſiſchen Republik befindlichen Landes, und wo zu allen Zeiten des gegenwärtigen Krieges, die franzöſiſchen Kriegs-Geſetze mit der ausgezeichnetſten Sorgfalt aufgenommen worden, erwartet."

Es wurde verſprochen, einen Handels-Vertrag abzuſchließen, der ſo viel als möglich die alten Verhältniſſe dieſer Art wieder herſtellen, und die heſſen-homburgiſchen Fabriken, „welche von den proteſtantiſchen Flüchtlingen, zu der Zeit der Widerrufung des Edicts von Nantes geſtiftet worden ſind, und noch gegenwärtig die einzige Nahrungs-Quelle einiger, im Lande befindlicher franzöſiſcher Colonien ausmachten" begünſtigt würden.

Nur im äußerſten Nothfalle ſollten noch Truppen durch das Heſſen-Homburgiſche

marſchieren, oder in daſſelbe gelegt werden, in dieſem Falle aber werde die Landes-Regierung für ihre Quartierung, ihren Unterhalt u. ſ. w. ſorgen.

2.

Friede zwiſchen der franzöſiſchen Republik, und dem fürſtlichen und gräflichen Geſammt-Hauſe Yſenburg *).

Das yſenburgiſche Land, mit allen Zubehörungen, ſolle von den franzöſiſchen Generalen als ein, mit der franzöſiſchen Republik verbündetes Land betrachtet werden. Dem zu Folge ſolle es von allen Requiſitionen und Contributionen frey ſeyn. Bey Durchmärſchen ſollten keine Lieferungen begehrt, oder dieſelben doch mit baarem Gelde, von der franzöſiſchen Re-

*) Ebendaſ. S. 227.

gierung oder den kommandirenden Generalen, bezahlt werden.

Das fürſtliche und gräfliche Geſammt-Haus Yſenburg verpflichtet ſich dagegen, binnen drey Terminen, jeder zu dreyßig Tagen, von dem Tage der Auswechelung der Ratifikation dieſes Vertrags an gerechnet, die Summe von hundert tauſend Liver zu zahlen, wovon jedoch, bey jeder Zahlung, der dritte Theil desjenigen abgezogen werden ſolle, was in dem Laufe des Feldzugs vom achten Jahre der Republik bereits an den Ober-Zahlmeiſter der Armee entrichtet ſey.

Bey Durchmärſchen franzöſiſcher, oder mit den Franzoſen verbündeter, Truppen, ſolle ihnen von den Einwohnern der yſenburgiſchen Länder Beyſtand und Vorſchuß geleiſtet werden. Die Anordnung, im Betreff der Verpflegung und Einquartierung ſoll nach dem Preiſe gemacht werden, wie

er mit den neutralen Ständen des deutſchen Reichs, und nahmentlich mit dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel feſtgeſetzt ſey.

Die Handels-Verhältniſſe ſollen, ſo viel es die Geſetze der Republik verſtatten, ganz auf den Fuß, wie vor dem Kriege wieder hergeſtellt, auch dabey auf die Begünſtigung der von den, der Aufhebung des Edicts von Nantes wegen ausgewanderten Franzoſen angelegten Fabriken, Rückſicht genommen werden.

Bis zur Ratifikation dieſes Vertrags ſollen keine Contributionen und Requiſitionen ferner in den yſenburgiſchen Landen vorgenommen, und nur im höchſten Nothfalle Truppen in dieſelben gelegt werden; in welchem Falle die Regierung dieſer Länder nur für Einquartierung und Verpflegung derſelben zu ſorgen haben werde.

3.

Friedensſchluß zwiſchen der franzöſiſchen Republik und den Fürſten von Wied-Neuwied und Wied-Runkel *).

In dem Eingange dieſes Friedensſchluſſes erklärte der erſte Konſul der franzöſiſchen Republik, „dabey in Erwägung gezogen zu haben, daß die erwähnten Fürſten ihr Kontingent von der Reichs Armee zurückgezogen, und während der Dauer dieſes Kriegs die ſtrengſte Neutralität beobachtet, auch ſich der Bewaffnung in Maſſe und Rüſtungen der franzöſiſchen Ausgewanderten, in ihren Ländern widerſetzt hätten, weshalb er ſie denn auch die Wohlthaten genießen laſſen wolle, welcher durch den Basler Vertrag den Reichs-Ständen, wel-

*) Ebendaſ. S. 229.

che dieſe Bedingungen beobachten würden, zugeſichert worden.“

In dieſer Hinſicht wird feſtgeſetzt: „daß dieſe Länder wie der Republik befreundete, und nahmentlich wie preußiſche und heſſen-kaſſelſche behandelt werden ſollen; welcher allgemeinen Beſtimmung davon, in Hinſicht auf die Kriegs-Laſten und den Handel, dieſelben ſpeciellen beygefügt werden, welche in den beyden vorigen Friedensſchlüſſen gemacht worden ſind.

Wogegen aber den beyden Fürſtenthümern noch eine allgemeine Contribution von drey Mal hundert tauſend Liver, in drey monathlichen Terminen zahlbar auferlegt wird.

III.

Unterhandlungen zwiſchen Frankreich und England, wegen eines Waffenſtilleſtandes zur See.

Einleitung.

Nachdem es dem engliſchen Miniſterium gelungen war, durch ſeinen Einfluß in das Oeſtreichſche die Verwerfung der durch den Grafen von St. Julien geſchloſſenen Präliminar-Artikel zu bewirken, und es gleichwohl die Unmöglichkeit erkannte, Oeſtreich zu einer langen wirkſamen Fortſetzung des Kriegs in den Stand zu ſetzen, ſo ließ es durch ſeinen Geſandten in Wien, Lord Minto (unter dem 9. Auguſt) erklä-

ren*): „daß der König von Großbritannien geneigt ſey, an den Unterhandlungen welche zu einer allgemeinen Friedens-Stiftung Statt finden dürften, Theil zu haben, und ſeine Bevollmächtigten zur Verhandlung des Friedens, in Gemeinſchaft mit dem Kaiſer zu ſenden, ſobald ihm die Abſicht der franzöſiſchen Regierung, mit ihm eine Unterhandlung einzugehn, bekannt ſeyn werde.“

Dieſe Aeußerung gelangte, durch eine Note des Baron von Thugut (vom 11. Auguſt) an den Miniſter der auswärtigen Gelegenheiten in Paris, und nun erhielt von der franzöſiſchen Regierung ihr Commiſſär für die Auswechslung der Kriegs-Gefangenen zu London Otto den Auftrag, und die Vollmacht, hier, zunächſt einen allgemeinen Waffenſtilleſtand zwiſchen Großbritannien und Frankreich als Grundlage

*) Poſſelt a. a. O. St. 10. S. 61.

der Unterhandlungen, im Betreff des Friedens vorzuſchlagen.

Hieraus entſpann ſich, (gegen das Ende des Auguſts) eine Negotiation, deren ungünſtigem Ausgange wir die Publicität derſelben verdanken, und deren weſentlichen Inhalt wir hier, aus den, dem engliſchen Parlemente (am 13. November 1800.) vorgelegten Papieren, mittheilen *).

2.

Erſte Vorſchläge und Entwurf Frankreichs zu einem allgemeinen Waffenſtilleſtande zwiſchen Großbritannien und Frankreich.

Der erſte dahin abzielende Vorſchlag des franzöſiſchen Commiſſärs geſchahe, in einer

---

*) Poſſelt a. a. O. St. 10. S. 3.

officiellen Note (vom 24. Auguſt) in welcher es hieß: „da es unmöglich ſcheine, daß in dem Augenblicke, wo Oeſtreich und England einen gemeinſchaftlichen Antheil an den Friedens-Unterhandlungen nähmen, Frankreich in einem Waffenſtillſtande mit Oeſtreich und in einem fortdauernden Zuſtande von Feindſeligkeit mit England begriffen ſeyn ſolle, ſo ſey der Unterzeichnete autoriſirt, einen allgemeinen Waffenſtilleſtand zwiſchen den Armeen und Flotten beyder Staaten vorzuſchlagen, wobey im Betreff der belagerten und blokirten Plätze, Maßregeln angenommen würden, welche denen entſprächen, die in Deutſchland, wegen Ulm, Philipsburg und Ingolſtadt beliebt worden wären.“

Auf dieſen Vorſchlag ließ das engliſche Miniſterium (unter dem 28. Auguſt) erwidern: daß der König zwar allerdings geneigt ſey, an den Friedens-Unterhandlungen Antheil zu nehmen, auch ſich die

von Frankreich und Oeſtreich gemachte Orts-Beſtimmung für den Congreß — unter der Bedingung einer freyen, directen Communication mit demſelben, — gefallen laſſe; „im Betreff des Vorſchlags zu einem Waffenſtilleſtande auch mit großem Vergnügen den Augenblick ſehn würde, wo er ſchicklicher Weiſe eine jede Maßregel eingehen könne, die, wenigſtens auf eine Zeit lang, dem Ungemach des Kriegs ein Ziel ſetzen würde, daß aber ein, auf Operationen zur See angewandter, Waffenſtilleſtand — — nicht als ein zur Unterhandlung nothwendiger, Schritt angeſehen werden könne und daß die Streitigkeiten, welche bey Vollziehung deſſelben, als unvermeidlich zu erwarten wären, eher darauf abzwecken mögten, den Erfolge der von beyden Seiten für die Wiederherſtellung des Friedens anzuwenden, den Bemühungen zu erſchweren, als zu befördern; daß die Umſtände eines See-Kriegs offenbar nicht ſolche Verabredung als die

Operationen zu Lande zuließen; es auf alle Fälle vorzeitig ſcheine, auch nur in die Erörterung dieſer Frage einzugehn, bis im Fortgange der Unterhandlungen klar erhellen werde, in wieviel ſie das Anſehn gewinne, zu einem befriedigenden Ausgange zu führen; daß endlich über dieſen Gegenſtand nie etwas entſchieden werden könne, dafern nicht die franzöſiſche Regierung vorläufig erklärt habe, auf welche Art es zu verſtehen ſey, daß die Grundſätze, der im deutſchen Waffenſtillſtande angenommnen Bedingungen, wegen der blokirten Städte, auf die Seehäfen und Zeughäuſer Frankreichs angewandt werden könnten, ſo daß in Anſehung der reſpectiven Seemacht die nähmlichen Zwecke bona fide auszuführen wären, welche jene Bedingungen, im Betreff der, von beyden Armeen beſetzten, militairiſchen Poſitionen, beabſichteten.“

Auf dieſe Aeußerungen ließ nun die franzöſiſche Regierung (unter dem 4. Septbr.) erwidern:

„Die Dazwiſchenkunft Englands mache die Frage, im Betreff des Friedens ſo verwickelt, daß die franzöſiſche Regierung den Waffenſtilleſtand auf dem feſten Lande (der mit dem 11. September zu Ende gehe) unmöglich verlängern könne, wenn der König von Großbritannien nicht darein willigen wolle, ihn den drey Mächten gemeinſchaftlich zu machen. — Würde ein ſolcher nicht vor dem 11. September abgeſchloſſen, ſo würden die Feindſeligkeiten mit Oeſtreich wieder den Anfang nehmen, und denn mit Oeſtreich nur ein völliger Separat-Friede geſchloſſen werden können.“ — — —

„Die Plätze, welche man, als den deutſchen Feſtungen, in dem Waffenſtillſtande gleichzuſetzen habe, wären Malta und die See-Städte von Egypten. Wenn Groß-

britannien einen langen Waffenſtillſtand zur See nicht für vortheilhaft für ſich erkenne; ſo ſey ein dergleichen auf dem feſten Lande, es eben ſo wenig für Frankreich. Jener würde indeſſen der franzöſiſchen Regierung eine Bürgſchaft, für die ernſtliche Abſicht Großbritanniens, den Frieden zu befördern, und dieſer Großbritannien ein Gleiches für Frankreich bewähren.“

„Und da die Lage Oeſtreichs es dieſer Macht nothwendig mache, auf die Beendigung der Unterhandlungen ernſtlich Bedacht zu nehmen; ſo würden alle drey Mächte, eine jede in ihrem eigenen Privat-Intereſſe, entſcheidende Urſachen haben, unverzüglich in diejenigen Opfer zu willigen, welche gegenſeitig nothwendig ſeyn mögten, um den frühern Abſchluß eines allgemeinen und feſten Friedens zu Stande zu bringen.

Dieſe Vorſtellung bewog nun das engliſche Miniſterium, ſich etwas näher auf den

Vorſchlag Frankreichs einzulaſſen, und bey dem Bürger Otto anzufragen: ob er ein Project zu einem ſolchen Waffenſtillſtande mitzutheilen habe?

Otto übergab darauf folgende, dahin abzweckende Vorſchläge *):

1. „Es ſolle ein Waffenſtilleſtand zwiſchen den Flotten und Heeren Frankreichs und Großbritanniens Statt finden.“

2. „Die Kriegs- und Kauffarthey-Schiffe, ſollten einer freyen Schifffahrt genießen, ohne einer Viſitation unterworfen zu ſeyn, und zwiſchen ihnen die vor dem Kriege eingeführte Obſervanz beobachtet werden.“

3. „Alle, nach dem . . . Fructidor genommenen Schiffe der einen oder andern Nation ſollen wieder erſtattet werden.“

4. „Die Plätze Malta, Alexandria, Pelle, Isle ſollen den Plätzen Ulm, Philipsburg und Ingolſtadt gleichgeſtellt

*) Ebendaſ. S. 14.

werden, es ſollen nähmlich alle neutralen oder franzöſiſchen Schiffe Freyheit haben, in dieſelben einzulaufen, um ſie mit Vorräthen zu verſehn.“

5. „Die Geſchwader welche Breſt, Cadiz, Toulon, Vlieſſingen blokirten, ſollten in ihre eigene Häfen zurück kehren, oder wenigſtens ſich außer dem Geſichte der Küſte halten.“

6. „Drey engliſche Officiere ſollen abgefertigt werden, um die nöthigen Befehle an die Befehlshaber im mitländiſchen Meere, von Malta und Alexandrien zu überbringen. Um deſto ſchneller zu ihrer Beſtimmung zu gelangen, ſollten ſie über Frankreich reiſen.“

7. „Der König von Spanien, und die batavische Republik ſollten in dieſem Waffenſtilleſtande mit begriffen ſeyn.“

3.

Engliſches Gegen-Project.

Dieſer Entwurf erhielt indeſſen den Beyfall des engliſchen Miniſteriums nicht. Lord Grenville erklärte: (in ſeiner Note vom 7. September) *) „daß der König nach der Erfahrung ſo mancher vorhergegangener Unterhandlungen zu urtheilen, einen ſolchen Waffenſtillſtand nicht für dazu gemacht halte, eine Uebereinkunft wegen des unmittelbaren Intereſſes Großbritanniens und Frankreichs zu befördern. Er betrachte denſelben bloß als einen, ſeinem Feinde zu verwilligenden temporellen Vortheil, um die Erneuerung der Feindſeligkeiten auf dem feſten Lande zu verhüten, und hierdurch zum Abſchluſſe eines allgemeinen Friedens beyzutragen.“

„In dieſem Betracht ſey er entſchloſſen,

*) Ebendaſ. S. 17.

ohnerachtet er die daraus für ſein Land entſpringenden Nachtheile nicht überſähe, ſeinem Bundes-Genoſſen und ganz Europa dieſes neue Unterpfand ſeiner Geſinnungen zu geben, dafern ſeine Feinde, das bey ſolchen Conventionen eingeführte Princip: daß die gegenſeitige Lage beyder Partheyen, während der Fortdauer des Waffenſtillſtandes dieſelbe bleibe, die ſie zu Anfange deſſelben geweſen, und daß keine derſelben durch den Waffenſtillſtand, ſolche neue Vortheile und Mittel dem andern zu ſchaden, die er nicht auch ohnedem erhalten konnte, erlange — anzunehmen geneigt wären."

Er geht ſodann die erheblichſten Vorſchläge durch, und bemerkt als das Reſultat dieſer Prüfung: „wie ſich nicht erwarten ließe, daß irgend ein Motiv den König verleiten könne, einem Vorſchlage beyzuſtimmen, welcher der Gerechtigkeit und

Gleichheit ſo offenbar widerſpräche, und ſeinen ſowohl, als ſeiner Alliirten Intereſſe zum Nachtheile gereiche." — —

„Indeſſen werde er geneigt ſeyn den Waffenſtillſtand einzugehn, dafern die franzöſiſche Regierung dem Ihrigen das Project, was dieſer Note beygefügt ſey, ſupponiren wolle.

Dieſem zu Folge *) ſollten:

1. „Alle Feindſeligkeiten ſuſpendirt ſeyn, und erſt nach vierzehntägiger Aufkündigung wieder erneuert werden können. Die Aufkündigung, ſofern ſie die nördlich vom Kap St. Vincent gelegenen Theile von Europa betrift, müſſen von der einen Regierung der andern im mitländiſchen Meere, und in andern Welttheilen, von den reſpectiven Befehlshabern der Flotten zu wiſſen gethan werden. In dem Falle, wo die Feindſeligkeiten zwiſchen Oeſt-

*) Ebendaſ. S. 20.

reich und Frankreich wieder erneuert werden ſollten, ſey auch zugleich der Waffenſtille-ſtand zwiſchen Frankreich und England als beendigt anzuſehen; außer nur im Betreff der Priſen, der Kauffarthey-Schiffe worüber der dritte Artikel dieſer Convention das Nöthige verfügen werde.“

2. „Beyde Regierungen würden ſofort die nöthigen Befehle ergehen laſſen, und denen, welche ſie überbrächten, die nöthigen Päſſe ertheilen.“

3. „Alle, während dieſes Waffenſtille-ſtandes in irgend einem Welttheile, durch gehörig davon unterrichtete Officiere gemachten Priſen, ſollten zurück gegeben werden. Für die Nord-See und den Kanal ſollten zwölf Tage, und für die andern Welttheile dieſelben Termine feſtgeſetzt werden, welche der zwey und zwanzigſte Artikel der Präliminarien des letzten Friedens beſtimmte.“

4. „Malta und die See-Städte und

Häfen Egyptens ſollten auf denſelben Fuß geſetzt werden, als die in der Demarkations-Linie des franzöſiſchen Heers in Deutſchland befindlichen, aber von öſtreichſchen Truppen beſetzten, Städte. Dem zu Folge ſolle auf der See nichts, was die Vertheidigungs-Mittel vermehren könne, und an Proviant nur für vierzehn Tage auf ein Mal, nach Maßgabe des Verbrauchs, hereingelaſſen werden Dieſer Verbrauch ſolle von Commiſſarien konſtallirt, dieſen auch eine, den Grundſätzen des vierten Artikels, der zwiſchen den Feldherren in Deutſchland geſchloſſenen Convention gemäße, Vollmacht gegeben werden.

5. Die Blokkaden von Toulon, Breſt, und jedem andern Hafen Frankreichs, durch die engliſchen Flotten ſollten unterbrochen, auch alle engliſche Schiffe angewieſen werden, keinen von, oder nach den franzöſiſchen Küſten ſegelnden Schiffen den Handel oder die Schifffahrt zu beeinträchtigen,

ausgenommen im Betreff von See- oder Kriegs-Vorräthen, die während des gegenwärtigen Waffenſtilleſtandes nicht dahin gebracht werden dürften. Keines der, in beſetzten Häfen, reſpective ſtationirten Schiffen ſolle vor Erneuerung der Feindſeligkeiten ſich nach irgend einer andern Station begeben dürfen.

6. Es ſolle jedem beſondern Alliirten beyder Theile frey ſtehen, wenn es ihm gut dünke, der gegenwärtigen Convention beyzutreten, — vorausgeſetzt, daß er ſich verpflichte, ebenfalls Waffenſtillſtand, auf ähnlichen Bedingungen, gegen diejenigen Alliirten des andern Theils zu beobachten, welche derſelben würden beytreten wollen.

Auch für den Anfang des Waffenſtilleſtandes dieſer, in den fremden Welttheilen ſollten die Verfügungen des dritten Artikels dieſes Vertrags als Regel angenommen, und die Termine von dem Tage an

gerechnet werden, an welchem die beytretende Macht, der mit ihr im Kriege begriffenen, officielle Nachricht, von ihrem Beytritte geben würde. Die Seehäfen und Zeughäuſer der Alliirten Frankreichs, wären während des Waffenſtilleſtandes, auf eben den Fuß zu ſetzen. Die Aufkündigungen, vor Erneuerung der Feindſeligkeiten, ſo wie auch alle andere, einen ſolchen Waffenſtilleſtand betreffende Punkte, ſollten den Verfügungen gegenwärtiger Convention gemäß, regulirt werden.

7. Für die Ratifikation dieſes Vertrags würden zehn Tage, als der kürzeſte Termin anzunehmen ſeyn.

4.

Zweytes franzöſiſches Project.

Gegen dieß Project wurde, franzöſiſcher Seits, in einer officiellen Note des

Bürgers Otto (vom 16. Sept.) die Einwendung gemacht: „daß es ihr keinen Vortheil darböte, alſo die mächtigen Nachtheile, welche ihr, aus der Fortdauer des Waffenſtillſtandes auf dem feſten Lande erwüchſen, nicht aufwiegen könne, denn es ſey die Abſicht des vorgeſchlagenen Waffenſtilleſtandes zur See geweſen, durch denſelben, ein Equivalent für den Waffenſtillſtand auf dem feſten Lande zu erhalten.“

Die franzöſiſche Regierung that darauf einen gedoppelten Vorſchlag und überließ es dem Könige von England, zu wählen, „welchen er mit dem Intereſſe ſeines Reichs, und ſeinen Verhältniſſen auf dem feſten Lande am übereinſtimmendſten finden würde.“

Nach dem erſten ſollte das engliſche Project angenommen werden, „jedoch dieſer Waffenſtillſtand von den Begebenheiten auf dem feſten Lande völlig

unabhängig ſeyn, und bloß auf eine, ſofort zu eröffnende Separat-Unterhandlung zwiſchen beyden Mächten Bezug haben.“ Nach dem zweyten, „fahre der König von Großbritannien fort, mit dem Kaiſer gemeinſchaftliche Sache zu machen; geſtatte aber, daß der Waffenſtilleſtand zur See, der franzöſiſchen Republik gleiche Vortheile, mit denjenigen gewähre, welche das Haus Oeſtreich aus dem Waffenſtilleſtande, auf dem feſten Lande ziehe.“

Dieſe Vortheile werden nun näher dargethan, und dann darauf hingewieſen: daß die franzöſiſche Regierung dagegen, „aus dem Waffenſtillſtande den Vortheil einer freyen Schifffahrt ihrer Schiffe und des zu ihrem Verkehre, mit Isle de France, Isle de la Reunion und ihrem amerikaniſchen Kolonien nöthigen Vorſchubs haben müſſe. — Und wenn ſie ſich deſſen auch bedienen ſollte, um einige Tauſend Mann mehr

nach Egypten zu ſchicken; ſo erhielten ja auf dem feſten Lande die öſtreichſchen Plätze ebenfalls täglich neue Stärke.“

„Die zugeſtandene Freyheit der Verproviantirung ihrer Häfen, habe für ſie nur geringe Wichtigkeit, da es nicht an innern Circulations-Mitteln fehle, und die Meiſten auch noch weit von Mangel entfernt wären; auch die Blokade, in dieſer Jahreszeit überhaupt faſt nichts, als eine bloße Maske ſey, u. ſ. w.“

Engliſcher Seits wollte man dagegen den hier aufgeſtellten Grundſatz für den Waffenſtilleſtand, nicht anerkennen, und erklärte, „daß der vorgelegte Gegen-Entwurf das Aeußerſte ſey, was bewilligt, und franzoſiſcher Seits mit einigem Scheine von Recht gefordert werden könne.“

Doch fügte man hinzu: „dafern der franzöſiſche Bevollmächtigte Vorſchläge zu thun habe, welche mit den, engliſcher Seits zuläſſigen, Grundſätzen wirklich überein-

ſtimmten, ſo wünſche man ſie ſchriftlich von ihm zu erhalten."

Zugleich wurde in einer beſondern Note *), von demſelben Datum (dem 20. September) die Note des Bürgers Otto ausführlicher beantwortet, den Vorſchlag, daß der König von England „ſein Intereſſe von dem Oeſtreichs trennen möge," völlig zurück gewieſen; der Waffenſtilleſtand zur See ſchon an ſich auf Seiten Englands für ein Opfer erklärt, und zu widerlegen geſucht, daß die Vortheile aus dem Waffenſtilleſtande zu Lande von der Einſeitigkeit und Erheblichkeit für Oeſtreich wären, als die franzöſiſche Regierung behaupte.

Hierauf übergab der Bürger Otto dem engliſchen Miniſterium ein zweytes Project **), worin auf einige Forderungen Englands etwas nähere Rückſicht genommen

*) a. a. O. S. 27.

**) Ebendaſ. S. 32.

war, wie man aus der Angabe des Inhalts ſelbſt näher erſehen wird.

In dem erſten Artikel wird angenommen, daß die Suſpenſion der Feindſeligkeiten zur See, nur nach monathlicher Aufkündigung in allen Theilen der Welt erfolgen könne.

Der zweyte enthält demſelben Artikel des engliſchen Entwurfs gleiche Beſtimmungen, im Betreff der an die Flotten abzuſendenden Officiere;

desgleichen der dritte, im Betreff der Priſen.

Malta und Egypten heißt es in dem vierten, ſolle den Plätzen in Deutſchland gleich geſtellt werden; „denen, obgleich von der franzöſiſchen Armee blokirt, doch die Vortheile des Waffenſtilleſtandes geſtattet würden.“

Malta ſolle, von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen mit dem nöthigen Vorrathe, zehn tauſend Rationen auf

jeden Tag gerechnet, verſehen werden. Im Betreff Egyptens ſollten ſechs Fregatten Freyheit haben, von Toulon auszulaufen, zu Alexandria auszuladen, und ohne viſitirt zu werden, wie auch ohne von engliſchen Schiffen, oder denen der Alliirten Groß-britanniens, einiges Hinderniß, während ihrer Ueberfahrt, zu erfahren, zurückzuſegeln. Ein engliſcher Officier vom Range ſolle, zu dem Ende, ſich auf eine dieſer Fregatten einſchiffen, und ſeinen Weg nach Toulon durch Frankreich nehmen.

In dem fünften Artikel wird, neben der Aufhebung der Blokade von Breſt, Toulon und den übrigen franzöſiſchen Häfen, und völlig freyen Paſſage der Handels-Schiffe, noch vorgeſchlagen: „daß, von den gegenwärtig in den Häfen vor Anker liegenden Linien-Schiffen, Zwey- und Drey-Deckern, vor Erneuerung der Feindſeligkeiten, keinem geſtattet ſeyn ſolle, auszulaufen, um ſeine Station zu verändern;

wohl aber den Fregatten, Chaloups und andern kleinen Kriegs-Schiffen, von denen, wenn ſie großbritanniſchen Schiffen begegneten, die vor dem Kriege eingeführten Gebräuche zu beobachten ſeyn werden.

Im ſechſten wird, wegen der, im engliſchen Solde ſtehenden Land-Truppen, feſtgeſetzt, daß ſie während des Waffenſtillſtandes, an keinen Hafen Italiens ſollten ausgeſchifft werden können.

Nach dem ſiebenten, „würden die Alliirten Frankreichs, nahmentlich Spanien, die bataviſche Republik und Genua, an dem Vortheile des gegenwärtigen Waffenſtilleſtandes Theil nehmen. Wenn der König darauf beſtehen würde, ſeine Alliirten in denſelben einzuſchließen, ſo ſollten ſie dieſelben Vortheile genießen, — wie die Alliirten Frankreichs.

5.

Fortſetzung und fruchtloſe Beendigung dieſer Unterhandlungen.

Nachdem nun einige, meiſtens mit Diskuſſionen über Neben-Dinge angefüllte Noten, ohne Annäherung gewechſelt waren, wurde nach des Bürgers Otto: „daß eine vertraute Perſon autoriſirt werden mögte, um mit ihm wegen der verſchiedenen Vorſchläge, zu einem Waffenſtilleſtande zur See, mündlich zu konferiren,“ — Herr Hammond (unter dem 24. September) von dem Lord Grenville zu dieſem Zwecke bevollmächtigt. Zugleich wurde ihm die Anweiſung ertheilt, dem Bürger Otto zu eröffnen *).

„Der König habe bey dieſer Verhandlung nichts anders vor Augen, als zur Wiederherſtellung des allgemeinen Friedens

*) Ebendaſ. S. 40.

beyzutragen. Er ſey nicht abgeneigt, zu dieſem Ende einigen gegenwärtigen Vortheil aufzuopfern; könne ſich aber bey der Eröffnung der Friedens Unterhandlungen nicht in einen Zuſtand der Inferiorität ſetzen laſſen; welchen der Erfolg des Krieges nicht veranlaßt habe, noch auch glauben, daß der Friede dadurch befördert werde, wenn der Feind ſich in einer Lage befände, die er lieber verlängern, als durch irgend zuläſſige Friedens-Bedingungen beendigen würde."

„Der König ſehe in dem letzten franzöſiſchen Entwurfe wenigen Grund zur Erörterung eines völligen Einverſtändniſſes." Dieß zu bewähren, habe er ſich in eine Kritik des franzöſiſchen Entwurfs einzulaſſen; wozu ihm die Inſtruction des Miniſters, die Data, auf folgende Weiſe an die Hand gab:

„Daß die Alliirten des Königs zugelaſſen würden, an denſelben Waffenſtillſtands-

Bedingungen Theil zu nehmen, in welche Frankreich ſeine Alliirten einzuſchließen begehre, ſey nicht nur eine wichtige, ſondern auch eine unumgängliche Bedingung, zu irgend einem ſolchen Vertrage; es gebe aber keinen Grund, dieſe billige und nothwendige Bedingung mehr von Seiten Frankreichs, als von Seiten Englands für eine Nachgiebigkeit geltend zu machen. — —

„Das Anerbieten Frankreichs im Betreff der Kriegs-Schiffe, ſtehe noch weit hinter dem Begehren des Königs ſowohl, als ſelbſt hinter der nöthigen Analogie zur Gleichſtellung, des Waffenſtilleſtandes zur See, mit dem vom feſten Lande zurück.“ —

„In andern Punkten von nicht geringer Wichtigkeit, beharre das neue Project auf den erſten Forderungen, und in einem komme es ſogar, mit einem ganz neuen Anſpruche zum Vorſcheine.“ — —

In näherer Erörterung des Details des Projects wurde Hammond angewieſen, auch

ſpeciellere Bemerkungen darüber zu machen, unter welchen wir folgende, als, unſerm Bedünken nach die, wichtigſten, ausheben.

1. „Im Betreff der Theilnahme der Alliirten ſcheine das franzöſiſche Project die Nothwendigkeit in ſich zu begreifen, (nicht allein, wie es des Königs Abſicht ſey) die Unterhandlungen einzig in Hinſicht auf den allgemeinen Frieden, ſo daß bey einem endlichen Vergleiche, alle beyderſeitige Alliirten mit eingeſchloſſen ſeyn würden, zu führen, ſondern auch dieſe Alliirten ſofort aufzufordern, daß ſie, mittelſt ihrer Miniſter, an den vorgeſchlagenen Unterhandlungen Theil nähmen; eine Frage, die nach des Königs Meinung, ſchicklicher künftigen Erörterungen vorbehalten bleibe, als durch die Ausdrücke irgend eines Separat-Vergleichs, wegen eines Waffenſtilleſtandes, zwiſchen Großbritannien und Frankreich, projudicirt werden dürfte.“

2. „Die in dem franzöſiſchen Entwurfe

gebrauchten Ausdrücke von dem Waffenſtillſtande auf dem feſten Lande, ſchienen ungebührlich gegen die Alliirten des Königs;“ —

3. „Das dort gebrauchte Wort Aequivalent, ſcheine jenen, von dem Könige bereits verworfenen Grundſatz, von aller Kompenſation, als Baſis des Waffenſtillſtandes zur See, aufſtellen zu wollen.“

4. „Die Verlängerung des Aufkündigungs-Termins, von vierzehn Tagen, zu einem Monathe, bey welcher wahrſcheinlich die Abſicht zum Grunde liege: daß wenn Frankreich zu irgend einer Zeit dem Waffenſtilleſtande mit Oeſtreich ein Ende mache, der König noch eine beträchtliche Zeit abgehalten werden ſollte, ſeinen Alliirten beyzuſtehn, welches der König nie zugeben könne.“

5. „Die geforderte freye Schifffahrt, wie vor dem Kriege, könne ſo ausgelegt werden, als begreife ſie die Zulaſſung der

Schiffe des einen Theils, in den Häfen des andern, wozu ſich der König nicht verſtehen könne.“

„Indem vertrügen ſich dieſe Worte weder mit den Bedingungen, wegen des Truppen- und Vorräthe-Transports, worauf der König nothwendig beſtehen müſſe, noch ſelbſt mit dem Vorſchlage Frankreichs, im Betreff der blokirten Plätze.“

6. „Der vierte Artikel des franzöſiſchen Projects behauptete noch immer den Widerſpruch, die blokirten Plätze denen in Deutſchland gleich ſtellen und zugleich Bedingungen auf dieſelben anwenden zu wollen, welche gerade das Gegentheil, von dem, an dem deutſchen Waffenſtilleſtande beliebten, enthielte. Auch finden ſich in den Aeußerungen über die Letztere wieder ungebührliche, und für die Alliirten des Königs beleidigende Ausdrücke.“

7. „Der König könne nicht zugeben, daß zehn tauſend Nationen täglich als

die Conſumtion von Malta angenommen würde.“

8. „Im Betreff Egyptens wäre der König und ſeine Alliirten durch jeden, unter civiliſirten Nationen üblichen, Grundſatz, von Treue und Glauben berechtigt, die Räumung dieſes Landes, unter den, in der Convention von El Ariſch feſtgeſetzten, Bedingungen zu verlangen; welche Behauptung näher ausgeführt, und zu erweiſen geſucht wird.“

9 „Die Forderung, wegen der ſechs Fregatten, ſey nicht übereinſtimmend mit der, daß der blokirte Hafen, den deutſchen blokirten Feſtungen gleichgeſetzt werden ſolle; alſo unzuläſſig. Uiberhaupt ſey, im Betreff Egyptens, der im engliſchen Gegen-Projecte enthaltene Vorſchlag, daß Aeußerſte, was des Königs Rückſicht auf das Intereſſe ſeiner Unterthanen verſtatte.“

10. „Die in dem fünften Artikel bedungene freye Schifffahrt anbelangend, ſo

müſſe der König darauf beſtehen, daß ſie nicht auf Transporte von Truppen, oder See, und Kriegs-Transporte ausgedehnt werde. — — Auch werde es weder in Praxi gleichgültig, noch in Theſi gerecht ſeyn, wenn Frankreich in den Stand geſetzt würde, während des Waffenſtilleſtandes die Stationen ſeiner Fregatten zu verändern.“ — —

11. „Die in dem ſechſten Artikel nach ſämmtlichen des erſten Projects, noch hinzu gefügte Forderung beruhe ebenfalls nicht auf den Grundſätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit. Denn indem Frankreich den König verhindern mögte, durch die Vermehrung der Truppenzahl, die Macht ſeiner Alliirten in Italien zu verſtärken behalte es ſich vor, ſeine eigene Armee dort zu vergrößern, oder ſeinen Alliirten anderwärts beyzuſtehn; — je nachdem es in ſeinen künftigen Operations-Plan paſſen mögte.“

12. „Dem Könige von England ſey durch kein ihm mitgetheiltes officielles Actenſtück bekannt geworden, daß die franzöſiſche Regierung von Spanien und Holland Vollmacht zum Unterhandeln erhalten habe. Er ſeiner Seits habe dergleichen von ſeinen Alliirten ebenfalls nicht erhalten, und es würde ſich mit Treue und Glauben nicht vertragen, ohne dieſelbe für ſie, unter einer andern Form, als der üblichen; — „„daß es ihnen frey ſtehen ſolle, wenn ſie es für gut fänden““ — einen Waffenſtilleſtand zu beendigen. Nur in dieſer Form könne er alſo auch den, dieſen Gegenſtand betreffenden, Artikel eingehn.“

13. „Sollte der Waffenſtilleſtand abgeſchloſſen werden, dann würde der König auch für nöthig finden, zur Beſchleunigung der Unterhandlungen (welche die franzöſiſche Regierung ebenfalls zu wünſchen erkläre) einen Zeitpunkt für deſſen Fortdauer zu beſtimmen, über welchen hin-

aus er nicht Willens ſey ihn zu verlängern, doch werde die Macht dieß zu thun, damit der Convention, dem einen und dem andern Theile vorbehalten bleiben, u. ſ. w."

In den mündlichen Diskuſſionen über dieſe Einwendungen, kam es, wie ſich voraus ſehen ließ, zu keinem befriedigenden Reſultate. Im Betreff der minder wichtigen Punkte, ſchien der franzöſiſche Bevollmächtigte zu einigem Nachgeben autoriſirt zu ſeyn, im Betreff der wichtigern aber beharrten beyde Theile auf ihren Forderungen.

Bürger Otto übergab dann noch auf Verlangen des engliſchen Bevollmächtigten die Reſultate ſeiner Gegenbemerkungen, dieſem in einer (vom 26. September dadirten) Verbal-Note *) ſchriftlich.

Hier erklärte er, „daß er in der ihm gemachten Gegenbemerkung, nur drey

*) a. a. O. S. 54.

Punkte entdeckt habe, welche den vorgeſchlagenen Waffenſtilleſtand leicht verzögern dürften; weshalb er nach reiflicher Uiberlegung, für ſeine Pflicht halte, darüber folgendes anzumerken:“

1. „Bey den geforderten zehn tauſend Rationen für die Beſatzung auf Malta, ſey nicht bloß auf die wirklichen Truppen der Republik, ſondern auch auf alle zur Beſatzung gehörigen Perſonen, und ſelbſt auf die Einwohner Rückſicht genommen. Er glaube nicht, daß es möglich ſey, hiervon etwas abzulaſſen. Um ſich jedoch, ſo weit es nur immer thunlich ſey, den Geſichts-Punkte der engliſchen Regierung anzunähern, geſtehe er zu, daß dieſe Bewilligung auf den erſten Monath beſchrenkt werde. Dieſe Zeit werde hinlänglich ſeyn, für die Commiſſarien, um ſich, über die zum Unterhalte der Beſatzung erforderliche Unterſtützung zu vereinigen.“

„Im Betreff des zweyten Punkts des

vierten Artikels, müſſe er bemerklich machen, daß wenn die franzöſiſche Regierung vorgeſchlagen habe, die Plätze von Egypten denen in Deutſchland gleich zu ſtellen, dieß nur in ſofern habe geſchehen können, und auch wirklich geſchehen ſey, als in der Blokirung nur Analogie zwiſchen dieſen Plätzen Statt finde. In Abſicht auf die Verproviantirung könnten ſie nicht mit einander verglichen werden. Auch wären die egyptiſchen Plätze auf keine ſolche Weiſe blokirt, welche es wahrſcheinlich mache, daß ſie in die Hände der Feinde fallen würden. Es hätte alſo nur von Vortheilen die Rede ſeyn können, welche denen gleich wären, ſo die deutſchen Feſtungen genöſſen, und dieſe könnten nur durch die ſpeciellen Verfügungen der vorgeſchlagenen Convention, beſtimmt werden. Die freye Uiberfahrt von ſechs Fregatten könne die Armee von Egypten nicht beträchtlich verſtärken; ſondern werde dieſer Armee bloß

zum Beweiſe dienen, daß die franzöſiſche Regierung Theil an ihrem Schickſale nehme; bis über daſſelbe, durch einen Friedensſchluß, die endliche Entſcheidung gefallen ſeyn werde.“

2. „Wenn die franzöſiſche Regierung zugeſtehe, daß kein, gegenwärtig in den Häfen von Breſt und Toulon vor Anker liegendes Linien-Schiff, während der Fortdauer dieſes Waffenſtillſtandes, auslaufen ſolle, ſo ſey dieſe Bewilligung, beſonders in der gegenwärtigen Jahreszeit, alles, wozu ſie ſich nur immer verſtehen könne. Was er etwa noch nachlaſſen könne, wäre, daß keine See-Vorräthe in die beyden erwähnten Häfen eingeführt werden ſollten, aber auf den freyen Auslaufen der Fregatten und Chaloups müſſe er beſtehen. Wenn Frankreich dadurch den Vortheil eines wirkſamern Verkehrs mit ſeinen Kolonien erhalte, ſo ſey dieſer ein Aequivalent für denjenigen, den England, für ſeinen Handel

von dem Waffenſtilleſtande, durch die Si-
cherheit gegen die Kaper, ziehen werde.
Und bey einer Vergleichung zwiſchen dem
Waffenſtilleſtande auf dem feſten Lande und
dem auf der See, werde ſich finden, daß
der Nachtheil in dieſem Stücke ganz auf
Frankreichs Seite ſey. Auf dem feſten Lan-
de beſäßen die öſtreichſchen Heere gegen-
ſeitig dieſelbe Freyheit, innerhalb der De-
markations-Linie, die ihnen am vortheil-
hafteſten dünkenden Stellungen zu nehmen.
Durch den Waffenſtilleſtand zur See hin-
gegen, behalte ſich England das Recht vor,
über ſein Geſchwader zu disponiren, wäh-
rend die franzöſiſchen Linien-Schiffe in
ihren Häfen bleiben, und ſich auf keine
feindſeligen Pläne gegen Großbritannien ein-
laſſen könnten.“

3. „Die für eine neue Prätenſion
(wenn dieß Wort gebraucht werden könne)
gehaltene Forderung des ſechſten Artikels
ſey bloß eine natürliche Folge der eben-

falls neuen Bewilligung Frankreichs, in dem Anerbieten, die Alliirten Großbritanniens in den Waffenſtilleſtand aufzunehmen. Es würde in der That unmöglich ſeyn, dem Könige von Neapel die Vortheile dieſes Waffenſtilleſtandes zuzugeſtehn, und ihm zugleich die Macht zu laſſen, ſich zu verſtärken und zum erneuerten Angriffe auf die Republik zu rüſten.“

„Bey dieſen Bemerkungen,“ ſetzte er hinzu, „die er für äußerſt wichtig halte, laſſe er es bewenden. Andern, ihm mitgetheilten, Einwürfen, die ſich größten Theils auf die Ferne der abzufaſſenden Convention bezögen, dürfte leicht begegnet werden können.“

Dieſe Gegenbemerkung würdigte das engliſche Miniſterium keiner Erwiderung. Noch an demſelben Tage erhielt nun der Bürger Otto ebenfalls durch die Hand des Herrn Hammond, die Anzeige: „wie die Diener des Königs bedauerten, daß

Herr Otto's Inſtruction nicht ausgedehnt genug wäre, um ihn in den Stand zu ſetzen, in Anſehung der Punkte, welche den Abſchluß eines Waffenſtilleſtandes zur See verhinderten, Mittel zur Ausgleichung an die Hand zu geben."

Hieraus entſtand noch eine kurze Correſpondenz *), in welcher beyde Theile fortgeſetzt ſich die Verſicherung friedlicher Geſinnung und des Wunſches ſich einander noch anzunähern, zu erkennen gaben, die aber (am 9. Octbr.) durch das letzte Schreiben des Herrn Hammond, der Unterhandlung ein völliges und fruchtloſes Ende machte.

In dieſem hieß es, „die engliſche Regierung ſey völlig einverſtanden, daß jede weitere Diskuſſion über einen Waffenſtilleſtand zur See, überflüßig ſeyn würde; da der einzige Gegenſtand, den der König bey

*) Ebendaſ. S. 58.

einer ſolchen Uebereinkunft im Auge gehabt habe, — nähmlich die Verlängerung des deutſchen Waffenſtilleſtandes, zu gleicher Zeit die Grundlage abgeforderter Aufopferungen geworden wäre, die man von ſeinen Alliirten verlangt habe.“

„Was den“ (in der letzten Note des Bürgers Otto geäußerten) „Vorſchlag zur Unterhandlung eines Separat-Friedens beträfe, ſo hege der König fortdauernd den aufrichtigen Wunſch, daß die allgemeine Ruhe Europa’s wieder hergeſtellt werden möge; allein er müſſe zu gleicher Zeit die Erklärung ſeines unveränderlichen Entſchluſſes, ſeine Verpflichtungen gegen ſeine Alliirten genau und getreu zu vollziehen, erneuern, und ſich dem zu Folge ſtandhaft weigern, in die Maßregeln einzugehn, welche darauf abzweckten, ſein Intereſſe von dem Intereſſe derjenigen Mächte abzuſondern, welche bey der Fortſetzung des Kriegs gemeine Sache mit ihm machen würden.“

IV.

Letzte Convention, die Erneuerung des Waffenſtilleſtandes in Italien und Deutſchland betreffend.

1.

Convention, wegen der Erneuerung des Waffenſtilleſtandes in Italien *).

Dieſe Convention wurde als eine Folge der zu Hohenlinden (am 29. September) zu Caſtiglione abgeſchloſſen, und

1. ſetzte ebenfalls für die Fortdauer des Waffenſtilleſtandes, vom 20. September an gerechnet, fünf und vierzig Tage

*) Poſſelts Ann. J. 1801. St. 4. S. 48.

mit Einſchluß der funfzehntägigen Aufkündigungs-Friſt, feſt.

2. da beyde Ober-Befehlshaber über den Beſitz des Gebiets von Ferrara uneinig wären, ſo ſolle ſogleich ein Kourier nach Wien abgeſandt werden. Dafern die Antwort dem Begehren des franzöſiſchen Feldherrn entſprechend ausfallen ſollte, ſo ſolle die neue Linie ſogleich beſetzt werden. Falle ſie aber verneinend aus, ſo ſey derſelbe von dieſem Augenblicke an befugt, den Waffenſtilleſtand aufzukündigen, und funfzehn Tage darauf könnten die Feindſeligkeiten wieder anfangen.

3. Die öſtreichſche Armee werde Poſten zu Ponti, Monzambray, Borghetto und Goito haben; die franzöſiſche Ponte St. Marco, Calcinato, Montechiaro und Aſolo beſetzen. Von keinem Theile dürfen an dieſen verſchiedenen Orten Verſchanzungen angelegt werden.

4. Beyde Armeen würden fortfahren,

ihre Subſiſtenz aus dem Mantuaniſchen und Brescianiſchen zu ziehn.

2.

Convention, wegen Erneuerung des Waffenſtilleſtandes in Deutſchland *).

Nach der fruchtloſen Beendigung der Unterhandlungen zwiſchen England und Frankreich, war kaum noch eine günſtigere, für die, (zu Lüneville) zwiſchen Frankreich und Oeſtreich zu erwarten. Der Graf von Cobenzl erklärte: daß der Kaiſer nicht anders, als in Gemeinſchaft mit ſeinem Alliirten, dem Könige von Großbritannien unterhandeln könne, eine Erklärung, die nach der damaligen Lage der Dinge kaum für etwas anders, als einen Aufruf an die

*) Poſſelt a. a. O. St. 2. S. 186.

Franzoſen zur Fortſetzung des Kriegs gelten konnte.

Da der öſtreichſche Bevollmächtigte, der ihm gemachten Gegenvorſtellungen ohnerachtet, bey dieſer Erklärung beharrte, ſo erfolgte die Aufkündigung des Waffenſtillſtandes bey der Rhein-Armee, (unter dem 12. Novbr.) und die Feindſeligkeiten nahmen, (am 28. November) auch wirklich ihren Anfang.

Das Reſultat der erneuerten Anſtrengungen Oeſtreichs waren bekanntlich neue Verluſte, und von dieſen wieder die Folge neuer Unterhandlungen, welche nun den Waffenſtilleſtand zu Steyer (der am 25. December abgeſchloſſen wurde) zur Wirkung hatten.

In dieſem erklärte der Kaiſer gleich im Eingange: „daß er entſchloſſen ſey, ſofort mit der franzöſiſchen Republik den Frieden zu unterhandeln, welche auch immer die Entſchließung ſeiner Alliirten ſeyn möge,“

dann vereinigte man ſich vorläufig über folgende Punkte:

1. Die Demarkations-Linie zwiſchen der gallo-bataviſchen Armee unter dem Generale Augereau, und der Oeſtreichſchen, im weſtphäliſchen, oberrheiniſchen und fränkiſchen Kreiſe, ſolle zwiſchen den beyden Statt finden. Von Baiersfort ziehe ſich dieſe Linie nach Erlangen und Nürnberg, Neumark Parsberg, Labes, Stadt am Hof und Regensburg. Hier gehe ſie über die Donau, ziehe ſich dann bis an die Erlaph und dann an dieſem Fluſſe hinauf, bis zu ſeiner Quelle, gehe dann über Maſtgäming, Kogelbach, Göslingen, Hammer, Mendling, Leopoldſtein, Eiſenerz, Vordernberg und Leoben, folge dann dem linken Ufer der Muhr, bis an den Punkt, wo dieſer Fluß die Straße von Salzburg noch Klagenfurth durchſchneide. Von hier folge ſie dieſer Straße bis Spital, ziehe ſich auf der Straße nach Verona, über Lienz und Brixen wieder hinauf bis

Botzen; von da ſie über Meran, Glarus, St. Maria, Bormio ſich nach den Veltlin ziehe, wo ſie ſich an Italien anſchließe.

II. In den Erörterungen, welche über dieſe Demarkations-Linie nöthig ſeyn dürften, ſolle die Karte von Deutſchland von Chauchard zum Grunde gelegt werden.

III. Das Abſchneiden oder Erhalten der Brücken auf den beyde Armeen trennenden Flüſſen, ſolle, nachdem es für das Bedürfniß der Armeen, oder der Gemeinden nöthig befunden werden dürfte, durch beſondere Verabredungen beſtimmt werden. Die Schifffahrt auf den Flüſſen, werde ſowohl für die Armeen als für das Land frey bleiben.

IV. Die franzöſiſche Armee werde die ſämmtlichen Punkte dieſer Demarkations-Linie beſetzen; und die Vorpoſten-Linie der Kaiſerlichen — um die Armeen durch einen Zwiſchenraum zu trennen — wenigſtens eine deutſche Meile von jener entfernt ſeyn.

V. Innerhalb der Demarkations-Linie dürften, mit Ausnahme der Sauvegarden und Polizey-Wachen, welche von den beyden Armeen in gleicher, aber möglichſt ganzer Anzahl von Tirol gelaſſen, oder dahin geſchickt werden mögten (worüber eine beſondere Convention geſchloſſen werden ſollte) keine andern kaiſerlichen Truppen bleiben. Die gegenwärtig in Graubünden, Tirol und Kärnthen befindlichen, würden ſich ſofort, auf der Klagenfurther Straße auf Brück zurückziehn, um zu der kaiſerlichen Armee in Deutſchland zu ſtoßen, damit keine derſelben den Weg nach Italien nehmen könnte. Sogleich nach Empfang der Nachricht von dem Abſchluſſe der gegenwärtigen Convention ſollten ſie aufbrechen, und der Feldherr der franzöſiſchen Armee autoriſirt ſeyn, die Truppen bis Brück von einem Abgeordneten begleiten zu laſſen, um ſich von der Vollziehung des gegenwärtigen Artikels zu vergewiſſern. Die aus der Ober-Pfalz,

Schwaben, Franken, zurück zu ziehenden kaiſerlichen Truppen würden auf dem kürzeſten Wege ſich hinter die Demarkations-Linie begeben, und die Vollziehung dieſes Artikels, unter keinerley Vorwande über die, zur Entfernung nöthige Zeit hinaus geſchoben werden.

VI. Die Forts Kufſtein und Scharniz und die andern permanenten Befeſtigungs-Punkte, in Tirol würden der franzöſiſchen Armee als Unterpfand übergeben, um in demſelben Zuſtande, in welchem ſie ſich befänden, beym Abſchluſſe des Friedens, — dafern er ohne vorgängige Erneuerung der Feindſeligkeiten Statt habe, zurück gegeben zu werden.

VII. Die der kaiſerlichen Armee gehörigen Magazine, im Lande würden der Diſpoſition derſelben überlaſſen.

VIII. Die Feſtungs-Werke Würzburgs, im fränkiſchen, und Braunau's, im ſchwäbiſchen Kreiſe, werden ebenfalls der fran-

zöſiſchen Armee übergeben, um unter den nähmlichen Bedingungen, als die Forts Kufſtein und Scharniz, wieder erſtattet zu werden.

IX. Die Beſatzungen dieſer Plätze, ſowohl an kaiſerlichen, als Reichs-Truppen, würden dieſelben räumen, und zwar die von Würzburg, am 6., die von Braunau am 4., und die der Tiroler Forts am 8. Januar 1801.

X. Den Beſatzungen wird Auszug mit allen kriegeriſchen Honneurs zugeſtanden, Artillerie und Kriegs- und Mund-Vorräthe aber mitzunehmen nicht geſtattet, von den Letzten ausgenommen, was ſie auf ihren Marſche bis hinter die Demarkations-Linie unumgänglich nothwendig bedürften.

XI. Abgeordnete ſollen den Zuſtand der Feſtungen konteſtiren; jedoch ohne daß Zögerungen, die bey dieſem Geſchäfte eintreten mögten, eine Verzögerung der Räumungen nach ſich ziehen ſollen.

XII. Die in Tirol angeordneten außerordentlichen Aufgebote ſollten ſogleich aus einander gehn und die Einwohner in ihre Heimath zurück kehren, die Befehle hierzu aber unter keinerley Vorwande verzögert werden.

XIII. Um dem Erzherzog Karl einen unzweydeutigen Beweis der Motive zu geben, die ihn beſtimmt hatten, die Räumung Tirols zu verlangen, erklärte der franzöſiſche Ober-General, daß er ſich bey der Räumung der beyden mehr erwähnten Feſtungen, nebſt der von Finſtermunz darauf beſchränken werde, die, im 5. Artikel beſagten Sauvegarden, und Polizey-Wachen in Tirol zu haben, um die Convention zu ſichern, auch werde er den Einwohnern Tirols alle in ſeiner Macht ſtehende Erleichterungen, im Betreff ihres Unterhalts geben, und ſich auf keine Weiſe in die Landes-Regierung miſchen.

XIV. Der innerhalb der Demarkations-

Linie begriffene Theil der Staaten des Kaiſers, werde im Betreff der Erhaltung und Achtung des Eigenthums und der gegenwärtigen Regierungs-Form unter die Sauvegarde der franzöſiſchen Armee geſetzt. Weder wegen der franzöſiſchen Armee geleiſteten Dienſte, noch wegen politiſcher Meinungen, noch wegen thätiger Theilnahme an dem Kriege, ſollten gegen die Einwohner dieſer Länder Unterſuchungen Statt haben können.

XV. Mittelſt der obigen Verfügungen würde, zwiſchen der gallo-bataviſchen Armee in Deutſchland, der Rhein-Armee, und der Armee des Kaiſers und ſeiner Alliirten im deutſchen Reiche, Waffenſtilleſtand und Einſtellung der Feindſeligkeiten auf dreyßig Tage Statt haben. Die Feindſeligkeiten ſollten erſt nach funfzehntägiger Aufkündigung von der Stunde an gerechnet, wo die Aufkündigung eingegangen ſeyn würde, wieder anfangen können; und, bis zu

einer ſolchen Aufkündigung wird er unbeſchränkt verlängert werden.

XVI. Von keiner der beyden Armeen in Deutſchland ſolle irgend ein Korps oder Detaſchement, nach den beyderſeitigen Korps Armeen, in Italien abgeſchickt werden dürfen, ſo lange nicht zwiſchen den dort befindlichen gegenſeitigen Heeren ebenfalls ein Waffenſtilleſtand abgeſchloſſen ſeyn würde. Abweichung von der Beſtimmung dieſes Artikels werde ſogleich als ein Bruch des Waffenſtilleſtandes anzuſehn ſeyn.

XVII. Der Ober-General der Rhein-Armee werde dieſe Convention den Anführern der gallo-bataviſchen, graubündener und italieniſchen Armeen auf das ſchnelleſte zukommen laſſen, und ſie, beſonders den der Letztern, auf das dringendſte einladen ebenfalls einen Waffenſtilleſtand abzuſchließen.

Wegen der abzuſendenden Officiere und Kouriere ſollen ſogleich die nöthigen Verfügungen getroffen werden.

III.

Nachträge.

I.

Geheime Artikel zu den Friedensſchlüſſen zwiſchen Frankreich und Würtemberg und Baden.

1.

Geheime Artikel zu dem Frieden zwiſchen Frankreich und Würtemberg, vom 7. Auguſt 1796 *).

Als Anhang zu dem am heutigen Tage abgeſchloſſenen und unterzeichneten Friedens-

*) Poſſelt a. a. O. 1801. St. 2. S. 192.

Vertrage hat man folgende Artikel beſchloſſen, welche ſo lange geheim bleiben ſollen, als es das Intereſſe der abſchließenden Theile erfordern dürfte.

I. Die franzöſiſche Republik wird bey dem Frieden mit dem deutſchen Reiche den Antrag machen und darauf beſtehen, daß, zu Gunſten des Herzogs von Würtemberg einige geiſtliche Fürſtenthümer ſekulariſirt, und demſelben abgetreten werden, ſie willigt ein, daß, nach dem Begehren des Herzogs, des zu dem ehemaligen Bisthum Strasburg gehörige Oberamt Oberkirchen, die Abtey Zwiefalten, und die gefürſtete Propſtey Ellwangen dazu beſtimmt werde.

II. Der Herzog von Würtemberg verpflichtet ſich, alle, bey den Einwohnern oder öffentlichen Anſtalten der abgetretenen Länder für ſeine Privat-Kaſſe aufgenommnen Kapitalien, für welche er Einkünfte verſchrieben hat, binnen 5 Jahren zu bezahlen; auch denen, welche in denſelben Aemter

und Stellen beſäßen, aus den Einkünften des obernkirchſchen und ellwangiſchen Gebiets eine Entſchädigung zu bewilligen; welche ſo viel betragen muß, als die Intereſſen zu acht Procent des Kapitals, welches ſie in die Kaſſe des Fürſten bezahlt haben.

III. Der Herzog verpflichtet ſich ferner, für den Fall, daß Friede zwiſchen der Republik und dem deutſchen Reiche abgeſchloſſen werden ſollte, bey dem Reichs-Tage dahin mit zu wirken:

1. daß alle Länder am linken Rhein-Ufer, nebſt den Inſeln und dem Strohme ſelbſt, an die Republik abgetreten werden,
2. daß der Lehns-Verband der italieniſchen Staaten mit dem deutſchen Reiche aufgehoben werde;
3. daß, zur Entſchädigung der weltlichen Fürſten, welche bey der Abtretung des linken Rhein-Ufers ihre Beſitzungen verlieren dürften, eine hinlängliche Anzahl

geiſtlicher Fürſtenthümer, auf dem rechten Rhein-Ufer ſekulariſirt würden.

IV. Um die Eintracht mit der franzöſiſchen Republik zu erhalten, verpflichtet ſich der Herzog, in allen künftigen Kriegen der Republik die ſtrengſte Neutralität zu beobachten, und unter keinerley Nahmen oder Vorwande ein Kontingent oder andere Hülfe zu leiſten.

V. In allen Kriegen, in welche die Republik in Zukunft je gerathen könne, dürfen die Truppen derſelben durch die Länder des Herzogs ziehen, darin ſich aufhalten, und alle zu ihren Unternehmungen nöthige Poſten beſetzen. Sie werden daſelbſt die genaueſte Mannszucht beobachten, und ſich in allem, wie in einem neutralen freundſchaftlichen Lande betragen.

VI. Alle, ſo wegen politiſcher Meinungen in den Ländern des Herzogs gefangen geſetzt, verfolgt ſeyn mögten, ſollen ſogleich frey gelaſſen, alles gerichtliche Ver-

fahren gegen ſie eingeſtellt, und ihre in Beſchlag genommenen oder konfiscirten Güter ihnen wieder zugeſtellt, oder, dafern ſie verkauft ſeyn ſollten, ihrem Werthe nach erſetzt werden. Auch ſolle ihnen frey ſtehn, darüber nach Gutbefinden zu disponiren, in die Staaten des Herzogs zurück zu kehren, dort zu bleiben, oder daraus wegzuziehn.

VII. Alle bürgerliche Streitigkeiten, welche in den Ländern des Herzogs unter franzöſiſchen Bürgern entſtehen dürften, ſollten von dem diplomatiſchen Geſchäftsträger, der franzöſiſchen Republik entſchieden werden.

VIII. Der Herzog werde von keinem der an Frankreich abgetretenen Lande den Titel führen.

IX. Der neulich abgeſchloſſene Waffenſtilleſtand ſölle in allen, mit dieſer Convention nicht ſtreitenden Artikeln, vollzogen werden.

X. Die darin bedungenen Contributio-

nen ſollten vollſtändig entrichtet werden; es ſey denn, daß man ſich über Abänderungen vereinigte. Außerdem ſolle alle Monathe von dem erſten Vendemiaires an, bis zur Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien mit Oeſtreich, eine Contribution, von zwey Mal hundert tauſend Liver entrichtet werden.

XI. In den gegenwärtigen Friedens-Vertrag ſind auch die Reichs-Stände Eßlingen und Reutlingen eingeſchloſſen.

2.

Geheime Artikel zu dem Frieden zwiſchen Frankreich und Baden von 1796 *).

Auch für dieſe Artikel wurde im Eingange der Geheimhaltung, „ſo lange als

---

*) Ebendaſ. S. 194.

es das Intereſſe der kontrahirenden Theile fordern dürfte,“ zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, und dann feſtgeſetzt:

I. Das ſich die franzöſiſche Republik bey dem Frieden mit dem Kaiſer und Reiche dahin verwenden ſolle, daß zu Gunſten des Markgrafen folgende geiſtliche Beſitzungen ſeculariſirt würden:

1. Das Bisthum Conſtanz, die Abtey Reichenau, die Propſtey Oehningen, mit den Gütern und Einkünften des Domkapitels und der Dompropſtey; mit Ausnahme jedoch der Herrſchaften und Gerichtsbarkeiten, welche der Biſchoff und das Domkapitel, in dem Gebiete der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und ihrer Bundes-Genoſſen beſitzen, und welche der Anforderung der franzöſiſchen Republik vorbehalten bleiben;
2. die zu dem ehemaligen Bisthum Baſel gehörige Landaptey Schliengen,
3. der am rechten Rhein-Ufer liegende

Theil des Biſthums Speier, mit Einſchluß der domkapitelſchen Güter, der Probſtey und der Einkünfte des Kapitels von Odenheim. — In dieſem Falle verpflichtet ſich der Markgraf, die Feſtungswerke von Philipsburg zu ſchleifen, und niemals eine Wiederherſtellung derſelben zuzugeben; oder einzuwilligen, daß dieſer Platz in militäriſcher Hinſicht von franzöſiſchen Truppen beſetzt werde, welche befugt ſeyn ſollten, allein zum Dienſte der Feſtung die Rhein-Brücke wieder herzuſtellen.

4. Das zu dem ehemaligen Biſthume Straſsburg gehörige Oberamt Ettenheim.

5. Die Stadt Seligenſtadt, nebſt dem kleinen, zu dem Erz-Biſthume Mainz gehörigen Landes-Antheilen, welche zwiſchen den linken Ufer der kleinen Flüſſe . . . . und des Mains, bis nach Rufſenſtein und dem rechten Ufer des Rheins, von Eberfelden bis Gernsheim liegen,

um gegen den Theil der Grafſchaft Hanau-Lichtenberg, welche längſt dem rechten Rhein-Ufer ſich befindet, und die Herrſchaften Lahr und Geroldseck vertauſcht zu werden.

6. Die Sekulariſation aller Güter, Einkünfte und Rechte, welche geiſtlichen Corporationen, deren Haupt-Ort auf dem rechten Rhein-Ufer liegt, in der Markgrafſchaft, oder in den, mit derſelben zu vereinigenden, geiſtlichen Staaten beſitzen, und die Einverleibung dieſer Güter u. ſ. w. in die Domainen des Markgrafen.

7. Hingegen verpflichtet ſich der Markgraf, alle in ſeinen jetzigen und künftigen Ländern liegenden Güter, u. ſ. w., die Korporationen und Communen gehören, deren Haupt-Ort am linken Rhein-Ufer liegt, der franzöſiſchen Republik anzuzeigen, und zur völlig freyen Dispoſition zu überlaſſen, jedoch mit Ausnahme der Güter u. ſ. w., der Domkapitel von

Straßburg und Speier, innerhalb des Umfangs der Markgrafſchaft.

II. Ferner wird ſich die franzöſiſche Republik dahin verwenden, daß der Margraf

1. das unbeſchränkte Privilegium, de non appellando,
2. die Aufhebung der taxiſchen Poſten, in ſeinen Staaten;
3. Befreyung von allen Lehns-Pflichten, und Schuldigkeiten, gegen die Biſchöffe von Baſel und Speier und vollkommne Landes-Hoheit,
4. die mit dem Bisthume Conſtanz verbundenen Rechte, im Betreff des Kreisausſchreibe-Amts und der Leitung der Kreis-Angelegenheiten erhalte.

III. Die Artikel des gegenwärtigen Friedens, welche den Rhein, die Schifffahrt auf demſelben, die Inſeln und die Ufer betreffen, ſind auch auf die, am Ufer liegenden, an Baden kommenden Diſtrikte auszudehnen.

IV. Dagegen tritt der Markgraf an die franzöſiſche Republik ab, alle ſeine Rechte auf die Stadt und die Feſtung Kehl, nebſt dem dazu gehörigen Gebiete; ferner, an der alten Hüninger Brücke, auf dem rechten Rhein-Ufer, einen Strich Landes, von funfzig Jaucherten, der Jauchert zu hundert Ruthen, die Ruthe zu zwey und zwanzig Schuh u. ſ. w. Dieſer Landſtrich ſoll in der ſchicklichſten Gegend gewählt, und nach dem Riſſe eines, von dem Directorium zu wählenden, Commiſſars, in Beyſeyn eines markgräflichen eingemerkt, und, falls man es nöthig finden ſollte, auch noch ein Weg, um zu den erwähnten Landſtriche zu kommen, eingeräumet werden.

V. Der Markgraf thut, für ſich und ſeine Nachfolger und Erben, auf alle ſelbſt eventuelle Rechte, die er an dem, der franzöſiſchen Republik abgetretenen Gebiete, auf dem linken Rhein-Ufer, den Inſeln und dem Laufe dieſes Stroms, vermittelſt Erb-

oder Rückfalls-Verträge, haben oder erhalten mögte.

VI. Er erbietet ſich, die franzöſiſche Republik gegen alle etwanige Aufforderungen und Anſprüche ſeiner Gläubiger, an die ihr abgetretenen Länder u. ſ. w., in ſofern es nöthig befunden werden ſollte, ſicher zu ſtellen, ingleichen in Rückſicht der Anſprüche der deutſchen Fürſten, mit welchen er in Erb- und Rückfalls-Verbindungen ſtehen dürfte.

VII. Er verpflichtet ſich, alle ſeine, bey Privat-Perſonen oder Korporationen gemachte Schulden und aufgenommene Kapitale — für welche er einen Theil ſeiner Einkünfte verſchrieben hat, — binnen fünf Jahren zu bezahlen.

VIII. IX. X. XI. ſind denen dritten, vierten, fünften und ſechſten Artikel des geheimen Vertrags, der franzöſiſchen Republik mit Würtemberg wörtlich gleich.

XII. beſtimmt, daß alle, gegen badenſche Unterthanen gefällte, richterliche Urtheile, im Betreff des Verkaufs, von Pferden, Ochſen und andern Waaren, an die franzöſiſchen Armeen annullirt und die, deshalb bereits in die kurfürſtlichen Kaſſen bezahlten, Strafgelder zurück gezahlt werden ſollen.

XIV. XV. und XVI. ſind dem achten, neunten und zehnten Artikel, des erwähnten franzöſiſch-würtembergiſchen Vertrags wörtlich gleich; allein im Betreff des Letztern, mit der Abänderung, daß die monathlich zu zahlende Contribution für Baden auf zwanzig Tauſend Liver beſtimmt wird.

Dagegen macht dem Markgrafen der XVII. Artikel noch zur Pflicht, binnen drey Jahren, in gleichen Theilen, acht tauſend von dem Geſchäftsträger der franzöſiſchen Republik ausgeſuchte und bezeichnete, zum Schiffsbau taugliche Baumſtämme,

auf ſeine Koſten, bis an den Rhein, oder den zunächſt liegenden ſchiffbaren Kanal liefern zu laſſen. Allen bürgerlichen und militäriſchen Beamten die nöthige Anweiſung zu ertheilen, dem erwähnten Geſchäftsträger alle, zu dieſem Auftrage erforderlichen, Unterſtützung und Beyhülfe zu gewähren.

XVIII. Den Einwohnern der ihm zugehörigen, und bey dem allgemeinen Frieden abzutretenden Länder, verſpricht der Markgraf alle ihre Rechte und Privilegien zu erhalten, oder zurück zu geben; ingleichen in den, zu Gunſten ſeiner zu ſekulariſirenden, geiſtlichen Staaten, die dort noch beſtehende Leibeigenſchaft und das Recht der todten Hand aufzuheben, und die Rechte und Abgaben der Billigkeit und Gelindigkeit gemäß, zu beſtimmen.

II.

Vertrag zwiſchen der franzöſiſchen und bataviſchen Republik, die Abtretung einiger Landesbezirke betreffend *).

Dieſer Vertrag wurde, zu Paris (am 5. Januar 1800.) von dem franzöſiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand und dem bataviſchen Geſandten Schimmelpenninck unterzeichnet und darin feſtgeſetzt:

I. Von Seiten der franzöſiſchen Republik, die Abtretung aller Rechte und Anſprüche, auf die Güter und Einwohner, in dem Bezirke der bataviſchen Republik, an welche franzöſiſche Ausgewanderte oder

*) Allg. Amtsblatt. St. 8. S. 369.

Klarus, oder Ausgewanderte und Klarus, der mit Frankreich verbündeten Länder, beſonders der Provinzen, welche das ehemalige Belgien ausmachten, oder der Kurfürſt von der Pfalz, als Eigenthümer von Ravenſtein und anderer Orte, den Häuſern Salzbach, Salm und andern Fürſten und Herrn des deutſchen Reichs Eigenthums-Rechte hatten, und dieſelben durch den Lauf dieſes Kriegs verloren haben: ingleichen der kleinen Stadt Haiſſen, auf der Inſel Beluwe am linken Rhein-Ufer, und ihr Bezirk, mit Inbegriff von Malburgen und Hulhuiſen, wie noch einige Dörfer des, im Gebiete der bataviſchen Republik eingeſchloſſenen Landes Cuyk. Die, zu Gunſten der bataviſchen Republik bewilligte Ueberlaſſung der geiſtlichen Güter, werde ſich, ſobald nach bewirkter Einziehung auf diejenigen erſtrecken, welche von den am linken Rhein-Ufer eroberten, vier neuen Departementen abhingen, und auf

bataviſchen Boden gelegen wären; wie auch auf alle Rechte, welche der franzöſiſchen Republik, zu Folge der endlichen Vereinigung jener vier Departemente, auf beſagtem Gebiete, würden zuſtehn mögen; ſo daß dieſelben zu keinerley Rückforderungen Anlaß gäben. Auch begreife dieſe Abtretung die Ueberlaſſung der Rückſtändigen Einkünfte ung Mieth-Zinſen in ſich, welche in dem gegenwärtigen Augenblicke, auf den erwähnten Gütern und Eigenthum haften mögen. Dagegen macht ſich

II. die franzöſiſche Republik noch verbindlich, bey dem allgemeinen Frieden, mit dem deutſchen Reiche, von dieſem die völlige Ueberlaſſung alles Eigenthums-Rechts an die abgetretenen Beſitzungen, in ſofern ſie Fürſten des deutſchen Reichs zugehört hätten, von dieſen zu verſchaffen, und zwar durch die Anwendung aller der Mittel, welche ſie anwenden würde, um ſich ſelbſt den freyen, und ruhigen Beſitz der, von ihr

eroberten Länder, die ſie zu behalten für gut finden würde, zu führen, wobey jedoch

III. noch näher beſtimmt wird, daß die (Art. I.) zugeſagte Abtretung der Herrſchaft Ravenſtein, ſich nur auf den, von dem bataviſchen Gebiete eingeſchloſſenen Theil derſelben beſchränke.

IV. Wurde auch noch beſonders bemerkt, daß in dieſen Abtretungen, alle Rechte der franzöſiſchen Republik, in dem Umfange der bataviſchen Beſitzungen, allein mit Ausnahme des, ehemals der franzöſiſchen Geſandtſchaft zugehörigen Hauſes, im Haag mit begriffen ſeyn ſollen.

V. Im Betracht dieſer Bewilligungen, wird die bataviſche Republik, in den verabredeten Zeitfriſten, ſechs Millionen Liver an die franzöſiſche Republik zahlen.

VI. Dieſer Vertrag ſoll erſt nach der von beyden Theilen erfolgten Ratifikation Kraft erhalten, dieſelbe jedoch ſpätſtens binnen vierzehn Tagen erfolgen.

Dieſem Vertrage war, von Seiten der bataviſchen Republik bey der Annahme deſſelben, noch der Zuſatz beygefügt: daß die abgetretenen, im Vertrage ſelbſt näher angegebenen, Länder, Dörfer und Gemeinen, auf Abſchlag, auf die Schadloshaltung an Gebiete, welche (durch den ſechzehnten Artikel des Haager Vertrags) der bataviſchen Republik verſprochen wären, angenommen würden; indem die Abſicht der beyden Republiken ſey, ſich über die Mittel zur gänzliches Vollziehung des beſagten Artikels des Haager Vertrags, völlig zu vereinigen.

III.

Acten-Stücke, die Verhandlungen zwiſchen dem Kaiſer von Rußland Paul den erſten, und dem Kurfürſten von Baiern, Maximilian den zweyten wegen Wiederherſtellung der Johanniter-Ordens-Zunge in Baiern, betreffend.

I.

Convention, die Wiederherſtellung der Baierſchen Zunge im allgemeinen betreffend *).

In dieſer (am 29. Jul. 1799.) abgeſchloſſenen Convention, erklärten die Kontrahenten in der Einleitung: daß, um das Einver-

*) Poſſelt a. a. O. St. 9. S. 405.

ſtändniß, was zwiſchen beyden Staaten obge- waltet habe und deſſen ganzen Werth der Kur- fürſt beſonders fühle, auf eine feſte und unver- änderliche Grundlage herzuſtellen, und die Urſachen jenes Mißverſtändniſſes zu beſeiti- gen, das durch den einſtweiligen Beſchlag der Güter des Maltheſer-Ordens in Baiern entſtanden ſey, — beyde Souveraine fol- gende unveränderliche ſtete Verfügungen ge- troffen hätten, wenn auf ihre beyderſeitigen Rechte und die Rechte des ſouverainen Or- dens von Malta Rückſicht genommen ſey.

I. Verpflichte ſich der Kurfürſt, für ſich und ſeine Nachfolger und ſämmtliche Anver- wandte, den Maltheſer-Orden in den Her- zogthümern Baiern, Sulzbach und Neu- burg und in der Oberpfalz, ſo wieder her- zuſtellen, wie derſelbe, von ſeinem Vorfah- ren hier eingeführt worden; ihn auch in die Ausübung aller Rechte, Privilegien und Immunitäten wieder einzuſetzen, wie ſie, in

der Stiftungs-Urkunde, von 1781, und in der Vereinigungs- und Einverleibungs-Acte, vom 20. April 1802 und in den Einleitungs- und Ausdehnungs-Reſcripten für den Orden in Baiern feſtgeſetzt ſey. Dieſe ſollten dem gegenwärtigen Vertrage zur Grundlage dienen, in demſelben aber alle von beyden Kontrahenten zu treffenden Ausnahmen und Abänderungen eingetragen werden.

Diejenigen Verfügungen, welche man hier nicht einzutragen für gut findet, werden einem geheimen Vertrage vorbehalten, der, als dem Gegenwärtigen einverleibt, anzuſehen ſeyn ſollte. Das ganze ſolle, in dem möglichſt kurzem Zeitraume berichtigt werden.

II. Der Kurfürſt macht ſich ferner verbindlich, alle in der General-Ordens-Tabelle enthaltenen, und ehemals mit Würden und Commenden verſehn geweſenen Rittern (jedoch mit den, von den Kaiſer ange-

zeigten Ausnahmen) in die volle und gänzliche Verwaltung derſelben wieder einzuſetzen, wie ſie dieſelben, in Gemäßheit ihrer Inveſtitur bereits genoſſen haben; ſie mögen ſie durch Anciennität, oder das Gnaden-Commenden erhalten haben. — Eben ſo werden ſie in alle Rechte, zur künftigen Nachfolge, in den Würden, Balleyen und Meliorement-Commenden, welche ihnen nach der Anciennität zuſtehn, wieder eingeſetzt, ohne daß die bisher verfügte temporelle Sequeſtration dieſen Rechten einigen Nachtheil bringen, oder dieſelben ſchwächen könne, ſolcher Geſtalt, daß die, in der Zwiſchenzeit eingetretenen, Erledigungen angeſehn würden, als wären ſie, nach den Ordens-Statuten, emutirt und demjenigen zugetheilt worden, dem ſie von Rechtswegen zuſtänden.

III. Der Kurfürſt erkennt den Kaiſer von Rußland feyerlich als Großmeiſter des ſouverainen Ordens des heiligen Johann

von Jeruſalem an. Das baierſche Groß-Priorat wird alle Verbindung mit Trieſt aufheben, und ſich zu allen Schritten bequemen, welche den Rechten des Papſts als, geiſtlichen Oberhaupts des Ordens, und den Rechten des Kaiſers, deſſen unmittelbaren Beſchützers in Deutſchland, nicht zuwider ſeyn werden.

IV. Der Kaiſer erkennt den Kurfürſten an, und genehmigt es, daß die Stiftungs- und Vereinigungs-Urkunde in ſeinem Nahmen ausgefertigt werde. Nach geſchehener Ratifikation wird der Kaiſer alle hierin, ſo wie in der geheimen, gegenwärtigen Uebereinkunft beygefügten Verträge, enthaltenen Abänderungen und Verfügungen gewähren und dieſelben gegen die auswärtigen Ereigniſſe, oder Anſprüche, welche auf Verletzung der Grundſätze, oder des Inhalts hiervon abzielen könnten, beſchützen.

2.

Nähere Uebereinkunft, im Betreff der ſpeciellen Anordnung eines Priorats des Johanniter-Ordens, in pfalz-baierſchen Staaten *).

Wegen Vertheilung der vormals dem Jeſuiter-Orden, in Baiern, Sulzbach, Neuburg, und der Ober-Pfalz zugehörigen Güter, und die Art, wie ſie der Johanniter-Orden beſitzen ſoll, wird zur Richtſchnur angenommen, was ſchon von dem Vorfahren des Kurfürſten darüber verfügt worden iſt, und wie ſie bey ſeinem Regierungs-Antritte beſtand. Dem Capitel ſoll jedoch frey ſtehn, mit Landesherrlicher Genehmigung Abänderungen vorzunehmen, in ſofern dieſelben dem Allgemein-Beſten und der Verbeſſerung der Commentur-Einkünfte zuträglich befunden werden ſollten.

---

*) Allg. Amtsblätt. a. a. O. S. 209.

Die Abänderungen, welche bey gegenwärti- ger Vertheilung und Dotirung der erſagten Würden und Commenden vorgenommen werden, werden dem ruſſiſchen Kaiſer, als Großmeiſter des Ordens, zur Genehmigung vorgelegt, und machen einen Theil des Vertrags aus. Das auf dieſe Weiſe errichtete baierſche Groß-Priorat ſoll alle und jede Rechte, Freyheiten, Vorzüge und Ehren genießen, welche überhaupt die andern ſchon beſtehenden Zungen des damaligen wirklich genießen, oder in künftigen Zeiten zu genießen haben dürften.

Damit aber die Einrichtung dieſes Priorats, in dem ſtatutenmäßigen Syſteme des Ordens, im Betreff der Conventual-Balleyen, keine Aenderung, oder in Hinſicht auf die, an der Wahl der wahren Würden Theil nehmenden Ordens-Glieder, keine Neuerung verurſache; ſo bewilligt der Kurfürſt, daß das bayerſche Priorat ſtets

einen Theil der vorigen engliſchen Zunge ausmache. Er genehmigt und beſtätigt alſo auch die Incorporations-Acte; durch welche das von dem ruſſiſchen Kaiſer, in Rußland geſtiftete Groß-Priorat mit der engliſche baierſchen Zunge vereinigt wurde; um auf immer die engliſch-baieriſch-ruſſiſche Zunge zu bilden. — Das beſagte Incorporations-Inſtrument, welches aus ſechzehn Artikeln beſteht, und am 28. Februar 1798 und zu Malta mit Einſtimmung, und durch die Bemühung des vorigen Groß-Meiſters und des Ordens-Raths verfaßt worden iſt, ſoll dem gegenwärtigen Vertrage nachgetragen, und alle darin enthaltenen Punkte gewiſſenhaft beobachtet werden. Sollten die Engländer, Schottländer und Irrländer jemals wieder in den Orten aufgenommen werden können; ſo würden ſie nur einen Theil dieſer eben bezeichneten Zunge ausmachen, aber nicht alle Würden und Rechte — — welche die vormalige engliſche Zunge, den

Statuten und Herkommen gemäß, ſich zu erfreuen hatte, zu genießen haben.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß niemand Würden, Commenden, Beneficien und überhaupt Güter beſitzen könne, welche in einem andern Staate geſtiftet und errichtet ſind; und keine Glieder eines Priorats ſollen Anſprüche auf den Beſitz von Gütern machen, welche außerhalb der Grenzen deſſelben liegen. Das bayerſche Priorat, alle ſeine Mitglieder und Güter, ſollen allen Statuten und Capitular-Verordnungen, allen andern Geſetzen und Gewohnheiten des Ordens völlig unterworfen ſeyn, beſonders in Hinſicht auf die gemeinſchaftliche Ordens-Schatzkammer, Reſponſionen, Auflagen der Sterbe- und Vakanz-Jahre, der Aufnahme-Gelder, der Spolien und dergleichen angeht; jedoch mit Vorbehalt derjenigen Ausnahmen und Abänderungen, welche die Verfaſſung des bayerſchen Lan-

des nothwendig macht, und in folgenden Artikeln beſtimmt angegeben werden:

I. Die, dem Malteſer-Orden überlaſſene, Güter müſſen als geiſtliche Güter betrachtet, alſo der Decimation und allen andern Auflagen unterworfen werden; womit die geiſtlichen Güter ſchon belegt ſind, oder, nach dem Bedürfniſſe des Staats und andern Erforderniſſen auch künftig belegt werden ſollten. Im übrigen ſollen ſie nicht nur alle, den bayerſchen und neuburgiſchen Ständen — (wenn ſie einen weſentlichen Theil ausmachen) überhaupt zuſtehenden Privilegien zu genießen haben; ſondern ſie ſollen auch noch aller Privilegien Exceptionen, u ſ. w. theilhaftig ſeyn, mit welcher die Güter des Ordens durch beſondere Begünſtigungen von den Päpſten, Kayſern u. ſ. w. begabt ſind. Es werden dieſelben nicht nur für die Güter zugeſtanden, bey deren Beſitz das bayerſche Groß-Priorat, durch die gegenwärtige kurfürſt-

liche Stiftung gekommen iſt, ſondern welche es in dieſen Staaten in Zukunft noch erhalten mögte. Der Theil der Decimation, mit welchem jedes der Ordens-Güter zu belegen ſeyn wird, ſoll an die Kaſſe des Principial-Capitels bezahlt, und der ganze Betrag derſelben, von dieſem den unmittelbaren an den kurfürſtlichen Finanz-Miniſter überliefert werden. Bey andern etwanigen unmittelbaren Auflagen, wird das Capitel die Vertheilung auf die einzelnen Güter beſorgen, und die ganze Summe dann auf gleiche Weiſe einliefern.

II. Da dieſe und andere ordentliche und außerordentliche Auflagen, welche die Verwaltung des Groß-Priorats erfordert, einen beträchtlichen Theil der Einkünfte jährlich wegnehmen; ſo ſollen die Beſitzer von Würden und Commenden nur zwey und ein halb Procent, von ihren reinen Einkünften, zur Ordens-Schatzkammer zahlen. Bey einer von dem General-Capitel

aber zu machender ordentlicher und außer-ordentlicher Auflage, ſoll das bayerſche Groß-Priorat ſtets am meiſten begünſtigten gleich behandelt, und die Penſionen, welche die ehemahligen Jeſuiten ziehen ſollen, wie vorher, von der Capitels-Kaſſe bezahlt werden.

III. Nur aus, in den mehr erwähnten bayerſchen Landen begüterten Familien Entſproßne können in den Orden aufgenommen werden und zu Würden und Pfründen gelangen.

IV. Dieſe müſſen im Betreff der ſechzehn Ahnen dieſelben Proben machen, welche bey dem deutſchen Groß-Priorate erfordert werden, die etwanige Verbindung, durch Heyrath, mit ausländiſchen Familien, ſoll, bis der Kurfürſt ein Anderes verordnen wird, der Aufnahme in den Orden nicht im Wege ſtehn; und in dieſem Falle ſollen die Candidaten ihren Adel nur bis

auf ihre Ur-Groß-Aeltern auf die vorgeſchriebene Weiſe erproben u. ſ. w.

V. Betrift die Dispens der Minderjährigkeit der Ritter;

VI. das Aufnahme Geld, in die verſchiedenen Grade des Ordens;

VII. die Anciennität der Candidaten; deren Anordnung dem Kurfürſten überlaſſen wird.

VIII. Die Karavanen, die alle Glieder des bayerſchen Groß-Priorats machen ſollen, ſobald der Ordens-Sitz unwiderruflich feſtgeſetzt ſeyn wird; bis dahin ſoll der Dienſt der Karavanen durch einen andern erſetzt werden, über welchen ſich der Kaiſer als Groß-Meiſter und das Capitel mit dem Kurfürſten vereinigen wird.

IX. Betrift die Reſidenz, welche gehalten werden muß, ehe die Ritter zu Kommenthureyen gelangen können, ſollen auch für das bayerſche Groß-Priorat die allgemeinen Statuten des Ordens zur Richtſchnur

dienen; auch ſollen den bayerſchen, wie den übrigen Rittern, darüber, von dem Papſte und dem Groß-Meiſter, Dispenſirungen eingehohlt werden können.

X. Enthält die wichtigen Beſtimmungen, im Betreff des Gelübdes und des Orts, wo daſſelbe abgelegt werden ſoll;

XI. Die Ernennung zu den Würden und Commenden; wo der Kurfürſt verſpricht, diejenigen zu ernennen, welche bey ſeinem Regierungs-Antritte ſchon im Beſitz waren; mit Rückſicht auf den zweyten Artikel, der dieſem Vertrage, beygefügten Präliminar-Convention; welcher ſo anzuſehn ſeyn ſoll, als wenn er Wort für Wort hier eingetragen wäre. In Hinſicht auf die Ordnung der Nachfolger und andere, damit verwandte Gegenſtände, wird auf die Ordens-Statuten verwieſen.

XII. Wird die Fortdauer des, dem Ordens-Meiſter zuſtehenden Rechts, alle fünf

Jahre, in jedem Priorate eine Commende zu vergeben feſtgeſetzt; zugleich aber von Seiten des Großmeiſters die Verſicherung gegeben: daß er, um dem ſouverainen Stifter ein Mittel an die Hand zu geben, bey ſeinen Unterthanen Nacheifer zu erwecken und Verdienſte um den Staat, oder den Orden zu belehnen, nur einen, von dem Kurfürſten ihm vorgeſchlagenen, zu einer Gnaden-Commende zu ernennen, und ſolchen, bey gleichen ſtatutenmäßigen Eigenſchaften, vor andern den Vorzug zu geben.

XIII. Die ſogenannte Magiſtrats-Probende wird dem Groß-Meiſter zur Diſpoſition vorbehalten; die ſogenannte Quinte-Com.-Probende aber den beyerſchen Groß-Prioren zu verleihen überlaſſen.

XIV. Betrift das Recht der Spolien und ſetzt unter andern feſt: daß unbewegli-

wegliche Eigenthum, in Bayern begüter-ten Malteſer-Ritter, ſo wie der fürſtlichen Perſon, welche das Groß-Priorat beklei-det, davon er ausgenommen ſeyn ſoll.

XV. Beſtimmt die Zuſammen-Künfte der Capitel und ſetzt, als Haupt-Zweck derſelben mit feſt, über die Ritter und gu-te Disciplin der Mitglieder und Novizen zu wachen, und die zur Disciplin erfor-derlichen Maßregeln zu nehmen; weßhalb denn jeder ſchon bereits aufgenommene Ritter, oder Noviz, der in pfalzbayer-ſchen Dienſten ſteht, ein Zeugniß von ſei-nen Obern, über ſeine Aufführung, dem Capitel überreichen, oder einſenden ſoll. Ein gleiches ſollen die im Convente ſich auf-haltenden, vor dem Chef der Zunge, oder dem Noviz-Meiſter beybringen.

XVI. Ertheilt einige anderweitige Be-ſtimmungen im Betref des ſittlichen und bürgerlichen Betragens der Ritter.

XVII. Setzt von Seiten des Kurfürſten feſt, daß zur Unterſtützung derer erblichen Familien, welche ſich außer Stand befinden, den, zur Vorbereitung für die Aufnahme in den Orten erforderlichen Koſten-Aufwand zu machen, auf die Würden und Commenden eine außerordentliche Auflage gemacht, und in eine zu errichtende, beſondere Kaſſe gezahlt, werden ſoll. Aus dieſen wird, noch von den, in dieſem Falle befindlichen Familien nach bey dem Capitel eingerichteten Bittſchriften und eingezogenen Erkundigungen, die erforderliche Summe, aus der erwähnten Kaſſe an dieſelben bezahlt werden. Hierbey iſt vorzüglich auf die Subjekte zu ſehen, welche der Kurfürſt, als Stifter dieſer Einrichtung empfehlen wird.

XVIII. Wird in Beziehung auf den Grundſatz, daß durch den Eintritt in den Orden, der unauslöſchliche Charakter eines Unterthanen keineswegs ausgetilgt werde;

vielmehr für jeden Ritter die doppelte Pflicht entſtehe, dem Staate und dem Orden zu dienen; wird feſtgeſezt: daß jeder bayer, ſche Ritter entweder in Militär, oder Civil-Dienſte des Kurfürſten treten ſolle. Dabey wird ihm von dieſen die Freyheit zugeſtanden, ſeine Dienſte zu verlaſſen, und ſie dem Orden zu widmen, und die Erklärung beygefügt, daß er die, dem Orden geleiſteten, Dienſte als dem Staate geleiſtet anſehn werde. Da alſo jeder Ritter dem Staate oder dem Orden dienen muß, ſo kann auch keiner den Dienſt verlaſſen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Souverains, oder des Capitels, wenn er ſich im Dienſte des Ordens befindet bey Strafe zu allen Würden und Commenden unfähig zu ſeyn.

XIX. Um die Einführung des Malteſer-Ordens dem Staate noch nützlicher zu machen, und jedem Vorwurfe, der wegen dieſer Verwendung der vorher erwähnten Güter gemacht werden könnte, vorzubeugen,

und um die Staats-Kaſſe zu erleichtern, ohne die Einkünfte des Ordens zu mindern, werden verſchiedene Punkte feſtgeſetzt, von welchen hier folgende bemerkt zu werden verdienen.

2. Die Ritter, welche dem Staate dienen, ſollen den, ihren Stellen anklebenden Gehalt ziehn, bis ſie eine Commende erhalten;

3. von dieſer Zeit an wird ihnen nur der fünfte Theil ihres Dienſtgehalts gezehlt; — vorausgeſetzt, daß der Dienſtgehalt geringer ſey, als das Einkommen aus der Commende. Findet das Gegentheil Statt, ſo wird von dem Dienſtgehalte ſo viel abgezogen, als vier Fünftheile des Einkommens aus der Commende beträgt.

4. Nach dreyßig, in Civil- oder Militär-Dienſten zugebrachten Jahren, ſteht

es jedem Ritter frey ſeine Entlaſſung zu begehren; wo er denn den ganzen Genuß ſeiner Präbende oder Commende haben wird.

5. Wollte ein, mit einer Präbende verſehener Ritter unter irgend einem Vorwande — welcher jedoch von dem Capitel geprüft werden ſoll — eher den Dienſt verlaſſen, ſo ſoll er den dritten Theil der reinen Einkünfte aus ſeiner Pfründe entbehren, welcher an die Capitel-Kaſſe zurückfällt, den Souveräns aber zur Dispoſition bleibt; um ihn demjenigen Ritter zu verleihen, welcher im Dienſte des Staats iſt, aber noch keine Präbende genießt. Es fällt indeſſen dieß Drittel wieder an den Nachfolger deſſen, dem es, wegen Dienſt-Verlaſſung entzogen iſt.

6. Entläßt der Kurfürſt einen Ritter aus ſeinen Dienſten, ohne die Urſache ſei-

ner Unzufriedenhenheit mit ihm anzugeben, ſo bleibt er in dem Genuſſe ſeiner ganzen Präbende.

7. Ein, wegen Unfähigkeit oder Nachläſſigkeit entlaſſener Ritter, ſoll auch noch von dem Kapitel zur Verantwortung gezogen, und nach Vorſchrift der Ordens-Geſetze geſtraft, und dem Kurfürſten und Ordens-Meiſter, davon Nachricht gegeben werden. Dieß ſoll jedoch auf keine Weiſe zur Beſchränkung der Rechte der Landesherrn, über ihre Diener gereichen, und da es Verbrechen gibt, welche nicht wohl füglich bekannt gemacht werden können (?) ſo darf der Souverain nur das Reſultat einer Unterſuchung, und den erfolgten Rechts-Spruch dem Capitel zu ſenden; welches alsdann nach ſeinen Geſetzen die Strafe beſtimmen wird.

8. Dieſe Verordnung ſoll keine zurückwirkende Kraft haben; die ſchon aufgenom-

menen Ritter alſo nicht daran gebunden ſeyn, doch wird man es als einen Beweis von Patriotismus und beſonderer Anhänglichkeit an den Landesherrn anſehn, wenn diejenigen, die dreyßig Jahre alt, und noch ohne Dienſt ſind, ſich dem Militär-Dienſte widmen wollen.

9. So viel es ſich thun läßt, ſoll vornehmlich in Friedenszeiten, den probendirten Rittern alle Jahr ein Urlaub gegeben werden, um die Verwaltung ihrer Commende unterſuchen, und den Capitel-Verhandlungen beywohnen zu können.

10. Da der Kaiſer und Kurfürſt, durch die Einführung des Malteſer-Ordens, in beyden, auch die nähere Vereinigung des eigenen Haus-Intereſſes mit dem des Ordens zu befördern wünſchen, ſo wird das neu errichtete, bayerſche Groß-

Priorat dem zweyten Sohne des Kurfürſten verliehen, auch feſtgeſetzt, daß es beſtändig, durch einen, von dem Souveräne zu beſtimmenden Prinzen des pfalzbayerſchen Hauſes, beſetzt werden ſolle. Dabey ſollen die Prinzen, die es bekleiden nie zur Ablegung der Ordens-Gelübde gezwungen ſeyn, und der Kaiſer nimmt es über ſich, ihnen die Diſpenſation davon, ein für alle Mal auszuwirken. Dem zu Folge wird der zweyte Sohn des Kurfürſten, Karl Theodor, in dieſem Artikel von ihm, zu dieſer Würde förmlich ernannt, auch feſtgeſetzt, daß er, während der Minderjährigkeit deſſelben, im Beſitz der Rechte deſſelbe einen Statthalter, aus den älteſten Gliedern des Groß-Priorats ernennen ſolle.

XXI. Wenn das pfälziſche Haus erloſchen, oder nur noch ein einziger männ-

licher Erbe da ſeyn ſollte, ſo ſoll der Orden wieder in ſeine Rechte eintreten; ſobald aber wieder mehrere Söhne da ſeyn ſollten, wird auch der Regent, bey Erledigung des Priorats, wieder nach ſeinem Willen dieſe Würde verleihen können. Schenkungen, welche der Landesherr dem Priorate macht, in der Abſicht, die daraus fließenden Einkünfte des Prinzen, der es bekleidet, zu vermehren, fallen an ihn zurück, ſobald kein pfälziſcher Prinz mehr Groß-Prior ſeyn wird.

XXII. Betrift ein, für das Priorat-Haus, über welches bereits anderweitig disponirt worden, zu gebendes Aequivavalent;

XXIII. die Reſidenz der Groß-Prioren und ihrer Statthalter;

XXIV. die Vollziehung dieſes Vertrags, wozu der Kurfürſt alle Unterſtützung zu gewähren verſpricht.

XXV. Uebernimmt der Kurfürſt die Garantie aller Güter und Vortheile des Maltheſer-Ordens in Baiern; wie ſie bey der Errichtung deſſelben, im Jahre 1787 beſtimmt werden, und verſpricht ſeine wirkſame Vermittlung, zu einem billigen Vergleiche; im Fall, zum Nachtheile des Inſtituts, einige Forderungen und Reklamationen gemacht werden ſollten, wozu ſich der Kurfürſt um ſo williger verſteht, da der Orden auf mehrere, ihm (durch das Reſcript vom 24. Januar 1783.) beſtimmte, beträchtliche Theile der Stiftung; nahmentlich 1. die Miſſions-Kapitalien, 2. das goldene Allmoſen, 3. das Exercitien-Haus und 4. die Güter des aufgehobenen Riedler-Kloſter, Verzicht geleiſtet hat.

XXVI. Da dieſer Vertrag im Grunde derſelbe iſt, welcher von dem vorigen Kurfürſten errichtet wurde, ſo ſollen die päpſtlichen Beſtätigungs-Breven dieſes, auch im

Betreff des neuen, ſo lange Kraft haben, bis dieſer dem Pabſt zur Genehmigung vorgelegt ſeyn wird.

XXVII. Der ruſſiſche Kaiſer übernimmt es, als Großmeiſter, alle Privilegien und Einrichtungen des Ordens, ſowohl in Rückſicht der freyen Ausübung der katholiſchen Religion, als der Gerichtsbarkeit des Ordens, und des bayerſchen Groß-Priorats unverletzt zu erhalten, auch ſich dahin zu verwenden, daß der Orden wieder in den ſeiner heilſamen Stiftung entſprechenden, Stand geſetzt werde, und ſeine völlige Kraft und Thätigkeit wieder erhalte. Als ruſſiſcher Kaiſer, erklärt er, nie Anſprüche zum Nachtheile der übrigen Mächte, beſonders Bayerns machen, ſondern vielmehr mit beſonderm Wohlgefallen jede Maßregel ergreifen zu wollen, wodurch das Freundſchafts-Band noch feſter geknüpft werden könne. Als Großmeiſter werde er

bey dem Papſte, dem Kaiſer und den mit ihm verbündeten Mächten auch bey dem allgemeinen Frieden, ſeinen Einfluß dahin verwenden, daß alles, im Betreff des Ordens, zwiſchen ihm und Bayern Verabredete, oder noch zu Verabredende, eine unwiderrufliche Feſtigkeit erlange.

Dieſen Vertrag ratificirte der ruſſiſche Kaiſer, als Großmeiſter des Johanniter-Ordens durch eine eigene, unter dem 26. November 1799 ausgeſtellte Urkunde.

3.

Einige andere, hieher gehörige Akten-Stücke.

In der Folge kamen zu dieſem noch drey andere, eben dieſen Gegenſtand betreffende Acten-Stücke, nähmlich:

1. Ein lateiniſches Schreiben des ruſſiſchen Kaiſers Paul des erſten, als Groß-Meiſters, an den Kurfürſten, vom 16. Jun. 1800. in welchem, im Betref der zum bayerſchen Groß-Priorate gehörigen vier Commentureyen feſtgeſetzt wurde, daß ſie, dafern der im zweyten Artikel angeführte Fall eintreten ſollte, von dem Groß-Priorate getrennt, und ſtatutenmäßig an Ordens-Ritter vergeben, bey der abermaligen Gelangung eines bayerſchen Prinzen zum Groß-Priorate, aber wieder mit demſelben verbunden werden ſollten.

2. Ein franzöſiſches Decret des zu St. Petersburg reſidirenden Ordens-Raths, (am 23. May 1801.) die Vertauſchung eines der, mit dem Groß-Priorate verbundenen Commenden gegen eine andere betreffend.
3. Eine lateiniſche Publikations- und Ratifikations-Urkunde, für den erſten Vertrag, von demſelben Datum und Jahre.

n.v.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voss, Christian Daniel,

Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die Theilnahme des Deutschen Zeichens und der Preußischen Monarchie an denselben
Bd.: [6]

Gera 1803

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mdc 1-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11343549-2